Die Gesetzgebung des Reichs und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Werner Hartz

aus Kassel.

Marburg 1931

Gebrüder Müller, Kassel, St. Martinsplatz 2

Als Dissertation angenommen am: 20. Februar 1929.
Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Rudolf Häpke. †
Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1929.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547924_0005

INHALT.

Die Gesetzgebung des Reichs und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555.

Inhaltsverzeichnis.
Literaturangaben.
Einleitung: Stand der Forschung; Aufgabe, Anlage und Methode der Untersuchung.

Teil I.

Das Reich.

Kapitel I: Die Reichsgesetzgebung von 1495—1555.
§ 1: Die Gerichtsverfassung des Reichs.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung des Reichs.
§ 3: Das Finanzwesen des Reichs.

Teil II.

Die Territorien.

Kapitel I: Oesterreich.
§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung.
§ 3: Das Finanzwesen.
§ 4: Zusammenfassung.

Kapitel II: Ober- und Niederbayern.
§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung.
§ 3: Das Finanzwesen.
§ 4: Zusammenfassung.

Kapitel III: Sachsen (albertinische und ernestinische Linie).
§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung.
I. Das albertinische Sachsen.
II. Das ernestinische Sachsen.
§ 3: Das Finanzwesen.
I. Die Münzfrage.
II. Die Türkenhilfe.
a) Das ernestinische Sachsen.
b) Das albertinische Sachsen.
§ 4: Zusammenfassung.

Kapitel IV: Die Mark Brandenburg.
§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung.
§ 3: Das Finanzwesen.
§ 4: Zusammenfassung.

Kapitel V: Jülich-Berg, Kleve-Mark.
§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.
I. Jülich-Berg.
II. Kleve-Mark.
III. Jülich-Berg, Kleve-Mark.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung.
§ 3: Das Finanzwesen.
§ 4: Zusammenfassung.

Kapitel VI: Hessen.
§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung.
§ 3: Das Finanzwesen.
§ 4: Zusammenfassung.

Kapitel VII: Württemberg.
§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.
§ 2: Die Polizeigesetzgebung.
§ 3: Das Finanzwesen.
§ 4: Zusammenfassung.

Schluß.

LITERATURVERZEICHNIS.[1])

A. Quellenangabe.

I. Einzelne gedruckte Quellen.

1. Oesterreich.

„Römischer zu Hungern und Behaim . . Küniglicher Mayestät Ertzherzogen zu Oesterreich . . Ordnung und Reformation gutter Policey in derselben Niederöster. Landen Anno 1542 aufgericht." Wien 1542.
Römischer zu Hungern und Behaim . . Küniglicher Mayestat Ertzherzogen zu Oesterreich . . Ordnung und Reformation gutter Pollicey in derselben fünff Nideröster. Landen und Fürstlicher Graffschafft Görtz auffgericht und ernewert Anno 1532. Wien 1552 (gedruckt durch Joh. Syngriener)
Ordnung des Landsrechtens des Ertzherzogtumb Oesterreich ob der Enns 1535, Wien. (Ohne weitere Angaben.)
Landgerichtsordnung in Oesterreich ob der Enns 1559.
Reformation und Ernewerung der Landgerichtsordnung, so weilendt Kaiser Maximilian hochlöblicher Gedechtnüß im Ertzherzogtumb Oesterreich under der Enns aufgerichtet hat (1540). Wien 1555 (gedruckt durch Joh. Syngriener).
Gerichts-Proceß und Ordnung des Landrechtens des Hochlöbl. Ertzherzgt. Oesterreich unter der Enns von 1557, Wien 1559.
Lands Handvest des lobl. Herzogthumbs Karndten 1610.
Newe Münzordnung von 1552, Wien 1556.
Röm. Kayserliche Münzordnung, Wien 1560.

2. Hessen (Kasseler Landesbibliothek).

Kasseler Landesordnungen vom Jahre 1526—1790.
Philipps Landtgrave von Hessen Verordnungen 1524.
Unser Landtgrave Philipsen Reformation und Ordenung in allerlei Gebrechlichkeit und Ordenung 1526.
Landesordnungen, fürstlich hess., wie selbige zu ihrer Zeit einzeln herausgekommen (ohne weitere Angaben).
Philipsen des Elteren peinliche Gerichtsordnung, Cassel 1609.
Gerichtsordnung, so der durchl. Landgraf Wilhelm III. aufgericht und geordnet 1497, Frankfurt 1537.
Hofgerichtsordnung von 1524 und Reformation in Policeysachen von 1527.
Von der Münze, darinne die Capitalien, so vor langen Jahren ausgeliehen worden, zu bezahlen. (Ohne weitere Angaben.)
Erlaß Philipps des Großmütigen zwecks Suspension der newen Münzordnung vom 16. März. Datum: Marburg, 26. Juni 1560.

3. Sachsen.

a) Albertiner.
Churfürstlich, sächs. Landtordnung von Kleidern, Hochzeit etc. 1567.
Des Fürsten, Herrn Augusten zu Sachsen Verordnung und Constitution des rechtlichen Proceß, Dresden 1586.
Herzog Ernst, Albrecht, Moritz und August von Sachsen Polizey-Visitations- und Hofgerichtsordnungen, Dresden 1573.
Müntzgebot und Ordnung wegen der großen Unrichtigkeit der Müntz 1541. (Ohne Angabe des Druckorts.)
Des Churfürsten zu Sachsen . . . Ausschreibungen, Gebot und Verbot die Müntz anlangende, Dresden 1569.

b) Ernestiner.
Ausschreiben durchs Chur- und Fürstenthumb zu Sachsen ettlich nöttige

[1]) Das Literaturverzeichnis wurde am 1. Oktober 1928 abgeschlossen.

Stücke zu Erhaltung christlicher Zucht belangend. 1531, Wittenberg.
Des Churfürsten zu Sachsen und Burggraven zu Magdeburg Landsordnung, Wittenberg 1546, gedruckt bei Georg Rhaw.

4. Württemberg.
Des Fürstenthumbs Wirtemberg neve Landtsordnung gebessert und gemehrt, 1552 (ohne weitere Angaben).
Des Fürstenthumbs Würtemberg gemein Landrecht in vier Teile 1554, Tübingen 1585.
Des Fürstenthumbs Württemberg hievor außgangne und jesto von newen gebesserte Hofgerichtsordnung, Stuttgart 1587.

5. Brandenburg (Neumark).
Johann Markgrafen zu Brandenburg Ausschreiben des kayserl. Landfriedens . . . der Plackerey und Befehder halber, Küstrin 1550.

6. Bayern.
Das Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebreuch des Fürstenthombs in Oberen und Nideren Bayern im 1516. Jar aufgericht.
Reformation der bayerischen Landrecht nach Christi unsers Heilmacher Geburde jm 1518. Jar aufgericht.
Gerichtsordnung jm Fürstenthumb Obern und Nidern Bayern Anno 1520 aufgericht.
„Bairische Landtsordnung 1553."

II. Die gekürzt angeführten Quellensammlungen.

G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg, Düsseldorf 1895, Bd. I—II.
C. H. Burkhardt, ernestinische Landtagsakten, Bd. I (1487—1531), Bln. 1907.
W. Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II., Bd. I—II, Mch. u. Bln. 1902.
H. Glagau, Hessische Landtagsakten 1508—1521, Marburg 1901.
J. Chr. Hirsch, Des teutschen Reiches Münzarchiv, Teil I, Nürnberg 1756.
Th. Ilgen, Quellen z. inneren Gesch. der rhein. Territorien, Herzogtum Kleve, Bd. I—II 1,2. Bonn 1921, 1925.
A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Abtlg. II, Bd. I—II, Bln. 1907.
Chr. L. Kleinschmidt, Sammlung der fürstl. hess. Landesordnungen und Ausschreiben, Teil I, 1767.
Koch, Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kayser Konrads II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefaßt worden, von J. J. Schmauß und H. Chr. v. Senckenberg, Frankf. 1747, Teil I—III.
F. Krenner, Bayerische Landtagshandlungen, Bd. VII—XVIII, Mch 1803-1805.
Derselbe, Die Landtäge von 1515, 1516, Mch. 1804.
Th. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. IV, Düsseldorf 1858.
G. v. Lerchenfeld, Die alt-bayerischen landständischen Freibriefe, Mch. 1853.
J. G. v. Lori, Sammlung des bayerischen Münzrechts, Teil I (ohne Druckort und Jahreszahl).
J. Chr. Lüning, Codex Augusteus oder neuvermehrt Corpus iuris Saxonici, Teil I, Lpzg. 1727.
Chr. Mylius, Corpus Const. Marchicarum, Berlin und Halle 1737.
W. Ohr, E. Kober, württembergische Landtagsakten 1. Reihe 1. Bd. 1498 bis 1515, Stuttgart 1913.
Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz v. Sachsen, herausg. v. E. Brandenburg, Bd. I, Lpzg. 1900.
G. W. v. Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, 1831/33 Berlin, 2 Bd.
A. L. Reyscher, vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, 19 Bd. Tübingen 1828—1850.
A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bln. 1838—1865.
J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Kleve-Mark, Bd. I, Düsseldorf 1826.
Derselbe, Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Jülich-Kleve-Berg, Düsseldorf 1821.

B. Darstellungen.

I. Verzeichnis der gekürzt angeführten Werke und Abhandlungen.

S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886.

L. Bartsch, Sächsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450—1750, Programm der Realschule zu Annaberg, 1882.

E. Becker, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberhessen, Archiv für hess. Gesch. u. Altertumskunde, N. F. Bd. IX, 1917.

O. Becker, Der Geheime Rat in Hessen-Kassel, Dissert. Kiel 1910.

G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich-Berg, 3 Teile, Düsseldorf 1885.

Derselbe, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutchland, München und Berlin 1905.

Derselbe, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, hist. Ztschrft. Bd. 75, 1895.

Derselbe, Territorium und Stadt, München und Berlin 1923.

E. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537—1541), Archiv f. sächs. Gesch. Bd. 17, 1896.

H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. IV, Berlin 1900—1907.

M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. I, Mch. 1906, II. Aufl. 1908.

G. Emminghaus, Die Hofratsordnung des Kurfürsten Friedrich des Weisen und des Herzogs Johann von Sachsen von 1499, Ztschrft. des Vereins f. thüring. Gesch. II. 1857, Jena.

Th. Fellner, H. Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, Abt. 1, Bd. I—II, Wien 1907.

F. Frensdorf, Reich und Reichstag, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtssprache, Hansische Geschichtsbl. 1910, XVI.

J. Falke, Die landständischen Verhandlungen unter Herzog Heinrich von Sachsen, Archiv f. sächs. Gesch. Bd. X, 1872.

Vic. Fricker, Th. v. Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs, Stuttgart, 1869.

F. Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten des Mittelalters und der neueren Zeit, München und Berlin 1926.

Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, 2 Bd. Essen 1922.

W. Goerlitz, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485—1539. Lpzg. 1928.

F. Graner, Zur Geschichte des Hofgerichts zu Tübingen, württ. Vierteljahrshefte für Landeskunde 1925/1926.

W. Grotefend, Zur Entstehung wichtiger Verordnungen unter den hessischen Landgrafen des 16. und 17. Jahrhunderts, „Hessenland" 1898.

C. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Karolina, Würzburg 1876.

H. Haake, Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen in den Reichsabschieden, ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik der Reichszentralgewalt am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Ztschrft. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 116, 1921.

A. v. Haeften, Ständische Verhandlungen in Kleve-Mark, Berlin 1869.

R. Häpke, Reichswirtschaftspolitik und Hansa, Hansische Geschichtsbl. 1925.

Derselbe, Der national-wirtschaftliche Gedanke in Deutschland zur Reformationszeit, hist. Ztschrft. 134, 1926.

M. Haß, die Hofordnung Kurfürsts Joachim II. v. Brandenburg, Berlin 1910.

F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, II. Aufl. Leipzig und Berlin 1922.

Derselbe, Zur Frage nach den burgundischen Einflüssen auf die Behördenorganisation in Oesterreich, histor. Zeitschrift, Bd. 124, 1921.

O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, 1915, Berlin.

Derselbe, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II. 1906, Hohenzollernjahrbuch 10.

Derselbe, Ratsstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts, Forschg. z. brdbrg.-preuß. Gesch. 24, 1911.

K. Hoehlbaum, K. Keussen, Kölner Inventar Bd. I, 1896.
F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 2 Bd., Berlin 1890.
H. Hornung, Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns vom 16.—18. Jahrhundert aus den Umrittprotokollen der Rentmeister des Burgamtes Burghausen, Diss. München 1915.
A. Huber, Geschichte Oesterreichs, Bd. III—IV, Gotha 1892.
H. Keck, Die Entwicklung des Oberappellationsgerichts zu Kassel, Diss. Marburg 1906.
J. Kohler, W. Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Halle 1900.
Chr. G. Kretschmann, Geschichte des kurfürstlich-sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, Leipzig 1804.
J. V. Kull, Der Münzfuß in Bayern und seine Wandlung bis zur neuen deutschen Reichsverfassung. Alt-bayer. Monatsschrift 1909/1910.
L. Kupelwieser, Die Kämpfe Oesterreichs mit den Osmanen vom Jahre 1526—1537, Wien u. Leipzig 1899.
B. Kuske, Das Schuldwesen der dtsch. Städte im Mittelalter, Tübingen 1904.
Th. Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins, Bd. I—V, Düsseldorf 1832—1866.
A. Lobe, Ursprung und Entwicklung der höchsten sächsischen Gerichte, Leipzig 1905.
G. Loesche, Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, Tübingen und Leipzig 1902.
W. Lotz, Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530, Leipzig 1893.
A. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte der mittleren und neueren Zeit, München u. Berlin 1926.
R. Maurenbrecher, Die rheinpreußischen Landrechte, Bonn 1830, Bd. I.
M. Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns, Bamberg 1890.
Th. Mayer, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I., ihr Ursprung und ihre Bedeutung, Forschungen z. inneren Geschichte Oesterreichs, Bd. XIV, 1920.
G. Mentz, Johann Friedrich der Großmütige, Bd. I—III, Jena 1908.
A. Nagl, Die Reform des deutschen und oesterreichischen Münzwesens 1524; Jahrbuch für Landeskunde von Niederoesterreich, Wien 1915.
J. Newald, Das oesterreichische Münzwesen unter Ferdinand I., Wien 1883.
G. Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, Berlin 1897.
F. Pischel, Die Entwicklung der Zentralverwaltung in Sachsen-Weimar bis 1743, Ztschrft. f. thüring. Gesch. Jena 1911/1912.
Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, herausg. von E. Brandenburg, Bd. I, Leipzig 1900.
W. Pückert, Das Münzwesen Sachsens 1518—1545, Leipzig 1862.
F. Rachfahl, Die niederländische Verwaltung des 15. und 16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilans I. in Oest. und Dtschld. Hist. Ztschrft., Bd. 110, 1913.
K. Rembert, Die „Wiedertäufer" im Herzogtum Jülich, Berlin 1899.
S. Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. III—IV, München 1903.
Derselbe, Zur Würdigung Albrechts V., München 1896.
M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges, Bd. I—II, Stuttgart 1889, 1895, 1908.
E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 2 Bd., Würzburg 1889, 1906.
Derselbe, Die Behördenorganisation Ferdinands I. als Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien, Archiv f. oest. Gesch., Bd. 69, Wien 1882.
K. Sallmann, Die Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, Beiträge z. Gesch. des Niederrheins, Bd. 17, 18, Düsseldorf 1902/03.
Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, Teil I—III, Ulm 1771.
A. Schmidt, Gerichtsordnungen und Reformation der Landgrafen Wilhelm III.

und Wilhelm II., Archiv. f. hess. Gesch. u. Altertumskd., N. F. VII, 1910.
Derselbe, Der Verfasser der hessischen Gerichtsordnung von 1497, Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd., N. F. VIII, 1912.
E. Schneider, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896.
Chr. Schöttgen, Nachlese der Historie von Obersachsen, Dresden 1730, Teil I.
K. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, Schmollers Forschungen, Bd. 14, 4, Leipzig 1897.
R. Schröder, bearbeitet von C. v.Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin u. Leipzig 1922.
F. v. Schrötter, Das Münzwesen des deutschen Reichs von 1500—1566; Schmollers Jahrbücher 35/36, 1911.
R. Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510, in Beyerles dtschrechtl. Beiträgen, Heidelberg 1907.
E. Schwend, Entwicklungsgeschichte der bayerischen Kreisverfassung von 1531—1542, Diss. München 1919.
W. Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens, N. A. f. sächs. Gesch. 38.
J. Segall, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, Diss. Gießen 1914.
G. Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im Mittelalter, Forschg. z. brdbrg.-prß. Gesch., Bd. 4, 1891.
H. Siebeck, Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert, Ztschrft. f. hess. Gesch. Ergbd. 17, Kassel 1914.
R. Smend, Das Reichskammergericht, Weimar 1910.
H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908.
Derselbe, Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung, Ztschrft. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., germ. Abtlg. 46, 1926.
O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Abtlg., Braunschweig 1860.
A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bd. II, Bln. 1910.
Derselbe, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888.
H. Traut, Kurfürst Joachim II von Brandenburg und der Türkenfeldzug von 1542, Gummersbach 1892.
M. Uhlirz, Handbuch der Geschichte Oesterreichs, Graz-Wien-Leipzig 1927.
A. Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V., Leipzig 1909.
Derselbe, Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians I., Stuttgart u. Berlin 1913.
P. Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Münster i. W., 1910.
F. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, 2 Bd., Stuttgart 1902—1906.
L. Zimmermann, Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans von Dörnberg, Dissertation Marburg 1925, noch nicht gedruckt.

EINLEITUNG.

Es ist die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung, eine Frage zu untersuchen, die bisher in der historischen Forschung kaum beachtet worden ist. Die Reformen und Gesetze des Reichs in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden im allgemeinen als bemerkenswerte und verfassungsgeschichtlich wesentliche Ansätze anerkannt, ihre praktische Bedeutung aber sehr gering eingeschätzt. Neben den aufstrebenden Territorien schien das Reich im 16. Jahrhundert nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Es wurde nirgends der Versuch gemacht festzustellen, ob und wieweit das innere Leben der Reichsglieder durch die Gesetzgebung des Reichs in der Zeit von 1495—1555 beeinflußt worden ist; nur eine solche Untersuchung kann aber den Umfang der Reichsautorität bei den Territorien in jener Epoche zureichend beurteilen.

Bisher betrachtete man die Reichsreformen gewöhnlich nach zwei Hauptgesichtspunkten; der eine wurde durch die rechtshistorische bezw. verfassungsgeschichtliche Fragestellung bestimmt, während der andere von dem Problem des Verhältnisses des Kaisers zu den Ständen ausging. Man untersuchte die inneren Verhältnisse der einzelnen Territorien, denen man besondere Aufmerksamkeit zuwandte; es wurde vor allem die Entstehung des Behördenwesens oder der Kampf zwischen Landesherrn und Ständen im einzelnen verfolgt. Die Erforschung der Entwicklung der Territorien lief den reichsgeschichtlichen Untersuchungen parallel, ohne daß man daran dachte, beide Arbeitsgebiete miteinander zu verbinden. In der historischen Literatur sind fast an keiner Stelle die Fäden nachgewiesen worden, die Reich und Territorien im 16. Jahrhundert miteinander verbinden; in rechtshistorischen Darstellungen wird zwar häufiger auf die Bedeutung des Reichs für die Gestaltung des territorialen Rechts- und Behördenwesens hingewiesen, es bleibt aber auch hier gewöhnlich nur bei Ansätzen und kurzen Andeutungen[1]).

Während man den rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Fragen eingehendere Studien widmete, ist sowohl bei der Behandlung des Reichs als auch bei der Forschung

[1]) Hinweise auf die Bedeutung des Reichskammergerichts für das rechtliche Leben der Territorien finden sich z. B. bei R. Schröder, Rechtsgesch. S. 947 f.; G. v. Below, Rezeption des röm. Rechts; F. Hartung, Verfassungsgeschichte S. 27; A. Walther, Die Ursprünge der dtsch. Behördenorganisation S. 64 f

über die Territorien die wirtschaftliche Seite der Gesetzgebung nicht genügend berücksichtigt worden[2]), es fehlt vor allem an gründlichen Untersuchungen über die sehr rege „Polizeigesetzgebung" von Reich und Territorien im 16. Jahrhundert. Die landesgeschichtliche Forschung hat sich bisher noch nicht mit ihnen befaßt[3]), während auf die Reichspolizeiordnungen erst in jüngster Zeit hingewiesen worden ist[4]). Die Bemühungen des Reichs, durch eine Reihe von Münzordnungen das Geldwesen zu reformieren, betrachtete man mehr vom rein münzgeschichtlichen als vom wirtschaftshistorischen Standpunkt aus; die Reichsmünzordnungen sind weniger im Rahmen der gesamten Reichsgesetzgebung und in ihrem Zusammenhang mit der Wirtschaft des 16. Jahrhunderts, als in Verbindung mit der Geschichte des Geldes überhaupt Gegenstand von Untersuchungen geworden[5]). Das Münzwesen einzelner Territorien hat häufiger seine Darstellung gefunden, während sie für andere wieder völlig fehlt[6]), fast immer werden aber in den territorialgeschichtlichen Abhandlungen die Beziehungen zum Reich nicht genügend hervorgehoben[7]). Über die Beteiligung der Reichsstände an den Türkenfeldzügen und an dem Kampf gegen die Wiedertäufer liegen eine ganze Reihe von Arbeiten vor. Sie schildern jedoch diese Vorgänge nicht in Hinsicht auf die Bemühungen des Reichs um Ordnung und Sicherheit und den Schutz der Grenzen, sondern in Verbindung mit religiösen und verfassungsgeschichtlichen Problemen.

Während man bisher Reich und Territorien und die sachlichen Gebiete (Recht, Polizei, Finanzwesen) gesondert untersuchte, hat die vorliegende Arbeit das Ziel, diese Fragen im Zusammenhang darzustellen und ihre Überschneidungen oder

---

[2]) Vergl. R. Häpke, Reichswirtschaftspolitik und Hansa S. 164 f.; F. Hartung, Verfassungsgeschichte S. 41.

[3]) L. Bartsch, Sächs. Kleiderordnungen, begnügt sich mit einer volkstümlichen Beschreibung.

[4]) R. Häpke a. a. O.; H. Haake, Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen in den Reichsabschieden . . . Vom rechtshistorischen Standpunkt aus behandelt die juristische Dissertation (Gießen 1914) von J. Segall die drei Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Neben einer Untersuchung über das Strafrecht in den Polizeiordnungen gibt Segall vor allem ihre Entstehungsgeschichte. Er beschränkt sich aber im allgemeinen darauf, die äußeren Vorgänge zu schildern, ohne auf die Herkunft der einzelnen Artikel näher einzugehen, es handelt sich mehr um eine formale als um eine inhaltliche Entstehungsgeschichte.

[5]) Vergl. z. B. F. Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte; A. Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte. F. v. Schrötter behandelt sehr eingehend die Entstehungsgeschichte der Reichsmünzordnungen in der Zeit von 1500 bis 1566. Obwohl auch kurz auf die Bedeutung der Reichsmünzordnungen für die Territorien hingewiesen wird, so beschränkt sich die Darstellung, die im münzgeschichtl. Standpunkt wurzelt, doch absichtlich auf eine Schilderung der Reichsverhältnisse (S. 697, 129).

[6]) Z. B. für Brandenburg, Hessen, Jülich-Berg.

[7]) Eine Ausnahme macht z. B. die ältere Arbeit von W. Pückert, die Sachsens Stellung zu den Reichsmünzordnungen eingehend behandelt.

Divergenzen aufzuzeigen. Allerdings mußte von vornherein Stoff und Aufgabe aus praktischen Gründen beschränkt werden. Aus der Zahl der „Oberkeiten"[8]), die dem Reich unmittelbar unterstanden, wurden die sieben weltlichen Territorien Österreich, Ober- und Niederbayern, Sachsen, Brandenburg, Jülich-Berg, Kleve-Mark, Hessen und Württemberg ausgewählt. Die behandelten Fürstentümer spielen in der Geschichte des 16. Jahrhunderts eine bedeutsame Rolle, sie können daher bis zu einem gewissen Grade als Repräsentanten der verschiedenen Landschaften des römischen Reichs deutscher Nation angesehen werden. Da die sieben weltlichen Territorien zum Teil der katholischen, zum Teil aber auch der protestantischen Richtung angehören, kann gerade die Untersuchung ihrer Gesetzgebung darüber Aufschluß geben, ob durch das religiöse Bekenntnis die Stellung der Territorien zum Reich verändert worden ist. Bei den weltlichen Territorien ist eine einheitliche Politik dadurch bis zu einer gewissen Grenze gewährleistet, daß ihre Träger einem bestimmten Fürstenhaus entstammen. Die geistlichen Territorien unterstanden dagegen keiner kontinuierlichen Leitung. Sie sind aus dieser Untersuchung ausgeschieden. Mögen sie ihren eigenen Bearbeiter finden, dessen Ergebnisse die vorliegende Schrift keineswegs vorzugreifen gedenkt. Das Gleiche gilt von den Reichsstädten.

Neben der äußeren Begrenzung der Untersuchung durch die Auswahl von sieben weltlichen Territorien aus der Fülle der reichsunmittelbaren Gewalten mußten auch einige sachliche Einschränkungen gemacht werden. Um die Arbeit nicht allzu sehr in die Breite wachsen zu lassen, wurde davon abgesehen, den Ausbau des Kanzlei- und Finanzverwaltungswesens zu schildern, zumal eine ausgesprochene Reichsfinanzverwaltung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht vorhanden war und sich das Reich mit einem einzigen Beamten, dem Reichspfennigmeister, behalf. Aus demselben Grunde konnte auch die Frage nach den Quellen der einzelnen Reichspolizeibestimmungen nicht näher erörtert werden. Ebenso war es nicht möglich, den Einfluß zu berücksichtigen, den einzelne Territorien durch Behörden und Gesetze von Land zu Land aufeinander ausübten, er wurde aber dort hervorgehoben, wo es der Zusammenhang verlangte. Um von vornherein Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich gleich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß es keineswegs die Absicht ist, die Entstehung der territorialen Gesetzgebung und den Ausbau des Behördenwesens auf das Reich zurückzuführen; die Frage lautet, ob der Reichsgesetzgebung der Platz eingeräumt worden ist, der ihr im Leben der weltlichen Territorien in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zukam. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß die Landesgesetzgebung dieser Periode ihre Anregungen auch aus anderen Quellen be-

[8]) Über den Begriff der „Oberkeit" vergl. S. 8 dieser Untersuchung.

kommen hat, auf die in der entsprechenden Literatur teilweise schon hingewiesen worden ist[9]).

Leider mußte ich auf die Benutzung der verschiedenen Landesarchive verzichten; die Untersuchung beruht auf den angeführten Quellensammlungen und den gedruckten Landesordnungen in den Staatsbibliotheken in Berlin und München und in der Landesbibliothek in Kassel. Die Darstellung selbst gibt im ersten Teil einen knappen Überblick über die wichtigsten Reichsinstitutionen und Gesetze. Es wird auch auf die Behörden hingewiesen, deren Form und Entwicklung schon in einer Sonderliteratur behandelt worden ist, um ein möglichst geschlossenes Bild von der inneren Tätigkeit des Reichs in der Zeit von 1495—1555 zu zeichnen. Im zweiten Teil soll an der Hand von Einzeluntersuchungen aufgezeigt werden, wie sich die Territorien den Institutionen und Bestimmungen des Reichs gegenüber verhalten haben. Das Ergebnis wird in einem Schlußkapitel zusammengefaßt werden.

[9]) Z. B. im Rechts- und Behördenwesen der Einfluß des römischen Rechts.

TEIL I.

Kapitel 1.

§ 1. Die Gerichtsverfassung des Reichs.

Da die Geschichte des Reichskammergerichts und des Reichshofrates, die für meine Untersuchung wesentlich in Frage kommen, schon von R. Smend, Th. Fellner und H. Kretschmayr[1]) eingehend behandelt worden ist, kann ich mich auf einen ganz knappen Überblick über diese Reichsinstitutionen beschränken.

Seit 1495 hatte die Reichsjustiz im Reichskammergericht eine Behörde mit regelmäßiger Tätigkeit und bestimmter Arbeitsweise, die vor allem dazu beitragen sollte, den Wormser Landfrieden durchzuführen[2]). Das Reichskammergericht, das man vom Hofe des Kaisers losgelöst hatte, war zuständig für Landfriedensbrüche, fiskalische Klagen, bei Übertretung der kaiserlichen Mandate oder Reichsgesetze, für Klagen gegen Reichsunmittelbare, für den Fall der Rechtsverweigerung und für die Appellation. Die Verbindung des Gerichts mit der Territorien ergab sich dadurch, daß ein Teil der Beisitzer Räte der verschiedenen Landesfürsten waren, die daher ihre Erfahrungen am Reichskammergericht in der Verwaltung der Territorien anwenden konnten[3]). Der Kern des Kammergerichts bestand aus dem Kammerrichter und 16 Beisitzern, die zur einen Hälfte dem Ritterstande angehörten, zur anderen aber Rechtsgelehrte sein mußten.[4]) Die Beisitzer fällten das Urteil durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmengleichheit gab der Kammerrichter den Ausschlag. Der Rechtsprechung des Gerichts wurde das römische Recht und die „redlichen, erbarn und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht wurden", zu Grunde gelegt[5]). Die Vertreter und Rechtsbeistände der Parteien waren Prokuratoren und Advokaten, die ebenso wie das eigentliche Gerichtspersonal einen Amtseid zu leisten hatten. Die praktischen Angelegenheiten des Gerichts wurden durch Boten, Schreiber und den „Leser" besorgt[6]).

Das Reichskammergericht hat als Vorbild für die Behördenorganisation der Territorien große Bedeutung gehabt, wie

[1]) R. Smend, Das Reichskammergericht, Weimar 1910; Th. Fellner, H. Cretschmayr, Die oesterreichische Zentralverwaltung, Bd. I—II, Wien 1907.

[2]) Koch II S. 6.

[3]) Z. B. Theodor v. Plenninger, herzogl. Rat und sächs. Kanonikus, Dr. G. v. Neydeck, später oest. Kanzler und Bischof von Trient; der hessische Rat Dr. G. v. Hatzfeld; der württembergische Rat Dr. Bernh. Schefferlin, vergl. R. Smend S. 95.

[4]) Koch II S. 6, § 1.

[5]) Koch II S. 7, § 3.

[6]) Koch II S. 6—8.

später zu zeigen sein wird. Es begünstigte als zentrale Justizbehörde das Eindringen des römischen Rechts in das deutsche Rechtsleben, weil die Territorien häufig unmittelbar an seine Rechtsprechung anknüpften oder sich dem fremden Rechte bis zu einem gewissen Grade anpassen mußten, solange sie an die Reichsbehörde als oberste Appellationsinstanz gebunden waren[7]).

Gegen das Reichskammergericht, das hauptsächlich ständisches Gepräge hatte, gründete Maximilian I. 1498 den Reichshofrat. Die eigentliche Hofratsordnung, die vermutlich vom 13. Februar 1498 stammte, ist nicht mehr erhalten, sondern nur drei Fassungen eines Entwurfs aus dem Jahre 1497, die uns über den Aufbau dieser Behörde unterrichten[8]). Der Hofrat war die oberste Justiz- und Regierungsbehörde des Reichs und der Erblande, die vor allem Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien, Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare (bis auf Landfriedensbrecher) und italienische Angelegenheiten zu entscheiden hatte, außerdem war sie zuständig für alle Reichslehnssachen. In der Folgezeit entwickelte sich der Reichshofrat, der durch Ferdinand 1527 neu konstituiert wurde[9]), zu einer reinen Justizbehörde, die als oberstes kaiserliches Gericht dem Reichskammergericht immer stärkere Konkurrenz machte. Der Reichshofrat bestand nach dem Entwurf vom 13. Dezember 1497[10]) aus den Hofräten unter dem Vorsitz des Hofmeisters, sie hatten alle einen bestimmten Amtseid zu leisten. Die Fragen, die dem Rat vorgelegt wurden, entschied man durch Mehrheitsbeschluß, falls es sich nicht um wichtige Angelegenheiten handelte, über die sich der König das Urteil vorbehielt. Die Verfassung des Reichshofrats ist für mehrere deutsche Territorien bedeutungsvoll geworden, die sich eng an seine Organisation anlehnten[11]).

Neben dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat sind für unsere Untersuchung die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. und die Erbschaftsregelungen der Reichsabschiede wesentlich, auf ihren Zusamenhang mit dem territorialen Rechtsleben wird im zweiten Teil der Arbeit hingewiesen. Da aber auch diese Rechtsbestimmungen schon der Gegenstand ausführlicher Untersuchungen geworden sind, sollen sie hier nur kurz berührt werden[12]).

Die Constitutio Carolina Criminalis wurde nach langen Vorarbeiten 1532 erlassen; die Entscheidung über die Annahme der Ordnung war lange hinausgeschoben worden, weil erst der

[7]) Auf diesen Zusammenhang ist in der Literatur öfter hingewiesen worden, vergl. G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, Mch. u. Bln. 1905. A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bd. II, Bln. 1910.

[8]) Fellner, Bd. I, S. 23; Bd. II, S. 6.

[9]) Fellner, Bd. I, S. 218—220.

[10]) Fellner, II, S. 6 f.

[11]) Z. B. Sachsen, Bayern.

[12]) C. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzburg 1876.

Widerstand der Stände beseitigt werden mußte, die ihre partikularen Rechte gewahrt wissen wollten. Man einigte sich schließlich durch die sogenannte salvatorische Klausel, die das Verhältnis von Reichsrecht und territorialem Recht regelte. Die Entscheidungen in Strafsachen durften zunächst nach dem „alten, wohlherbrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen" der einzelnen Territorien getroffen werden, dort aber, wo Landesrechte und Gewohnheiten versagten, sollte das Reichsrecht der Konstitutio Karolina die Grundlage des Strafrechts werden[13]). Ganz entsprechende Bestimmungen finden wir in den Reichspolizeiordnungen, in ihnen wird an mehreren Stellen den Landesgebräuchen Rechnung getragen[14]). Das Reich gibt durch seine Gesetze die Möglichkeit zu einer einheitlichen Rechtsprechung, ohne das Eigenleben der partikularen Gewalten zu zerstören.

Durch den Druck bekam die Karolina ohne weiteres legale Kraft im Reich, der Abdruck des Gesetzes galt als ausreichende Publikation[15]); es war daher eigentlich nicht nötig, die peinliche Gerichtsordnung nochmal als Landesgesetz zu veröffentlichen, wie in Württemberg, Hessen oder Köln trotzdem geschah[16]).

Wesentlich für die Absicht des Reichs, in das deutsche Rechtsleben einzugreifen, sprechen neben der peinlichen Gerichtsordnung einzelne Versuche, den Erbgang einheitlich festzulegen. Auf dem Reichstag zu Freiburg 1498 wurde das Erbrecht der Enkel reichsgesetzlich, an Stelle der verstorbenen Eltern konnten ihre Kinder die Erben des Großvaters werden[17]). 1521 und 1529 regelte man das Erbrecht von Schwester- oder Bruder-Kinder. Starb ein Glied der Familie kinderlos, so beerbten ihn seine Geschwister, war auch bereits von ihnen ein Bruder oder eine Schwester gestorben, so fiel der Erbanteil ihren Kindern zu und zwar nach Häuptern und nicht nach Stämmen, wie der Abschied von 1529 bestimmte[18]).

§ 2. Die Polizeigesetzgebung des Reichs.

Der Begriff der Polizeigesetzgebung ist im 16. Jahrhundert sehr umfassend, unter „Polizei" verstand man die Sorge für Zucht und Sitte, Ordnung und Sicherheit im privaten und öffentlichen Leben, außerdem alle Maßnahmen, die das Wohlergehen der Landesbewohner und die Wirtschaft fördern sollten. Eine solche Polizeigesetzgebung setzte im Reich gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein. Auf dem Reichstag zu Freiburg 1497 wurden Bestimmungen erlassen, die sich gegen den Kleider-

[13]) Güterbock, S. 197; Koch, II, S. 365.
[14]) Z. B. 1548 Koch, II, S. 593 VX.
[15]) Güterbock, S. 202 f.
[16]) Württemberg 1551.; Hessen 1535; Köln 1538.
[17]) 1498: Koch II, S. 46, § 37.
[18]) 1521: Koch II, S. 206, § 18 f.; 1529: Koch II, S. 299, § 31, S. 301; vegl. A. Stölzel, gelehrte Rechtsprechung, Bd. II, S. 188—196; R. Schröder E. v. Künßberg, Rechtsgeschichte S. 822.

prunk, üppige Feste, Betrug beim Tuchverkauf, das Bettler- und Zigeunerunwesen, das Zutrinken und das übermäßige Zechen in den Wirtschaften wenden[19]). Die Polizeigesetze der Reichsabschiede werden in den folgenden Jahren immer umfassender und eingehender, man kann deutlich eine aufsteigende Linie erkennen, die von dem Reichstag zu Freiburg 1497 über die beiden Augsburger Reichstage von 1500 und 1530 zu dem Höhepunkt führt, der „Reformation guter Polizei von 1548"[20]).

In den Reichspolizeigesetzen spielt der Begriff der „Obrigkeit" eine besondere Rolle, ohne daß sein Gehalt eindeutig bestimmt wird. Alle Befehle in den Abschieden des Reichs, dem es an eigenen Vollzugsorganen fehlte, richten sich an die „Obrigkeiten", ihnen wird ihre Ausführung aufgetragen. Aus einer Reihe von Bestimmungen geht hervor, daß unter „Obrigkeiten" die an Ort und Stelle maßgebenden Instanzen gemeint waren, die andererseits dem Reiche am nächsten standen, also die weltlichen und geistlichen Fürsten und die reichsunmittelbaren Herren, Ritter und Städte; ihnen wurde es zur Pflicht gemacht, die Vorschriften des Reichs an die Stellen weiterzuleiten, die ihnen unmittelbar Gehorsam schuldig waren[21]). Das Reich wandte sich nicht an die untergeordneten Ortsinstanzen oder die einzelnen Glieder des Reichs selbst, da ein solcher Versuch als Eingriff in die „Libertät" von den Reichsständen abgewehrt worden wäre. Jeder Reichsstand hatte aber in seinem Machtbereich für die Durchführung der kaiserlichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen, tat er das nicht, so konnte ihm durch den Reichsfiskal der Prozeß gemacht werden[22]). Aus den Reichsabschieden ergibt sich also ein pyra-

[19]) Koch II, S. 31—32.

[20]) Koch II, 1500: S. 78; 1530: S. 332; 1548: S. 388.

[21]) 1530 (Koch II, S. 340): „Soll ein jede Oberkeit den Wirthen ein Maß geben, wie teuer und hoch sie den Wein und Bier . . . verkauffen mögen." 1548 (Koch II, S. 598, § 4): „Soll auch eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete mit Fleiß und Ernst bestellen und darob seyn, damit diese vorgesetzte Ordnung stracks gehalten werde . . ." 1548 (Koch II, S. 604 XXXIV, § 2): „Ferner setzen, ordnen und wollen wir, daß alle und jede Obrigkeiten uns und dem Heiligen Reich unterworffen, ernstlich Einsehen thun und verschaffen sollen . . . . . " keine Schmähschriften abgefaßt und vertrieben werden.

[22]) 1548: „Würde aber eines Churfürsten, Fürsten, Graffen, Herrn, Commun oder eines andern Amptmann, deßgleichen die vom Adel oder andere, die Obergericht haben, um Schenck, Gab oder Gunst . . . . nicht straffen . . . sollen dieselben Ampt-Edel und andere Leut durch ihre Oberherren als die Landsfürsten, Graffen, Herren oder Communen, alsbald sie das erfahren, so ernstlich gestrafft, damit . . . So aber der Churfürst, Fürst, Prälat, Graff, Herr, vom Adel oder Commun dieselbe ihre Amptleut oder Unterthanen auch nicht straffen . . . . soll gegen dem oder denselben unser kayserl. Fiscal procedieren." (Koch II, S. 589 I, § 6). 1530: „Und damit oberzelte Übermäßigkeit und theure Zehrung desto unverzüglicher und baß abgestellt, so gebieten wir allen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, daß sie solche Ordnung . . . in ihren Gebieten auffrichten und publicieren lassen . . . welche aber in diesen säumig oder hinläßig befunden, alsdann hat unser Kays. Fiscal. Befehl gegen derselbigen hinläßigen Oberkeit auf gemeldete Pön zu procedieren . . . ." Koch II, S. 341). Vergl. ferner: 1530 Koch II, S. 340 XXII; 1548: Koch II S. 595.

midenartiger Aufbau der Obrigkeit. Die oberste Autorität war das Reich bezw. der Kaiser, ihm unterstanden ohne Zwischeninstanz die Reichsstände, die ihrerseits wieder die „Obrigkeit" für eine Fülle von Einzelgewalten bildeten.

Der Form nach zerfallen die Reichspolizeigesetze in zwei Gruppen von Bestimmungen, nämlich in solche, die inhaltlich genau festgelegt sind und in andere, die nur allgemeingehaltene Anweisungen für die Obrigkeiten geben.

Die allgemeinen Bestimmungen verlangen von den örtlichen Obrigkeiten, daß sie ihrer besondere Lage entsprechend die Mißstände beseitigen, die vom Reich genannt werden. Die Gegenstände dieser Bestimmungen werden in den Reichsabschieden häufig zusammengefaßt unter der Bezeichnung „von etlichen Articeln, darinnen den Obrigkeiten Ordnung fürzunehmen befohlen wird"[23]). Wenn sie nicht unter einem Sammeltitel vereinigt sind, kann man sie gewöhnlich an formelhaften Wendungen erkennen, die sie aus der Zahl der übrigen Bestimmungen herausheben[24]). Man überließ es gewöhnlich den einzelnen Ortsobrigkeiten, Maß und Gewicht, die Löhnung der Arbeiter und Tagelöhner, die Zehrung bei den Wirten, Handwerkerfragen und Feste durch Sonderordnungen zu regeln[25]). Man wußte, daß es bei diesen Fragen nicht möglich war, eine allgemeinverbindliche Lösung anzugeben, ohne die Sonderheiten eines jeden Einzelgebietes zu kennen. Diese Einsicht, die großes Verständnis zeigt für die Grenzen der Gesetzgebung eines „Rahmen- oder Oberstaates"[26]), wird klar in einem Abschnitt des Polizeiabschiedes von 1548 ausgesprochen[27]). Es war für das Reich nicht möglich, Lohntaxen gleichmäßig für alle seine Teile festzulegen, ohne mit den Sonderverhältnissen in den einzelnen Territorien vertraut zu sein. Deshalb wird 1530 den Obrigkeiten befohlen, für ihre Dienstboten und Knechte Lohn-

[23]) 1548 Koch II S. 595 XV § 1: „Ferner haben wir zu Gemüth geführt, daß Vielerhand unnotwendigs, übermäßigs Kostens, so auff Hochzeiten, Kind-Tauffen, Begräbnüssen und dergleichen vielfaltig und unnützlich auffgewendt und überdas wir auch in andern mehr Puncten in Elen-Maaß, Maaß und Gewicht, der übermäßigen Zehrung halben bey den Wirthen, der Arbeiter, Taglöhner und Botten Belohnung und Speisen halben und dann Kelterung, Zubereitung, Gemächt und Ablassen der Wein halben . . . und darinn gute Ordnung und Maß fürzunehmen die unvermeidliche Nothdurfft erfordert. § 2. Dieweil wir aber bedacht, daß in allen solchen Punckten eine gemeine beständige richtige Ordnung Ungleichheit der Land, auch derselben Gebräuch, Gewonheit und Sitten halben und dann von deßwegen, daß Speiß und Trank in einem Land in ziemlichen, in dem andern aber in einem viel höheren Kauff ist, nicht wol fürgenommen und in das Werk gebracht werden mög, sondern daß in solchen Unterschied nach jeds Lands Gelegenheit zu halten seyn wolle: So haben wir für nothwendig gedacht, alle solche Punckten der Obrigkeit eines jeden Orts zu befehlen."

[24]) Z. B. 1530: . . . und gebieten, daß ein jeder in seinem Fürstenthum, Graffschaft . . eine ziemlich gute Ordnung mache . ." (Koch II, S. 346).

[25]) Dasselbe gilt von einer Wollordnung 1548, Koch II, S. 600.

[26]) Ich übernehme den Begriff des „Rahmen- oder Oberstaates" aus der Schrift von R. Häpke „Reichswirtschaftspolitik und Hansa." Hans. Geschichtsbl. 1925, S. 176.

[27]) Siehe S. 9, Anm. 23 § 2 dieser Untersuchung.

ordnungen aufzustellen, die den Landesverhältnissen und dem Nutzen der Untertanen angemessen erscheinen[28]).

Diese Art von Polizeigesetzen berechtigt dazu, von einer „Rahmengesetzgebung" des Reichs zu sprechen. Das Reich gab Anregungen, die von den Territorien aufgenommen und teilweise erweitert oder eingeschränkt wurden, wie im zweiten Teil der Arbeit zu zeigen sein wird.

Die Bestimmungen, die inhaltlich genau umgrenzt sind und überall im Reich gelten sollen, lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen. Sie enthalten eine Fülle von Einzelanordnungen, aus denen deutlich wird, bis zu welchem Grade das Reich mit den Mißständen und Bedürfnissen der Zeit vertraut war; sie zeugen oft von großer Sachkenntnis und vor allem von dem Willen, gegen die Übel nach Kräften vorzugehen.

Man kann unter den Bestimmungen, die in den Reichsabschieden ungeordnet aneinandergereiht sind, erstens eine wirtschaftliche Gruppe unterscheiden. Sie enthält vor allem Vorschriften zum Schutz und zur Förderung von Handel und Gewerbe und regelt den Geldverkehr, die Preisbildung, den Warenhandel und die Handwerksverhältnisse. Von besonderer Bedeutung sind die Wucherbestimmungen des Reichs, die 1497 zum ersten Mal in die Abschiede aufgenommen wurden[29]) und in ihren verschiedenen Fassungen erkennen lassen, daß sich das Reich zu Beginn des 16. Jahrhunderts immer eingehender mit dem Problem des Darlehns und seiner Verzinsung befaßte Die Reichsabschiede von Lindau (1497) und Freiburg (1498)[30]) verbieten ohne Ausnahme den Wucher und andere „unziemliche Kontrakte", das heißt jeden Zins, ganz im Sinne des kanonischen Zinsverbotes, das es bekanntlich nicht gestattete, Geld auf Zinsen auszuleihen. In dem Reichsabschied von Augsburg 1500 ist der Abschnitt über den Wucher schon näher ausgeführt.[31]) Obwohl auch hier noch jede Verzinsung eines ausgeliehenen Kapitals als Wucher gilt, so wird doch der Rentenkauf anerkannt, der von der Kirche geduldet wurde und sehr verbreitet war,[32]) allerdings soll er durch das Reichsregiment beschränkt werden, damit er nicht in Wucher ausartet.[33]) Die Polizeiordnungen von 1530 und 1548,[34]) die in diesen Abschnitten dem Wortlaut nach kaum voneinander abweichen, bringen endlich viel umfassendere und gründlichere Wuchervorschriften als ihre Vorgängerinnen. Sie zählen eine Reihe von Fällen auf, die als Wucher anzusehen sind und anerkennen nur einen Zins von 5 Prozent, ohne es allerdings unmittelbar auszusprechen. Dieser Zinsfuß, der verhält-

[28]) Koch II, S. 340 XXIV.
[29]) 1497: Koch II, S. 32, § 28.
[30]) 1498: Koch II, S. 49, § 51.
[31]) 1500: Koch II, S. 81 XXXII.
[32]) Vergl. Br. Kuske, Das Schuldwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Tbg. 1904, S. 12 f.
[33]) Koch II, S. 81 XXXII.
[34]) 1530: Koch II, S. 341 XXVI, 1548: Koch II, S. 596 XVII.

nismäßig niedrig ist,[35]) geht aus einem Beispiel der Bestimmungen deutlich hervor, das es als Wucher hinstellt, in einer Schuldverschreibung 1000 Gulden als Darlehn anzugeben, obwohl in Wahrheit nur 800 Gulden ausgeliehen worden sind, weil dadurch dem Geldgeber das Kapital um mehr als fünf von Hundert verzinst wird.[36]) Die Höhe des Zinses ist vermutlich nach dem Rentkauf festgesetzt worden, bei dem die Rente nicht mehr als 5 Prozent des dafür bezahlten Kapitals betragen darf, wie die Abschiede von 1530 und 1548 bestimmen.[37]) Dadurch, daß vom Reich in Augsburg 1530 ein gewisser Maximalzins mittelbar gebilligt wurde, machte es dem Darlehnswesen Einräumungen, die vielleicht ihren Grund haben in einem wachsenden Verständnis für den Geldverkehr mit seinen Bedürfnissen, aber auch mit seinen Auswüchsen, die der sorgfältigen Aufzählung möglicher Wucherfälle nach zumindesten klar erfaßt worden sind.[38]) In anderen Bestimmungen wird es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihre Untertanen vor dem Wucher der Juden zu schützen, die nicht nur hohe Zinsen nehmen, sondern auch auf gestohlene Güter Geld leihen, wuchernde Juden brauchten daher „von niemand im heiligen Reich gehauset, gehalten oder gehandhabt werden."[39]) 1530 werden die Freiheiten und Privilegien der Juden durch das Reich aufgehoben, sie haben sich dort, wo man sie duldet, von ihrer Hände Arbeit zu ernähren und müssen durch ein Zeichen an ihren Kleidern überall als Juden zu erkennen sein.[40]) Immer wieder verbietet das Reich den Fürkauf, das Monopol und die großen Handelsgesellschaften, die als ein wesentlicher Grund der Preissteigerung angesehen wurden.[41]) Den Bauern, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sucht man vor den „geitzigen Leut im Schein der Kauffmannschafft" zu schützen, die das Getreide und die Bodenfrüchte auf dem Felde beleihen oder vor der Ernte unter dem Preis aufkaufen.[42]) Die Polizeige-

---

[35]) Vergl. Br. Kuske a. a. O. S. 64.

[36]) 1548: „ . . . ., daß etliche ein Summ Gelds als achthundert Güldent hinleyhen sollen und doch im Kauff-Brieff mehr dann tausend Gülden setzen lassen, dadurch ihnen mehr dann fünff von hundert verzinset." (Koch II. S. 596 § 1.)

[37]) 1530: „Und nachdem die Wiederkauffsgulden allenthalben im Land gemein seynd, so soll hinfurter von dem hundert nicht mehr dann fünff wie gebräuchlich gegeben und genommen werden. . ." (Koch II S. 343 § 8.) 1548: Koch II S. 597.

[38]) B. Kuske schildert an Beispielen die Versuche in den Städten, das kanonische Zinsverbot zu umgehen und Wucher zu treiben, es sind dieselben Fälle, die auch das Reich anführt. S. 45.

[39]) 1548: „Item, nachdem in etlichen Orten im Reich teutscher Nation Juden, die wuchern und nicht allein auff hohe Verschreibung, Bürgen und eigen Unterpfand, sondern auch auff raubliche und diebliche Güter leyhen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm nothdürfftig, unfürsichtig Volck mehr dann jemands gnug rechnen kan beschweren . ." so braucht keine Obrigkeit mehr Juden in ihrem Gebiet aufzunehmen. (Koch II S. 599.) Vergl. 1530: Koch II S. 342 XXVII.

[40]) 1530: Koch II S. 340 XXII.

[41]) 1526: Koch II S. 278 § 26. 1530: Koch II S. 327 § 135 f. 1548: Koch II S. 597 XVIII.

[42]) 1548: Koch II S. 598 XIX.

setze bemühen sich, die Mißstände zu beseitigen, die in den Kaufhandel eingerissen sind. Es werden Strafen für die flüchtigen Schuldner und betrügerischen Bankrotteure angegeben,[43]) die eine große Gefahr für die Sicherheit im wirtschaftlichen Leben waren.[44]) Im Tuch- und Gewürzhandel wurden oft grobe Betrugsversuche gemacht. Tücher dürfen daher nur „genetzt und geschoren" verkauft werden, außerdem ist es bei Verlust der Ware verboten, die Tücher vorher zu ‚recken und zu strecken" oder mit minderwertigen Farbstoffen zu färben.[45]) Es ist nur der Verkauf von ungefärbtem Ingwer gestattet, die Obrigkeiten haben die Pflicht, den Gewürzhandel zu beaufsichtigen, um den Käufer vor Nahrungsfälschungen zu bewahren.[46]) Seit dem Reichstag zu Augsburg 1548 gehört es zu den Aufgaben der Ortsobrigkeiten, die Apotheken und den Zustand des Materials, das sie verkauften, wenigstens einmal im Jahr zu kontrollieren.[47]) In der humanistischen Publizistik wurde die Erschütterung der überlieferten stabilen Preise im 16. Jahrhundert nicht nur den Handelsgesellschaften und Monopolen, sondern auch in hohem Maße dem Abströmen des deutschen Geldes in das Ausland zugeschrieben und immer wieder Abhilfe vom Kaiser verlangt.[48]) Die Forderungen der Humanisten blieben nicht unbeachtet. Wiederholt befehlen die Reichspolizeiordnungen den Obrigkeiten, die einheimischen Webereien durch Wollordnungen zu fördern, damit man nicht fremde Tücher im Ausland, besonders in England und in den Niederlanden teuer einzukaufen brauche,[49]) eine Anordnung, die unmittelbar auf den Merkantilismus hinweist. Zum Schutze des Edelmetallbestandes untersagen der Abschied von 1527 und die Reichsmünzordnung von 1551 die Ausfuhr von gemünztem bezw. ungemünztem Gold und Silber aus dem „heiligen Reich".[50]) Aus demselben Grunde erläßt das Reich 1548 seine Luxusverbote, die gerade von den Humanisten als besonders notwendig empfunden wurden.[51])

Das Reich versucht ebenfalls, durch seine Polizeigesetze in das Leben des Handwerks einzugreifen und einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung des Gewerbes auszuüben. Die Goldschmiede müssen Silber von ganz bestimmtem Gehalt

[43]) 1548: Koch II S. 600 XXII.

[44]) Die Hansestädte erlassen schon am 29. Jan. 1575 ein Edikt gegen die mutwilligen Bankrotteure, also zu einem Zeitpunkt, in dem eine solche Bestimmung in den Polizeiabschieden des Reichs noch fehlt (Kölner Inventar, herausg. v. K. Hoehlbaum I S. 24 Nr. 321).

[45]) Koch II: 1500 S. 79; 1530: S. 342; 1548: S. 599.

[46]) Koch II: 1500 S. 372; 1548: S. 600.

[47]) 1548: Koch II S. 603.

[48]) Vergl. R. Häpke, Der nationalwirtschaftliche Gedanke S. 350 ff.

[49]) 1548: „Nachdem auch in Teutscher Nation gute Tücher gemacht werden, daß man frembder Tücher wol enrathen und das Geld, so für dieselbe frembde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten werden möcht . . . ." (Koch II S. 600 § 3); 1555: Koch III: S. 37 § 135 f.

[50]) Koch II: S. 257 § 25; Hirsch I: S. 320 f.

[51]) 1548: Koch II S. 595; vergl. S. 13 dieser Arbeit; R. Häpke, Der nationalwirtschaftliche Gedanke, S. 367.

[52]) 1548: Koch II S. 605.

verarbeiten,[52]) es wird den Handwerkern verboten, Preisverabredungen zu treffen,[53]) 1530 und 1548 werden ausführliche Handwerksordnungen erlassen, die sich gegen die Arbeitsvermittlung durch die Gesellen wenden und zu Gunsten der Meister aufgestellt sind.[54])

Die Versuche aus den Jahren 1522/23, das ganze Reich mit einer einheitlichen Zollgrenze zu umschließen, führten bekanntlich zu keinem Ergebnis.[55])

Sehr umfangreich ist zweitens die soziale Gruppe der Polizeibestimmungen, die alles umfaßt, was zur Wohlfahrt (im weitesten Sinne) im Reich beitragen kann. Schon 1497 findet man in dem Abschied von Freiburg eine Kleiderordnung, die in den folgenden Abschieden wiederholt und erweitert wird.[56]) Die Kleiderordnungen sollen die hergebrachten Unterschiede in der Tracht der Stände erhalten, sie setzen daher für jeden Stand ein bestimmtes Gewand fest und verbieten allen Luxus und übermäßigen Schmuck, der nicht nur der christlichen Lehre widerspricht, sondern auch viel deutsches Geld in das Ausland strömen läßt.[57]) Konservative Gedanken, die vor allem das Bestehende und Überlieferte vor dem Untergang bewahren wollten, überschneiden sich hier mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Reich verlangt Einfachheit und Einschränkung bei allen öffentlichen und privaten Festen, nicht nur, weil das dem Gebot christlicher Ehrbarkeit entsprach, sondern weil man große Ausgaben zu verhindern wünschte, die auf die Preisbildung ungünstig zu wirken schienen.[58]) Aus denselben Gründen verbieten die Reichspolizeiordnungen das übermäßige Essen und Trinken in den Wirtschaften und das Zutrinken.[59]) Diese Unsitten wurden als Ursache von Gotteslästerung, Totschlag und Ehebruch angesehen und hatten außerdem als Folge, „daß alle Zehrung auffgestiegen und täglich auffsteigen, auch alle Essenspeiß etwas täglich übertheuret werden."[60]) Immer wieder bemüht sich das Reich durch seine Gesetze, die Menschen zu einem sittlichen und gottwohlgefälligen Lebenswandel zu veranlassen. Nach dem Reichstag zu Worms 1495 setzen die Verbote des Reichs gegen die Gotteslästerung, das Fluchen und Schwören ein, die im Laufe des 16. Jahrhunderts eingehender und gründlicher wer-

[53]) 1548: Koch II S. 605.

[54]) Koch II: 1530 S. 344; 1548: S. 650 XXXVII.

[55]) Dtsch. Reichstagsakten jüngere Reihe ed. A. Wrede Gotha 1896 f.: Bd. VI S. 623 Nr. 108, 109; Bd. IV: S. 280 Nr. 32, S. 290 Nr. 33—34; S. 654 Nr. 178; S. 664 Nr. 182. Vergl. A. Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopele im Zeitalter der Reformation, hist. Aufsätze, dem Andenken von G. Waitz, Hannover 1886.

[56]) Koch II: S. 31.

[57]) 1548: „. . . . ein überschwencklich Geld aus Teutscher Nation geführt, auch Neyd, Haß und Unwillen zu Abbruch Christlicher Liebe erweckt. . . . ." (Koch II: S. 593 IX.)

[58]) Koch II: 1497 S. 31; 1530 S. 340; 1548 S. 595 XV.

[59]) Koch II: 1497 S. 31, 8; 1500 S. 60 XXIX; 1530 S. 340; 1548 S. 592 VIII.

[60]) 1530: Koch II S. 340 XXV.

den.[61]) In den Abschieden von 1530 und 1548 wendet sich das Reich gegen Unsittlichkeit, Kuppelei und Ehebruch und ersucht die Obrigkeiten, energisch gegen solche Entartungen einzuschreiten.[62]) Die zahlreichen Schmähschriften, die als Begleiterscheinungen des Humanismus und der Auseinandersetzungen auf religiösem Gebiet auftraten, veranlassen 1548 den Befehl an die Obrigkeiten, die Druckereien zu beaufsichtigen und eine gewisse Zensur „zu Erhaltung christlicher Lieb und Einigkeit" auszuüben,[63]) eine Maßregel, die vor allem die katholische Kirche vor Angriffen schützen sollte.

Um Ruhe und Ordnung im Reiche zu sichern, werden neben den allgemeinen Landfriedensgesetzen eine Reihe von Einzelbestimmungen erlassen, die sich hauptsächlich mit dem Bettler- und Landstreicherunwesen befassen. Es wird den Obrigkeiten befohlen, „der Bettler und Müßiggänger halben ein ernstlich Einsehens zu thun" und keinem zu betteln gestatten, der nicht durch ein körperliches Gebrechen dazu genötigt wird. Jede Gemeinde muß für ihre Armen eintreten und Spitäler für die Kranken und Schwachen einrichten. Die Kinder der Bettler sollen bei einem Meister für einen ehrlichen Beruf vorbereitet werden, sobald sie herangewachsen sind.[64]) Schalksnarren, Sänger, Reimsprecher und Landfahrer dürfen nur dann geduldet werden, wenn sie im Dienste eines bestimmten Herren stehen, damit sie nicht als Bettler den Untertanen zur Last fallen.[65]) Durch diese Vorschriften wurde die planmäßige Armenfürsorge, die bisher im allgemeinen nur von der Kirche und den Städten ausgeübt worden war, allen örtlichen Obrigkeiten ausdrücklich als Aufgabe übertragen.[66])

Der Sicherung des Friedens und der Ordnung dienten die Landfriedensgesetze des Reichs. Der Wormser Landfrieden von 1495 ist das Ergebnis der langen Entwicklung einer Landfriedensgesetzgebung.[67]) Er verbietet alle Fehden und nimmt jedem Reichsstand grundsätzlich das Recht der Selbsthilfe; Rechtshändel und Streitigkeiten können allein durch ein ordentliches Gerichtsverfahren am Reichskammergericht, bezw. an dem zuständen Untergericht geschlichtet werden. Jeder, der gegen das Friedensgebot des Reiches verstößt, verfällt mit seinen Helfern der Acht. In der „Handhabung Friedens und Rechtens" 1495 verpflichten sich Kaiser und Stände, den Landfrieden überall im Reiche durchzuführen.[68]) In den folgenden Jahren ist der Reichslandfrieden häufig erweitert und erneuert worden.[69]) 1522 wird eine Exekutionsordnung erlassen, die den

[61]) Koch II: 1495 S. 25 § 36; 1512: S. 141 IV; 1530: S. 333 I.
[62]) Koch II: 1530 S. 343 XXXIII; 1548 S. 601 XXV.
[63]) 1548: Koch II S. 604 XXXIV.
[64]) Koch II: 1500 S. 80; 1530 S. 343; 1548 S. 601.
[65]) 1548: Koch II S. 602.
[66]) Vergl. O. Winckelmann, Ueber die ersten Armenordnungen der Reformationszeit, hist. Vierteljahrsschrift 17, 1914.
[67]) Koch II: S. 3—6.
[68]) Koch II: S. 3—6.
[69]) Koch II: 1500 S. 63; 1517 S. 137; 1521 S. 195; 1548 S. 531.

Kreisen die Aufgabe zuweist, den Landfrieden zu verwirklichen.[70])

Außer den Reichspolizeigesetzen bringen noch einige Sondermandate des Kaisers und einzelne Abschnitte in den Abschieden Anweisungen, die dazu beitragen sollen, den Landfrieden praktisch durchzuführen. Es wird den Zigeunern 1530 und 1548 der Aufenthalt im Reiche verboten, man hielt sie für die Feinde der Christenheit und die Späher der Türken.[71]) Besonders gefährlich waren aber die Bewegungen der Bauern und Wiedertäufer, weil sie durch ihre Forderungen und ihr Verhalten die Statik der gesellschaftlichen und geistigen Zustände im Reiche zu erschüttern drohten und die Autorität der gottgewollten Obrigkeit in Frage stellten.[72]) 1526 wird deshalb auf dem Reichstag zu Speier beschlossen, durch gemeinsame Unternehmen der Fürsten und Stände die Bauernaufstände niederzuwerfen.[73]) 1529 erläßt der Kaiser ein Ausschreiben gegen die Wiedertäufer, das allen Obrigkeiten gebietet, die Anhänger dieser Sekte mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nicht widerrufen und sich zur christlichen Lehre bekehren. Es ist den Obrigkeiten außerdem bei der Strafe der Acht verboten, ausgetretene oder ausgewiesene Wiedertäufer in ihren Gebieten aufzunehmen. Eine große Zahl deutscher Fürsten haben das Mandat unterzeichnet, abgesehen von ihrem katholischen oder protestantischen Bekenntnis, und sich damit verpflichtet, den kaiserlichen Befehl auszuführen, es fehlen allerdings die Unterschriften von Hessen und Sachsen.[74]) 1535 wird durch den Abschied von Worms beschlossen, die Belagerung von Münster durch Truppen und Geld zu unterstützen und die Wiedertäufer zu vernichten,[75]) weil daran „allen hohen und niederen Ständen und zuletzt aller Ober- und Erbarkeit zugleich gelegen" war.[76])

Eine Folgeerscheinung des Söldnerwesens und der zahlreichen Kämpfe im 16. Jahrhundert waren die „gardenden" Landsknechte. Nach der Beendigung eines Krieges legten sich die entlassenen Söldner auf das Betteln und Stehlen und wurden besonders für das ungeschützte flache Land zu einer drückenden

[70]) Koch II: S. 229.

[71]) Koch II: 1530 S. 344 XXXV; 1548 S. 602 XXVI.

[72]) 1535 heißt es wegen der Wiedertäufer: „. . . . sondern auch weltliche Policey-Ordnungen und gute Sitten umstoßen . . . . und schließlich wie dieser grausamen Sect Art ist, alle Ober- und Erbarkeit zugleich zu vertilgen . . ." Koch II: 407.

[73]) Koch II: S. 274—275.

[74]) Koch II: S. 302.

[75]) Koch II: S. 407 f.

[76]) Vergl. z. B. die Hansastädte: 1. Okt. 1539 Abschied des Kölner Dritteltages: „Auf dem Hansetag sollen die kaiserlichen Verordnungen gegen die Wiedertäufer, die man in einigen Städten noch duldet, in den Rezeß aufgenommen werden; in keiner Hansestadt sind Wiedertäufer zu dulden." (Kölner Inventar S. 319 4 Anh. 2.) Darauf auf dem Hansetag zu Lübeck am 29. Juni 1540: „Beschluß: von diesem Tage ab soll keine Stadt bei Strafe der kaiserlichen Konstitution Wiedertäufer, Sakrementirer und Schwärmer bei sich dulden. (Kölner Inv. I S. 331 Anh. 2.) Ueber das Verhalten der weltl. Territorien vergl. Teil II dieser Arbeit.

Plage. Das Reich bemühte sich, durch zahlreiche Mandate das Unwesen abzustellen; im Landfrieden von 1495 wird den Obrigkeiten befohlen, herrenlose Landsknechte gefangen zu nehmen und zu bestrafen,[77]) ein Gebot, das in den folgenden Jahren öfter wiederholt wird.[78]) Der Sicherung von Ruhe und Ordnung dient auch das kaiserliche Edikt von 1530, es wendet sich gegen das Tragen von Feuerwaffen durch die Untertanen und ist wahrscheinlich in Hinblick auf die Bauernunruhen der vorhergehenden Jahre abgefaßt worden.[79])

Der Ausbruch der Kriege zwischen Karl V. und Franz I. und der Druck, den die Türken auf das Reich ausübten, veranlaßten Kaiser und Stände, den Untertanen wiederholt zu verbieten, außerhalb der Reichsgrenzen Kriegsdienste zu nehmen[80]) und sich an Unternehmungen gegen den Kaiser oder das heilige römische Reich zu beteiligen.[81])

Die Polizei- und Wirtschaftsgesetzgebung des Reichs und seine Fürsorge für den Landfrieden beweisen den Umfang und die Kraft seiner gesetzgeberischen Tätigkeit in der Zeit von 1495—1555. Die Gesetze mußten aber letzten Endes wirkungslos bleiben, wenn sie nicht von den Territorien durchgeführt wurden, die unter den Begriff der „Oberkeit" fallen. Dem Reiche selbst fehlten selbständige Vollzugsorgane, es war als „Rahmen- oder Oberstaat" auf den Gehorsam seiner Glieder angewiesen.

§ 3: Das Finanzwesen des Reichs.

Sehr wesentlich für seinen Reformwillen und seine Einsicht in wirtschaftliche Verhältnisse sprechen die Versuche des Reichs, die Schäden im Münzwesen zu heilen und die Münzfrage durch umfassende Ordnungen einheitlich zu regeln.

Die Anfänge dieser Bestrebungen fallen in die Zeit des Kaisers Sigismund; er errichtete Reichsmünzstätten und suchte einen Reichsgoldgulden einzuführen, ohne aber dauernden Erfolg zu haben.[1]) Nach dem Tode Friedrichs III., der in dieser Hinsicht völlig untätig blieb, nimmt das Reich die Versuche Sigismunds wieder auf; seit 1495 wird die Münzfrage eine Reichsangelegenheit,[2]) die man auf zahlreichen Reichstagen verhandelt, das Ergebnis der Beratungen waren die drei Münzordnungen von 1527, 1551 und 1555. Luschin von Ebengreuth bezeichnet sie als „umfassende Münzkonventionen", die zwischen dem Kaiser und dem Reich vereinbart und in Gesetzesform gebracht wurden.[3])

[77]) Koch II: S. 3—6.
[78]) Koch II: 1521 S. 201; 1548 S. 591 VII.
[79]) Koch II: S. 321 § 92.
[80]) Z. B. Koch II: 1542 S. 477; 1548 S. 633; 1551 S. 625 § 97.
[81]) Koch II: S. 439—440.

[1]) Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, Mch. u. Bln. 1926. S. 209. — Vergl. ferner F. v. Schrötter, Das Münzwesen des deutschen Reichs von 1500—1566; Schmollers Jahrbuch, 35/36. 1911.
[2]) Koch II: S. 27—28.
[3]) Luschin von Ebengreuth, S. 294.

Bereits auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 dachte man daran, eine Reichsmünzordnung zu erlassen.[4]) Die Gold- und Silbermünzen, die ihren Bestimmungen entsprechend geschlagen wurden, sollten bei schweren Strafen überall im Reiche Gültigkeit haben. Verwirklicht wurde dieser Plan aber erst 1524 durch die Ordnung zu Eßlingen,[5]) sie machte den Güldener zur Reichsmünze, ein Silberstück im Werte eines rheinischen Goldguldens. Dem Güldener wurden Heller und Pfennige als Kleinmünzen gegenübergestellt, die jeder Münzstand im dreifachen Betrage der von ihm geprägten Reichsmünze schlagen durfte.[6]) Praktisch gelang es allerdings nicht, die Eßlinger Ordnung zu verwirklichen, es fehlte dem Reich an den nötigen Machtmitteln und an Organen, die das Münzen der zahlreichen Prägestätten überwachen konnten. Bald tauchen daher auf den Reichstagen neue Münzverhandlungen auf, die lange ohne Ergebnis bleiben; immer wieder wird die Entscheidung über eine Neugestaltung des Münzwesens hinausgeschoben.[7]) Die Münzverhältnisse innerhalb der einzelnen Territorien waren recht verschieden, besonders stark war der Gegensatz zwischen den Landesfürsten, die eigene Silberbergwerke hatten, und denen, die sich das Edelmetall erst durch Ankauf verschaffen mußten.[8]) Schließlich erließ das Reich 1551 und 1559 zwei neue Münzordnungen, von denen die spätere aus dem Jahre 1559 für längere Zeit die Grundlage des Reichsmünzwesens wurde. Die Einheit des Münzsystems wurde ein „Güldiner", der 1551 72 Kreuzer[9]), 1559 nur noch 60 Kreuzer gelten sollte.[10]) Da aber in vielen Teilen des Reichs, besonders in Nord- und Mitteldeutschland, der Taler sehr gebräuchlich war und man wohl wußte, daß er nicht sofort verschwinden würde, erkannte man ihn neben dem Reichsgulden an und setzte seinen Wert auf 68 Kreuzer fest.[11]) Großen Einfluß haben aber diese Ordnungen im allgemeinen nicht auf das Münzwesen der Territorien bekommen, wie im zweiten Teil der Untersuchung zu zeigen sein wird; vor allem ist es dem Reichsgulden nicht gelungen, im Norden den Taler zu verdrängen, wo er sich bekanntlich bis 1871 behauptet hat. Die Münzordnungen von 1551

[4]) Koch II: S. 77—78, XXII.

[5]) Hirsch I: S. 204 f.

[6]) Hirsch I: S. 242 § 10 (das Verhältnis war genau 3:10).

[7]) Koch II: 1532 S. 362; 1541 S. 439; 1543 S. 491; 1548 S. 535.

[8]) Vergl. Brandenburg 1549 (F. Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten, I, S. 364). Auf den Nachteil, der einem großen Teil der Landesfürsten durch den Mangel an Edelmetallvorkommen in ihren Territorien erwuchs, wies Kurfürst Joachim besonders deutlich in einer Proposition an die Stände aus dem Jahre 1549 hin, in der er Vorschläge für eine Regulierung der Münze machte. Wenn ein Landesherr gute Münzen schlagen wollte, ohne Silberbergwerke zu besitzen, so führte Joachim aus, so mußte er das Edelmetall teuer einkaufen, außerdem hatte er dann immer noch zu fürchten, daß die hochwertige Münze bald geseigert wurde. Die Lage der Landesherrn, die eigne Silbergruben hatten, war dagegen ungleich günstiger.

[9]) Hirsch I: S. 344.

[10]) Hirsch I: S. 384.

[11]) Hirsch I: S. 387.

und 1559 gestatteten den Territorien, Landesmünzen ihrem Bedarf entsprechend zu prägen, der nicht genau festgelegt werden konnte; sie waren nicht verpflichtet, eine entsprechende Menge von Reichsmünzen zu schlagen, wie es noch die Eßlinger Ordnung forderte.[12]) Da das Münzregal für die Landesfürsten eine einträgliche Geldquelle war, hatten sie meistens wenig Interesse, sich mit der Ausmünzung von Reichsmünzen zu befassen. Sobald aber eine Reihe von Landesherren sich nicht an die Reichsmünzordnung hielten, war ihr Wert sehr in Frage gestellt, weil nun auch die meisten der übrigen Fürsten die Münzordnung des Reichs suspendieren mußten,[13]) um sich und ihre Untertanen vor Schaden zu bewahren.

Trotzdem darf man die Bedeutung der Reichsmünzordnungen nicht unterschätzen. Seit 1524 gab es in Deutschland Reichsmünzen nach einem allgemein vorgeschriebenen Münzfuß, sie sollten überall im Reiche gelten. Die Landesmünzen waren auf ein bestimmtes Schrot und Korn beschränkt.[14]) Durch diesen wesentlichen Fortschritt bekam der mittelalterliche Rechtssatz, „der Heller gilt nur, wo er geschlagen wird", einen andern Sinn. Während vor den Reichsmünzordnungen der Heller oder Pfennig ausschließliches Zahlungsmittel in dem Lande war, in dem man ihn geprägt hatte, war die Annahmepflicht jetzt nur auf das Ursprungsland beschränkt. Kein Reichsangehöriger war mehr gezwungen, minderwertige Münzen gegen seinen Willen anzunehmen, er konnte eine Bezahlung in Werten verlangen, die der Reichsmünzordnung von 1559 entsprachen.[15]) Das Reich war also in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus bemüht, die Verwirrung des spätmittelalterlichen Münzwesens nach einheitlichen Gesichtspunkten zu lösen, wenn auch die Kräfte nicht der Aufgabe entsprachen.

Im 16. Jahrhundert drohte dem Reich durch die Türkeneinfälle große Gefahr; es war daher nötig, ausreichende Geldmittel zu beschaffen, um Truppenkontingente gegen den „Erzfeind der Christenheit" aufstellen zu können. Ein großer Teil der Reichstagsverhandlungen wird infolgedessen ausgefüllt mit Beratungen über den Beitrag der Stände zur Reichstürkenhilfe, der durch die Abschiede auf den meisten Reichstagen seit 1495 in verschiedener Höhe bewilligt wird. Praktisch sind die Beschlüsse allerdings oft ohne großen Erfolg geblieben.[16])

[12]) Luschin v. Ebengreuth, S. 210.

[13]) Vergl. Hessen im Jahre 1560, Brandenburg i. Jahre 1553 und 1556.

[14]) Hirsch I: S. 386; Koch II: S 263 f.; Luschin v. Ebengreuth: S. 210.

[15]) „Es soll auch niemandt in einiger großen Bezahlung wenig oder vil Pfennig wider seinen Willen zu nehmen schuldig sein." 1559 Hirsch I: S. 386; Luschin v. Ebengreuth: S. 286.

[16]) Vergl. Reichsabschied von 1526: „zu einer eilenden Hülf . . . . so auf jüngst gehaltenem Reichstag zu Wormbs Röm. Kays. Maj. zu ihrem Romzug und fürter der Kron zu Hungarn hievon auf dem Reichs-Tag im 23ten Jahre nechst verschienen zu Nürnberg zugesagt und verordnet gewesen, aber kein Fortgang gehabt . . . ." (Koch II: S. 276); Regensburger Abschied von 1532, wo die Türkenhilfe noch nicht bezahlt ist, die man 1530 zu Augsburg beschlossen hatte. (Koch II: S. 354).

Auf dem Reichstag zu Worms 1495 bewilligen die Stände dem Kaiser 50 000 Gulden, um die Grenzen gegen die Türken zu sichern, außerdem sollte ein Teil des Gemeinen Pfennigs der Türkenhilfe zufließen.[17]) 1518 wird eine neue Türkenhilfe verabschiedet, nach der Mann und Frau den 10. Teil eines rheinischen Guldens zu zahlen hatten. Von dem Gelde soll dann jede Obrigkeit zu Beginn des Feldzuges gegen die Türken Truppen anwerben und ausrüsten.[18]) Der Reichstag von Nürnberg 1522 beschäftigt sich mit dem Einfall Suleimanns II. nach Ungarn und beschließt, den König von Ungarn mit einem Truppenkontingent auf drei Monate zu unterstützen.[19]) 1526 wird unter dem Eindruck der türkischen Siege und der Eroberung von Peterwardein die Türkenhilfe des Nürnberger Reichstages von 1522, die nicht wirksam geworden war, nochmal auf sechs Monate bewilligt.[20]) In Eßlingen plant man in demselben Jahr neben „der eilenden Türkenhilfe" eine „beharrliche", die einen dauernden Schutz gegen die Angriffe der Türken gewähren konnte, die Entscheidung darüber wird aber auf einen späteren Reichstag verschoben.[21]) An der Verteidigung von Wien beteiligen sich 1529 Reichskontingente. Sie wurden von den Mitteln aufgestellt und bezahlt, die der Reichstag zu Speier für die Türkenkriege zur Verfügung gestellt hatte.[22]) 1532 versammelt sich bei Wien ein großes Reichsheer, um den zweiten Vorstoß Suleimanns II. gegen Oesterreich abzuwehren; seine Aufstellung war das Ergebnis des Regensburger Abschiedes von 1532.[23]) In den folgenden Jahren werden immer wieder die Mittel zu Türkenkriegen von den Reichstagen bewilligt,[24]) bis schließlich im Jahre 1548 ein Waffenstillstand auf fünf Jahre mit den Türken geschlossen wird.[25]) In der nächsten Zeit fallen keine wesentlichen Entscheidungen mehr über die Beteiligung des Reichs an den Türkenkämpfen, die Reichstagsverhandlungen werden zum großen Teil bestimmt durch die Versuche, das Verhältnis zwischen Protestanten und Katholiken endgültig zu regeln.

In der Zeit von 1435—1555 ist die umfassende Tätigkeit des Reichs auf den Gebieten der Behördenorganisation, der Rechtspflege, der Polizei- und Wirtschaftsgesetzgebung und des Finanzwesens unverkennbar. Im folgenden Teil der Untersuchung werden wir fragen müssen, ob und wie die Einrichtungen und Gesetze des Reichs auf die innere Gestaltung der deutschen Territorien gewirkt haben.

---

[17]) Koch II: S. 25 § 29.
[18]) Koch II: S. 245 § 12.
[19]) Koch II: S. 245 § 12.
[20]) Koch II: S. 276 § 12.
[21]) Koch II: S. 281.
[22]) Koch II: S. 296 § 16; L. Kupelwieser, Die Kämpfe Oesterreichs mit den Osmanen 1526—1537, Wien u. Lpzg. 1899, S. 31.
[23]) Koch II: S. 354 § 7; L. Kupelwieser: S. 108 f.
[24]) Koch II: 1541 S. 437 § 44; 1542 S. 448; 1544 S. 497 § 5.
[25]) Koch II: S. 544 § 96.

Teil II.

DIE TERRITORIEN.

Kapitel I.

Oesterreich.

§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.

Der Ausbau des Gerichtswesens und der Verwaltung in den österreichischen Landen, der langsam unter Friedrich III. begonnen hatte, wurde unter Maximilian I. und Ferdinand I. fortgeführt und zu einem gewissen Abschluß gebracht.

An einigen Stellen ist im Rechtswesen deutlich ein Einfluß der Reichsgesetzgebung zu erkennen, während die Behördenorganisation aus anderen Quellen ihre Anregungen bekam. Die „Ordnung des Landsrechthentz des Ertzhertzogthumb Osterreich ob der Enns" von 1535 ist in ihrer besonderen Gestaltung wesentlich durch die Kammergerichtsordnungen des Reichs bestimmt worden. Die Eidesformeln für die Prokuratoren und Gerichtsboten hat man mit geringen Abweichungen einfach den Kammergerichtsordnungen des Reichs von 1495 und 1500 entnommen.[1]) Inhaltlich und teilweise wörtlich stimmen die Vorschriften über den Verlauf des Prozesses, den Inhalt, die Form und den Termin der Schriften von Ankläger und Angeklagten

[1]) Oesterreich 1535.

I. Der Procuratores Jurament.

„Ir werdet schweren, daß ir all und yedlich Sachen und Händel, so euch von den Tailen bevolhen werden, mit gantzen und rechten Trewen mainen und die euern höchsten Verstandt nach mit Fleiß fürbringen, handlen und darjnne wissentlich khainen Valsch oder Unrecht gebrauchen noch ainich geverlich Schub und Dilation zu Verlengerung der Sachen suchen. Alle Haimlichkait, Underrichtung und Behelff, so ir in der Sachen erkhundt oder erfart, der Gegenparthey nicht offenvarn . . ."

(Keine Seitenzählung.)

II. der Poten Ayde.

„. . . die sollen anfengklich schweren, daß sy dieselben gerichtliche auch andern Brieve, so von der Landshaubtmannschaft außgen, denen daran sy lautten, wo sy füeglich müglich zuhanden . . . zuebringen."

(Keine Seitenzählung.)

Reich 1495.

I. Der Redner Eidt.

„. . . und zu den Heyligen schweren, daß sye dye Partheyen der Sachen zu handlen sie annemen, in derselben Sachen mit gantzen und rechten Trewen mainen und solch Sachen nach jrem besten Verstendnüß der Partheyen zu gut mit Fleiß fürbringen und handeln und darinnen wißentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen oder gevärlich Schub und Dilacion zu Erlengerung der Sachen suchen und des die Parthey zuthun oder zu suchen nit underweyssen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen. . ." Koch II: S. 7 § 6.

II. Von der Boten Ayde (1500).

„. . . . sollen geloben und zu den Heiligen schwören . . . ihr Bottschaft, Citation und andere Gerichtsbriefe, so ihnen von dem Cammerrichter Urthailer oder Boten-Meister zu jeder Zeit befohlen und übergeben werden, getreulich und mit fürderlichem Fleiß auszurichten und den Personen, an die solch Brief stehen . . . . zu verkünden."

Koch II: S. 74 VIII.

und für die Bestrafung von ungehorsamen Parteien mit den entsprechenden Anordnungen der Reichskammergerichtsordnung von 1521 überein.[2]) Allerdings sind einige Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnungen nicht in die Landrechtsordnung Ferdinands aufgenommen worden, der nur das entlehnte, was ihm für Oesterreich wesentlich erschien.[3]) Die Formel für den Eid der Boten läßt erkennen, wie man entnommene Reichsvorschriften den österreichischen Verhältnissen anpaßte. An die Stelle des Kammerrichters, der Urteiler und des Botenmeisters der Kammergerichtsordnung von 1495 tritt 1535 in Oesterreich die „Landßhaubtmannschaft".[4]) Andererseits enthält auch die Ordnung Ferdinands von 1535 eine Reihe von Bestimmungen, die in den Kammergerichtsordnungen des Reichs nicht zu finden sind, es handelt sich gewöhnlich um Vorschriften, die auf das römische Recht zurückgehen.[5])

In der Reformation und Erneuerung der Landgerichtsordnung Kaiser Maximilians für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns von 1540 und der Landgerichtsordnung von 1559 sind keine Beziehungen zwischen Oesterreich und dem Reich nachzuweisen. Dagegen ist in der umfangreichen Ordnung des Gerichtsprozesses und des Landrechts für Oesterreich unter der Enns von 1557 an einigen Stellen das Vorbild von Reichsordnungen zu erkennen. Allerdings ist die Verbindung zwischen dem Reich und Oesterreich nicht mehr so deutlich wie 1535, wörtlich lehnen sich nur einige Eidesformeln an die Reichskammergerichtsordnungen an,[6]) mit denen inhaltlich dagegen noch zahlreiche Bestimmungen verwandt sind.[7]) Im allgemeinen ist die Ordnung von 1557 sehr selbständig gestaltet und frei von starken Anlehnungen an das Reich. Sie enthält ausführliche technische

---

[2])

I. „Welcher massen die Tail im Rechten verfaren sollen.

Wo nun die Exceptiones Dilatorie oder vorzüglich Einred durch die Gericht obberürter Massen abschaiden und eröttert. . . ."

(Ohne Seitenzählung.)

II. Vergl. „Ordnung wie die Partheyen im Recht nacheinander sollen gehört werden."

(Ohne Seitenzählung.)

I. Kammergerichtordnung 1521. (Koch II: S. 185.)

„Vom gerichtlichen Prozeß."

§ 7: „Wo dann die Exceptiones Dilatoriae und verzügliche Einrede durch das Cammergerichtsurtheil abgeschnitten und geörtert seyd. . . ."

II. mit: „Wie man auf Ungehorsam einichs Teils volfare."

(Koch II: S. 9, 1495 § 21.)

[3]) 1535 wurden z. B. nicht aufgenommen § 9 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 (keine Partei darf mehr als einen Advokaten und Prokuratoren haben), § 27: „Von den armen Partheyen."

[4]) Siehe S. 20 dieser Arbeit, Anmerkung 1, II.

[5]) Es fehlen in den Reichskammergerichtsordnungen Abschnitte über die Appellation, den Gerichtsprozeß usw.

[6]) Armeneid: Reichskammergerichtsordnung 1538, XIX. Koch II: S. 423; Oesterreich 1557 Blatt XVI.

Prokuratoreneid: Reichskammergerichtsordnung 1538, Koch II: S. 422; Oesterreich 1557, Blatt XIII.

[7]) Schreibereid: Reichskammergerichtsordnung 1495 § 5, Koch II: S. 7; Oesterreich 1557, Blatt IV.

Exekution der Urteile: Reichskammergerichtsordnung 1521, XXXI, Koch II: S. 189; Oesterreich 1557, Blatt XXXVI.

Bestimmungen über den Gang des Gerichtsprozesses, von denen in den Reichskammergerichtsordnungen nichts zu finden ist.[8]) Von diesen Bestimmungen gilt in noch stärkerem Maße das, was oben über die entsprechenden Erweiterungen der Ordnung von 1535 gesagt wurde. Trotz dieser Einschränkungen bleibt es aber wesentlich festzustellen, daß auch in dieser Ordnung der Einfluß der Reichskammergerichtsordnungen zu spüren ist.

In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts setzte unter Maximilian I. ein intensiver Ausbau des österreichischen Verwaltungssystems ein; die neuen Behörden waren vor allem gekennzeichnet durch die kollegiale Verfassung, durch die Trennung der verschiedenen Verwaltungszweige und durch die Bestellung festbesoldeter Beamten. Die Frage nach dem Ursprung der Schöpfungen Maximilians ist in einer umfangreichen Literatur behandelt worden,[9]) ihre Ergebnisse hat F. Hartung in einem Aufsatz zusammengefaßt.[10]) Eine umfassende Rezeption niederländischer Institutionen hat in Oesterreich nicht stattgefunden, obwohl gewiß leitende Grundsätze und allgemeine Gesichtspunkte aus der burgundisch-niederländischen Behördenorganisation übernommen worden sind. Die Hofkammerordnungen von 1498[11]) und 1501[12]), die Regimentsordnungen von 1496 und 1501[13]), die Hofgerichtsordnung von 1501 und die Hofratsordnungen lassen keinen Einfluß von Reichsinstitutionen nachweisen. Während die Bedeutung der Kammergerichtsordnungen für das österreichische Rechtswesen aus den Ordnungen von 1535 und 1557 deutlich wurde, ist die Organisation des Behördenwesens durch andere Faktoren bestimmt worden.[14])

§ 2: Die Polizeigesetzgebung.

Die österreichische Polizeigesetzgebung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist in ihrem Ursprung und in ihrem Aufbau zurückzuführen auf die beiden Polizeiordnungen des Reichs von 1530 und 1548, sie sind die Grundlagen der beiden österreichischen Polizeigesetze von 1542 und 1552.

Vergleicht man die Reichspolizeiordnung von 1530 mit der österreichischen von 1542. so lassen sich drei Arten von Be-

[8]) 1557: Ueber den Gang von Verhören, Blatt XXIX; über Apellationen, Bl. XXXII; über den Urlaub für Gerichtspersonal, Bl. XXXVII; über Gerichtsferien, Bl. XXXVII.

[9]) Vergl. S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Lpz. 1886; E. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. A. Ö. G. 69. Bd. 1887; A. Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V., Lpz. 1909; F. Rachfahl, Die niederländische Verwaltung des 15. und 16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Oesterreich und in Deutschland. Hist. Ztschrft. Bd. 110, 1913. Th. Mayer, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I., ihr Ursprung und ihre Bedeutung. Forsch. z. inneren Geschichte Oest. Bd. 14, 1920.

[10]) F. Hartung, Zur Frage nach den burgundischen Einflüssen auf die Behördenorganisation in Oesterreich. Hist. Ztschrft. 124. Bd. 1921.

[11]) Fellner-Kretschmayr, Bd. II, S. 27 Nr. 6.

[12]) Landshandfeste von 1610, S. 45.

[13]) Landshandfeste von 1610, S. 41.

[14]) Landshandfeste von 1610, S. 41 f.

stimmungen in der Polizeiordnung von 1542 unterscheiden, erstens solche, die ohne wesentliche Veränderungen der Reichsordnung entnommen wurden, zweitens diejenigen, die auf Veranlassung des Reichs entstanden. Hinzu kommen schließlich noch einige Bestimmungen, die nicht auf Reichsordnungen zurückgehen, sondern aus örtlichen Bedürfnissen erwachsen sind.

Die Kleiderordnungen des österreichischen Polizeigesetzes von 1542 sind die wortgetreuen Wiederholungen der entsprechenden Reichsbestimmungen, ebenso stimmen die Vorschriften von „theurer Zehrung bey den Wirthen"[1]), „von Verkhauffung der wüllen Tuech"[12]), „von überigen Uncosten der Hochzeiten, Ladtschafften und Kindelmalen"[3]), „von Handwerkhern, Taglönern und Boten"[4]) fast immer wörtlich genau mit der Polizeiordnung von 1530 überein[5]). Die ursprüngliche Fassung des Reichs wurde jedoch häufig durch kurze Zusätze erweitert. Eine Reihe von Bestimmungen zeigen, wie Oesterreich durch kleine Änderungen die Reichsgesetze seinen Verhältnissen angeglichen hat. In dem Abschnitt der Reichspolizeiordnung, der von den Tagelöhnern handelt, wird den „Oberkeiten" des Reichs befohlen, für eine Reglung der Handwerker- und Tagelöhnerfragen zu sorgen. An die Stelle des allgemeinen Begriffes der „Oberkeit" setzt die oesterreichische Polizeiordnung „Landtmarschalch, Landthaubtheit und Rath der Landrecht Beysitzer", ihnen wird die Sorge für Handwerker und Tagelöhner übertragen[6]). Ganz entsprechend wie mit der

[1]) 1542 Blatt XII; R. P. O. von 1530: Koch II, S. 340 XXV.
[2]) 1542 Bl. XI; R. P. O. 1530: Koch II S. 342 XXVIII.
[3]) 1542 Blatt XI f; R. P. O. von 1530: Koch II S. 340 XXIII.
[4]) 1542 Bl. XIX; R. P. O. 1530: Koch II S. 340 XXIV.
[5]) Die Beispiele lassen sich durchaus noch mehren.
[6])

Oesterreich 1542.

„Wann dann Handtwerkhen, Arbaitter, Taglöner und Boten halb, so sich umb den täglichen Pfennig gebrauchen lassen, eine große Unordnung allenthalben ist, also das dieselbe zu den genöttigsten Zeytten und so man jr am meisten bedürfftig nit leichtlich zu bekomen seyn, sy werden dann jres Gevallens underhallten und belonet. Und die Arbait, Geschäfft-, Tag- und Botten-Lon in den Landen nit gleich, so wellen wir, daß in yedem unser Nider-Oesterreichischen Lande durch unser Landtmarschalch, Beysitzern statlich Ordnung und Satzung on allen Verzug aufgericht, damit derjhenig, so jren Bedarff, nit jres Gevallens ubernomen werde, und auch hinwider die Arbeitter und Taglöner Mann und Weibspersonen zu Winter und Sommerszeiten, was sy yedes Tags zu Lon vordern und nemen sollen, Wissen mügen haben." (Blatt XIX.)

Reich 1530:

„Dieweil auch der Taglöhner und Arbeiter halben um den täglichen Pfenning eine große Unordnung allenthalben ist, in dem daß niemands so derselben nothdürfftig die überkommen mag, er gebe dan inen ihres Gefallens. Nachdem aber die Taglöhn, Bottenlöhn, Müntz, die Geschäfft und Arbeit in den Landen nicht gleich, so wöllen wir, daß eine jede Oberkeit in ihrem Gebiet eine stattliche Ordnung und Satzung derhalben auffrichte, damit derjenig, so ihrer bedürfftig, nicht ihres Gefallens übernommen und der Taglöhner, Mann- und Weibspersonen, Winter- und Sommerzeit, was sie jedes Tags zu Lohn haben und nehmen sollen, Wissens haben mögen."

1530: Koch II S. 340 XXIV.

Handwerkerordnung verhält es sich mit der Bestimmung „von teurer Zehrung bei den Wirten“[7]), der allgemeine, formelhafte Begriff der „Oberkeit“ wird begreiflicherweise auch hier wieder ersetzt durch den Namen der Ortsbehörde, die in Oesterreich die Ausführung des Edikts zu überwachen hat.

Eine Reihe von Anordnungen der Polizeiordnung von 1542 sind Ausführungsbestimmungen von Reichsbefehlen, zu ihnen gehören unter anderen die Abschnitte „von gleicher Ellen und Gewicht, auch Wein und Traidmaß“[8]) und die einzelnen Teile der Bestimmung „von uberigen Unkosten der Hochzeiten Ladtschafften und Kindesmalen“, der erste Absatz dieser Bestimmung ist wörtlich der Polizeiordnung des Reichs von 1530 entnommen[9]). Die übrigen Ausführungen dieser Bestimmung dienen dazu, dem Befehl des Reichs nachzukommen, der allen „Oberkeiten“ vorschreibt, in ihren Herrschaftsbereichen den Aufwand bei häuslichen Festen durch Ordnungen einzuschränken[10]).

Die Polizeiordnung von 1542 enthält nur wenige Bestimmungen, die nicht auf die Reichspolizeiordnungen zurückgehen[11]), dagegen hat Oesterreich einige Anweisungen des Reichs noch nicht beachtet[12]), sondern sie erst in der Ordnung von 1552 eingereiht.

Noch stärker als bei der Polizeiordnung von 1542 sind die Zusammenhänge zwischen der Gesetzgebung des Reichs und der Oesterreichs bei der Polizeiordnung von 1552. Sie ist viel umfassender als ihre Vorgängerin und wurzelt in der Reformation guter Polizei von 1548. Die Bestimmungen der Ordnung von 1552 sind wieder in derselben Weise wie 1542 in drei Hauptgruppen zu vereinigen, wörtliche Wiederholungen, Ausführungsbestimmungen und selbständige Anordnungen.

---

[7]) 1542: Blatt XII; R. P. O. 1530 Koch II S. 340 XXIV.

[8]) 1542: Blatt XIV f; R. P. O. 1530 Koch II S. 342 XXX.

[9])

Oesterreich 1542:

„Nachdem auch mit Gasstung und Schenckhungen zu den Hochzeitten, deßgleichen zu andern gemainen Ladtschafften und Kindelmalen vil uberigs Unkostens auflauffet, welches merklicher Ringerung und Verschwendung des zeitlichen Vermugen . . . . zuenimbt.“ (Blatt XXIII.)

Reich 1530:

„Nachdem auch mit Gastungen und Schenckungen zu Hochzeiten, Hingaben, Kindtauffen, Kindbetten, Faßnacht und den Begräbnüssen, Kirchweihen vil überigs Unkostens gemacht wird, welches zu mercklichem Nachteil gemeines Nutzens je länger, je mehr beschwerlich erwächset und zunimmt.“

(Koch II S. 340 XXII).

[10]) Vergl. R. P. O. 1530 Koch II S. 346 XXIII.

[11]) z. B. von Schotten und Savoyen 1542 Blatt XVI.

[12]) z. B. Von Nach-Richtern Koch II S. 339 XXI; Von wucherlichen Contracten Koch II S. 341 XXVI; Von Zigeunern, Schalcksnarren. Koch II S. 344 XXXVI.

Zu der ersten Gruppe gehören unter anderen die Bestimmungen über fahrendes Volk[13]), die Bettler und Zigeuner[14]), über den Verkauf von wollnen Tüchern[15]) und vor allem über den Wucher[16]).

[13])

Oesterreich 1552:

„Von Landfarern, Singern . . ."

„Nachdem auch manicherlay leichtfertig Volcher befunden, die sich auf Singen und Sprüch geben und daryn den geistlichen und weltlichen Standt verächtlich antasten und zu beden Seiten gefaßt, seyn sy bey den Geistlichen, singen sy von den Weltlichen und herwiderumb bey den Weltlichen von den Geistlichen, darauß dann offt Ergernuß, Zwispalt, Unainigkait und Ungehorsam erwachset. Ist unser ernstliche Maynung und Befelch. . ."

(Bl. XXVIII.)

Reich 1548:

„Nachdem auch mancherley leichtfertig Volck befunden, die sich auff Singen und Spruch geben und darinn den geistlichen und weltlichen Stand verächtlich antasten und zu beyder Seiten gefast, sind sie bey den Geistlichen, singen sie von Weltlichen und herwiederum bey den Weltlichen von den Geistlichen, welches zu Zwyspalt und Ungehorsam reicht. Ist unser ernstlicher Befelch und Meinung. . . ."

(Koch II S. 602 XXX.)

[14])

Oesterreich 1552:

I. „Von Pettlern".

„Wir wöllen auch, das ain yede Obrigkait der Pettler halben ain ernstlichs Einsehen thue, damit niemanden zu pettlen gestattet werde, der nit Schwachhait oder Geprechen seines Leibs beläden und des nit notdürftig seye, dergleichen das des Pettler Khinder, so sy jr Prott zuverdienen geschickt sein, von jnen genommen und zu den Handtwerkkern oder sonst zu Diensten geweist werden . . . ." (Blatt XXVI.)

II. „Von Schalcksnarren".

„Item von deren wegen, die sich Narrheit annemen, wellen und ordnen wir iro yemandts dieselben haben will, das er sy halte, das sy ander Leut unbelässtigt lassen. Es soll auch niemandt ainichen Mann oder Frauen, der oder die nicht in sein Prot gehörig . . ." (Bl. XXVIII.)

Reich 1548.

I.

„§ 1: Wir wollen auch, daß eine jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halben ein ernstliches Einsehens thue, damit niemands zu betteln gestatt werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen und des nicht bedürfftig sey. Item, daß auch der Bettler Kinder, so ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von inen genommen und zu den Handwercken oder sonsten zu Diensten gewiesen werden. . . ." (Koch II S. 601 XXVI.)

II.

„Item, von deren wegen, so sich Narrheit annehmen, wollen und ordnen wir, wo jemand dieselbe haben will, daß er sie halte, daß sie andere unbelästigt lassen. Es soll auch niemands einigem Mann oder Frauen, der oder die nicht in sein Brod gehörig . . ." (Koch II S. 602 XXVIII.)

[15])

„Verkhauffung der wullen Thuecher".

Dieweil auch befunden, das in Verkauffung der wullen Tuech gantz oder zum Aufschnidt vil Vortails gebraucht, auch der Khauffer in dem schwärlich uberfortailt, nemblich das die Tüecher an den Ramen zuviel gestreckt und demnach im Wasser ain mercklichs dem Kauffer abgeet, auch zue Zeiten die Tuech platerig werden, alles zu Abbruch und Geringerung gemaines Nutz. Demnach . . ." (Blatt X.)

Reich 1548.

„Dieweil auch befunden, daß in Verkauffung der wöllen Tücher gantz oder zum Außschnitt viel Vortheils gebraucht, auch der Kauffer in dem schwerlich übervortheilt, nemlich daß die Tücher an dem Ramen zuviel gestreckt werden und demnach in Wasser ein mercklichs dem Käuffer abgehet, auch zu Zeiten die Tücher blotterig werden, alles zu Abbruch und Ringerung gemeines Nutzens. Demnach . . ."

(Koch II S. 599 XXI.)

Eine Reihe von Bestimmungen der Polizeiordnung von 1552 sind beträchtlich umfangreicher als die entsprechenden Abschnitte der Reichspolizeiordnungen, obwohl sie mit ihnen in einigen Teilen wörtlich übereinstimmen. Die Erweiterungen dienen wieder wie 1542 dazu, den Befehlen des Reichs an die „Obrigkeiten" nachzukommen, Mißstände durch territoriale Sonderordnungen zu beseitigen. Zu dieser Gruppe von Bestimmungen gehören die Vorschriften für die Juden. Das Reich hatte in dem Abschied vom Jahre 1548 ausdrücklich an die Obrigkeiten die Aufforderung gerichtet, Judenordnungen zu er-

---

[16])

Oesterreich 1552. „Von wucherlichen Contracten". (Blatt XVI.)	Das Reich 1548. (Koch II S. 596.)
I.	
„Nachdem uns auch fürkombt, wie bißanhero in unsern Niederoest. Landen manigfeltige wuecherliche Conträct, die nit allein unzimblich, sondern auch unchristlich wider Gott und Recht geieebt werden, als das etliche ain Summa Geldts als acht hundert Gulden hinleihen und doch in Khauffbrief mehr dann tausendt Gulden setzen lassen, dadurch inen . . . ."	§ 1: „Nachdem uns fürkommen, wie bißanhero im Heiligen Reich mannigfaltige wucherliche Conträct, die nicht allein unziemlich, sondern auch unchristlich wider Gott und Recht ghibt worden seynd und täglich ghibt werden, als daß etliche ein Summ Gelds als acht hundert Gülden hinleyhen und doch im Kauff-Brieff mehr dann 1000 Gülden setzen lassen . . ."
II.	
„Item das etliche Getraidt . . ."	§ 2: „Item daß etliche Getreyd . .
III.	
„Item das etliche jr Gelt hinweckh leihen und nemen vom hundert ain nemblichs und mueß der Entlehner jnen darzue ein merklich Dienstgeld, darumb sie doch zu dienen nicht schuldig seyn, verschreiben, auch solch Dienst-Geld . . . ."	§ 3: „Item das etliche jr Geld hinwegleihen und nehmen von hundert ein nämliches und müsse der Entlehner inen dazu ein merklich Dienstgeld, darum sie doch nicht zu dienen schuldig seyn, verschreiben, auch solch Dienst-Geld . ."
IV.	
„Item das etliche allain Geld an Müntz hinweckh leihen, lassen doch die Verschreibung auf Golt stellen . . . ."	§ 4: „Item daß etliche allein Geld an Müntz hinweg leyhen, lassen doch die Verschreibung auf Gold stellen . . . ."
V	
„Item das etliche ain nembliche Summa Gellts auch vergeblich hinleihen, aber dagegen mueß der Entlehner inen ein große Waar . . . ."	§ 5: „Item, daß etliche ein nämlich Summ Gelds auch vergeblich hinleynen, aber dargegen muß der Entlehner ihnen etwa ein große Waar . . ."
VI.	VI.
„Item etliche leihen jr Gellt mit disen verpotnen Ding um Pächten hinwegg, das der Entlehner zu vier Märckhten, so . . ."	„Item, etliche leyhen ihr Geld mit diesen verbottenen Dingen und Pacten hinweg, daß der Entlehner zu vier Märckten, so . . ."

Die folgenden Abschnitte stimmen weiterhin wörtlich mit den Reichsbestimmungen überein.

lassen[17]), außerdem hatte es den Juden verboten, gestohlene Waren zu kaufen und schon 1530 einen gelben Ring als Kennzeichen an ihrer Kleidung vorgeschrieben. Oesterreich bringt 1552 in seiner Polizeiordnung einen umfassenden Abschnitt über die Juden, der unter anderem die Bestimmungen über das gelbe Abzeichen und die Hehlerei wörtlich enthält[18]). Dasselbe wie von der Judenordnung gilt von den Bestimmungen über die „Pupillen und minderjährigen Kinder, Tutoren und Vormünder"[19]) und über die „Richter, Advokaten und Prokuratoren"[20]). Auch diese Abschnitte sind in der oesterreichischen Ordnung ausführlicher behandelt als in der Reichspolizeiordnung, die Zusätze gehen auf Anregungen des Reichs zurück[21]). Die Angaben der

[17]) R. P. O. 1548: „Daß auch alle und jede Obrigkeit, unter den die Juden gesessen, nothwendiges und gebührlichs Einsehens thun und solche billige gleiche Ordnung furnemen sollen, damit ihre und andere frembde Unthertanen durch die Juden und ihren ungöttlichen Wucher nicht so jammerlich beschwert und verderbt . . ." (Koch II S. 599 XX.)

[18])

Oesterreich 1552.
Blatt XXVI.

„. . . daran sy von den Christen underschiden und erkhennt werden sollen und hinfüro an jren obern Röckhen oder Klaidern auf den linckhen Seitten vornen an Prußt ainen gelben Ring von gelben Tuech gemacht offenlich und unverporgen tragen sollen . . ."

Das Reich 1530.
Koch II S. 340 § 1.

„Deßgleichen, daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen zu ihrer Erkäntnüß öffentlich tragen."

„Wir setzen und wellen auch, daß die Juden die gestohlnen und geraubten Guetter zukhauffen sich gentzlichen enthalten, wo sy aber hiewider thuen wurden, sollen solche Guetter, wo die hinder jnen befunden werden, derjhenigen, denen sy zueständig sein und beweißlich beybringen, daß inen die zugehörig wider one alle Entgeltnuß zugestellt und die Juden noch darzue nach gebürlichen Dingen gestrafft werden . . ."

Das Reich 1548.
Koch II S. 599.

„Daß sich auch die Juden der gestohlnen oder roublichen Haab und Güter zu kauffen enthalten oder so die hinter ihnen befunden, daß dieselbe denjenigen, den sie zuständig und dasselbig darthun und beweisen würden, wieder ohn alle Entgeltnuß zugestellt und gefolgt werden."

[19]) 1552 Bl. XIX.

„Wiewol in gemainen geschribnen Rechten ernstlich versehen und geordnet ist, das den Pupillen und minderjährigen Khindern von iren Vormündern und Gerhaben mit allem Vleiß und Ernst fürgestanden und derselben Nutz und Wolfart gesuecht und gefürdert werden solle. So khumbt uns doch . . ."

Koch II S. 602 XXXI (1548).

„Wiewohl in gemeinen geschriebenen Rechten ernstlich disponirt und versehen ist, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern von ihren Vormündern mit allem Fleiß und Ernst fürgestanden und derselben Nutz und Wolfart gesucht und gefördert werden soll. So befindet sich doch vielmahls . . ."

[20]) R. P. O. 1548: Koch II S. 603 XXXII; P. O. 1552 Blatt XXV.

[21]) Dasselbe gilt auch für folgende Bestimmungen: über den Fürkauf (R. P. O. 1548: Koch II S. 598 XIX; — P. O. 1552: Blatt XIII f.); über das Beleihen von Früchten auf dem Felde (R. P. O. 1548: Koch II S. 599 XIX § 2; P. O. 1552 Blatt XVIII); über den Ehebruch (R. P. O. 1548: Koch II S. 601; P. O. 1552 Blatt VI f.); über den Prunk und Luxus in Kleidern und Schmuck (R. P. O. 1548: Koch II S. 593; P. O. 1552 Blatt VII f.)

oesterreichischen Polizeiordnung über die „teure Zehrung bei den Wirten"[22]), das gleiche Maß und Gewicht[23]), über den Umfang von Hochzeiten und Kindtaufen[24]), über das Handwerkswesen[25]) dienen der Ausführung von Bestimmungen, die das Reich 1548 in einem Artikel des Abschiedes zusammenfaßte[26]).

Die Polizeiordnung von 1552 enthält ebenso wie ihre Vorgängerin aus dem Jahre 1542 einige Bestimmungen, die nicht aus den Reichsabschieden kommen[27]). Es handelt sich um Taxordnungen für Ärzte oder Hebammen oder um kurze Vorschriften, die man auf die Weise überall bekannt machte, daß man sie den Polizeiordnungen einfügte.

Die Polizeiordnungen von 1542 und 1552 sind deutliche Beweise für die engen Beziehungen, die zwischen der Polizeigesetzgebung des Reichs und Oesterreichs bestanden.

§ 3. Das Finanzwesen.

Im Gegensatz zum Rechts- und Polizeiwesen steht Oesterreich bis zum Jahre 1552 den Versuchen des Reichs sehr ablehnend gegenüber, die Münzverhältnisse in Deutschland einheitlich zu regeln. In den Münzerklärungen von 1510[1]) und 1521[2]) ist nirgends ein Hinweis auf das Reich zu finden. 1524 wehrte sich Erzherzog Ferdinand heftig dagegen, die Eßlinger Münzordnung in die Erblande einzuführen[3]), 1525 setzte er ein kaiserliches Mandat durch, das die Rechtskraft der Eßlinger Münzordnung ausdrücklich für Oesterreich aufhob[4]). In dem Münzvertrage, der 1535 zwischen Ferdinand von Oesterreich, den Pfalzgrafen Ludwig, Otto Heinrich und Philipp und den Städten Augsburg und Ulm abgeschlossen wurde, wies man darauf hin, daß man deshalb zur Selbsthilfe griff, weil bisher die Münzverhandlungen des Reichs keinen Abschluß gefunden hätten[5]).

---

[22]) P. O. 1552 Blatt XIII.

[23]) P. O. 1552 Blatt XVII.

[24]) P. O. 1552 Blatt XI.

[25]) P. O. 1552 Blatt XXXI f.

[26]) R. P. O. 1548: „Von etlichen Articuln, darinnen den Obrigkeiten Ordnung fürzunehmen befohlen wird." (Koch II S. 595 XV.)

[27]) Z. B. „Von den Ärtzten und irer Belonung" Blatt XXIV; „Von Schotten und Saffoyern" Blatt XXV; „Von den Hebamen, Beseherin und Amben" Blatt XXXI.

[1]) Landshandfeste von 1610 S. 61.

[2]) Landshandfeste von 1610 S. 173.

[3]) Vergl. A. Nagl, die Reform des dtsch. und oest. Münzwesens, S. 396.

[4]) Mandat vom 10. III. 1525: „. . . Mainen, setzen und wellen . . . das angetzeigte newe fürgenomene Münz-Ordnung" (Eßlingen) im Reich bemelten unsern lieben Bruedern als Ertzherzogen zu Oesterreich . . nit binden noch begreiffen . . soll". Abgedruckt bei J. Newald, das oester. Münzwesen S. 140—144 Beilage VI.

[5]) Hirsch I S. 268: „Des durch die Römisch Kayßerliche Maj. unsern lieben Herrn und Bruder und allergnedigster Herr ein Zeither vil Teg von wegen Uffrichtung und Ordnung einer guten bestendigen Muntz furgenommen und gehalten, aber nie nichts Entlichs gehandelt und beslossen . ."

Diese abwartende, negative Haltung Oesterreichs den Versuchen des Reichs gegenüber, zu einer einheitlichen Münze zu kommen, änderte sich, als der Reichstag zu Augsburg 1551 eine Reichsmünzordnung verabschiedete[6]). Nach einigem Zögern wurde die neue Reichsordnung 1556 in Oesterreich veröffentlicht, während das Patent dazu schon 1552 ausgefertigt worden war; sie erschien unter dem Titel „Römischer auch zu Hungarn . . . . newe Müntzordnung"[7]). Die Ordnung war für Oesterreich nicht besonders günstig, deshalb beeilte man sich nicht mit ihrer Publizierung, sondern entschloß sich erst dazu, als 1555 ihre Durchführung in Augsburg unbedingt gefordert wurde. Ferdinand veröffentlichte die Münzordnung deshalb, weil er sich nicht von den übrigen Reichsständen ausschließen konnte und außerdem hoffte, mit ihrer Hilfe Mißstände im Münzwesen zu beseitigen[8]). Als 1559 auf dem Reichstag zu Augsburg die zweite Münzordnung verabschiedet wurde[9]), ließ sie Ferdinand am 1. August 1560 in Wien und den Erblanden und vier Jahre später, am 1. August 1564, in Böhmen veröffentlichen[10]).

Durch die Publizierung der Münzordnungen von 1552 und 1559 erkannte also Oesterreich die Reichsmünzgesetze als verbindlich an und kam der Aufforderung des Reichs nach, das den „Obrigkeiten" befohlen hatte, die neuen Ordnungen überall zu verkünden[11]).

§ 4. Zusammenfassung.

Die Betrachtung der österreichischen Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ließ erkennen, daß sie in mehrfacher Hinsicht durch die Reichsgesetzgebung beeinflußt worden war. In den Landrechtsordnungen von 1535 und 1557 gelang es, an verschiedenen Stellen das Reichskammergericht als Vorbild nachzuweisen; die Polizeigesetze von

[6]) Hirsch I S. 320 f.

[7]) J. Newald a. a. O. S. 54—56.

[8]) I. In einer Resolution an die Regierung und Kammer lehnte es Ferdinand ab, die neue Reichsmünzordnung von 1552 noch einmal mit den „Landschaften" zu besprechen: . . . Demnach bedenkhen wir eine Unnotturft sein, dise Münzordnung (Reichsmünzordnung von 1552) unsern Landschafften vor Publicierung derselben anzubringen und sy von neuem disputieren zelassen, darum doch wir, angesehen offt gedachts entlichen Beschluß und Ausgleichung, nicht mechten enndern lassen, noch uns von Kays. Mt. noch gemainen Stennden des Reichs absondern kynnen". (19. Dez. 1555, gedruckt bei J. Newald S. 50.)

II. Ferdinand publizierte die Reichsmünzordnung mit folgender Begründung: „Und dieweyl dann uns als regierender Ertzherzogen und Landtsfürsten zu Oesterreich angeregtem Beschluß nach zuesteet und gebürt, solche wollberatschlagte und verglichene Münzordnung in allen unsern Erblanden auch aufzurichten und zu Fürderung Wolfart und aufnemen des gemainen Nutz in dj Werck zu bringen . . . ." (Keine Seitenzählung.)

[9]) Koch III S. 186—200, S. 17 dieser Arbeit.

[10]) J. Newald S. 60.

[11]) Hirsch I S. 364: „. . . Ernstlich gebieten und wöllen, daß ihr solche obberürte unsere Kais. Ordnung und Satzung allenthalben in unsern des Reichs und euern Fürstenthumben, Landen, Stetten, Flecken, Obrigkaiten und Gepieten von Stund an offentlich auch verkündet . . ."

1542 und 1552 wurzelten in der „Reformation guter Polizei" von 1530 und 1548. Durch die Publizierung der Reichsmünzordnungen von 1552 und 1559 gliederte sich Oesterreich auch in dieser Hinsicht dem Reichsganzen ein und gab seinen anfänglichen Widerstand gegen die Versuche des Reichs auf, das Münzwesen in Deutschland einheitlich zu regeln. Der Aufbau der oesterreichischen Behörden ist dagegen nicht durch Reichsinstitutionen bestimmt worden.

Kapitel 2.

OBER- UND NIEDERBAYERN.

§ 1. Die Gerichts- und Behördenverfassung.

Die Entwicklung des bayerischen Gerichtswesens im 16. Jahrhundert ist wesentlich durch die Ordnungen des Reichskammergerichts bestimmt worden. Der Instanzenweg ging in Bayern wie in den meisten anderen Territorien vom Hofgericht zum Reichskammergericht, das bis zum Jahre 1620 oberste Appellationsbehörde war[1]). Die „Reformation des bayerischen Landrechts von 1518" gibt von Blatt XIVII bis L ausführliche Vorschriften, die bei einer Appellation an das Reichskammergericht zu beachten waren. Da am Reichskammergericht nach römischem, gemeinem Recht geurteilt wurde, mußten sich auch die Hofgerichte dazu entschließen. Dadurch erklärt sich das schnelle Eindringen fremder gelehrter Räte, gegen die sich die Stände immer wieder zu wehren suchen[2]). Nach einer Petition der Stände im Jahre 1501, die sich über diesen angeblichen Mißstand beschweren, weisen die Räte in ihrer Antwort darauf hin, daß nur die gelehrten Doktoren auf Grund ihrer juristischen Kenntnisse Rechtssprüche fällen könnten, die auch bei einer Appellation an das Reichskammergericht Geltung haben würden[3]). Indirekt wird also das Eindringen der fremden Räte und des römischen Rechts in das bayerische Hofgericht durch das Reichskammergericht als oberste Appelationsbehörde mitbestimmt.

Das Reichskammergericht hat aber in Bayern als oberste Rechtsinstanz nicht nur einen mittelbaren Einfluß ausgeübt, sondern es wurde Vorbild für eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen, wie das besonders aus den Gerichtsordnungen der Jahre 1516, 1518 und 1520 hervorgeht. In das erste Buch des Landgebotes vom Jahre 1516 ist der kaiserliche Landfrieden wörtlich aufgenommen, der 1495 zu Worms erlassen wurde. Man will, so sagt die Einleitung zu der bayerischen Ordnung, dadurch allen den Inhalt des kaiserlichen Landfriedens zugänglich machen und außerdem das Verständnis für die folgenden „Landgebote" erleichtern, deren Entstehung zum Teil auf den

---

[1]) 1620 erhält Bayern das privilegium de non appellando illimitatum.

[2]) Z. B. 1497: Kremer Bd. 13 S. 38.

[3]) Kremer Bd. 13 S. 191: „. . daß aber die Doktoren an den Hofgerichten so viel, ist die Ursache, nachdem sie der Rechten mehr dan die Layen verständig sind, daß desto förmlicher und rechtmäßiger Urthail gesprochen und die Leut mit ungebürlichen Urthailen und wann die an das Kammergericht wuchsen, nicht beschwert, zu Schaden gebracht werden."

Landfrieden zurückzuführen ist[4]). Der zweite Teil des ersten Buches enthält Bestimmungen, die zur Durchführung des kaiserlichen Friedens beitragen sollen[5]). Das Landgebot von 1516 ist in seinem ersten Teil daher durchaus als Ausführungsverordnung der kaiserlichen Landfriedensbestimmung anzusehen. Es läßt sich aber außerdem nachweisen, daß ein großer Teil der Polizeigesetze des Jahres 1516 aus den Reichsabschieden (seit 1495) übernommen oder mindestens von ihnen angeregt worden sind, wie ich in anderem Zusammenhang zeigen werde[6]). Hier will ich nur auf den Abschnitt hinweisen, der von den „armen Parteien" handelt, die, wie ausdrücklich gesagt wird, genau so vor Gericht behandelt werden sollen, wie es die Kammergerichtsordnung von 1495 festsetzt[7]).

Zwei Jahre später, im Jahre 1518, wird eine Reformation des Landrechts durchgeführt, die von den Ständen durch Petitionen und Gravamina schon seit langem gefordert worden war. Diese Gerichtsordnung steht stark unter dem Einfluß des römischen Rechts[8]), das vermutlich nicht nur durch die juristisch geschulten Räte des Herzogs, sondern auch durch den mittelbaren Einfluß des Reichskammergerichts in das bayerische Gesetzbuch eindrang. Das scheint mir aus einer Stelle hervorzugehen, die über die Appellation an das bayerische Hofgericht handelt. Es ist in Bayern im Gegensatz zum kaiserlichen (römischen) Recht gestattet, die Appellation schriftlich oder mündlich bei dem Hofgericht oder Vitztum einzureichen, wie das bisher Brauch gewesen und auch vom Reichskammergericht nicht aberkannt worden war[9]). Man hatte also gerade in dieser juristischen Bestimmung den Blick auf das Reichskammergericht gerichtet, das als eine gewisse Autorität in Bezug auf die Gestaltung des Gerichtswesens galt.

Stark lehnt sich die bayerische Gerichtsordnung aus dem Jahre 1520 an die Ordnung des Reichskammergerichts an. In der Einleitung wird darauf hingewiesen, daß die Prozeßordnung durch herzogliche Räte und „Landleute" (ein-

[4]) Blatt I: „Nachdem der Ersttail diß Buechs auff des Heiligen Reichs Landfriden gegründet und gesetzt ist, damit dan meniglich im Fürstenthumb Bayern Wissen empfach, was der Landffriden und warauff er gesetzt sey, auch ain yeder die nachfolgenden Landpot und Ordnung im ersten Tail diß Buech dest stattlicher versteen mög, so ist darauff des Landffridens hernachvergriffen wie . . ." er zu Worms aufgerichtet wurde.

[5]) „. . hernach volgen die Landpot im Fürsthentomb Bayern zu Handhabung des Landfridens fürgenommen . ." BlattI.

[6]) Vergl. S. 41 f. dieser Untersuchung.

[7]) Blatt XXX: „Von den armen Partheyen. Item auff das nyemandt Armut halb rechtlos gelassen werd, so wöllen, ordnen wir, inmassen in des heiligen Reichs Cammergerichtsordnung auch gesetzt ist." Vergl. Kammergerichtsordnung 1495 § 27 Koch II S. 10.

[8]) Vergl. Rosenthal S. 144.

[9]) Blatt XIVII 12. Titul: „Und wiewol die Kayserl. geschriben Recht weyter setzen und wöllen, so von Beyurteylen geappellirt wirdet, das sölichs in Schrifften beschehe und in söllichen Schrifft angezaigt werden söllen . ., so soll trotzdem an bayerischen Gerichten schriftliche und mündliche Appellation gestattet sein, „dem alten Geprauch nach, der bisher geduldet, und am Kayserl. Kammergericht nit aberkennet ist."

heimische Berater) nach kaiserlichem und gemeinem Recht und nach bayerischem Brauch und Herkommen aufgestellt worden ist und daß eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der Kammergerichtsordnung entnommen sind[10]). Gerade dieser Hinweis auf das Reichskammergericht scheint mir wieder deutlich zu machen, daß man diese Reichsinstitution für durchaus vorbildlich in ihren Bestimmungen hielt. Wenn ein Angeklagter auch nach der zweiten Ladung nicht vor Gericht erscheint, so sind vier Möglichkeiten gegeben, gegen ihn vorzugehen. Die bayerische Gerichtsordnung gibt zunächst drei Wege an, die dem Herkommen entsprechen, als vierten führt sie den an, der am Kammergericht üblich und den Rechten gemäß ist[11]). Der Abschnitt, in dem Bestimmungen über den Ungehorsam des Klägers vor und nach dem Beginn des Prozesses gegeben werden, stimmt nicht nur dem Sinne, sondern teilweise auch den Worten nach mit dem entsprechenden Abschnitt der Kammergerichtsordnung überein[12]). Sowohl im Reich wie in Bayern hat der ungehorsame Kläger die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen, während die Klage auf den Wunsch des Angeklagten hin niedergeschlagen werden kann, falls der Prozeß noch nicht begonnen hat. An den bayerischen Gerichten finden sich vom 14. Jahrhundert an wie später auch am Reichskammergericht Richter, Beisitzer und Urteiler, Schreiber, Gerichtsboten, Advokaten und Prokuratoren, die schon früh einen bestimmten Eid vor ihrem Amtsantritt zu leisten haben, wie das aus der Landesordnung von 1474 hervorgeht[13]). Trotzdem hat man 1520 auf diese überlieferten Eidesformeln verzichtet und sie durch diejenigen ersetzt, die am Reichskammergericht

[10]) Gerichtsordnung von 1520, Blatt I: „Ettlich von unsern Räthen und Landleuten verordent, die nach Vermög und Ordnung der kayserl. und gemainen geschriben Rechten, auch Geprauch und Herkommen unseres Fürstenthumbs Bayern mit hohem Vleiß und zeytiger Vorbetrachtung, auch mit Rate der Rechtsgelerten, zuvorab Got zu Lob und Ere, auch zu auffnemen Merung, Förderung und Auffenthalt gemains Nutz und unser Land und Leut hernach geschriben gerichtlich Prozeß, darzu ettliche gemaine Gesatz, Ordnung, Statut, Altherkommen und Gewonhait, auch tails aus des Heiligen Reichs Camergerichtsordnung gezogen, auch zum Tail von neuem verfassen . . . lassen."

[11]) Der vierde Weg, den des Heiligen Reichs Cammergerichtsordnung zuläßt und den Rechte gemäß ist. Nemlich das auf Begern des Klagers der Richter demselben Klager sein Kundtschaft und ander sein Fürbringen hörn und damit in allen Terminen als ob sain Widertail entgegen wäre, volfarn sol lassen und darnach enntlich Urtail darauff geben." (Titul III Blatt XIX). Vergl. Kammergerichtsordnung von 1495 § 22 Koch II S. 9.

[12])

Bayern 1520. (Blatt XXIII.)	Reichskammergerichtsordnung von 1495 § 21:
„Wo aber die Sach mit Clag und Antwurt verfaßt wäre", so soll das Gericht ein Urteil „nach der Recht fällen, doch soll der gehorsam Tail (ob derselb die Urtail verlieren würd), den Gerichtscost und Schaden abzulegen nit schuldig seyn."	„Wäre aber die Sach mit Clag und Antwurt verfaßt", so soll das Gericht ein Urteil nach Ordnung der Rechte fällen, „doch solt der gehorsam Tail, ob derselb die Urtail verloren hette, den Gerichtscosten abzulegen nit schuldig seyn." Koch II S. 9.)

[13]) Kremer Bd. 7 S. 481, 509; 484; 478.

üblich waren, wahrscheinlich, weil sie eindeutiger und sachlicher auf die wesentlichen Amtspflichten eingingen als die älteren bayerischen Fassungen, die viel breiter und unklarer waren[14]). Die historische Entwicklung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert hatte an den bayerischen Gerichten zu einer ähnlichen Zusammensetzung des Amtspersonals geführt wie am Reichs-

[14])

I. (1474)

Ältere bayerische Fassung:

Der Gerichtsschreiber soll „zu Gott und den Heiligen schwören, Uns getreu und gewärtig zu seyn, unsern Frommen zu fördern und Schaden zu wenden, auch Unsrer Gerichte und Landgerichte Obrigkeit und Gerechtigkeit zu öffnen und nicht zu verschweigen, und wie die Partheyen die Sachen in das Recht fürbringen lassen, nach seiner Verständniß und Vernunft eigentlich zu verschreiben und zu vermerken, auch die Briefe und Urkunden, die in Gericht gelegt und ihnen befohlen werden bis zur rechtlichen Entscheidung oder gütlicher Richtung getreulich zu halten und die ohne Verwilligung der Partheyen nicht zu übergeben, auch die Urtheile und Gerichtsbriefe, wie die in Rechten erkannt werden, getreulich aufzuschreiben und zu geben und die nicht ausgehen zu lassen, sie seyen dann vorhin durch Dich oder der Richter und beyder Theile Vorsprecher mit sammt den Ueberhörer, die den Schrannen dazu gegeben und geschaffen sind, verhort und in dem allen keinerley Muth, Gab noch anders dann allein wie vorsteht, anzusehen. Ohn alles Gefährde."

(Krenner, Bd. 7, 484.)

Die bayerische Fassung von 1520:

Der Gerichtsschreiber soll „zu Gott ein Ayd schwören, daß er seinem Gerichtsschreiberambt mit Aufschreiben, lesen und anderm mit getreuem Vleiß ob und vor sein wöll. Auch die Brief und Urkünd, die in Gericht bracht werden, getreulich bey dem Gericht bewaren und den Partheyen noch nyemands anderm ichts eröffnen, was von den Sachen in Ratschlegen des Richters und der Urteyler gehandelt wirdet. Auch die haymlichen Gerichtshendel nyemands zu öffnen, lesen oder sehen lassen, und khain Copey von den eingelegten Brieffen den Partheyen geben ohn Erläuben und Erkanntnuß des Gerichts. Auch kainer Parthey wider die andern raten noch warnen und khan sonder Schankhung darumb nemen."

1520 Titul I Blatt IV.

Reichskammergerichtsordnung 1495:

Die Gerichtsschreiber sollen „in den Heiligen schweren, iren Ambten getreulich ob zu seyn mit Aufschreiben, Lesen und anderem, auch die Brieff und Urkund, die in Gericht bracht werden, getreulich bey dem Gericht zu bewaren und den Partheyen oder nyemandts anders zu eröffnen, was von den Sachen in Ratschlegen des Richters und der Urtailer gehandelt wird, auch die heymliche Gerichtshendel nyemandts zu öffnen, lesen oder sehen lassen und kein Copey von dem einbrachten Brieffen und Schriften den Partheyen geben on Urlaub und Erkanntnus des Gerichts, auch keiner Parthey wider die andern raten noch warnen, auch keyn Schenck nemen."

(Koch II, S. 7.)

II. Bayern 1520 (Gerichtsboten):

„Sich söllen auch dieselben Gerichtzbotten von ayner Meyl ainer

Reich 1495:

„Dieselben Gerichtsboten sollen sich auch von jeder Meyl einer

kammergericht 1495; es nahm im Rahmen des Ganzen die gleiche Stellung ein, es hatte dieselben Rechte und Pflichten. Daher ist es durchaus erklärlich, daß bei einer Erneuerung der Gerichtsverfassung Bayern einzelne Bestimmungen des Reichs übernahm, um eigne unvollkommene Abschnitte zu ergänzen oder durch solche des Reichs zu ersetzen. Eine Parallelerscheinung liegt in dem Landgebot in Polizeisachen von 1501 vor[15]), das Herzog Albrecht IV. in Anlehnung an die Augsburger Reichspolizeiordnung von 1500 erläßt. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß die Reichsordnung Mängel und Gebrechen „mit völligerem Ausdruck denn unser angeregt Landgebot" in sich schließt. Man erkannte ebenso auch auf juristischem Gebiet, daß die Bestimmungen des Reichs den bayerischen zum großen Teil an Klarheit überlegen waren und nahm sie daher in das bayerische Recht auf, soweit man ihrer bedurfte. Aus einer Petition der Stände ist außerdem zu ersehen, daß man häufig fremde Vorbilder im Auge hatte, wenn man eine Neuordnung des Gerichtswesens forderte[16]). Die Stände verlangen in dieser Petition, auch in Bayern dem Kläger oder Angeklagten zu gestatten, den Prozeß schriftlich am Hofgericht zu führen, wenn sie aus irgendeinem Grunde nicht zu dem Verhör außerhalb ihres Vitztumamtes kommen können. Sie berufen sich dabei auf den päpstlichen Hof und das „königliche Kammergericht", an dem eine solche Prozeßführung schon lange üblich sei.

---

ziemlichen Belonung benuegen lassen, würde aber des zwischen ine und den Partheyen Irrung, wie sy dann deßhalb Hofrichter und Räthe entschaiden, dabey söllen sy es beeder Seyt beleiben lassen und dem also nachkommen."
Titul I, Blatt VI—VII.)

tzymmlichen Belonung begnügen lassen, würden aber des zwischen in und den Partheyen Irrung, wie sy dann der Kammerrichter und Urthailer, den das befolhen wirdet, darumb entscnaiden, dabey sollen es die Partheyen und sie bleiben lassen und dem also nachkommen."
(Koch II S. 811.)

III. Bayern 1520:
„Ob aber yemandts durch offen Notarien wolt die Citation und Ladung volziehen oder verkhünden lassen, der mag das thun, wie dann hernach im andern Tittl und derselben Gesatze davon begriffen ist."
(Titul I, Blatt VII.)

Reich 1495:
„Ob aber yemands durch offen Notarien wolt die Citation oder Ladung exequiren lassen, der mag das thun in der Form, wye in den Artickeln hiervon begriffen ist."
(Koch II S. 8 § 11.)

IV. Weitere Übereinstimmungen dieser Art finden sich bei dem Richter- und Beisitzereid (1520: Tit. I Blatt V — Reichskammergerichtsordnung von 1495: Koch II S. 7 § 3) und dem Rednereid (Titul I Blatt VIII: 1520 — Reichskammergerichtsordnung: Koch II S. 7 § 6.)

[15]) Krenner Bd. 9 S. 499, vergl. S. 39 f. dieser Untersuchung.

[16]) Landshut ohne Datum, Krenner nimmt 1507 oder 1508 an (Bd. 16 S. 37): „Wo die oder ihrer eine (Partei) nicht wollten außerhalb ihres Vizedomamtes Verhör annehmen, so mögen Ew. G. einen Vizedom schaffen . . ., ihre Sache von den Partheyen in Geschrift anzunehmen, dieselben Geschriften Ew. G. zuzuschicken; darauf mögen Ew. G. als der Landesfürst selbst die Billigkeit ihnen handeln und schaffen. Denn im päpstlichen Hofe und königlichen Kammergericht und anderswo an vielen Gerichten beschehen große Prozesse alle durch Geschriften, daß einige Parthey derselben Ende persönlich nimmer kommt."

Einige Beispiele werden noch deutlicher machen, wie eng sich die bayerischen Gerichtsordnungen an die Verfassung des Reichskammergerichts angelehnt haben. In den Landes- und Gerichtsordnungen von 1507, 1508, 1516 und 1553 wurde auf Grund der Kammergerichtsordnung des Reichs festgesetzt, daß für Klagen der Untertanen gegen ihren Fürsten die herzoglichen Räte zuständig sein sollten, unter Vorbehalt der Appellation für beide Teile an das Reichskammergericht[17]). In der Landesordnung von 1553 wird den armen Parteien freie Klage zugesichert[18]), wenn sie ihre Armut beeiden und eine genaue Untersuchung ihre finanziellen Verhältnisse festgestellt hat; man beruft sich auch in dieser Bestimmung wieder ausdrücklich auf die Reichsgerichtsordnung[19]). 1518 ordnet Herzog Wilhelm IV. von Bayern an den Hofgerichten die Trennung der Räte in die Gelehrten- und Ritterbank an, bei der sicher das Vorbild des Reichskammergerichts nicht unerheblich mitgewirkt hat[20]).

Allerdings darf man nicht übersehen, daß die bayerische Gerichtsverfassung eine Fülle von Einzelbestimmungen bringt, die in der Kammergerichtsordnung des Reichs oft gar nicht oder doch nur sehr kurz angeführt sind. Die Frage, wie sich das Gericht gegen den Kläger oder Beklagten zu verhalten hat, der trotz wiederholter Ladung nicht zum angesetzten Termin vor seinem Richter erscheint, wird zum Beispiel in der Kammergerichtsordnung von 1495 in zwei Paragraphen behandelt, während sie in der Gerichtsordnung von 1520 einen ganzen Titul (III.) einnimmt, der 16 Einzelbestimmungen umfaßt. Eine Reihe von bayerischen Vorschriften fehlen in den Reichskammergerichtsordnungen vollständig[21]). Das Reich stellte vielfach nur allgemeine Richtlinien auf, an die sich die Territorien halten und die sie ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend ausgestalten konnten. Außerdem mußten in die bayerischen Gerichtsordnungen zahlreiche Bestimmungen aufgenommen werden, die im Laufe der Entwicklungen aus spezifisch bayerischen

[17]) Die „neue Landesfreiheitserklärung von 1516" S. 522: „Umb des Underthans Aussprache zu seinem Landesfürsten. — Würde yemant zu uns, unsern Erben und Nachkommen zusprechen oder zu klagen haben, der sol das thun vor unsren Reten, von den sollen wir auch gerecht werden laut des Artickels in des Heiligen Reichs Ordnung deßhalben gesetzt, mit Vorbehaltung uns, auch unsern Widertail die Appellation, wie sich gebürt und recht ist." Vergl. ebenso: 1507 (Krenner Bd. 16 S. 136). 1508 (Krenner Bd. 17 S. 115); die Landesfreiheit von 1553 (G. v. Lerchenfeld S. 221).

[18]) Vergl. dazu die Bestimmung von 1516 auf S. 32 dieser Untersuchung.

[19]) 1553 II. Buch, 3. Titul, Folio XXXVIII: „Item auff niemand Armut halb rechtlos gelassen werde, so wöllen und ordnen wir inmassen des Heiligen Reichs Cammergerichtsordnung auch gesetzt ist, wo yemand so arm wäre . . ."

[20]) Vergl. L. Rosenthal S. 147, M. Mayer, Quellen zur Behördengesch. S. 25.

[21]) Z. B. in der bayerischen Ordnung von 1520 Blatt VII—IX das 9., 13., 14. Gesetz hat keine Entsprechung in der Reichskammergerichtsordnung, es behandelt Einzelfragen (13.: „Das die Hofmarckherren on der Parthey Costung die Recht besetzen sollen" Blatt IX)

Verhältnissen heraus entstanden waren oder Einzelfragen behandelten, auf die eine Reichsgesetzgebung nicht eingehen konnte. Trotz dieser Einschränkungen ist aber der Einfluß des Reichs auf die bayerischen Rechtsverhältnisse nicht zu übersehen.

Die oberste richterliche Instanz in Bayern war vom 16. bis zum 18. Jahrhundert der Hofrat[22]), der sich aus den herzoglichen Räten und dem Hofgericht entwickelt hat. Seine Grundlage legte Georg von Bayern-Landshut 1489 durch die Institution der „verordneten Räte", die eine wichtige Übergangsstufe von dem losen Rat zur festen Ratsbehörde darstellen[23]). Die Räte sollten täglich zu einer bestimmten Stunde zusammentreten, um über eingelaufene Klagen und Geschäfte zu beraten und zu beschließen, falls diese nicht in den unmittelbaren Interessenkreis des Herzogs gehören. Georg ist bereit, in allen wichtigen Fragen auf das Gutachten seiner Räte zu hören und sie jederzeit vorzulassen, wenn sie ihm eine schwierige Angelegenheit persönlich vortragen wollen[24]). Es wird also schon 1489 ein Rat gebildet, der gekennzeichnet ist durch seine Aufgabe, seine Permanenz und den bestimmten Versammlungsort, die Kanzlei. Den Abschluß dieser Entwicklung bringt die Landesordnung vom Jahre 1501, in der zum erstenmal von „Hofräten" die Rede ist[25]). Sie nimmt in ihrem Wortlaut unmittelbar Bezug auf die Ordnung von 1489, die sie erweitert und ergänzt[26]). 1501 wurde der Hofrat als feste Institution mit bestimmter Verfassung durch den Herzog Georg endgültig konstituiert, obwohl eine eigentliche Hofratsordnung erst aus dem Jahre 1551 stammt[27]).

Die Frage nach den Beziehungen zwischen dem bayerischen und dem Reichs-Hofrat ist durch E. Rosenthal, M. Mayer und Th. Mayer[28]) behandelt worden. Während Rosenthal glaubt, daß wesentliche Züge von der Reichsbehörde auf Bayern übertragen worden sind, vertreten M. und Th. Mayer die Ansicht, daß eine solche Anlehnung Bayerns nicht stattgefunden hat. Von einer Nachbildung[29]) der fremden Einrichtung

---

[22]) M. Mayer, Quellen zur Behördengeschichte S. 48.

[23]) 1489, Krenner Bd. XII S. 275 f.

[24]) Krenner Bd. XII S. 276.

[25]) Krenner Bd. XIII S. 272 f. — S. 274: „Es sollen auch die Supplicationen und Anbringen, so täglich in unsrer Kanzley geantwortet durch unsern Kanzler und „Hofräthe", so alsdann gegenwärtig sind, auch eigentlich verhört . . ."

[26]) 1501 wurde die Leitung des Rates von der Person des Herzogs gelöst und grundsätzlich dem Marschall zugewiesen, vergl. S. 38.

[27]) Abgedruckt bei M. Mayer a. a. O. S. 133—138. 1551 wird schon vom Hofrat als einer festen Institution gesprochen: M. Mayer S. 133. — 1540 schreibt Dr. Winguleus Hundt: „im 1540. Jar bin ich gen München von Herzog Wilhelm in der Hoffrat erfordert worden" (M. Mayer: S. 25).

[28]) E. Rosenthal, die Behördenorganisation Ferdinands I.; M. Mayer, Quellen zur Behördengesch.; Th. Mayer, die Verwaltungsorganisationen Maximilians I.

[29]) E. Rosenthal: „in Bayern wurden die oest. Behörden am treusten nachgebildet" (Die Behördenorganisation . . . S. 174).

durch Bayern kann nicht die Rede sein, besonders wenn man bedenkt, daß sehr wichtige Vorschriften für den Hofrat in Bayern schon 1489 gegeben wurden. Trotzdem halte ich es aber aus folgenden Gründen für wahrscheinlich, daß Herzog Georg 1501 den Hofrat unter dem Eindruck von Anregungen ausbaute, die von dem neugegründeten Reichshofrat (1498) ausgingen. Viele deutsche Territorien achteten damals sehr genau auf die Vorgänge am Hofe des Reichsoberhauptes, auf Maximilian und seine Reformen, und ließen sich durch ihre Gewährsmänner über sie berichten. So ist der Brief eines Mathes Schmidt vom Jahre 1498 über den neukonstituierten Reichshofrat an Herzog Albrecht IV. von Bayern erhalten. Der Brief ist vor allem deshalb wichtig, weil er mitteilt, daß Herzog Georg von Landshut Hofmeister am Reichshofrat war[30]). Es lag daher für Georg sehr nahe, daß in Bayern zu verwerten, was er am Kaiserhofe kennengelernt hatte. Damals tauchte, gewiß nicht zufällig, in einer bayerischen Landesordnung die Bezeichnung „Hofrat" auf, wie schon oben erwähnt wurde. Außerdem sind zwischen dem Aufgabenkreis und dem Aufbau des Reichshofrates und der bayerischen Behörde gewisse Ähnlichkeiten festzustellen, die vielleicht in einer solchen Bekanntschaft Georgs mit den Einrichtungen des Reichshofrates ihre Erklärung finden. Der Reichshofrat sollte über alle Händel, Streitfragen und Geschäfte des Reichs und der Erblande beschließen, mit Ausnahme der wichtigen Angelegenheiten, sie mußten durch den Hofmeister oder die Räte dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden. Die bayerischen Hofräte haben ebenso die Anliegen und Supplikationen, die täglich in der herzoglichen Kanzlei einlaufen, durchzusehen und abzufertigen, falls es sich nicht um wesentliche Fragen handelt, die dem Herzog durch die Räte vorzutragen sind; außerdem haben die Räte viermal im Jahre das Hofgericht in Landshut abzuhalten[31]). Alle Ausfertigungen müssen, ehe man sie abschickt, durch den Kanzler und die Hofräte im Rate geprüft und registriert werden, zumindest sind richtige Abschriften von ihnen anzufertigen[32]). Ganz entsprechend sind alle Ausfertigungen des Reichshofrates vor ihrem Abgang von den Räten zu verlesen und durch den Kanzler und den Hofmeister zu unterzeichnen. Erst 1501 wird in Bayern grundsätzlich das Präsidium des Hofgerichts von der Person des Herzogs gelöst und dem Marschall zuerkannt, der nun eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Hofmeister des Reichshofrates[33]). Allerdings ist die Hofratsordnung Maximilians ausführlicher als die Georgs von Bayern, der sich damit begnügt, die Aufgaben des Hofrats anzugeben, ohne schon eine genaue Geschäftsordnung aufzustellen, dagegen werden die Grenzen der Hofratsbefugnisse in Bayern deutlicher gekennzeichnet als in

[30]) Der Brief ist teilweise abgedruckt bei E. Rosenthal (Gesch. des Gerichtswesens, I)). S. 263 Anm. 1.
[31]) Krenner Bd. XIII S. 272.
[32]) Krenner Bd. XIII S. 274.
[33]) Krenner Bd. XIII S. 272.

der Reichshofratsordnung von 1498[34]). Trotz dieser Abweichungen kann man aber meiner Ansicht nach mit Sicherheit annehmen, daß sich Herzog Georg bei der Ordnung von 1501 in einigen Gesichtspunkten durch die Reichsbehörde hat bestimmen lassen, ohne allerdings ihre Einrichtungen unmittelbar nach Bayern zu übertragen. Eine ausführliche Hofratsordnung wird in Bayern 1551[35]) erlassen, die in ihren allgemeinen Bestimmungen der Reichshofratsordnung sehr ähnlich ist. In Bayern wird 1551 der Hofmeister der Leiter des Hofrates, er regelt den Ablauf der Geschäfte, sorgt für eine geordnete Tätigkeit, stellt die „Umfrage" und leitet die Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, er gilt als Vorgesetzter der Hofräte, sie haben sich bei ihm zu entschuldigen, wenn sie eine Ratssitzung versäumen, der Landhofmeister hat also dieselben Funktionen wie der Leiter des Reichshofrates. Die Beschlüsse des Hofrates werden sofort nach der Beratung durch die Schreiber und Sekretarien aufgezeichnet und „verhört", wie es auch am Kaiserhofe üblich war. Trotz dieser inneren Verwandtschaft beider Behörden lassen sich aber keine direkten Beziehungen zwischen ihnen nachweisen.

§ 2: Die Polizeigesetzgebung.

In den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts hat Bayern in allen seinen Teilen bereits eine umfangreiche Polizeigesetzgebung. Es finden sich Landgebote wegen der Viehkäufe, wegen des „Verkaufes",[1]) Schlachtverbote,[2]) Landgebote wegen der Bettler und Vagabunden,[3]) der Einschränkung der Hochzeitsfeste,[4]) Edikte gegen Fischdiebstähle,[5]) gegen Friedensstörer[6]) und ähnliche Erlasse. Da die Gesetze häufig wiederholt werden, ist anzunehmen, daß sie nicht allzu wirkungsvoll gewesen sind.

Der Einfluß der Reichsgesetzgebung macht sich zum ersten Male geltend in dem Landgebot in Polizeisachen von 1501,[7]) damals hielten sich Herzog Albrecht und die Stände für verpflichtet, die erlassenen Polizeiordnungen dem neuen Reichsabschied entsprechend umzugestalten. In der Einleitung zu dem Landgebot von 1501[8]) weist der Herzog darauf hin, daß er die

[34]) Fellner Bd. II S. 82; Krenner Bd. XIII S. 275.
[35]) M. Mayer a. a. O. S. 133—138.
[1]) Krenner Bd. VIII S. 150 (1474).
[2]) Krenner Bd. VIII S. 494 (1476).
[3]) Krenner Bd. VIII S. 392.
[4]) Krenner Bd. VIII S. 315.
[5]) Krenner Bd. VII S. 394.
[6]) Krenner Bd. VIII S. 500.
[7]) Krenner Bd. IX S. 514 f. Die Ordnung ist undatiert, Krenner nimmt das Jahr 1501 an.
[8]) Krenner IX 499 f.: „Nachdem aber nachfolgend eine königliche und des Reichs Ordnung im nächstvergangenen Jahre zu Augsburg (10. Sept. 1500) gemeiniglich durch das heilige Reich deutscher Nation fürgenommen beschlossen, aufgerichtet und von allen Ständen des Reichs angenommen ist, darinn auch etliche der vorgedachten unserer Mängel und Gebrechen mit völligerem Ausdruck dann unser angeregt ausgegangenes Landgebot in sich begreift, vorgekommen und aufgehebt sind, wir auch und gedachte

Bestimmungen des Reichsabschiedes von Augsburg vom Jahre 1500 zur Ergänzung und zur Erweiterung einer Landesordnung benutzen wolle, die erst vor einem Jahre erlassen worden war. Als Grund gibt er die Klarheit und Ausdrucksschärfe der Reichsbestimmungen an und das Fehlen einiger wesentlicher Vorschriften in der eignen Landesordnung. Auf die Einleitung folgt als erstes Gesetz ein Artikel über die Gotteslästerung und ihre Bestrafung, der wörtlich aus dem Abschied von 1500 entnommen worden ist und durch einen Absatz aus einer älteren Reichsordnung ergänzt wird.[9]) Ebenso sind die Bestimmungen des Reichs über die Bekleidung der einzelnen Stände der Ordnung von 1501 eingefügt worden,[10]) obwohl in Bayern Herzog Albrecht schon 1500 Kleidervorschriften erlassen hatte.[11]) Man erkannte aber wohl die Unvollkommenheit der eignen Kleiderordnung und zog es daher vor, sie durch die des Reichs zu ersetzen, zumal man dadurch am besten dem Befehl des Reichsabschiedes nachkam, gegen das Kleider- und Prunkunwesen einzuschreiten. Am Schluß der Kleiderordnung gibt der Herzog die Strafen an, die denjenigen treffen sollen, der das Gesetz verletzt; er erfüllt dadurch den Willen des Reichs, das den Landesherrn aufgefordert hatte, „ziemliche Pönen" festzusetzen.[12])

Aus den angeführten Beispielen wird hervorgehen, daß die Beziehungen zwischen der Reichs- und der Landesgesetz-

---

unsre Landschaft so ietzt vergangen bey uns zu München derhalb versammelt gewesen ist, in dem gedachten unserm Landgebot etlicher Erklärung und Mäßigung Noth zu seyn geachtet haben. Aus dem allen wir und dieselb unsre Landschaft nicht unbillig bewegt sind, uns in dem und andern gemeiner Reichsordnung, als wir uns auch zu thun schuldig erkennen, zu vergleichen . . . . . haben, deshalb eine Erklärung, Mäßigung und Erweiterung unseres vorderen Landbotes durch alles unser Fürsthenthum ausgehen zu lassen, fürgenommen, geschafft und verfügt, in Laut und Meinung wie hernach folgt."

[9]) Krenner Bd. IX S. 505 f.: „Und fürs erste Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre nehmen wir für uns des heiligen röm. Reichs angeregte löbliche Ordnung im Artickel die Lästerer, Schmäher und Verächter Gottes berührend. Denselben Artikel zeigend auf ein königlich Gebot und Mandat derhalb vorausgegangen, wollen wir mit samt demselben königlichen Mandat (1495), auch der Pönen darinn begriffen, in dieses unser gegenwärtiges Landgebot eingezogen haben, und lautet derselbe Artickel und Königliches Mandat, wie von Wort zu Wort hiernach folgt."

[10]) Krenner IX 511 f.: „Als dann auch in des heiligen Reichs Ordnung unter anderen von Ueberflüssigkeit der Kleider und Unmaas anderer Köstlichkeit, so gemeiniglich im Reich auferstanden und täglich mehr und mehr wachsend gemerkt werden, Versehung geschehen und uns neben anderen Fürsten des Reiches durch solche Ordnung geboten ist, solch Unmaas in unserm Fürstenthum abzuwenden, nicht mehr zu gestatten, wie dann das die Articel hinnachfolgend aus gedachter Reichsordnung gezogen und durch uns auf königliches Gebot mit ziemlichen Pönen befestiget, zu erkennen geben, die wir in dies unser Landbot unter andern einziehen haben sollen und wollen, lautend von Wort zu Wort also . . ."

[11]) Krenner Bd. IX S. 422 f.

[12]) Koch II S. 78 XXIII; Krenner IX 515: „Damit aber wir als Landesfürst Verbietung solchen Überflusses der Bekleidung und anders, so in vorgesetzten des Reichs Artikln füran zu tragen verboten, in Krafft königlichen Gebotes und als obsteht geschehen, mit einer ziemlichen Pön befestigen und derhalb bey uns kein Gebrauch erscheine, so setzen wir darauf solche Pön . . .

gebung in Bayern zu Beginn des 16. Jahrhunderts recht intensiv waren. In der Ordnung von 1501 hatte sich Bayern in mehreren Fällen getreu an das Vorbild des Reichs gehalten oder war seinen Anregungen und Aufforderungen nachgekommen. Es ist nicht unwesentlich festzustellen, daß auch die Stände auf die Reichsgesetzgebung achteten, sie baten 1506 nach einem erhaltenen Gedächtniszettel, wegen einer Kleiderordnung in die Reichsordnung einzusehen.[13])

In den folgenden Jahrzehnten erläßt der Herzog nur eine Reihe von kurzen Polizeimandaten, die nichts wesentlich Neues bringen, Rentmeisterinstruktionen,[14]) Landgebote der inneren Sicherheit wegen,[15]) sie tragen dazu bei, den kaiserlichen Landfrieden durchzuführen. Von größerer Bedeutung ist dagegen das Landgebot vom Jahre 1516,[16]) das in vielen Bestimmungen in den Reichsabschieden von 1495 bis 1512 wurzelt, auf die in einigen Fällen ausdrücklich hingewiesen wird, zum Beispiel bei dem Verbot der Gotteslästerung und des Zutrinkens.[17]) Andererseits finden sich aber auch in der Ordnung von 1516 eine Reihe von Vorschriften, die schon in den Landgeboten des 15. Jahrhunderts enthalten und auf bayerischem Boden gewachsen sind. Bestimmungen über das Hochzeitsmahl, wie sie etwa das III. Buch auf Blatt XXXIII bringt, liegen schon 1473 vor,[18]) während das Reich erst 1497 die Obrigkeiten auffordert, für eine Einschränkung der Hochzeitsfeste in ihren Gebieten zu sorgen.[19]) Die Artikel über die Schalksnarren, die Bettler und Bettlerkinder, den Wucher sind dagegen sehr wahrscheinlich unter dem Eindruck der Reichsabschiede entstanden, obwohl es nicht besonders erwähnt wird.

An der bayerischen Polizeiordnung von 1553,[20]) die eine großen Teil des Landgebotes von 1516 in sich aufgenommen hat, soll an einigen Beispielen die Bedeutung der Reichsgesetzgebung aufgezeigt werden. Die Quelle für zahlreiche Abschnitte der Ordnung von 1553 ist die „Reformation guter Polizei von 1548", sie hat auch in der Gesetzgebung vieler anderer Territorien[21]) deutliche Spuren hinterlassen. Die bayerische Ordnung von 1553 beginnt ganz ähnlich wie das Landgebot vom Jahre 1516 mit dem wörtlichen Abdruck des Reichslandfriedens von 1548. Die kurze Einleitung, durch die man die Aufnahme des kaiserlichen Friedens begründet, entspricht zum Teil wörtlich

[13]) Krenner Bd. XV S. 352: „Item um der Kleider aller weltlichen Stände. Deshalb soll man auch in des Reichs Ordnung sehen" (Johannis Baptistae 1506).

[14]) Krenner XVIII 316 (1512).

[15]) Krenner XVIII 386 (1512).

[16]) „Das Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebreuch des Fürstenthombs in Oberem und Niderem Bayern im 1516. Jar aufgericht."

[17]) III. Bch. Blatt XXXI.

[18]) Krenner Bd. VIII S. 315.

[19]) 1497 § 17 Koch II S. 31 § 17.

[20]) „Bairische Lanndtsordnung 1553."

[21]) Vergl. Oesterreich, Brandenburg, Sachsen, Württemberg.

genau der des Landgebotes von 1516,[22]) zahlreiche Bestimmungen des Herzogs wurzeln in der kaiserlichen Verordnung, die man daher zweckmäßig in dem Polizeigebot abdruckt, um sie allen zugänglich zu machen.

Viele Teile der bayerischen Polizeiordnung lassen erkennen, daß sie durch Bestimmungen des Reichsabschiedes von 1548 angeregt oder ihm entnommen worden sind. Das vierte Buch bringt im 11. Titul eine Anordnung, die eine jährliche Visitation der Apotheken vorschreibt und auf eine Bestimmung der Reformation guter Polizei zurückgeht.[23]) Sehr eng ist die Anlehnung Bayerns in der Verordnung über den Wucher, sie ist wortgetreu dem Reichsabschied entnommen,[24]) ohne daß auf diese Abhängigkeit vom Reiche hingewiesen wird. Die bayerische Ordnung zählt sechs Fälle auf, die als Wucher anzusehen sind, sie entsprechen, von geringen Abweichungen abgesehen, genau den Handlungen, die auch nach dem Reichsabschied als Wucher betrachtet werden müssen. Zahlreiche Gesetze der Ordnung von 1553 sind als Ausführungsbestimmungen von Reichsbefehlen anzusehen. Die „Reformation guter Polizei" hatte angeordnet, daß in einzelnen Fragen, zum Beispiel in bezug auf Maß und Gewicht, Hochzeits-, Begräbnis- und Tauffeiern, das Zutrinken, die übermäßige Zehrung in den Wirtschaften, jede Obrigkeit die Maßnahmen treffen sollte, die ihren besonderen Verhältnissen zukamen.[25]) Die bayerische Landesordnung ist mit wenigen Ausnahmen diesen „Rahmengesetzen" des Reichs nachgekommen. Es findet sich ein ausführlicher Abschnitt über die Löhne für die Angehörigen der verschiedenen Arbeitszweige,[26]) ein anderer verbietet das Zutrinken,[27]) das schon auf zahlreichen Reichstagen untersagt worden war. Dem kaiserlichen Gebot nach wird als einheitliches Längenmaß die Ellenhuter Elle in Bayern[28]) vorgeschrieben. Bei den Vorschrif-

[22]) 1553 Bch. I: „Nachdem diß erst Buch dieser Landesordnung auff des heyligen Reichs Landtfriden gegründet und gesetzt ist, damit dann menigklich im Fürstenthumb Bayern Wissen empfach, was der Landtfriden und warauff er gesetzt sey, so ist hierauf des Landtfridens ain glaubwirdig Abschrift . . ."

[23]) „Wie die Apotecken fürohin järlich visitiert sollen werden." 4. Bch. 11. Tit. Bl. C VII.

[24])

1548 (Koch II S. 596).

„Item, daß etliche Getreyd, Pferdt, Tücher und dergleichen Waar an ein Geld kauffsweise anschlagen und vil hoher dann solche Waar immer mag werth seyn und dadurch ein merklich großen Wucher als manniglich wissend zuwegen bringen."

1553 (Blatt LVI).

„Deßgleichen wer ainen Getraid, Pferd, Tücher und dergleichen Wahr an ainen Gelt kauffsweiß anschlecht und vil hoher dann solche Wahr ertragen mag und werdt is, einreimbt."

[25]) Vergl. S. 9 dieser Arbeit.

[26]) 5. Buch 13. Tit. Bl. CLIX.

[27]) Bch. 6 Tit. CLXXIX: „Wiewol Zutrinken auff mer gehaltenen Reichstägen auch schwärlich verpotn, so ist doch solch Verpot an etlichen Orten wenig gehalten . . . . worden."

[28]) Bch. V Tit. III. Fol. CXXXI: „das fürohin im gantzen Fürstenthumb ain Elnmaß sein soll."

ten über die Bettelei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie ihren Grund in den Anordnungen des Reichs haben, deren allgemeinen Nutzen man durchaus einsah;[29]) die meisten Abschnitte dieser Bestimmung sind sogar wortgetreu der Reichsordnung entnommen worden.[30]) Ganz entsprechend wie die Vorschriften für das Bettlerwesen sind Verordnungen aufzufassen, die über Zigeuner,[31]) die Sänger, Spielleute und Pfeifer,[32]) die Handwerkszünfte und Handwerksknechte,[33]) die Bestrafung von

[29]) Bch. VI Tit. 5: „Und als in der heiligen Reichsordnung nit on sonder mercklich und nottürftig Betrachtung . . . auch sonderlich auff jüngst gehaltenen Reichstägen beschlossen worden, das ain jed Obrigkeit Fürsehung thun soll, damit ain jede Stat, Commun oder Gegent ire Petler selbs underhalt und den frembden nit gestatt, an ain jeden Ort zu pettln, welches dan in unsern Fürstenthumb auch von nöthen sein will . . .„ so haben wir uns demnach mit unserer Landschaft unterredet, ordnen und gebieten hierauff in gantzem Ernst . . . ."

[30])

1553 (Blatt CLXXVII)

„Udn nachdem die Spital zu Underhaltung der Armen gestifft seind, so ist unser Mainung, das allenthalb in unserm Fürstenthumb, da man Spital hat, die Obrigkaiten mit allem Ernst und Fleiß darob seien, damit solche Spital, auch die Armen darinn, nach ains jeden Spitals Vermögen wol und zimlich underhalten werden und jährlich gebürlich Rechnung davon beschehe, darzu die Nutzung und Gefell ains jeden Spitals zu Underhaltung der Armen und nit zu andern Sachen gebraucht werden."

Reich 1548 (Koch II S. 601).

„Item, ein jede Obrigkeit soll auch an allen Orten, da Spital sind, daran und darob seyn, daß solche Spital fleißig underhalten und gehandhabt, der Verwalter oder Spital-Meister Rechnungen jährlich gehoret, auch die Spital auffs wenigst einmal von der Obrigkeit vistiert und ihre Nutzung und Gefälle zu keiner andern Sachen darin allein zu Untherhaltung nothdurfftigen Armen und zu gütigen barmhertzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden."

Ebenso vgl. den Abschnitt über die Bettlerkinder: 1553 Bch. VI Tit. 5; 1548: Koch II S. 601.

[31]) Bch. VI Tit. III: „Und nachdem auff etlichen gehaltnen Reichstägen wider die Zigeuner Sonder-Gebott beschlossen worden und in jünster auff dem Reichstag zu Augsburg gemachter Reichsordnung und Reformation der Policey under anderem ain Articul der Zigeuner halb begriffen ist, wollen wir, das allenthalb in unserm Fürsthentumb ob demselben auch stracks und mit Ernst gehalten werde und laut solcher Articul wie hernach volgt . . .

[32]) Bch. 6 Tit. 4: einige Abschnitte sind der Reichsordnung entnommen, z. B. der Absatz, der anordnet, „das den Spilleuten die frembde Schilt nit mer gestatt noch den Weibern das Springen zugelassen werden soll . . . Und nachdem in der Reichsordnung unter anderem Fürsehens ist, das niemand solch Schalksnarren der Spielleuten . . . . „ das wöllen wir in unserm Fürsthenthumb auch also gehalten zewerden hiermit verordent und gebotten haben."

[33]) „Verbot der geschenckten Handwerck. Nachdem auch die Römisch Kayserlich Maiest., Unser allergnädigster Herr und Vetter in dem Reichstag, so des negstverschinen, der wenigern Zal 48. Jars zu Augsburg gehalten worden, mit Churfürsten, Fürsten und Reichsständen beschlossen und gebotten hat, das der geschenckten und ungeschenckten Handwerck Mispreuch gentzlich absein . . . sollen, welches dann wir in unserm Fürstenthumb auch also zuvolziehen und gehalten zewerden verordnt. . ." (Bch. 5 Tit. I Fol. XXVI.)

flüchtigen Schuldnern handeln,[34]) die Gotteslästerung verbieten[35]) oder den Gewürzhandel regeln.[36]) Die Juden werden aus Bayern ausgewiesen „mit der Römischen Kayserlichen Mayestat gnedigster Bewilligung".[37]) Der Ausführung des ausdrücklichen Befehls des Reiches, das den Landesfürsten die strenge Bestrafung der „gardenden" Landsknechte zur Pflicht machte, dienen eine Reihe von Vorschriften in der Ordnung von 1553.[38])

Aus diesen Beispielen, die sich durchaus noch mehren lassen,[39]) wird die Abhängigkeit der bayerischen Landesordnung von 1553 von der „Reformation guter Polizei" von 1548 deutlich. Es lassen sich allerdings auch diesmal wieder Bestimmungen anführen, die nur in der bayerischen Ordnung enthalten sind. Es handelt sich in diesen Fällen zumeist um Einzelverordnungen, die das Reich nicht erlassen konnte, z. B. um Vorschriften für Metzger und Fleischer,[40]) für die Lederer und Loher,[41]) für den Schmalzkauf[42]) oder um Bier-[43]) und Branntweinordnungen.[44]) Der Grund dafür, daß einige Bestimmungen des Reichsabschiedes nicht in den bayerischen Gesetzen enthalten sind, ist wohl darin zu sehen, daß den bayerischen Verhältnissen nach ihre Ausführung nicht als notwendig empfunden wurde.[45]) Trotz dieser Abweichungen sind aber die großen Anregungen gar nicht zu verkennen, die Bayern auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Polizeigesetzgebung vom Reiche empfangen hat.

§ 3: Das Finanzwesen.

Während der Einfluß des Reiches auf die Rechts- und Polizeigesetzgebung Bayerns durchaus deutlich ist, haben die Münzreformversuche anfangs keine Wirkung auf das bayerische

---

[34]) „Wie die flüchtigen Schuldner gestrafft werden sollen. — Es ist in des hailigen Reichs Policeyordnung under andern gesetzt, das die Handthirer und Gewerbleut, so nit auß küntlich zugestandenen Unfall, sondern fürsetzlicher oder betrüglicher Weise aufsten und Schulden halb flüchtig werden . . . nach Gestalt der Sachen gestraft . . . wie dann in bemelter Policeyordnung weiter begriffen ist, solches wöllen wir in unserm Fürstenthumb auch also gehalten zu werden hiemit gebotn haben." (Bch. 4 Tit. 15, Fol. XIII.)

[35]) Bch. 6 Tit. 7 Fol. CLXXIX.

[36]) „Von Gewürz und gesalzenen Vischen. Kainen geferbten Ingber in das Land zebringen noch zuverkauffen. Und nachdem auff den Kayserl. Reichstägen beschlossen, auch durch die Röm. Kaiserl. May. ernstlich gebotn ist, das hinfüran kain geferbter, sondern allain weisser, ungeferbter Ingber im Reich fayl gehabt . . . werden soll, so wöllen und gebieten wir hiermit ernstlich. . . ."

[37]) Bch. VI Tit. I Fol. CLXVII.

[38]) „Von den Gartknechten". Bch. VI Tit. II Fol. CLXIX.

[39]) Bch. IV Tit. 1 Fol. LXXXI Weinordnung; Bch. IV Tit. 12 Fol. CX unsittlicher Lebenswandel usw.

[40]) Bch. V Tit. 6.

[41]) Bch. V Tit. 7.

[42]) Bch. III Tit. 7.

[43]) Bch. IV Tit. 2.

[44]) Bch. IV Tit. 5.

[45]) z. B. „Verkauff der wöllen Tücher. . ." Koch II S. 598; „Von verdorbenen Kaufleuten." Koch II S. 600; Koch II S. 596.

Münzwesen ausgeübt. Zwar ist aus einer Erklärung des Herzogs Georg von Bayern-Landshut zu schließen, daß Bayern 1501 grundsätzlich bereit war, eine Reichsmünzreform anzuerkennen,[1]) praktisch aber haben erst die späteren Münzordnungen des Reichs die bayerische Münzpolitik beeinflußt.

Da zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Reich in bezug auf die Münze vollkommen versagte, mußten die Territorien zur Selbsthilfe greifen. In Bayern wurden zahlreiche Münzordnungen erlassen,[2]) man schloß Münzabkommen mit benachbarten Fürsten, ohne sie jedoch durchzuführen. 1522 berichten bayerische Räte über die Münzordnung,[3]) die auf dem Reichstage zu Nürnberg vorgeschlagen wurde und als Vorbereitung der Eßlinger Ordnung von 1524 anzusehen ist. Die Räte sind mit allen Punkten der Ordnung einverstanden und halten ihre Annahme für vorteilhaft, nur das Verbot der Batzen und Halbbatzen, das die Ordnung vorsieht, scheint ihnen für die herzogliche Kasse ungünstig zu sein. 1524 folgt ein Gutachten des bayerischen Münzkämmerers, das einige neue Vorschläge für die Eßlinger Münzordnung enthält.[4]) Das bayerische Münzgebot aus dem Jahre 1528 nimmt jedoch keinen Bezug auf die Eßlinger Ordnung, sie hat gar keine Bedeutung für Bayern gehabt, das sich der neuen Ordnung des Reichs sehr ablehnend gegenüber verhält.[5]) Die bayerische Münzordnung vom 24. Januar 1534 wird damit begründet, daß die Reichsordnungen bisher die Münzverhältnisse nicht hätten bessern können, sondern daß im Gegenteil die Zustände immer unerträglicher geworden wären.[6]) Aus derselben Zeit, aus dem September des Jahres 1534, liegt allerdings ein Zeugnis vor, das für eine Reglung der Münzverhältnisse durch das Reich eintritt.[7]) Es handelt sich um eine Verabredung zwischen brandenburgischen und bayerischen Räten, die ein größeres Münz-

[1]) Krenner Bd. XIII S. 261 f.: „Item nachdem auch eine merkliche Beschwerung der geringen und fremden Gulden und silbernen Münzen halben in unserm Lande eine Zeither gewesen und noch ist, wollen wir als der Landesfürst, soferne auf dem Abschied, jüngst auf dem Reichstage zu Augsburg gemacht durch unsern Herrn, den röm. König oder das Reichsregiment in Kürze nicht Endliches und Leidentliches der goldenen und silbernen Münze halben gehandelt würde, wie in demselben Abschied angesehen ist, mit samt unsern Vettern Herzog Albrecht von Baiern oder durch unserer beyder Räthe und den unsern, der Sachen verständigen, uns unterreden."

[2]) 1493 (Krenner IX 186); 1500 (Krenner IX 439); 1507 (Krenner XVI 50); 1510 (Krenner XIII 193).

[3]) Lori S. 161 Bd. I.

[4]) Lori I S. 162.

[5]) Vergl. T. V. Kull, Der Münzfuß in Bayern und seine Wandlung bis zur neuen dtsch. Reichsverfassung. Alt-bayerische Monatsschrift 1909/10 S. 37 bis 40.

[6]) Lori I 167: „Aber dieweil wir neben dem in Hoffnung gestanden sind, die Sach solle sich sonderlich in Betrachtung der röm. kays. Mai. und des Reiches vleissiger Handlungen und Ordnungen nach zu Pesserung geschickt, haben wir unsern und unsern Land und Leut; dieweil wir nit allein Pesserung, sondern das Widerspil befunden, noch größern Schaden zufurkommen, uns . . . ."

[7]) Lori I S. 173 f.

abkommen mehrerer Fürsten verhindern wollen, das aber trotzdem 1534 in Augsburg abgeschlossen wird. Es kommt nach ihrer Ansicht einer geringen Zahl von Fürsten nicht zu, eine Münzordnung selbstmächtig aufzurichten, die zu erlassen ein Recht des Kaisers als Reichsoberhaupt ist, außerdem würde eine solche Ordnung leicht Unfrieden unter den Fürsten hervorrufen. Sie schlagen daher vor, eine Abordnung an den Kaiser zu schicken und ihn zu bitten, einen allgemeinen Münztag einzuberufen.[8]) Diese Verabredung der brandenburgischen und bayerischen Räte ist ohne praktischen Erfolg geblieben. Am 1. Februar 1535 kommt nach der Münzordnung von Augsburg (1534)[9]) ein Münzvertrag zwischen König Ferdinand I. als Erzherzog von Oesterreich und Bayern, Augsburg und Ulm zustande.[10]) Bis zum Jahre 1550 treten keine wesentlichen Änderungen auf dem Gebiete des Münzwesens ein, es folgen im Laufe der Jahre eine Reihe von Münzerlassen der münzverwandten Fürsten und Stände oder einzelne Münzmandate der bayerischen Herzöge.[11]) Ein Wandel tritt erst nach dem Augsburger Reichsabschied vom 14. Februar 1551 ein. Es geht dem Abschied der Münztag zu Speier voraus, auf dem eine Münzordnung beraten werden sollte. Auch Bayern hatte zu dieser Beratung einen Vertreter entsandt, den Doktor Jörgen Stockhammer.[12]) Aus einer Instruktion des Herzogs Wilhelm IV. für Stockhammer geht aber hervor, daß Bayern den Münzbestrebungen des Reichs damals noch sehr abwartend und zweifelnd gegenüberstand. Man glaubte nicht an die Möglichkeit, eine einheitliche Münze im Reiche durchzusetzen, solange es dem Reich an den notwendigen Kontrollorganen fehlte,[13]) Bayern erkannte also deutlich eine der Hauptursachen, an denen die Reichsmünzreformen zu scheitern drohten. Trotzdem hat sich der bayerische Kreis, dessen Oberste Herzog Albrecht von Bayern und der Erzbischof von Salzburg waren, um die Ausführung der Reichsmünzordnung von 1551 bemüht. Noch in demselben Jahre wurde ein „Wardein" auf dem Kreistag zu Landshut ernannt, der den Kreis auf dem Valvationstag zu Nürnberg zu vertreten hatte, wie es das Reich verlangte.[14]) Auf dem Kreistag zu Regensburg 1552 setzte man fest, daß die Reichsmünzordnung am 1. Mai desselben Jahres verkündet werden

---

[8]) Lori I S. 174: „zum dritten ist auch bedacht, daß ainer solchen geringen Anzahl Fürsten nit gebüren well noch ir Thuen sey, ainich Münß-Ordnung uffzurichten und andern ir Münß zu valuiren: dann kayserl. und königl. Mt. als den obersten Haubten im Heiligen Reich sey zugehörig, in einen solchen Insehen zu haben."

[9]) Lori I S. 176.

[10]) Lori I S. 191.

[11]) z. B. 1535 Lori I S. 194; 196; 1536: ebd. S. 199, 208; 1537: S. 207 ebd.; 1538: ebd. S. 208; 1539: ebd. S. 209.

[12]) Lori I S. 230.

[13]) Lori I S. 231 (8. Okt. 1549): „dann wer will in dem gantzen Reich yederzeit die silbern Muntz probieren und darob seyn, daß der bewilligt Gehalt und Schrott behalten werde?"

[14]) Lori I S. 236 CCI.

sollte,[15]) es scheint allerdings nicht zur Ausführung dieses Beschlusses gekommen zu sein,[16]) weil der Erzbischof von Salzburg die Publikation der Reichsordnung in seinen Landen verweigerte, wenn nicht der Kaiser in den österreichischen Landen den Anfang machte.[17]) Der Erzbischof fürchtete ein Abströmen der besseren Reichsmünzen nach Oesterreich und wollte sich vor Schaden hüten. Als 1559 auf dem Reichstag zu Augsburg eine verbesserte Münzordnung verabschiedet worden war, beauftragte Herzog Albrecht V. seinen Gesandten, auf dem bayerischen Kreistag für ihren Vollzug einzutreten,[18]) ohne Rücksicht auf das Verhalten des Erzbischofs von Salzburg, der am 14. Dezember 1559 dem bayerischen Kreistag ein Protest gegen die Reichsmünzordnung vorlegen ließ.[19]) Der Kreistag in Landshut beschloß aber trotzdem am 16. Dezember 1559, die Reichsordnung im bayerischen Kreise durchzuführen und einen Probationstag abzuhalten, um den Wert der in seinem Gebiet gangbaren Münzen zu prüfen.[20]) Nach dem Probationsabschied von 1560 war Herzog Albrecht V. einer der ersten Kreisstände, der nach der neuen Reichsordnung münzte, während die andern Stände mit dem Prägen der neuen Münzen zu zögern schienen.[21])

Denjenigen Anordnungen des Reichs, die auszuführen Bayern für unbedingt nötig und wertvoll ansah, hat es sich gewöhnlich ohne großen Widerstand unterworfen. Das gilt besonders von den Türkensteuern, die den Kampf gegen die Feinde der Christenheit finanzierten. Auf dem Landtag zu München, am 11. November 1500, wird von den Ständen der Anteil zur Reichskriegshilfe bewilligt, der nach dem Beschluß des Augsburger Reichstages auf Bayern gefallen war.[22]) 1530 beschloß der Reichstag zu Augsburg eine weitere Türkenhilfe von 48 000 Mann, die nicht in Geld, sondern in Mannschaften von den Ständen zu leisten war. Der bayerische Kreis, an dem vor allem das Herzogtum Bayern beteiligt war, traf seine Vorbereitungen zu dem Türkenfeldzug 1531, so daß 1532 ein Heer des Kreises gegen die Türken ziehen konnte.[23])

[15]) Lori I S. 239 CCII; S. 241 CCIV.

[16]) Es sind mir wenigstens keine eindeutigen Nachrichten über eine Publikation bekannt geworden.

[17]) Lori I S. 241 CCIV.

[18]) Lori I S. 281 CCXXI: „Wan wir uns dan soliche Münßordnung . . . . durchaus gefallen lassen und die neben andern Churfürsten, Fürsten und Stenden angenommen haben, ließen wir es nochmahlen nit allein dabey belieben, sondern wollten auch als ain ausschreibender Craiß-Fürst gern alles und sovil zu solicher Execution und Vollziehung der Münßordnung als ainem sehr hoch und gemeinnuzigem Werkh gehörig und immer dienlich sein mag, anrichten und zu Werkh ziehen helffen. . . ."

[19]) Lori I S. 283 CCXXII.

[20]) Lori I S. 285 CCXXII: „So ist . . . verabschied, daß diese hievor bewilligt und angenommen, aufgericht und publiciert Münßordnung in diesen bayerischen Kraiß zu exequiren und zu volziehen sein soll. . . ."

[21]) Lori I S. 287 CCXXV: „. . . . so sein fürstlich Gnad (Albrecht) bis daher der vorberührten neuen Münßordnung gemäß in stattlicher Anzahl münzen lassen. . . ."

[22]) Krenner IX S. 475 f., S. 482.

[23]) Vergl. E. Schwend, Entwicklungsgeschichte der bayerischen Kreisverfassung.

§ 4: Zusammenfassung.

Die innere Entwicklung Bayerns in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist in verschiedener Beziehung durch das Reich entscheidend bestimmt worden, die Rechtsverhältnisse und Polizeiordnungen ließen vielfach den Einfluß von Reichsgesetzen erkennen, allerdings konnte eine Beziehung zwischen dem bayerischen und dem Reichshofrat nur als wahrscheinlich hingestellt werden. Bayern unterwarf sich der Autorität des Reiches, in dem es sich seinen Polizeibestimmungen fügte (1501, 1516, 1553) und die Reichslandfrieden publizierte. Es beteiligte sich als Reichsglied an der Finanzierung der Türkenhilfe und trat nachdrücklich für die Durchführung der Reichsmünzordnung von 1559 ein, obwohl die Herzöge zu Beginn des 16. Jahrhunderts wenig Vertrauen auf die Münzreformversuche des Reichs gesetzt hatten.

Kapitel 3.

SACHSEN.

§ 1: Die Gerichts- und Behördenverfassung.

Nach der Teilung Sachsens im Jahre 1485 verlor das Oberhofgericht zu Leipzig seinen Charakter als Zentralinstanz. Es entstanden im albertinischen Sachsen die Hofgerichte zu Dresden und Eckartsberga, die 1488 in Leipzig vereinigt wurden, während die ernestinischen Kurfürsten ihr Hofgericht in Weimar hielten. 1491 beschlossen Herzog Albrecht und Kurfürst Friedrich der Weise, die Gerichte zusammenzulegen; die neue Justizbehörde sollte abwechselnd in Leipzig oder in Altenburg tagen und als höchste Instanz für die Untertanen beider Fürsten zuständig sein. Der schmalkaldische Krieg zerstörte diese Vereinbarung, so daß seit dem Jahre 1547 das Oberhofgericht zu Leipzig nur noch die Klagen der albertinischen Untertanen zu entscheiden hatte, erst 1566 wurde in Jena ein Hofgericht für die thüringischen Länder errichtet.[1])

Die erste erhaltene Ordnung für das Oberhofgericht zu Leipzig stammt aus dem Jahre 1488; auf sie soll hier kurz eingegangen werden, weil die meisten der folgenden behandelten Ordnungen in engem Zusammenhang mit ihr stehen und sie im Grunde nur erweitern und ausbauen.[2]) Obwohl unmittelbare Beziehungen zwischen der sächsischen Ordnung und dem Entwurf zu einer Kammergerichtsordnung des Reichs von 1471[3]) nicht festzustellen sind, so machen doch einige Abschnitte der Ordnung von 1488 eine Anlehnung wahrscheinlich. Der Wortlaut des Richtereides ist in einigen Formulierungen dem der Kammergerichtsordnung von 1471 sehr ähnlich.[4]) Die Bestim-

[1]) G. Kretschmann S. 1—99; A. Lobe S. 28 ff.; A. Stölzel, Entwicklung, II S. 502 ff.

[2]) Gedruckt bei Kretschmann S. 27—39.

[3]) Koch I S. 249—252

[4]) Vergl. A. Lobe S. 28.

[4])

(Koch I S. 249 § 1) 1471:

„Ich N. globe und swere, daß ich nach meinem besten Verstentniß und Sinnen Recht urteilen und Recht sprechen will, in Sachen, so vor mir in dem Kammergericht gehandelt und fürgenommen werden, und das nicht laßen umb Vorcht, Gunst, Lieb, Gab oder Versprechniß eincher Gab oder anders; mein Urteil auch zu sprechende geverlich nicht verhalten oder verziehen, auch mit keiner Partei, die vor Gericht zu schaffen hat, eincher

1488 (Kretschmann S. 28):

„Ich N. schwere als meyn gnediger Herre mich an seiner Gnaden Oberhofegericht am Rechten zu sitzen verordnet hat, das ich doselbst zu Rechte nach alle meyn besten Vorstentnis sprechen, thuen und handeln will und das nicht lassen umb Liebe, Neidt, Gabe, Freundschafft noch keynerley Sachen willen, auch keyne Gabe darumb vom Partheyen insunderheit nehmen will, mich auch enhalden will in werntlichen Sachen zcwu-

mungen, die den Parteien verbieten, mehr als einen Prokurator oder Advokaten anzunehmen[5]) und den Richtern befehlen, Streitigkeiten zwischen den Parteien und ihren Rechtsbeiständen zu schlichten,[6]) scheinen ebenso in Hinsicht auf die Kammergerichtsordnung entstanden zu sein wie die Anordnung, die den armen Parteien die unentgeltliche Unterstützung durch Advokaten und Prokuratoren zusichert.[7])

Die Gerichtsordnung, die nach der Vereinigung des albertinischen und ernestinischen Hofgerichts für das gemeinsame Oberhofgericht abgefaßt wurde, ist ohne Datum erhalten.[8]) Kretschmann sucht in seiner Geschichte des Oberhofgerichts nachzuweisen, daß sie im Jahre 1493 entstanden sein muß,[9]) schon rein zeitlich ist daher kein Einfluß der Reichskammergerichtsordnung (1495) auf die sächsische Ordnung anzunehmen, die zum Teil wörtlich mit ihrer Vorgängerin aus dem Jahre 1488 übereinstimmt.[10]) Die wettinische Ordnung ist außerdem sehr ausführlich, sie bringt einzelne Bestimmungen, die erst viel später in Reichsordnungen angeführt werden.[11]) Andrerseits läßt sich aber auch nicht nachweisen, daß etwa die sächsische Ordnung das Vorbild für die Reichskammergerichtsordnung geworden ist, von der mehrere Abschnitte in dem Entwurf von 1471 wurzeln, vielleicht ist allerdings der Artikel über die Zuständigkeit des wettinischen Oberhofgerichts von Bedeutung für den entsprechenden Absatz der Kammergerichtsordnung geworden,[12]) der Zusammenhang bleibt aber undurchsichtig.

1529 verbesserten Kurfürst Johann und Herzog Georg die Oberhofgerichtsordnung von 1493, indem sie einige Ergänzungen hinzufügten, ohne aber ihren Charakter wesentlich zu verändern,[13]) vor allem wurden die einzelnen Bestimmungen strenger voneinander getrennt und unter besonderen Über-

Fürrede haben, noch keiner Parteyen wider die andern Hülf oder Beystandt tun, noch ichtz von yne nemen oder in iren Sachen rathen, sunder alles Geverde."

schen meyns. Undderthanen und andern, dy vor diß Hofgerichte kommen edder kommen möchte . . . außerhalben der Sune wissentlich zcwrathen, zcwschreiben, truelich und ane Geferde."

[5]) Kretschmann S. 34; Koch II S. 250 § 3.
[6]) Kretschmann S. 34; Koch I S. 250 § 4.
[7]) Kretschmann S. 33; Koch I S. 250 § 6.
[8]) Gedruckt bei Kretschmann, S. 45—61.
[9]) S. 61—62: Stölzel, Entwicklung II S. 507, übernimmt die Datierung.
[10]) z. B. Kretschmann S. 8 und S. 47; S. 28 und S. 49 (Richtereid).
[11]) z. B. S. 55: Verbot für die Advokaten und Prokuratoren, Schmähworte und überflüssige lat. Redensarten zu gebrauchen, im Reich erst 1507 (K. II S. 120).
[12])

1493:
„Wer vor Gericht mag geladen werden" (Kretschmann S. 53)
„Es were dann, daß von öm Rechts gewegert adder unzimlich vorzogen wurde . . . ." (sehr ausführlich.)

Reich 1495 (Koch II S. 8 § 16):
„Es wäre dann Sach, daß er vor denselben ordentlichen undern Gerichten Recht ersucht und kundtlich versagt oder mit Gefärden verzogen wäre. . . ."

[13]) Kretschmann S. 75—94.

schriften zusammengefaßt, eine Anlehnung an das Reich ist 1529 nicht festzustellen.

Als 1547 die Zuständigkeit des Oberhofgerichts zu Leipzig für die ernestinischen Untertanen aufgehoben wurde, war Moritz von Sachsen auf den Wunsch der Stände bereit, weiterhin für die Tätigkeit der Gerichtsbehörde zu sorgen, er publizierte am 22. Dezember 1548 eine neue Oberhofgerichtsordnung, die sich aber nur durch geringe Zusätze von ihrer Vorgängerin unterscheidet.[14])

Die kurze Hofgerichtsordnung von 1529,[15]) die der Ernestiner Johann der Beständige für das Gericht in Wittenberg erlassen hatte, ist ebensowenig durch das Reich bestimmt worden wie die spätere Ordnung von 1550,[16]) die zum größten Teil wörtlich dieselbe ist wie die Oberhofgerichtsordnung von 1548. Die Übereinstimmung findet darin ihre Erklärung, daß seit 1547 Wittenberg den Albertinern gehörte, von denen auch die Hofgerichtsordnung 1550 aufgestellt wurde.

Während die Gerichtsordnungen, die im albertinischen und ernestinischen Sachsen Gültigkeit hatten, sich in ihrem Ursprung nicht auf Institutionen des Reichs zurückführen ließen, hat die ernestinische Hofratsordnung Friedrichs des Weisen vom Jahre 1499[17]) die entscheidenden Anregungen vom Reichshofrat bekommen[18]). Ein Vergleich mit dem Entwurf zur Reichshofratsordnung von 1498 zeigt, daß die sächsische Ordnung sich in zahlreichen Bestimmungen wortgetreu an ihr Vorbild angelehnt hat[19]).

---

[14]) Kretschmann S. 102—125.

[15]) Cod. Aug. I. Sp. 1333.

[16]) Cod. Aug. I. Sp. 1337.

[17]) Herausgegeben von G. Emminghaus, Ztschrft. des Vereins f. thüring. Geschichte II S. 97—106, 1857.

[18]) A. Walther, die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation, weist darauf hin, daß die sächs. Hofratsordnung durch Reichsordnungen angeregt worden ist, ohne aber näher auf den Zusammenhang einzugehen (S. 65). Ein Hinweis findet sich auch bei G. Mentz III S. 126 Anmerkg. 3.

[19])

I. Sachsen 1499:

„Zum andern sollen obberührte unsere Hofräthe, wann das die Nothdurft erfordert, von Ostern bis Michaelis alle Morgen von 6 Uhr bis auf 9 Uhr und Nachmittags von 12 Uhr bis 4 Uhr und von Michaelis bis Ostern von Morgens 7 Uhr bis 9 Uhr und Nachmittags von 12 Uhr bis 4 Uhr bei einander im Rath seyn und sitzen und einhellig über alle Händel, was alsdann zu einer jeden Zeit vorfallen würde, als obsteht, Rath haben und bei ihnen Joh. Flehinger samt einem unserer Canzleischreiber, die solche Händel lesen und die Ratschläge darauf aufschreiben, und soll allezeit dern mehrern Ratschlag gefolgt werden; so soll unser Hofmeister die Händel zu berathschla-

Reichshofrat 1498:

„Zum anderen sollen die oberürten unser Hofrete, wann das die Notdurft ervordert, alle Tag, nemlich morgens umb siben Ur bis auf neun Ur und nach Mittemtag von zwelif bis auf vier Uren, im Rate sein und sitzen und einhelliclich über solche Hendel, was dann zu einer jeden Zeit zufallen wirdet, als obstet, ratschlagen und bei inen noch zwen Secretari, einen, der solich Hendel liset und der ander, der die Ratsläg darauf schreibt, sein, die dann darüber solich Brief mit Wissen des Canzlers und in seinem Abwesen des obristen Secretarie machen und verfertigen und soll allezeit dem mereren Ratslag gevolgt werden; des soll der Hofmei-

Die Abhängigkeit der ernestinischen Hofratsordnung von der des Reichshofrats ist vor allem durch die genaue Kenntnis zu erklären, die Friedrich als Leiter der Reichsbehörde von ihrem Aufbau und ihrer Verfassung haben mußte[20]); ebenso wie für Georg von Bayern-Landshut lag es daher auch für ihn sehr nahe, sich an das Vorbild der Reichsbehörde zu halten, als er 1499 eine eigne Hofratsordnung erließ. Schon aus den Eingangsworten der ernestinischen Ordnung, die den Rat formell konstituieren und seinen Aufgabenkreis umschreiben, ist deutlich zu ersehen, wie sehr die Reichshofratsordnung von Friedrich dem Weisen als Vorlage benutzt worden ist; bis auf wenige Stellen, die den sächsischen Verhältnissen entsprechend geändert worden sind, ist der Wortlaut beider Ordnungen genau der gleiche. Diejenigen Bestimmungen, die Richtlinien für die Arbeitsweise und für die Form der Abstimmung geben[21]) und vorschreiben, wie Beschlüsse zu fassen und auszufertigen sind[22]), oder die Arbeitszeit festsetzen[23]), stammen ebenso wie der Amtseid für das Gerichtspersonal[24]) wörtlich aus der Reichshofratsordnung. Andererseits

gen fürlegen und umbfragen; und wann die Rathschläg beschlossen und begriffen sind . . . ."
(G. Emmeringhaus S. 100).

II. Sachsen 1499:

„Zum 19. wollen wir, daß unser Räthe geloben und schwören sollen, daß ir keiner von niemand, wer der sey oder in wes Gestalt das geschehen mag, kein Gut oder Gabe von Geld oder Gold oder Geldswerth nehmen, desgleichen von keinem König, Fürsten, Herrn, Städten Sold oder Dienstgeld ohne unser Wissen und Willen haben sollen Es soll auch keiner unter unsern Räthen von dem andern, was sie untereinander im Rath oder sonst rathsweise handeln, niemand nichts sagen oder offenbaren, sondern solches alles bis in seinen Tod inmaßen der Räthe Eyd lauter inhält, verschweigen und sollen auch bei ihren Pflichten keiner Partei zu Liebe oder zu Leide oder Neid nicht rathen, sondern was ihm des sein Gewissen lernen und er gegen Gott verantworten will."
(G. Emmeringhaus S. 105—106.)

III. Ebenso: G. Emminghaus S. 100.

ster die Hendel zu beraten fürlegen und dann darauf der Marschalk umb fragen und wo einer nicht da ist, sol der ander denselben vertreten."
(Th. Fellner, Kretschmayr II S. 8).

II. Reichsnofrat 1498:

„Item wir seczen und ordnen auch, daß die obgemelten unser Hofrete, der Canzler oder Obrist und die andern zwen Secretarien globen und sweren, das ir keiner von niemand, wer der sei oder in was Gestalt solichs beschehen, möchte kein Miet oder Gab von Gelt, Gold oder Geltzwert nemen, desgleichen von keinem andern Fursten, Herren oder Stetten Sold oder Dienstgeld haben; es soll auch keiner under den Reten, Canzler und Secretarien von dem andern, was derselbig dann geraten hat, niemand sagen oder offenbaren, sonder solichs und all Hendel bis in seinen Tod, inmassen solichs des Rats Aid lauter inneheltet, verswigen, auch kainer dheiner Partheien zu Lieb noch zu Neid oder Laid nicht raten, sonder raten, was ime dann des sein Gewissen lernet und er gegen Gott verantworten will."
(ebd. S. 9.)

III. Fellner, Kretschmayr II S. 7—9.

[20]) Th. Fellner Bd. II S. 9: „Item, was gros Hendel not sind, an uns zu bringen, sol allweg unser Oheim, Herzog Friderich zu Sachsen, unser Hofmeister, Hofmarschalh, Canzler oder ir Verwalter . . . an uns bringen." Vergl. dazu S. 10 Anmerkg. 1.

[21]) Arbeitsweise: Fellner II S. 8, Emminghaus S. 100; Abstimmung: Fell. I 8, Emmg. S. 100.

[22]) Felln. 8 — Emmg. S. 100.

[23]) Felln. 8 — Emmg. S. 100.

[24]) Felln. 15 — Emmg. S. 105.

enthält die ernestinische Ordnung aber auch einige Vorschriften, die in der Reichshofratsordnung fehlen oder nur kurz berührt werden. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen, die der besonderen Lage der sächsischen Fürsten erwuchsen, um Ermahnungen an die „Amtleute und Refierer"[25]), um Ausführungen über den Instanzenweg[26]) oder um Einzelangaben, die praktische Schwierigkeiten beheben sollten, die sich bei der Tätigkeit der Behörde ergeben würden[27]). Die meisten Abschnitte der ernestinischen Ordnung, in denen die wesentlichen Bestimmungen für den Hofrat enthalten sind, wurzeln jedoch in der Reichshofratsordnung von 1498. In den folgenden Jahren ist die Hofratsordnung Friedrichs des Weisen mehrmals durch seine Nachfolger umgearbeitet und ergänzt worden, so wie es die veränderten Verhältnisse erforderten.[28])

In den albertinischen Hofordnungen[29]) sind keine Beziehungen zu Reichsinstitutionen, besonders etwa dem Reichshofrat festzustellen, wahrscheinlich ist die albertinische Hofordnung von 1548 bezw. 1552 durch ernestinische Ordnungen beeinflußt worden[30]).

Das sächsische Recht bildete in Kursachsen die Grundlage der Rechtsprechung, es sollte nur in besonderen Fällen durch das römische Recht abgelöst werden[31]).

Dasselbe gilt auch von dem albertinischen Sachsen. Nachdem Herzog Georg 1522 dem Rat der Stadt Leipzig in einem Schreiben befohlen hatte, sich bei der Erbfolge der Bruder- oder Schwesterkinder an den Erlaß des Kaisers (1521) zuhalten, widerrief er bald darauf sein Mandat, weil es nicht in Einklang mit dem sächsischen Recht zu bringen war[32]). Sachsen konnte besonders deshalb auf die Einführung des römischen Rechts verzichten, weil für Albertiner und Ernestiner die

---

[25]) Emmg. S. 102—103.

[26]) Emmg. S. 105.

[27]) Z. B. Anklagen gegen ein Mitglied des Rates (G. Emminghaus S. 101); das Lesen von Gerichtsurkunden und Abschriften durch Fremde (Emmig. S. 101) usw.

[28]) Vergl. G. Mentz Bd. III S. 126—133: 1536; 1539; 1542; 1546; 1549.

[29]) A. Kern, dtsch. Hofordnungen Bd. II.

[30]) G. Mentz Bd. III S. 127 Anmerkg. 3.

[31]) Vergl. G. Mentz S. 164.

[32]) Sendschreiben an den Rat zu Leipzig, Cod. Aug. I. Sp. 1043 bis 1046: „Wir haben euch unlängst ein Abdrugk eins Keys. Edicts, welchs Keys. Maj. unser allergnedigster Herr der Succeßion oder Erbschafft halben hat ausgehen lassen, uberschickt mit Befehl, daß yr in eweren Gerichten soldet verfügen, daß hinfuer auf die Felle darinne ausgedruckt nach Vermöge desselbigen Edicts Gericht und tzu Rechte gesprochen wurde. Wir befinden aber, daß hierinne ein Übersehen bescheen . . Nachdem sollich Edict in dem letzten Artickelmeldende . . ." daß Bruder oder Schwesterkinder an Stelle der verstorbenen Eltern erbberechtigt sind, „den landleufftigen unsern Seckßischen Rechten enkegen . . ." Wir befehlen daher, „das es im angezeigten Falle nach Vermöge des Sechsischen Rechte gehalten worden, nachmals gehalten und tzu Rechte gesprochen werde und euch angezeigtes unser Ausschreyben daran nichts irren lassen." Vergl. dazu A. Stölzel, die Entwicklung. Bd. II S. 511.

oberste Appellationsinstanz das Oberhofgericht war (bis 1547) und nicht das Reichskammergericht, das nur bei Rechtsverweigerung und absichtlicher Rechtsverzögerung angerufen werden durfte[33]). Es trat dadurch nicht der Zwiespalt zwischen fremdem und einheimischem Recht bei Appellationen an die Reichsbehörde ein, der andere Territorien zur Rezeption fremder Rechtssätze mitbestimmte[34]).

Das Rechtsleben Sachsens hat sich also unabhängig von den Einflüssen der Rechtsinstitutionen des Reichs entwickelt. Während auch das Behördenwesen des albertinischen Sachsens von solchen Anregungen frei blieb, ist der Hofrat des Kurfürstentums entscheidend durch die Reichsbehörde bestimmt worden.

§ 2. Die Polizeigesetzgebung.

I. Das albertinische Sachsen.

Bereits im Jahre 1482 veröffentlichten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen eine ausführliche Landesordnung, in der verschiedene Fragen des täglichen Lebens eingehend behandelt werden[1]) Es finden sich Richtlinien für die Tracht aller Stände, Fest-, Bier- und Brauordnungen und Vorschriften, die sich gegen die teure Zehrung bei den Wirten richten. Bald genügte aber die alte Ordnung nicht mehr den veränderten Lebensverhältnissen, so daß eine Reformation ihrer Bestimmungen dringend notwendig erschien. 1522 beauftragte Herzog Georg seinen Vertreter, der auf den Reichstag nach Nürnberg reisen sollte, sich für eine Neuordnung der Polizei durch das Reich einzusetzen[2]), Georg hatte also noch durchaus Vertrauen zum Reich; seine Erwartungen gingen jedoch nicht in Erfüllung. 1529 vereinbarte er mit seinem Vetter, dem Kurfürsten Johann von Sachsen, ein Wuchermandat, das die Wiederkaufsrente auf 5 % festsetzte und den Darlehnszins überhaupt verbot[3]). Eine „neue Landesordnung", die ihrem Inhalte nach in drei Hauptabschnitte zerfällt, erließ Herzog Moritz im Jahre 1543[4]). Während in dem ersten Teil Kirchen-, Schul- und Stipendienwesen geregelt wird, bringt der zweite eine Reihe von Bestimmungen über den Lebenswandel der Untertanen, im letzten folgen Vorschriften für die Handwerker und Tagelöhner. Eine unmittelbare Beziehung der sächsischen Landesordnung zu den Reichsabschieden läßt sich nicht nach-

[33]) Vergl. A. Stölzel, die Entwicklg. . . Bd. II S. 503; G. Mentz III S. 158.

[34]) Z. B. Bayern, Jülich-Berg; Kleve-Mark.

[1]) Cod. Aug. Sp. 1 ff. Bd. I.

[2]) Reichstagsakten Bd. III S. 62 Anmerkg. 1, J. Segall S. 74: Georg instruiert seine Vertreter, daß „vor allem das Zutrinken abzustellen sei" und „darzu, das man sich hinfür etlicher großen Gotschwure, auch anderen bosen Gewonnheiten, als übermessigen Homut, der Simonei, Trinkens, Wuchers, der reichen Geselschaften und anderer, Eebrecherei, Räuberei usw. moglichs Fleis enthalde."

[3]) Cod. Aug. Sp. 1045—1046 Bd. I.

[4]) Cod. Aug. I Sp. 13 ff.

weisen, obwohl eine gewisse Verwandtschaft bei dem Abschnitt, der von den ungehorsamen Dienstboten handelt[5]), mit den Vorschriften der Reformation guter Polizei von 1530 nicht zu verkennen ist. In dem Artikel über die Handwerker, der sich gegen viele Mißbräuche im Zunftwesen und die Übergriffe der Handwerksverbände auf Rechte der Obrigkeit wendet, ist ein Erlaß von Herzog Moritz aus dem Jahre 1571 eingeschoben, der diese Fragen schon eingehend erörtert. Es ist von Bedeutung, daß Moritz in diesem Edikt darauf hinweist, daß „mit berührter Unordnung fort und fort gefahren würde", obwohl bereits der Reichsabschied von Augsburg diese Entartungen des Zunftwesens verboten hatte[6]). Dadurch, daß der Herzog seine Ausführungen mit einer inhaltlich gleichen Anordnung des Reiches stützen konnte, gab er seinem Erlaß größeres Gewicht, er zeigte, daß die Gesetzgebung des Reichs und des Territoriums sich in derselben Richtung bewegten und er durch sein Mandat dazu beitrug, einem nicht genügend beachteten Reichsbefehl Geltung zu verschaffen[7]). Während bei der Landesordnung von 1543 nur geringe Spuren auf einen Zusammenhang der Gesetzgebung des Reichs mit der des albertinischen Sachsens schließen ließen, ist das Ausschreiben von 1550[8]) in zahlreichen Artikeln durch die „Reformation guter Polizei" von 1548 deutlich bestimmt worden. Schon in der Einleitung betonen die beiden Brüder, Kurfürst Moritz und Herzog Johann, daß die sächsische Ordnung auf das Drängen der Stände und auf Grund des Abschiedes von Augsburg entstanden sei[9]), der es den Obrigkeiten

---

[5])

1543 (Cod. Aug. Sp. 20 Bd. I).

„Do sich auch ein Dienstbothe unterstünde, ehe die Zeit seiner Miete aus were, aus dem Dienste zu gehen, so soll ihnen bey Straff 20 Gulden kein ander annehmen, er bringe dann von demjenigen, dem er aus dem Dienst gangen, Kundschafften oder Paßbarten, wie er seinen Abscheidt genommen . ."

1530 (Koch II S. 343).

§ 1. „Nachdem sich auch viel begibt, daß einer dem andern seine Knecht und Diensthalten aufsetzlicher Weiß thut abdingen, auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwillig aus ihren Diensten tretten, wöllen wir, daß keiner eines andern reysigen Knecht und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeige dann zuvor einen Urkund an, daß er von seinem Herrn und Edelmann mit Willen und ehrlich abgeschieden sey . ."

[6]) Cod. Aug. Sp. 22: „Und wiewol hierinne durch die Rom. Keys. Maj., unsern aller gnedigsten Herrn, und die Stende des heiligen Reichs auff jüngstem Reichstag zu Augsburg so anno 1530 gehalten, Versehung geschehen, so wirdet doch mit berürter Unordnung immer fort und fort gefahren. Demnach haben sich . . ."

[7]) Die eingeschobene Handwerksordnung von 1541 ist das Ergebnis einer Zusammenkunft von Sachsen, Hessen und Brandenburg in Naumburg, so daß die sächsische Ordnung wörtlich mit der brandenburgischen aus dem Jahre 1541 übereinstimmt; vergl. Mylius Teil V Sp. 579.

[8]) Cod. Aug. I Sp. 27—38.

[9]) Sp. 27: „. . . und uns daneben erinnert, das die Röm. Kays. May., unser aller gnedigster Herr, auff hiebevor gehaltenem Reichstag zu Augsburg mit Rath Churfürsten, Fürsten und Stende des heiligen Reichs in etzlichen denselben Artickeln Ordenung gemacht und in dem heiligen Reiche zu eröffnen befohlen. Demnach thun wir hiemit euch solche Keyserliche

zur Pflicht machte, seine Bestimmungen in ihren Gebieten zu veröffentlichen. Die einzelnen Abschnitte der Reichspolizeiordnung sind aber nicht wörtlich in das albertinische Ausschreiben übernommen worden, wie das für die Ordnungen anderer Territorien aus derselben Zeit festzustellen ist[10]), sondern sie geben in eigner Fassung den Inhalt der entsprechenden Artikel der Reformation von 1548 wieder. Man übertrug die Bestimmungen des Reichsabschieds sinngemäß in die eigne Ordnung, nicht ohne in jedem Falle das Reich als Quelle zu nennen. Das gilt von den Ausführungen über die Gotteslästerung[10]), des Kleiderwesens[11]), die Wiedertäufer[12]) und für die Vorschrifen, die wirtschaftliche Fragen berühren und Nahrungsmittelverfälschungen[13]), die Kontrolle der Goldschmiede[14]) und der Apotheken[15]) oder Handwerkerfragen[16]) behandeln. In Übereinstimmung mit dem Reich wird der Zins für ein Darlehn[17]) auf 5 % angesetzt und derjenige, der diese Grenze überschreitet, mit dem Verlust des vierten Teiles der Hauptsumme bedroht. Die Artikel über die übermäßige Zehrung bei den Wirten[18]), das Zutrinken, den unsittlichen Lebenswandel[19]) und eine ausführliche Lohnordnung[20]) erfüllen die Aufgabe, Verhältnisse zu regeln, auf die das Reich nicht näher eingegangen war, sondern

---

Ordenung verkünden und in den andern Artickeln nachfolgende Vorsehunge"; und Cod. Aug. I Sp. 33: „Und wir diss unser Ausschreiben gnädiger und guter Meinung erstlich der hochst gedachten Kayserl. May. zu Gehorsam und auch auf Erinnerung des Ritterstandes thun." Vergl. dazu: L. Bartsch, sächs. Kleiderordnungen.

[10]) Sp. 28: „Derhalben die Kays. May. geordent, welcher Gott lestert, Gott zumist, das seiner Göttl. May. nicht bequeme, oder mit seinen Worten dasjenige, so Gott zustehet, abschneiden wolte . . . peinlich sol gestrafft werden." (Vergl. Koch II S. 589.)

[11]) Sp. 32: „Item ihre Weib und Kinder offtmals seiden Gewand gebrauchen, alles den vorigen Ausschreiben und der Keys. May. und des heiligen Reichs Ordenung zuentgegen." An anderer Stelle: „Das sich auch die vom Adel, Doctores und andere Stende nach Gelegenheit ihres Vergnügens und doch in allewege nicht uber der Kay. Mayt. Ordenung bekleiden."

[12]) Sp. 29.

[13]) „In der Kays. Mayt. und des heiligen Reichs Ordnung ist der geferbte Ingwer zu verkauffen gentzlich verbotten." Sp. 36.

[14]) Sp. 36: „Alles Werck-Silber, so hinfürder von den Goldschmieden verarbeitet wird, es geschehe in welcher Gestalt es wolle, soll inhalt des Reichs Ordnung iede Mark 14 Loth Feinsilber halten und nicht weniger . . . ."

[15]) Sp. 36.

[16]) Sp. 35: „. . . Als auch in der Kays. Mayt. und des Heiligen Reichs Policey zu befinden, das allen Handwercks-Gesellen das Schencken den Kommenden und Wandernden ihres Handwercks-Gesellen . . verboten ist."

[17]) Sp. 30: „Wir wollen auch hinförder den Wucherern, die jährlich über fünf Gulden von einem hundert nehmen, unserm vorigen Ausschreiben nach innerhalb unserer Lande zu Erlangung Hauptsumma und Zinse nicht fördern, sondern uns gegen ihnen also erzeigen, wie des Reichs Abschied vermag, nemlich daß sie den vierdten Theil der Hauptsumma uns sollen verfallen seyn, darnach sich einieder zu richten."

[18]) Sp. 32—33.

[19]) Sp. 32.

[20]) Sp. 35.

den Obrigkeiten befohlen hatte, „in ihren Landen und Gebieten nach Gestalt, Gelegenheit und Gebrauch derselben Ordnung fürzunehmen“[21]).

Einige Jahre später erließ Kurfürst August von Sachsen wieder eine ausführliche Landesordnung (1555), die das Kirchen- und Schulwesen, die Rechtspflege behandelt und durch eine Reihe von Polizeibestimmungen Sicherheit und Wohlfahrt im Lande durchzuführen sucht[22]). Da aber die Ordnung von 1555 fast ausschließlich Gesetze und Mandate aus älteren Landesordnungen zusammenfaßt und erneuert[23]), erübrigt sich ihre Behandlung. Es ist aber wichtig, daß Kurfürst August die wiederholte Publikation vieler Artikel sehr häufig dadurch begründet, daß er auf die entsprechenden Reichsverbote hinweist, die immer wieder übertreten würden[24]). Die Polizeigesetze des Reichs wurden dadurch als allgemeinverbindlich hingestellt und ihre Bedeutung für das soziale und wirtschaftliche Leben anerkannt, weil sie sonst Kurfürst August wohl kaum in seiner Landesordnung erwähnt hätte.

Neben diesen Landesordnungen, von denen besonders die späteren an vielen Stellen die offensichtlichen Spuren der Reichsgesetzgebung tragen, haben die Albertiner noch durch eine ganze Reihe von Einzelmandaten versucht, den Anordnungen des Reichs gehorsam nachzukommen. Am 27. April 1549 veröffentlicht Herzog Moritz von Sachsen ein kaiserliches Edikt aus dem Jahre 1548, in dem der Verkauf von gereckten Tüchern, gefärbtem Ingwer und verfälschten Spezereien verboten wird[25]). In den Worten, mit denen Moritz seine Publikation abschließt, bringt er seine Bereitwilligkeit zum Ausdruck, für die Durchführung des kaiserlichen Gebotes zu sorgen: „weil Wir hochgedachter Kayserlicher Majestät zu Gehorsamen Uns

---

[21]) Koch II S. 599 § 3.

[22]) Cod. Aug. I Sp. 43—74.

[23]) z. B.: 1) Sp. 53: „Wir achten vor nothwendig, die Vorsehung, so der Plackerey halben in unsern Landen Anno 1547 ausgangen, wiederumb zu verneuern zu lassen . . . .“ 2) „— — unser freundlicher lieber Vetter seliger Gedächtniß hat der muthwilligen Bevehder halben im 26. Jahr wenigern Zahl ein Ausschreiben gethan, welches Inhalt dis lauts . . .“ Sp. 52. 3) Sp. 47: „In unsern Landen ist der Gotteslästerung und schwehrlichen Fluchens halben ein Ausschreiben, von unserm freundlichen lieben Bruder seligen und uns Anno 1550 geschehen, das lautet also. . . .“

[24]) z. B.: Sp. 55: „Und nachdem uns die Plackerey wie obsteht zum höchsten entgegen, auch dem gemeinen Land-Frieden zuwider, haben wir uns . . . .“; Sp. 91: „Wiewol die Kayserliche Ordnung und fürnemlich die Heilige Göttliche Schrifft den Wucher bey großer Straff der Seelen und sonst verbieten, so ist doch leider dasselbe Laster also gemein worden, daß sich des schier niemand will schämen, sondern mehr gerühmet seyn. Weil wir aber solchem in unsern Landen . . .“; Sp. 64: „Nachdem wir auch bißher befunden, daß die Reisigen Knechte an unserm Hofe und aufm Lande ohne Unterschied und Paßpart, zuwider des heyligen Reichs Policeyordnung, auch unsers freundlichen lieben Bruders seligen Ausschreiben,angenommen werden. . . . ., so wollen wir vermöge obgemelter Reichsordnung . . .“ Vergl. ferner Sp. 56.

[25]) Cod. Aug. I Sp. 1393.

schuldig erkennen"[26]). In einem Erlaß, den Kurfürst Moritz in demselben Jahre an den Rat der Stadt Leipzig richtete, befahl er, den Druck und den Verkauf von Spott- und Schmähschriften zu verhindern, sie seien nicht nur durch den Kaiser und die Reichsstände auf dem Reichstag zu Augsburg 1548, sondern auch durch das römische Recht verboten, weil sie Unfrieden und Haß stifteten[27]).

Die Bemühungen des Reichs um den inneren Frieden fanden im albertinischen Sachsen durchaus die Unterstützung des Landesfürsten. Nachdem Herzog Georg schon 1528 ein Edikt gegen die Wiedertäufer erlassen hatte, erneuerte er 1534 auf Grund der Reichsabschiede sein Verbot gegen diese Ketzer, die durch ihr Unwesen gegen die Sitte und die Gebote der Ordnung verstießen, ganz abgesehen von ihrem kirchlichen Unglauben. Falls sie sich nicht durch einen Eid von ihrer Irrlehre lossagten, sollten sie mit dem Tode und dem Verlust ihrer Güter bestraft werden.[28]) 1549 wendet sich Moritz durch eine neue Verordnung gegen die Wiedertäufer, die Streit- und Flugschriften in Sachsen verbreiteten, um Anhang im Volke zu gewinnen.[29]) Durch ihre Werbungen suchten sie den „gemeinen Mann" an sich zu ziehen und ihn „von der Röm. Kays. Majest. unseres allergnädigsten Herrn und unsern Gehorsam abzuwenden", ein Vorhaben, das man nicht streng genug bekämpfen konnte, weil es die Stellung des Untertanen zu der gottgegebenen Obrigkeit zu verändern drohte. Territoriale und Reichs-

[26]) Sp. 1393: „Nachdeme die Römische Kayserl. May. Unser allergnädigster Herr mit Rath und Bewilligung Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ des heiligen Reichs ein Ausschreiben und Mandat durch das gantze Reich teutscher Nation im Druck haben ausgehen lassen, derer gestreckten und gereckten Tuche, auch des gefärbten Ingwers und betrüglicher Specerey halben, daß die nicht feil gehabt noch verkaufft und wie solcher Betrug verhütet und darüber gehalten, in Druck ausgehen und Uns derer etliche zuschicken, auch darob mit ernstem Fleiß zu halten, befehlen lassen, welche von Wort zu Wort also wie folget lauten . . . . ." Die Publikation schließt Moritz mit folgenden Worten: „Weil Wir dann hochgedachter Kays. May. in deme und andern unterthäniglichen zu Gehorsamen, Ihrer May. Geboth zu verfolgen, auch solches in Unsern Chur- und Fürstenthümern und Landen zu verfügen Uns schuldig erkennen und diese Dinge zuvor kommen an ihme selbst billig und nothwendig. Demnach wöllen Wir euch allen sämtlich . . . . befohlen haben. . . ."

[27]) Cod. Aug. I Sp. 405: „Diewohl dann solche und dergleichen Schmähbrieffe, Lieder, Reime und Gemälde, zuförderst mit ununterschriebenen, unbekandten und ertichteten Namen nicht alleine durch die Röm. Kays. May. unsern allergnädigsten Herrn und die Reichsstände uff nächstem Reichstage zu Augspurg, sondern auch in gemeinen beschriebenen Kays. Rechten verboten, Uns auch selbst solche Freiheit, die endlich zu keinem Guten gerichtet, zu gedulden nicht leidlich."

[28]) 1528: Cod. Aug. I. Sp. 433. 1534: Cod. Aug. I. Sp. 435: „Wie dann solches folgende die Röm. Kaiserl. Mai. Unser allergnedigster Herr, Churfürsten, Fürsten und alle Stende des Heyligen Röm. Reichs auf allen Reichstägen auch ernstlich ausgeschrieben und verabschiedet."

[29]) Cod. Aug. Sp. 29: „Zu deme unterstehen sich etzliche Müntzerische Geister, Schandbücher, Schmehebücher under Lieder . . . in unser Land einzuschieben, der Meinung, den gemeinen Mann an sich zu ziehen und von der Röm. Key. Maj. unsers aller gnedigsten Herren und unsern Gehorsam abzuwenden. . . . ."

obrigkeit fühlten sich in gleicher Weise durch die Lehren der Sekte gefährdet, so daß ihre Unterdrückung gemeinsames Ziel sein mußte.

In Sachsen waren ebenso wie in den meisten anderen deutschen Territorien die „gardenden" Landsknechte zu einer drückenden Plage geworden, weil sie den Landfrieden dauernd durch ihre Gewalttaten brachen. 1547 läßt daher Moritz ein Ausschreiben an alle Ortsobrigkeiten gehen, in dem er ihnen befiehlt, gegen herrenlose Söldner einzuschreiten und sie nirgends zu dulden.[30]) Obwohl ein ausdrücklicher Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Reichs fehlt, so trägt das Mandat doch dazu bei, für Ruhe und Ordnung im Sinne des kaiserlichen Landfriedens zu sorgen. In gleicher Absicht macht Kurfürst Moritz einige Jahre später der Ortsobrigkeit die Aufsicht über die Reisenden zur Pflicht; es wird den Reisenden verboten, auf dem Lande bei den Bauern oder in Gasthöfen zu übernachten, wo man ihre Herkunft und ihre Reiseziele nicht kontrollieren konnte.[31]) Obwohl das Recht der Selbsthilfe 1495 grundsätzlich aufgehoben worden war, gab es doch noch viele, die in einem Streitfalle auf ein ordentliches Gerichtsverfahren verzichteten und selbst durch Gewalt ihr angebliches Recht zu erkämpfen suchten. Gegen diese Reste der alten Fehde, die den inneren Frieden in Frage stellten, sind immer wieder Erlasse ausgegangen. So erneuerte die Landesordnung von 1555 ein Landfriedensausschreiben Georgs von Sachsen vom Jahre 1526[32]) gegen die „mutwilligen Befehder", das sich auf den kaiserlichen Landfrieden von 1521 stützt. Die albertinischen Fürsten hofften, durch diese Maßnahmen die Sicherheit auf den Straßen zu erhöhen, so wie es in den Reichslandfrieden gefordert wurde.

Die Franzosen- und Türkenkriege, die Kämpfe innerhalb der Reichsgrenzen veranlaßten den Kaiser, durch Sondermandate den Untertanen zu verbieten, gegen den Kaiser oder die Glieder des Reichs Bestallungen anzunehmen oder sich in fremde Dienste zu begeben. 1548 wurde ein solches Ausschreiben Karls V. durch Herzog August, den Bruder des Kurfürsten Moritz, in Sachsen publiziert und die Untertanen mit

[30]) 1547. Cod. Aug. I. Sp. 54.

[31]) In dieser Ordnung heißt es in bezug auf den Reichslandfrieden: „. . . . wiewohl Unsere Vorfahren und Wir mannigfeltige Ausschreiben in Unsern Landen, unter andern derhalben gethan, das der Keyserliche Land-Frieden Sicherung auff den Straßen und sonst alte und lobliche Ordnung und Policey darinn erhalten werden solten, so vermercken und befinden Wir doch, das etlichen dasselbige alles in Verachtung gestellt und mit der That übergangen wird. Dieweil dann . . . ." Cod. Aug. I. Sp. 1397 (1551).

[32]) Cod. Aug. I. Sp. 52: „Nachdem wir auch derer muthwilligen Leute halben, so ohne Weigerung des Rechtens auch Unser als des Landesfürsten unversuchet, austreten, Unsere Unthertanen und Verwandten zu bevehden und Schaden zu thun sich unterstehen, und notdhürfftige Vorsehung von der Landschaft unterthäniglich seynd angesuchet worden, und wir befinden, das solch Fürnehmen durch Kayserliche Majestät und des Heil. Röm. Reichs Landfrieden bey hoher Pön verboten und die Thäter als Friedbrecher zu straffen seyn."

schweren Strafen bedroht, falls sie dem Reichsgebot nicht nachkamen.[33]) Da die Albertiner schon früher durch zahlreiche Edikte zu verhindern suchten, daß sich ihre Untertanen von fremden Mächten anwerben ließen,[34]) wollten sie wahrscheinlich durch die Veröffentlichung des kaiserlichen Erlasses ihren Verboten größere Wirksamkeit geben. In den kriegerischen Zeiten bedeutete das Abströmen von Landeskindern in fremde Dienste immer einen finanziellen Schaden für die Landesherrn, nicht nur, weil Handel und Gewerbe und die Steuerkraft der Bevölkerung darunter litt, sondern weil man die fehlenden Mannschaften im Kriegsfalle durch kostspielige Söldner ersetzen mußte;[35]) die Bekanntmachung eines solchen kaiserlichen Mandats lag daher durchaus im Landesinteresse.

II. Das ernestinische Sachsen.

Der Anspruch auf Gehorsam, den das Reich in seinen Abschieden und Ordnungen an die örtlichen Obrigkeiten erhob, blieb auch im ernestinischen Sachsen nicht ungehört, wenn auch die Beziehungen zur Reichsgesetzgebung nicht so zahlreich sind wie bei den albertinischen Vettern.

Vor der Jahrhundertwende ist von einem Einfluß des Reichs auf die ernestinische Gesetzgebung noch nichts unmittelbar zu spüren. Auf dem Landtag zu Naumburg war 1498 und 1499 eine Landesordnung beraten worden,[1]) die auf eine gründliche Pflege der Landeswohlfahrt schließen läßt, ohne daß jedoch ein Zusammenhang mit den Reichsabschieden von 1497 und 1498 zu erkennen ist, sie bringt im Gegenteil einzelne Bestimmungen, die in den Reichsordnungen dieser Epoche noch nicht zu finden sind. Während sich zum Beispiel das Reich noch 1498 damit begnügt, den Wucher zu verbieten, ohne den Begriff selbst näher zu erläutern, werden in dem sächsischen Entwurf bereits Einzelangaben gemacht. Der Wiederkauf auf Lehen und Erbgüter ist nur mit der Einwilligung des Landesfürsten gestattet, sofern der Zinsfuß nicht mehr als 6 Prozent beträgt und die Verschreibung höchstens auf zwei Jahre lautet.[2]) Die Entwürfe enthalten sogar in einigen Abschnitten

---

[33]) Cod. Aug. I. Sp. 2309: „So wollen Wir euch nicht verhalten, daß die Röm. Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs verglichen, welcher Gestalt bey schweren Poenen und Straff soll verbothen werden, einigen Herrn oder Potentaten, es sey in- oder außerhalb des Reichs etc. zu dienen oder sich bestellen zu lassen, wie dann Ihro Kays. Maj. derhalben ein Ausschreiben gethan und Wir solches hiernach haben drucken lassen. . ." Am Schlusse der Publikation: „Begehren demnach, daß ihr euch solches obgemeltes unseres vorigen und dieses Ausschreibens und Verkündigung des Kays. Mandats in allen Puncten und Artickeln unwegerlich vorhaltet, bey Straff in obgeschriebenen Kays. Mandat ausgedruckt. . . . ."

[34]) 1535: Cod. Aug. I. Sp. 2175; 1539: Cod. Aug. I. Sp. 2177; 1543: Cod. Aug. I. Sp. 26; 1547: Cod. Aug. I. Sp. 2177; 1552: Cod. Aug. I. Sp. 2177.

[35]) Vergl. z. B. Württemberg, Hessen.

[1]) Burkhardt I. S. 42 f. Nr. 70; 1498: Burkhardt I. Nr. 67.

[2]) Reich 1498: Koch II. S. 49 § 51 — Burkhardt I. S. 44, 8.

Gedanken von merkantilem Charakter; man sucht die Einfuhr fremder Waren zu unterbinden, um nicht das Geld in das Ausland abfließen zu lassen, und strebt die Förderung des eignen Weinbaus an, damit der Ankauf fremder Weine entbehrlich wird.[3]) Eine Reihe von Bestimmungen der geplanten sächsischen Ordnung stehen allerdings im Einklang mit der Aufforderung der Reichsabschiede an die Obrigkeiten, das Zutrinken abzustellen,[4]) die Hochzeitsfeste einzuschränken[5]) und Kleiderordnungen zu erlassen,[6]) obwohl wir nicht feststellen können, ob und wieweit ihre Entstehung durch das Reich mitbestimmt wurde.

Da die Entwürfe von 1498 und 1499 aber niemals Rechtskraft bekamen, baten die Stände in den folgenden Jahren immer wieder um eine Landesordnung, die aber lange hinausgeschoben wurde.[7]) Als auf dem Ausschußtag zu Torgau die Vertreter der Landschaft wieder ein allgemeines Verbot der Gotteslästerung, des Schwörens, Zutrinkens und des Ehebruchs gefordert hatten, wurde endlich eine solche Ordnung durch Beauftragte der Stände mit dem Einverständnis des Kurfürsten vorbereitet und noch in demselben Jahre als „Ausschreiben durchs Chur- und Fürstenthumb zu Sachsen etlich nöttige Stück zu Erhaltung christlicher Zucht belangend 1531"[8]) veröffentlicht. Aus den Berichten derjenigen, die von den Ständen mit der Bearbeitung der Ordnung beauftragt worden waren, geht hervor, daß sie die Beschlüsse des Augsburger Reichstages über das Gotteslästern, das Zutrinken und andere Mißstände gelesen hatten und bei ihrem Entwurf berücksichtigen wollten.[9]) Ein Vergleich des Ausschreibens von 1531 mit dem Augsburger Abschied von 1530 läßt erkennen, daß das im weitgehendem Maße geschehen ist. Schon in der Einleitung wird darauf hingewiesen, daß die angeführten Laster nicht nur Gott zuwider seien und christliche Zucht und ehrbare Sitte bedrohten, sondern daß ihre Bekämpfung vom Reich und den Ständen für notwendig angesehen würde.[10]) Die Bestimmungen über das Gotteslästern, Fluchen und Schwören und seine Bestrafung,[11]) die

[3]) Burkhardt I. S. 45 (S. 38).
[4]) Koch II. S. 32 § 15 1497 — Burkhardt I. S. 43, 4.
[5]) 1497: Koch II. S. 31 § 17 — Burkhardt I. S. 46.
[6]) Koch II. S. 31 § 8 — Burkhardt S. 44, 9.
[7]) G. Mentz III. S. 167.
[8]) Vergl. Burkhardt I. S. 216, 217 a 3; das Ausschreiben ist in einem alten Druck erhalten, ohne Angabe des Druckortes.
[9]) Burkhardt I. S. 217 Nr. 411; S. 222 Nr. 415.
[10]) „Dieweil nu solchs hievor durch Römische Kaiserl. Maiestat unsern allergnedigsten Herrn und die gemaine Stend des hailigen Reichs auch vor notwendig bedacht und angesehen."
[11])

1531 (ohne Seitenzählung)	1530 (Koch II. S. 333 I.).
Von Gotteslesterunge.	
„Demnach setzen und wollen wir, das kainer wes Stands oder Wesens der sey, Got unsern Schöpffer noch sein hailiges Wort lestern odder bey seinem hailigen Namen fluchen odder	„. . . Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß keiner, weß Stands oder Wesens der sey, Gott Unsern Schöpffer, Mariam seine auserwählte Mutter und Gottes Heiligen lästern oder bey ihrer Heiligen Namen flu-

Vorschriften für die Dienstboten und reisigen Knechte, die nicht ohne schriftlichen Abschied ihre Herrschaft verlassen dürfen,[12]) und das Verbot, Schießgewehre zu Roß oder zu Fuß mit sich zu führen,[13]) sind wörtlich der Ordnung des Reichs von 1530 entnommen worden. Man hat nur an wenigen Stellen einen Ausdruck dann geändert oder völlig fortgelassen, wenn er den sächsischen Verhältnissen nicht entsprach, so wird der Begriff des „Kammergerichts" durch den des „Oberhofgerichts" ersetzt,[14]) während die Amtsbezeichnung „Fiskal" völlig verschwindet, weil sie für Sachsen keine Bedeutung hatte.[15]) Da

schweren, sondern dieselben wie hernach underschiedenlich gesetztet wirdet, bey Straff der Peen dabey angezaigt, gentzlich vormeiden sollen und damit ain jde Oberkait und Richter dester klarer und bas wiss und verstehen könne, wie Gotteslesterung un Gottesschwur underschiedenlich zu straffen sein . . . ."

chen oder schwören, sondern dieselben, wie hernach underschiedlich gesetzt wird, bey Straff und Pön dabey angezeigt gäntzlich vermeiden sollen. Und damit ein jede Oberkeit und Richter desto klarer und baß wissen und verstehen könnten, wie Gotteslästerung und Gottschwür unterschiedlich zu straffen seynd. . . . ."

II. „Von Lesterunge der Mutter Christi."

„Von Lästerung der Mutter Christi oder der Heiligen."
(Koch II. S. 334 II.)

III. „Von den Zuhörern obgemelter Gotteslesterung."

„Von den Zuhörern obgemelter Gotteslästerung."
(Koch II. S. 335 III.)

IV. „Von Gottesschwüren und Fluchen."

„Von Gottsschwüren und Flüchen."
(Koch II. S. 335 IV.)

„. . . Und damit solche Gottsschwüre nicht vorschwigen werden, so sol ain jede Oberkait, der an dem Ende Bus und Frevel gebürt, solchs zuerfaren und die Geltstraff-Ordenung zum besten furnehmen."

§ 3: „Und damit solche Gottsschwür nicht verschwiegen werden, so soll ein jede Oberkeit, deren an dem End Buß und Frevel gebührt, solches zu erfahren und die Geld-Straff Ordnung zum besten fürnehmen."

[12])

„Von raisigen Knechten und Dienstboten."

„Nachdeme sich auch vil begibt, daß ainer dem andern seine Knecht und Diensthalten aufsetzlicher Weis thut abdingen, auch Dienstboten und Knecht zu Zeitten muthwillig aus ihren Diensten treten, wollen wir, das kainer ains andern raisigen Knecht und andere Dienstboten annemen sol, er zaig dann zuvor ain Urkund an, das er von seinem Herrn odder Edelman mit Willen und ehrlich abgeschieden sey."

„Von reysigen Knechten und Dienstboten." (Koch II. S. 343 XXXI.)

§ 1: „Nachdem sich auch viel begibt, daß einer dem andern seine Knecht und Diensthalten auffsetzlicher Weiß thut abdingen, auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwilliglich aus ihren Diensten tretten, wöllen wir, daß keiner eins andern reysigen Knecht und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeige dann zuvor einen Urkund an, daß er von seinem Herrn und Edelmann mit Willen und ehrlich abgeschieden sey."

[13]) Vergl. ebenso „Das Büchssen zu Roß, . ." in der Ordnung von 1531 mit Koch II. S. 343 XXXII.

[14])

1531 (ohne Seitenzählung).

„. . . sie weren gros odder klains Stands, sol von unsern wegen vor unsern Oberhoffgerichten zu willkörlicher Straff vorfarn werden . . ."
(„Von Gotteslesterunge", Absatz 9.)

1530 (Koch II. S. 334 § 6.).

„. . . sie wären groß oder kleines Stands, soll Unser Kays. Fiscal vor Unserm Kays. Kammer-Gericht ad poenam arbitrariam procediren. . ."

[15]) Vergl. Anmerkung 14 (Koch II. S. 334 § 4 — 1531).

das Kurfürstentum im Gegensatz zum Reich protestantisch war, hatte es auch keinen Sinn, sich wie der Augsburger Abschied gegen eine Lästerung der Heiligen zu wenden, die es für das Luthertum gar nicht gab, daher werden auch die Ausführungen über diesen Gegenstand in der sächsischen Ordnung nicht erwähnt.[16]) Die Anordnungen über die Bettler und Zigeuner[17]) sind ein kurzer, zum Teil aber wortgetreuer Auszug aus dem Reichsabschied von 1530, die Zigeuner werden mit ausdrücklichem Hinweis auf die Reichsordnungen für rechtlos erklärt und ihnen der Aufenthalt im Lande verboten. Die Bestimmungen über den Wucher, den unsittlichen Lebenswandel, das Zutrinken und übermäßige Zechen in den Wirtschaften[18]) erfüllen die entsprechenden Befehle der Reichspolizeiordnung, obwohl dieser Zusammenhang nicht besonders hervorgehoben wird. Wie die meisten andern Landesordnungen, die in dieser Untersuchung behandelt werden, enthält auch die ernestinische Ordnung von 1531 mehrere Bestimmungen, die nicht auf den Augsburger Abschied zurückgehen; man benutzte die Gelegenheit dazu, um mit den übrigen Artikeln einige rein örtliche Anordnungen allgemein bekannt zu machen.[19])

Während die Landesordnung von 1531 ein deutlicher Beweis dafür ist, bis zu welchem Grade sich das ernestinische Sachsen unter Johann dem Beständigen der Autorität des Reiches beugte und seine Maßnahmen als bindend anerkannte, ist die Kleiderordnung Johann Friedrichs von Sachsen vom Jahre 1546[20]) ohne Anlehnung an das Reich entstanden. Es wird im Gegenteil sogar betont, daß man deshalb gezwungen sei, selbständig die Tracht der Stände zu regeln, weil die Bemühungen

[16]) z. B. Koch II. S. 334 II: „Von Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen." 1531: „Von Lesterung der Mutter Christi."

[17])

„Zigeuner und Betler."

„. . . . Es sol auch ain jede Stat ihr unvormögende Betler durch jhr Ordenung selbst erneren und nicht gestatten, das jhr Kinder, wenn sie jhr Brot können verdienen, zu betteln gezogen werden. Wo auch die Zigeuner, nach dem jhnen jn Teudschen Landen zu wandern, in den Reichsordenungen vielfeltig Vorbot geschehen, hinvorder werden betretten und jemants mit der That gegen gegen jhnen handeln odder furnemen würde, der sol daran nicht Unrecht gethan haben."

Reich 1531.

„. . . Item, daß auch die Oberkeit Versehung thue, daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehren und unterhalten. . . Item, daß auch der Bettler Kinder, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seynd, von ihnen genommen und zu Handwercken und sonst zu Diensten geweist werden. . . . ."

(Koch II. S. 343 XXXIV.)

„. . . und jemand mit der That gegen ihnen handeln oder fürnehmen wird, der soll daran nicht gefrevelt noch Unrecht getan haben."

(Koch II. S. 344.)

[18]) 1531 ohne Seitenzählung.

[19]) Z. B. „Jagen und Hetzen"; „Von gaistlichen Gütern, so hinderlegt werden sollen"; „Anlage"; „Unnottürfftige Klagschrift, so an unsern Hoff gelangen."

[20]) Gedruckt bei Georg Rhaw, Wittenberg.

des Wormser Reichtages (1545)[21]) ohne Erfolg geblieben wären.[22])

Ebenso wie die albertinischen Vettern haben sich auch die Ernestiner in zahlreichen Mandaten bemüht, den Reichslandfrieden in ihrem Machtbereich Wirklichkeit werden zu lassen. Immer wieder werden den Ortsobrigkeiten durch die Kurfürsten Ausschreiben zugesandt und ihnen befohlen, die Landesbeschädiger, gardende Landsknechte und Landstreicher zu verfolgen und zu bestrafen.[23]) Als man 1512 auf dem Reichstag zu Köln eine Geldhilfe für die Durchführung des Landfriedens beschlossen hatte, forderten 1514 Kurfürst Friedrich und Herzog Johann die Stände auf, deshalb zu einer Besprechung nach Weimar zu kommen.[24]) Zwei Jahre vorher hatte Friedrich der Weise ein Edikt Maximilians publiziert, das alle diejenigen streng zu bestrafen gebot, die sich ohne Rücksicht auf die kaiserlichen Erlasse in fremde Dienste begeben würden.[25]) Die Bauernaufstände, die 1525 ein blutiges Ende gefunden hatten, veranlaßten das Reich, 1526 an alle Stände die Aufforderung zu richten, sich gerüstet zu halten, um jede Erhebung rebellischer Untertanen gegen die Obrigkeit sofort niederschlagen zu können.[26]) Kurfürst Johann und Herzog Johann Friedrich befahlen infolgedessen ihren Ständen, zum Kampfe bereit zu sein, „wenn sich Empörung wieder zutragen sollte."[27]) Das Reich konnte immer auf die Hilfe der Stände rechnen, wenn es galt, die Autorität der Obrigkeit gegen die Angriffe fremder Gewalten zu schützen. Neben der Unterdrückung der Bauern beteiligten sich daher auch die Ernestiner an der Verfolgung der Wiedertäufer, gegen die zahlreiche Ausschreiben erlassen wurden.[28])

§ 3: Das Finanzwesen.

I. Die Münzfrage.

Obwohl durch die Teilung Sachsens 1485 die gemeinsame Nutzung der Silberbergwerke nicht berührt wurde, hatte jede der beiden sächsischen Linien das Recht, in ihrem Gebiet

[21]) Koch II S. 517 f.

[22]) „Wiewohl nun Churfürsten, Fürsten und Stende des heiligen Reichs auff negstgehaltenem Reichstage zu Worms deshalben ein Reformation für notwendig angesehen und bedacht, auch keiserliche Maiestat unser allergnedigster Herrn derwegen unterthenigklich angelangt, so ist doch dieselbe bis anher zu keiner wirklichen Volziehung komen . ." (Ohne Seitenzählung.)

[23]) 1507: Burkhardt I S. 66 Nr. 111; 1512: Burkhardt S. 94 Nr. 157; 1531: Burkhardt I S. 252 Nr. 461, Nr. 463.

[24]) Burkhardt I S. 97 Nr. 164.

[25]) Burkhardt I S. 94 Nr. 156. Das kaiserliche Edikt entstand nach dem Anschluß Maximilians I. an die „Heilige Liga".

[26]) Koch II S. 271 § 2.

[27]) Burkhardt I S. 187 Nr. 353; („Darzu soll sich alle Churfürsten, Fürsten und Stände mittlerzeit in ihren Fürstenthumen, Oberkeiten und Gebieten auffs stärckst bey guter Rüstung, Versehung und Verwahrung halten, ob sich einige Empörung, Aufstand und Ungehorsam von den Unthertanen gegen ihre Oberkeiten erregen und zutragen wollt . . ." Koch II S. 271 § 2).

[28]) 1528: Burkhardt I S. 187 Nr. 352; 1529: Burkhardt Bd. I S. 193 Nr. 368; 1530: Burkhardt I S. 194—195 Nr. 373.

eigne Münzen zu prägen. Aus praktischen Gründen blieb jedoch das Münzwesen Sachsens bis zum Jahre 1547 einheitlich, von einer Unterbrechung von 1527—1534 abgesehen.[1])

Die Münzpolitik Sachsens wird in dieser Zeit entscheidend durch den Silberbergbau bestimmt, der das Prägen einer verhältnismäßig guten Münze erlaubte. Die Folge davon war, daß die gute sächsische Münze in das Ausland abströmte und durch geringere fremde ersetzt wurde, obgleich sich die Fürsten durch Valuierungen, Münzordnungen[2]) und Münzverabredungen[3]) dagegen zu schützen suchten. Da alle diese Versuche mehr oder minder erfolglos blieben, gab es nur noch zwei Wege, diesen Nachteilen zu begegnen, eine einheitliche Münze für das ganze Reich oder eine Münzverschlechterung, durch die man die eigne Münze der fremden anglich. Als 1524 die Eßlinger Münzordnung des Reichs veröffentlicht wurde, hatte Sachsen die Möglichkeit, sich für die Einheit des Münzwesens einzusetzen; Kurfürst Friedrich und Herzog Georg lehnten jedoch die Anerkennung der Ordnung entschieden ab. Georg sandte zwar 1525 einen Vertreter von Dresden nach Eßlingen, der aber vor dem Regiment zum Ausdruck bringen sollte, daß seine Anwesenheit nicht die Bewilligung der Münzordnung zu bedeuten hätte.[4]) Johann der Beständige fand sich in seinem Widerstand gegen die Eßlinger Ordnung zusammen mit Ferdinand von Oesterreich, für dessen Länder ein Mandat Karls V. die Gültigkeit der Ordnung 1525 aufhob.[5]) Der Grund für das Verhalten der sächsischen Fürsten lag vor allem darin, daß ihrer Ansicht nach der Preis für das Rohsilber und der Wert des Guldengroschens, der in Sachsen geprägt wurde, viel zu niedrig angesetzt worden war.[6]) Sie mußten daher eine Verringerung ihrer Einnahmen aus den Bergwerken und den Prägstätten befürchten, wenn die Reichsordnung durchgeführt wurde. Die Absicht des Reichs, den „Silberkauf" herabzusetzen, mußte um so mehr den Widerspruch der sächsischen Fürsten herausfordern, weil sie im Gegenteil sogar damals die Absicht hatten, den Silberpreis zu erhöhen und eine größere Zahl von Münzen

[1]) Vergl. W. Pückert S. 1 ff, S. 4 f; W. Schwinkowski S. 142, Neues Arch. f. sächs. Gesch. 38.

[2]) Z. B. 1498: Burkhardt I S. 34 Nr. 66; 1500: Burkhardt S. 50 Nr. 76; 1511: Burkhardt S. 91 Nr. 152; 1521: Burkhardt S. 141 Nr. 258.

[3]) Z. B. 1518 Abkommen mit Mansfeld W. Pückert S. 31; 1518 Magdeburg W. Pückert S. 32.

[4]) W. Pückert S. 62 „. . . und bevor er sich ins Regiment an unsere Statt läßt setzen, zu bedingen, daß wir durch solche unsere Schickung in die Münzordnung, hinter unserm Wissen und Wollen aufgerichtet, in keinem Wege wollen gewilligt haben."

[5]) Siehe S. 28 dieser Untersuchung.

[6])W. Pückert (S. 64): „. . . in keinem Wege leidlich, daß wir die Silber, damit Gott der Allmächtige unsre Lande sonderlich begnadet, sollten in einem wohlfeileren Kaufe geben, denn wie sie bisher männiglich geschätzt und angenommen worden, da das nicht allein uns an unsrem Einkommen, sondern auch den Bergwerken und den Gewerken, so sie erbauen, zu merklichem Abbruch und Nachteil gereichen würde." Vergl. ebenfalls S. 62 f.

aus einer bestimmten Menge des Edelmetalls zu schlagen als bisher, ein Plan, der auf die Anregung des Nürnberger Kaufmanns Christoph Fuhrer zurückzuführen ist[7]). Auf dem Landtag zu Zeitz, der 1525 durch Kurfürst Johann im Einverständnis mit Herzog Georg einberufen worden war, verhandelte man nach diesem Gedanken Fuhrers über die Neuordnung des Münzwesens[8]). In einem Vortrage suchten die Fürsten die Stände für ihren Vorschlag zu gewinnen, sie wiesen auf den mißglückten Versuch in Eßlingen hin[9]) und machten auf die Vorteile aufmerksam, die sich als Folgen eines erhöhten Silberpreises besonders für den Bergbau einstellen würden. Die Stände bewilligten den fürstlichen Antrag, allerdings nur unter der Bedingung, daß auch die andern Herrschaften, die Silber bauten, sich dem Plane anschlössen[10]). Aus den Verhandlungen der Stände in Zeitz sind zwei Vorschläge aufschlußreich, weil sie noch einmal die Lösung der Münzfrage in den Zusammenhang mit dem Reich bringen. Einige Städte forderten nämlich, daß „die Verenderung der Muncz ohne Bewilligung des römischen Reichs nicht geschehen mocht"[11]), ein Vertreter der Ritterschaft, Herr von Planitz, vertrat die Meinung, daß man die schlechten und falschen Münzen nur durch die Prägung guter Silbermünzen „mit Bewilligung des Reichs" ausrotten könnte[12]), beide Anträge blieben aber erfolglos.

Bald nach dem Landtage zu Zeitz gab Herzog Georg den Gedanken der Münzverschlechterung auf, an dem Kurfürst Johann der Beständige festhielt. Als alle Einigungsversuche zwischen beiden Fürsten fehlgeschlagen waren, kam es 1527 zu einer Münztrennung; sie dauerte bis zum Jahre 1534. Ihren Niederschlag fanden die verschiedenen Ansichten der albertinischen und ernestinischen Partei in den „Gemeinen Stimmen von der Münz"[13]) aus dem Jahre 1530. Die Albertiner treten für die gute Münze ein, weil sie dadurch Handel und Gewerbe zu fördern hoffen, während die Ernestiner durch eine geringhaltige Münze das Abströmen des guten Geldes in das Ausland verhindern wollen. In ihrer Entgegnung weist die albertinische Partei darauf hin, daß auch eine schlechte Münze geseigert und umgeschmolzen wird, wenn die Münzherrn nicht die Beschlüsse des Reichs beachten und die Münzordnungen nicht halten[14]). Aus diesem Einwurf geht hervor, daß man die

[7]) W. Pückert S. 68 f.
[8]) Burhardt S. 173 Nr. 317 Bd. I.
[9]) Burkhardt I S. 180 Nr. 331.
[10]) Vergl. W. Pückert S. 104.
[11]) Burkhardt I S. 180 Nr. 332.
[12]) Burkhardt I S. 175 Nr. 322: „Dy falsch und betruglich Muncz kan mit nichte statlicher ausgerot werden, dann daß man lawter silbren Muncz machte . . . Wo dis Furnemen mit Bewilligung des Reichs geschee, wer zu hoffen, daß es Bestand het."
[13]) Gedruckt bei W. Lotz, drei Flugschriften.
[14]) „Wenn nu die Rechte und Ordenunge des Römischen Reichs, die alle Chur- und Fürsten uffm Reichstage bewilliget des Umbmüntzens halbe, gehalten und wider die falsche Müntzere mit mehrerm Fleisse und getrachtet würde, die zu gebürlicher zu brengen, so vorbliebe das Körnen

Möglichkeit anerkannte, durch Reichsmünzordnungen die gegenwärtigen Mißstände im Münzwesen zu beseitigen, wenn man allerdings auch mit Bedauern einsah, daß die Bemühungen des Reichs solange erfolglos bleiben mußten, bis es gelang, die Durchführung seiner Anordnungen von den Münzherrn zu erzwingen.

Im allgemeinen sind also die Beziehungen zwischen den Münzordnungen des Reichs und denen Sachsens bis zum Jahre 1530 sehr gering, ohne in der Folgezeit enger zu werden. 1542 beauftragte zwar Moritz von Sachsen seine Vertreter auf den Reichstagen von Speier und Nürnberg, für eine einheitliche Münze im Reiche einzutreten, in Bezug auf den „Silberkauf" sollten sie aber zurückhaltend sein und nichts ohne den Bescheid des Herzogs bewilligen[15]). Der Silberpreis, der den Herrn mit Bergwerken vom Reich immer zu niedrig angesetzt wurde, war einer der Hauptgründe, der Sachsen von einer Anerkennung der Reichsmünzordnungen abhielt[16]). Sehr aufschlußreich für die Einstellung des Herzogs Moritz den Münzreformen gegenüber ist ein Brief des Herzogs an König Ferdinand vom 12. Juni 1543, in dem er seine Meinung über die Münzversuche des Reichs äußert[17]). Moritz betont vor allem den Schaden, der den Ständen, die auf Grund von eignem Edelmetallvorkommen gute Münzen prägen können, durch die geringwertigen Geldstücke der Stände ohne Bergwerke entsteht. Bei schlechtem Gelde steigen die Löhne und Preise, der Silberbergbau geht zurück, weil der Bedarf an Silber nachläßt, wenn die Zahl der Münzen heraufgesetzt wird, die von einer bestimmten Menge des Rohstoffes geschlagen werden. Er selbst hatte sich daher mit seinen Ständen verglichen, in Zukunft immer eine vollwertige Münze zu prägen und sie auf keinen Fall zu verschlechtern. Wenn es dem Reich gelingen sollte, ohne Nachteil für die Bergwerke und ihre Besitzer eine einheitliche Münze durchzuführen, so ist Moritz bereit, die Bemühungen des Reichs zu unterstützen, doch glaubt er nicht an den Erfolg solcher Versuche, so lange das Reich nicht in der

---

wol. Wenn aber die Müntzherren der Ordenunge und Beschluß des Reichs nicht geleben noch von dem Körnen abgewendet werden wollen, so wird es tu jnen das Körnen und Umbschlagen domit nicht erweren, das du die Müntze geringer schlechst." (W. Lotz, S. 102.)

[15]) Polit. Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz v. Sachsen, herausg. von C. Brandenburg, Bd. I—II, Lpzg. 1900/04. Bd. I. S. 319 Nr. 279; Bd. I. S. 461 Nr. 373.

[16]) Pol. Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. III. Herausg. v. O. Winckelmann, Straßburg 1887—1898. S. 551 Nr. 522: Die Straßburger Gesandten berichten aus Worms: „aber es wöllt sich abermals gern am Silberkauf stoßen. Haben der Röm. Kön. Mt., des Curfürsten zu Sachsen und anderer Berkherren Rät und Geordnete ain Bedacht genommen, sich ains Silberkaufs halben (wie sie den setzen wöllen) vernemen zu lassen. Was Gott der Herr geben (wird), ob der gemain oder aigen Nutz vorziehen wölle, wird die Zeit geben . . .". .

[17]) Pol. Korrespondenz von Moritz v. Sachsen, Bd. I. S. 631 f. Nr. 479.

Lage ist, auch die Obrigkeiten ohne Silberbergwerk zum Prägen einer vollwertigen Münze dauernd zu zwingen[18]) [19]).

Die wettinische Münzordnung von 1541, die von Herzog Moritz und Kurfürst Johann erlassen wurde, läßt keinen Einfluß des Reichs erkennen[20]). Ein Jahr später wurde durch Herzog Moritz eine neue Ordnung veröffentlicht; sie ist das Ergebnis von Vereinbarungen mit Phlipp von Hessen, der sich dem Münzabkommen der beiden sächsischen Fürsten von 1541 angeschlossen hatte[21]). Auch in diesem Mandat bleibt das Reich und seine Bemühungen um die Münze unerwähnt, jedoch werden Granalierer und Fälscher mit den Strafen bedroht, die das Reich für solche Verbrechen in der Carolina 1532 angegeben hatte[22]), ein Beweis dafür, daß auch die Strafrechtsbestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung in Sachsen anerkannt wurden. Die folgenden Ausschreiben und Münzordnungen von Moritz von Sachsen, die zum Teil sehr ausführlich sind, suchen völlig unabhängig vom Reich für ein geordnetes Münzwesen zu sorgen[23]). Der Münzordnung des Reichs von 1551 stand Moritz ablehnend gegenüber. Das ergibt sich aus der albertinischen Landesordnung von 1555[24]), in der man sich weigerte[25]), nach dem neuen Schrot und Korn der Reichsordnung zu münzen, weil es etwas geringer war als das sächsische. Alle fremden Kleinmünzen werden verboten und der Wert der größeren, die man des Handels wegen nicht ausschalten konnte, durch

[18]) S. 632: „Ich hab aber bei mir die Vorsorge, weil die Stende, die nit Silberbergwerk haben, von dem Münzen, so sie ires Gewinnsts halben thun, nicht abstehen, es moge eine einhellige Munze im Reiche schwerlich erhalten werden, es wurden dann die Ksl. und E. Kgl. Mt. auf die Wege trachten, daß es bestendig gehalten werden mußte." — „Konnten aber außerhalb des die Wege funden und in dem hl. Reich deutscher Nation eine einhellige gute Munz ane Nachteil der Bergwerke und Lande geordent werden, davon wollte mit der Ksl., E. Kgl. Mt. und andrn Stenden ich mich gerne unterreden und zu allem dem zum liebsten raten und helfen, das zu Forderung gemeins Nutzes disfalls gereichen sollte. . . ."

[19]) In einer Denkschrift, die Herzog Moritz für König Ferdinand 1544 über die Frage der Münzeinheit im Reiche abfassen ließ, werden die gleichen Gedanken etwas ausführlicher wiederholt. Vergl. Polit. Korrespondenz von Moritz, Bd. II. S. 77 Nr. 587.

[20]) „Müntzgebot und Ordenung, welcher Gestalt die Chur- und Fürsten zu Sachssen . . haben ausgehen und verkundigen lassen." 1541. Ohne Druckort.

[21]) Hirsch I. S. 305—309.

[22]) „. . . an ihrem Leib und Leben sollen nichts weniger denn Müntzfelscher gestrafft werden, so wollen wir auch einen jedern der Straff-, so in Keys. Maj. peinlichen Hals-Gerichtsordnung hierauf verordent, erinnert haben. . ." (Hirsch I. S. 307.)

[23]) 1543: Cod. Aug. I. Sp. 23; 1549: Cod. Aug. I. Sp. 750; 1558: Hirsch I. S. 376 f.

[24]) Cod. Aug. I. Sp. 43—78.

[25]) Cod. Aug. I. Sp. 58: „Wiewol die Röm. Kay. May. unserallergnedigster Herr in dem heiligen Reich Deutscher Nation Ordenung geben, welcher Gestalt die Müntze am Korn und Schrot gleichhellig sol geschlagen werden, und wir unterthenig und wol geneigt, uns desselben zuverhalten, so hat es doch unserer Berckwergе und Lande halben diese Gelegenheit, das wir das alte Schrot und Korn, welches etwas besser ist dann die geordnete Reichs-Müntze, zu halten nicht umbgehen können . .".

eine Valvation festgelegt[26]). Das Granalieren der Münze wird ähnlich wie 1541 bei den Strafen untersagt, die das Reich in der Münzordnung von 1551 dafür angesetzt hatte[27]). Erst 1569 gelten im albertinischen Sachsen neben den eignen Münzen alle diejenigen Geldstücke, die nach der neuen Reichsmünzordnung von 1559 geprägt wurden[28]), die Annahme aller anderen Geldsorten sollte verweigert werden[29]).

Der Grund für die ablehnende Haltung Sachsens den Reichsmünzordnungen gegenüber, auf den schon hingewiesen wurde, lag vor allem in dem Besitz der Silberbergwerke, die den Fürsten veranlaßten, den „Silberverkauf" möglichst hoch zu halten und eine verhältnismäßig vollwertige Münze zu schlagen. Da der Gehalt der sächsischen Münze infolgedessen besser war als der des Reichsgeldes, hätten die Wettiner gegen ihr Interesse ihre Münzen verschlechtern müssen, wenn sie den Reichsordnungen nachgekommen wären.

II. Die Türkenhilfe.

a) Die Ernestiner.

Das ernestinische Sachsen hat in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Kampf des Reichs gegen die Türken nach Kräften durch Geldmittel und Truppen unterstützt. 1500 erlassen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann ein Ausschreiben an die Stände, sie teilen ihnen darin den Anschlag zur Türkenhilfe mit, der am 2. Juli 1500 auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossen worden war,[1]) und fordern sie auf, ihren Anteil bis zu einem angegebenen Termin zu bezahlen.[2]) 1518 laden dieselben Fürsten zu einem Landtag in Jena ein, wo sie, um „kayserlicher Mayestät Gehorsam zu erzeigen", den Inhalt des Augsburger Reichsabschiedes (1518) den Ständen bekannt machen, der eine bestimmte Türkensteuer festsetzte.[3]) Auf dem Landtage selbst erklären sich die Stände damit einverstanden, „trotz merklicher Beswerung und Nachteil an Leib und Gut" die Steuer zu zahlen, wenn sie von allen Reichsgliedern bewilligt würde;[4])

[26]) Cod. Aug. I. Sp. 58.

[27]) Cod. Aug. Sp. 59: „Wir wollen auch menniglich ermant und verwarnt haben, das ein jeder sich des Granalierens, wie solches in der Reichsordnung verboten, gentzlich enthalte, bey Straff in derselben Ordenung ausgedruckt."

[28]) „Des Churfürsten zu Sachsen . . . Ausschreibungen, Gebot und Verbot der Muntz anlangende, Dresden 1569." „. . . . das sie darauff Achtung geben und keine andere grobe, mittele oder kleine Müntze dann die unsere und die, so des heiligen Römischen Reiches nawen Müntzordenunge allenthalben am Schrot und Korn gemes, gemüntzet . . . einnehmen."

[29]) 1570 Annahme der Reichsmünzordnung durch Kurfürst August, W. Schwinkowski, S. 143, S. 162.

[1]) Koch II. S. 60 § 23.

[2]) Burkhardt I. S. 50 Nr. 78.

[3]) Burkhardt I. S. 125 Nr. 223; Koch II. S. 170 § 2.

[4]) Burkhardt Bd. I. S. 130 Nr. 233: „. , so wollen wir uns zur Rettung unseres heiligen Glaubens . . . gefallen lassen, in dieser Expedicion des Turkenzuges . . . zu willigen, wenn es von allen gemeinen Stenden des Reichs bewilligt werde (trotz merklicher Beswerung und Nachteil)".

bald darauf können die Grafen und Herrn den Kurfürsten benachrichtigen, daß ihre Untertanen bereit sind, die Türkensteuer abzuführen. Nach dem Reichstag zu Speier bewilligte der Landtag zu Zwickau 1531 neue Geldmittel, um den Krieg gegen die Türken zu unterstützen,[5]) ein Ausschuß sollte in Torgau die Einzelheiten der Anlage ordnen. In den folgenden Jahren haben sich die Ernestiner immer wieder an der Türkenhilfe des Reichs beteiligt,[6]) trotz aller inneren Spannungen auf religiös-kirchlichem Gebiet. Die Einstellung der Stände zu den Türkenkriegen wird deutlich durch eine Antwort gekennzeichnet, die sie 1531 in Weimar auf einen Vortrag des Landesfürsten gaben.[7]) Sie erkannten die Bedeutung der Türkengefahr für das Schicksal des Reichs und fühlten sich als Glieder „aynes Corpers" durchaus verpflichtet, nach Kräften zur Rettung des „christlichen Bluts auch des Vaterlands Friden, Ehr und Wolfart" beizutragen. Wenn es galt, das Reich und die Christenheit gegen den gemeinsamen Feind aller Glaubensrichtungen zu schützen, durfte sich ihrer Ansicht nach keiner von der Türkenhilfe ausschließen.

b) Die Albertiner.

Ebenso wie die Ernestiner haben auch die Albertiner nicht mit ihrer Unterstützung zurückgehalten, als es sich darum handelte, den Kampf gegen die Türken durch Geld und Truppen zu ermöglichen. 1541 teilte Herzog Moritz dem König Ferdinand mit, daß sein Vater noch kurz vor seinem Tode seinen Anteil zur „eilenden Türkenhilfe" abgeschickt hätte[1]). Ein Jahr später gab Moritz seinem Gesandten, der den Reichstag zu Speier besuchte, ausdrücklich den Auftrag, jede Türkenhilfe des Reichs zu bewilligen, wenn auch der Kaiser die Reformation des Kammergerichts und den Religionsfrieden nicht zusichern würde,[2]) dieselbe Instruktion richtete der Herzog 1543 an seinen

---

[5]) Burkhardt I. S. 238—239 Nr. 431.

[6]) G. Mentz III. S. 215, 216.

[7]) Burkhardt I. S. 241 Nr. 436: Sie haben „diese e. cf. u. f. G. Sorge, damyt sie das christlich Blut auch des Vatterlands Friden, Ehr und Wolfahrts Rettung treulich und christlich bedacht, zu sonderm Trost angehort und daraus vormarkt, daß es hoche Zeit sei, mit rechtem Ernst darczu zu thun, und daß ydermann, der den gemäynen christlichen Frid und Wolfahrt liebt, darcu willig sein soll und so wenig sich ymants getrosten muge, daß ehr er wider solchen Uberzugs befreyhet, ehr sey auch was Stands ehr wolle, daß ehr sich sich auch so wenig mit äyniger Hoheyt, besonder ader gemaynen Inmunitet dagegen ausziehen muge, sonder wye ains Furstenthumbs ader Monarchien Stende ayns Corpers Gelieder seyn, daß sie sich auch zu gleicher vorpflicht achten sollen, in solche Hulffe nicht alleyn aus yrer Underthanen, sonder aigen Guttern und Vermugen in die Hulffe zu tretten."

[1]) Politische Korrespondenz v. Moritz I. S. 205 Nr. 202.

[2]) Ebenda S. 299 Nr. 269: „. . . und sollen gleichwol auf beide Felle von der Turkenhilfe handeln und schließen helfen, daß die wie im Naumburgischen Abschied zu befinden, ob auch gleich die Einigung in der Religion entstunde und der Frieden nicht beschlossen, geleistet werde." Vergl. ebenso S. 319 Nr. 279; S. 321 Nr. 280.

Vertreter auf dem Reichstag zu Nürnberg.[3]) An dem Feldzug, der im Jahre 1542 das Reichsheer bis vor Pest führte, beteiligte sich Moritz persönlich und blieb von Mitte Juni bis Oktober in Ungarn.[4]) Aus einem Ausschreiben des Kurfürsten, das aus dem Jahre 1552 stammt,[5]) geht hervor, daß die Landstände bereit waren, auch die Türkenhilfe des Augsburger Reichstages von 1550 zu tragen „in Ansehung der dringenden Noth", die dem Reich durch die andrängenden Türken drohte.

§ 4: Zusammenfassung.

Die Betrachtung der inneren Verhältnisse Sachsens in der Zeit von 1495—1555 ergab, daß sich das Gerichts- und Rechtswesen unabhängig von den Institutionen des Reichs ausgebildet hat, während jedoch der Aufbau des ernestinischen Hofrates entscheidend durch das Vorbild des Reichshofrates bestimmt worden ist. Die ausführlichen Polizeigesetze des Reichs haben bei den Wettinern volle Anerkennung gefunden und den Landesordnungen von 1531, 1550 und 1555 ihr besonderes Gepräge gegeben. Durch die Veröffentlichung zahlreicher Sondermandate gegen die Landfriedensbrecher und Wiedertäufer fügte sich Sachsen den entsprechenden Anordnungen des Reichs und brachte zum Ausdruck, daß es sich an die Beschlüsse der Reichsabschiede gebunden fühlte. Als Glieder des Reichs und der Christenheit haben sich die Wettiner nicht von dem Kampf gegen die Türken ausgeschlossen, sondern wiederholt ihren Anteil für die Durchführung der Kriege zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zur Polizeigesetzgebung haben die Reichsmünzordnungen in Sachsen keine Beachtung gefunden, das seiner Silberbergwerke wegen eine bessere Münze prägen konnte als die Reichsordnungen vorschrieben und kein Interesse daran hatte, den Preis des Rohsilbers herabzusetzen.

---

[3]) Ebenda S. 531 Nr. 418.

[4]) Ebenda S. 358 Nr. 302; S. 425 Nr. 350; S. 477 Nr. 387.

[5]) Cod. Aug. I. Sp. 37: „Nachdem . . . die Land-Stände unserer Landschafft . . . sich einer gemeinen Hülff und Steuer zu Abtragung des gemeinen Pfennigs (welchen die Stände des Reichs Königl. Mai. itzund zu Widerstand des Erb-Feinds Christliches Bluts und Namens der Türken gewilliget) in Ansehung der dringenden Noth entschlossen und verglichen, das solche Steuer nachfolgender Meynung soll erleget . . . . werden."

Kapitel 4.

DIE MARK BRANDENBURG.

§ 1. Die Gerichts- und Behördenverfassung.

Das Rechtsleben der Mark Brandenburg erlebte im Laufe des 16. Jahrhunderts eine entscheidende Wandlung, an die Stelle der traditionellen Ortsgewohnheiten, die bisher der Rechtsprechung der einzelnen Gerichtshöfe zu Grunde gelegt wurden, traten allmählich die festen Normen des römischen Rechts, das schwankende Landesrecht wurde durch das ius certum abgelöst[1]). Diese Entwicklung setzte zu Beginn des Jahrhunderts ein, als durch Kurfürst Joachim I. die Erbfolge im Sinne des fremden Rechts geregelt wurde, und zwar unter dem Einfluß der Rechtsgesetzgebung.

Als junger Fürst hatte Joachim im Jahre 1500 an dem Reichstag zu Augsburg teilgenommen[2]), auf dem das Erbrecht der Enkelkinder als gültiger Rechtssatz verabschiedet worden war. Er erkannte damals vermutlich den Wert einer solchen allgemeingültigen Lösung der Erbschaftsfrage für das Rechtsleben und führte sie infolgedessen einige Jahre später auch in der Mark Brandenburg durch[3]). 1511 wiederholen Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht das Gesetz in einer besonderen Verordnung, weil es „bisher an etlichen viel Orttern nicht also gehalten worden, sondern in Vergeßlichkeit gestalt ist"[4]), Her-

[1]) Die Entwicklung der Rechtsprechung in Brandenburg ist in der Literatur häufig behandelt worden, vergl. A. Stölzel, Brdbrg.-Prß.'s Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassg. 2 Bd. Bln. 1888; derselbe, die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechg. Bln. 1910; F. Holtze, Gesch. des Kammergerichts in Brdbrg.-Prß. 2 Bd. Bln. 1890; O. Hintze, Ratsstube und Kammergericht in Brdbrg.-Prß. während des 16. Jahrhunderts, Forsch. z. Brd.-prß. Gesch. Bd. 24, 1911.

[2]) Koch II S. 90.

[3]) Der längere Abstand zwischen dem Abschied von Augsburg und der Publikation des Kurfürsten ist wahrscheinlich aus dem Verhalten des alten kanonistischen Kanzlers Sigism. Zerer zu erklären, der sich gegen die Einführung neuer Rechtssätze sträubte; erst als der junge legistische Rechtsgelehrte Seb. Stublinger sein Nachfolger geworden war, konnte Joachim mit seiner Hilfe das Erbrecht durchführen. Vergl. A. Stölzel, Rechtsverwaltg. u. Rechtsverfassg. Bd. I S. 125—126.

[4]) Riedel III_3 S. 211 Nr. 82: „. . . . als wir ehemals auff einen gemeinen Lanttag neben andern unsern Prelaten, Graven, Herrn, Mannen und Stetten euch haben erkundigen lassen, was kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr mit Rath und Verwilligung Churfürsten, Fürsten und allen Stenden des Reichs das großvetterlich und mutterlich Erb belangen uff einen gemeinen Reichstag zu Augspurg geordnet und beslossen hat, volgender Meynung von Wort zu Wort also lautend, ordnen und setzen, erkleren und wollen wir, daß Töchter oder Ennigklein . . . nach laut gemeiner geschriebenen Recht zugelassen sollen werden. . . . So wir dann als Kurfürst des heiligen Reichs solich Ordenung angenommen . . . und befunden, das dieselb Ordenung natürlich, billich und recht ist, bevelchen wir euch mit sonderm Ernst, das ir nun furder dieselben Ordenung der Erbschichtung mit sonderm Ernst nach obberurter Meldung und nicht wayter bei euch haltet . . . ."

kommen und Brauch, die nicht so schnell dem neuen Recht zu weichen schienen, werden ausdrücklich für ungültig erklärt. Da Joachim als Kurfürst dem Gesetz zugestimmt hat und es außerdem durch eine Prüfung der Räte und Prälaten für „natürlich, billich und recht" befunden worden ist, gedenkt er, ihm in seinem Machtbereich mit allen Mitteln Geltung zu verschaffen, seine Untertanen haben in allen Fällen, die in Frage kommen, sich an den neuen Rechtssatz zu halten. Auch in dem Kammergerichtsentwurf aus dem Jahre 1516, der an anderer Stelle zu behandeln sein wird, hat der Satz von dem Erbrecht der Enkel Aufnahme gefunden, nachdem durch die Reichsabschiede die Landesgewohnheiten und die Bestimmungen des sächsischen Rechts als unbillig verworfen worden waren[5]). Der Reichsschluß wegen der Sukzession der Bruder- und Schwesterkinder vom Jahre 1521 wird 1522 in der Mark Brandenburg veröffentlicht und wie das Erbrecht der Enkel als Rechtsgrundlage anerkannt[6]). Eine umfassende Kodifikation nahm Joachim I. 1527 in der „Constitution Wilkör und Ordnung der Erbfälle und andere Sachen . . ." vor, die unter dem Namen der „Joachimica" bekannt geworden ist. Es ist der erste Versuch, einen Teil des materiellen Rechts für alle Landesteile einheitlich zu ordnen und widersprechende Gewohnheiten auszuschließen. Obwohl das Gesetzbuch stark durch das römische Recht bestimmt ist, versucht es doch, bis zu einem gewissen Grade Ortsgewohnheiten mitzuverarbeiten und mit dem fremden Recht zu einer Einheit zu verbinden, so wird dem Magdeburger Stadtrecht in besonderer Weise Rechnung getragen[7]). Einzelne Abschnitte der Constitutio Joachimica lassen die Bedeutung erkennen, die für das brandenburgische Rechtsleben die Stellung des Terri-

[5]) Mylius II Sp. 10: „Zu merken, das Son und Tochter Kint mit irer Vater und Mutter Bruder und Schwester zu dem Erb ires Großvaters oder Großmutter an irer Eltern Stat unverhindert gestat und zugelassen werden nach laut gemeiner geschriebener Recht, unangesehen das sechsische Recht und die Gewonheit, so bißher in den Landen darwieder gehalten, die auch kayserliche Mayestat mit den Stenden des Reichs als der Miltigkeit, Recht und Billigkeit minderwertig und ungemeß abgethan und vernichtiget, soll in seynen Wirden bleyben und von ydermeniglich in unsern Landen gehalten . . . ."

[6]) Raumer II S. 289 Nr. LXXII: „Joachim Kurfürst . . . Unsern Gruß zuvorn, liebe Getrewen, als wir itzt am Tag Elisabet etlichen unsern trefflichsten Prelaten und Reten, die wir zu uns verschrieben haben, verkundigen lassen, was keyserliche Mt. unser allergnedigster Herr mit Rath und Verwilligung Churfürsten, Fürsten und allen Stenden des Reichs, der Succesion und Erbs halben zwischen Brudern und Swestern und Bruder und Swester Kindern auff gemeynem Reichstag zu gehandelt, geordnet und bewagen . . . auch Anno 1521 zu Abschied gegeben . . . auch dysleuftigen 21sten Jars durch keys. Mt. und des heyligen Röm. Reichs Regiment an Stat irer Mt. entlich außgedruckt und beslossen ist, inhalts keyserlichs Mandats an uns und volgender Meynung von Wort zu Wort also lautende . . ." . . . .So wir damals Kurfürst des heyligen Reichs solich Ordinung mit allen Stenden des Reichs beschlossen und angenommen und mit denselben unsern Prelaten und Reten wie obsteht . . . . allhir Rath gehalten und befunden, das dieselb Ordinung naturlich, billich und recht ist, bevelhen wir euch darauff mit sonderm Ernst, das ir . . . ."

[7]) Die Ordnung ist gedruckt: Mylius II Abt. 1 Nr. 3 Sp. 19 ff.

toriums im Reichsganzen hatte. Bei der Behandlung der gemeinen Erbfälle wird zum Beispiel ausdrücklich betont, daß man deshalb die Erbschaftsfrage nach Kaiserrecht (römischem Recht) zu entscheiden gedenke, weil man Glied des römischen Reichs sei, in dem 1495 das römische Recht die Grundlage der Rechtsprechung geworden war[8]). Brandenburg fühlte sich also als Teil dem Reichsganzen eingefügt und schloß sich daher im Rechtsleben den Bestimmungen an, nach denen im Reich geurteilt wurde. In einem anderen Absatz der Konstitutio von 1527 ordnet zwar Joachim I. das Erbrecht der Geschwisterkinder abweichend vom römischen Recht, das ihm nicht klar genug erscheint, er will aber bei einer Neufassung dieser Frage durch den Kaiser und die Reichsstände seinen Erlaß aufheben und ihn durch den des Reichs ersetzen[9]). Es bleibt aber nicht bei der grundsätzlichen Bereitschaft des Kurfürsten, sich einer Anordnung des Kaisers in dieser Beziehung zu unterwerfen. Als im April 1529 wirklich eine kaiserliche Konstitution und Satzung erlassen wird, „wie Bruder und Schwester Kinder ungleicher Zahl ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester verlassene Erbschafft unter sich allein teilen sollen", wurde sie noch im Juli desselben Jahres in Brandenburg publiziert und den Amtleuten befohlen[10]), in Zukunft alle Erbfälle auf Grund des kaiserlichen Mandats zu entscheiden. Nach einem Zugeständnis, das am 14. März 1540 Joachim II., der Sohn Joachims I., den Ständen machte, war der Kurfürst sogar bereit, nicht nur in „bürgerlichen Sachen" und in der Erbschaftsfrage römisches Recht und die „Ordnung und Declaration des heiligen Reichs in Erbfällen ausgegangen" zu Grunde zu legen, sondern auch im Strafrecht nach dem Kaiserrecht und der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. den Prozeß zu führen und Recht zu sprechen.[11]) Brauch und Herkommen hatten sich auch in „pein-

[8]) Myl. II Sp. 23: „Dieweil unser Churfürstenthumb Brandenburg im Röm. Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir als des Heil. Reichs Churfürst (wie es sich wol ziemet), daß in unsern Landen in allen gemeinen Erbfällen Kayser-Recht gesprochen werde, welches Wir auch in den und andern kriegerischen Sachen, so in Unser kurfürstl. Kammergericht verhandelt werden, zu behalten verordent und befohlen haben, wie denn solches mit Rath, Willen und Vollwort aller Gestände unser Landte gewilligt und angenommen."

[9]) Mylius II Sp. 26 f.: „. . . die beschriebenen Kayser-Recht diesen Fall nicht klährlich außdrucken, deßhalb der Doktoren" Meinungen sich häufig widersprechen. „. . . . würde aber durch Röm. Kayserl. Mayest. Unsern allergnädigsten Herrn und die Stände des Heil. Reichs in diesem Fall ein ander Aufsatzung und Constitution gemacht, geordnet und beschlossen, als denn soll es nach Vermöge und Auffsatzung der Kayserl. Constitution in Unsern Landen der Mark zu Brandenburg förder gehalten werden.

[10]) Mylius II Sp. 29—30; Sp. 30: . . . Demnach begehren Wir mit sonderm Ernst, ihr wollet euch mit eurem verwandten Unthertanen und andern, so bey euch Erbe zu fordern Fug haben, in solchen Erbfällen, zu welcher Zeit die bey euch als dermaßen wie angezeicht verledigen, nach laut und Inhalt desselben kayserlichen Mandats und des Reichs Ordnung erzeigen . . . ."

[11]) W. Friedensburg I S. 84 Nr. 16 Art. 11: „Als dan hievor auch mit Willen gemeiner Landschaftscheppenstuhl der Rechtspruch und Belerungen in Erbfellen und peinlichen Sachen gein Brandenburg geordnet von inen

lichen Sachen" als unzureichend erwiesen, so daß es angebracht erschien, auch hier die klaren und eindeutigen Reichsordnungen an ihre Stelle treten zu lassen, um anfechtbare Rechtsbelehrungen zu vermeiden. Als Joachim II. 1538 seinen Ständen die Bewilligungen seines Vaters bestätigte und einige neue hinzufügte, versprach er ebenso wie die bayerischen Fürsten[12]), sich „nach Ordnung keyserlicher Mayestat und des heiligen Reichs" einem Schiedsgericht der Räte zu unterwerfen, wenn seine Untertanen Klagen gegen ihn vorzubringen hätten[13]). Joachim anerkannte also auch dann, wenn es sich um seine eigene Person handelte, zum mindesten grundsätzlich die Bestimmungen, die das Reich in der Kammergerichtsordnung von 1495 für einen solchen Fall angegeben hatte[14]).

Das Reich übte also in der Mark Brandenburg nicht nur einen mittelbaren Einfluß dadurch aus, daß es durch seine Institutionen dem römischen Recht den Weg bahnte, sondern es vermittelte dem Territorium auch direkt eine Reihe von Rechtsgrundlagen, vor allem das Erbrecht der Enkel und Geschwisterkinder und die peinliche Halsgerichtsordnung von 1532.

Neben die Bemühungen des Landesfürsten, das materielle Recht einheitlich festzulegen, traten im 16. Jahrhundert in der Mark Brandenburg wie in den meisten andern deutschen Territorien die Versuche, die Ansätze zu einem zentralen Behördenwesen weiter fortzuführen und auszubauen. Kurfürst Joachim I. läßt im Jahre 1516 den Entwurf für eine Verfassung des Kammergerichts ausarbeiten, das sich aus dem Gericht der Räte in des Kurfürsten „Kammer" entwickelt hatte[15]). Die Ordnung ist allerdings nie verwirklicht worden, weil es an den nötigen Geldmitteln fehlte, um einen so umfassenden Plan durchzuführen.[16]) Der Entwurf war ein politisches Zugeständnis des

in burgerlichen Sachen und Erbfellen nach beschriebenen Kaiserrechten und inmassen der Ordennung und Declaration des heiligen Reichs in Erbfellen ausgegangen, gesprochen wird, aber in peinlichen Sachen nach altem Geprauch, der ganz dunkel und unverstendig, auch zum Teil den Rechten ungemeß, noch sprechen und urteilen, wollen wir, das hinfurder von inen in peinlichen Sachen und Hendeln auch nach Keiserrecht und des heiligen Reichs aufgerichteten Halsgerichtsordnung procediert und gesprochen werden soll, domit niemands ubereilt oder mit disputirlichen und zweifelhaftigen Belerungen und Urteilen beschwert werde."

[12]) Siehe S. 36 dieser Untersuchung.

[13]) Mylius IV Abt. I Sp. 56; W. Friedensburg I S. 52 Nr. 12: „So auch etzliche der Prelaten, Herrn, Rytterschafft oder aus den Stenden unsers lieben Herrn und Bruders Markgraff Joachims Churfürsten . . . Landschafft uns in Anforderung zu haben vermeynen, wollen wir nach Ordenung keyserlicher Mayestat und des heil. Reichs Rethe setzen und uns eynes schleunigen und rechtlichen Austrags nicht weigern und auch desselben, was daselbst erkannt wird, ungeweygert und gnediglich zuhalten wissen."

[14]) 1495 Koch II S. 10 § 30: „Wie Prelaten, Grafen, Herrn, Adel und Reichsstädte-Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige zu Recht erfordern möge."

[15]) Im Gegensatz zum Hofgericht. Vergl. O. Hintze, die Hohenzollern . . . S. 144.

[16]) Der Entwurf ist gedruckt bei Mylius II Abt. I Sp. 1 ff. und F. Holtze I S. 221 ff. Vergl. O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung S. 16; A. Stölzel, Brdbrg.-Prß.'s Rechtsverwaltung I S. 214.

Kurfürsten an die Stände, die immer wieder um eine Ordnung für das Kammergericht gebeten hatten, auf dessen Zusammensetzung sie Einfluß zu gewinnen wünschten[17]); neben den kurfürstlichen Räten sollten auch ständische Beisitzer Recht zu sprechen haben. Im Jahre 1503 hatten die märkischen Stände den Kurfürsten Joachim in ihren Ratschlägen aufgefordert, Auszüge aus fremden Gerichtsordnungen herstellen zu lassen und sie als Muster bei der Vorbereitung einer eignen Ordnung zu benutzen[18]). Für eine solche Anlehnung kamen aber vor allem die Verfassungen des Reichskammergerichts und des sächsischen Oberhofgerichts in Frage, die sicher in Brandenburg bekannt waren. Es liegt sehr nahe, die Frage zu stellen, ob die Ordnungen der beiden fremden Behörden wirklich für die Gestaltung des brandenburgischen Entwurfs von 1516 von Bedeutung geworden sind.[19])

Schon der Aufbau des brandenburgischen Gerichts, wie ihn der Entwurf vorsieht, ist dem des Reichskammergerichts sehr ähnlich, es soll aus 12 Beisitzern bestehen, die zum Teil Räte des Kurfürsten, zum Teil Vertreter der Stände sind, einige Beisitzer müssen Rechtskundige sein. An der Spitze des Kollegiums steht der Kammerrichter, der vom Kurfürsten aus seiner Mitte ernannt wird. Diese Zusammensetzung scheint mir durchaus der des Reichskammergerichts zu entsprechen, wenn auch dort die Zahl der Beisitzer eine größere war, sie wurden aber ebenfalls zum Teil von den Ständen ernannt und unterstanden, in Ritter- und Gelehrtenbank geteilt, dem Kammerrichter, den der Kaiser einsetzte; die sächsische Ordnung von 1488 kannte keinen Einfluß der Stände auf die Wahl und die Zusammensetzung der Beisitzer[20]). Sowohl im Reich wie in der Mark Brandenburg konnte das Kammergericht nur dann ein rechtskräftiges Urteil fällen[21]), wenn mindestens 8 der Beisitzer anwesend waren. Es lassen sich aber noch engere Beziehungen zwischen

[17]) A. Stölzel, a. a. O. I S. 100.

[18]) F. Holtze I S. 218: „Ordenung des Gerichts betreffen ist beratslagt, das mein gn. Herr durch die Hofrete auß den frembden Ordenungen in der Canzley vorhanden eine Außsatzung machen lasse nach Gelegenheit disser Lande und Schicklichkeit der Leut mit Verordenung des Richters, der Beysitzer, der Procurators und wer von Mannen die halten mag und was sich in dem Thun ergeen will, sollichs soll man uff nechsten Herrntag den Prelaten und Reten vorhalten, darinn beislisslich zu handeln."

[19]) Die Frage ist schon von F. Holtze, Gesch. des Kammergerichts Bd. I S. 126 ff. und A. Stölzel, die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung Bd. II, Bln. 1910 S. 609 ff. behandelt worden, ohne daß sie aber von ihnen erschöpfend beantwortet worden ist. Während A. Stölzel den brdbrg. Entwurf ausschließlich auf die sächs. Oberhofgerichtsordnung von 1488 zurückführen will, glaubt F. Holtze in seiner älteren Untersuchung das Muster des Entwurfs allein in den Reichskammergerichtsordnungen zu sehen, seine Belege sind teilweise falsch, weil er ihre Beziehungen zu Sachsen nicht sieht. Beide Untersuchungen beachten aber nicht, daß sowohl Sachsen wie das Reich die brdbrg. Ordnung von 1516 beeinflußt haben, wenn auch der wichtigste Teil des Entwurfs in der sächsischen Ordnung von 1488 wurzelt.

[20]) A. Stölzel a. a. O. S. 621.

[21]) Koch II S. 69 III § 2 1500; F. Holtze I S. 224; Mylius, Teil II Nr. I Sp. 5.

den Ordnungen beider Behörden nachweisen. Mehrere Abschnitte der Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1498 und 1500 sind wörtlich in den Entwurf von 1516 übergegangen, die Eidesformel für die Prokuratoren[22]) und die Vorschrift, daß kein Prokurator gleichzeitig Advokat sein darf[23]), außerdem zwei Bestimmungen, die für die praktische Tätigkeit der Behörde von Wert waren. In der einen Bestimmung wird die Anordnung getroffen, daß bei einer Häufung der Geschäfte einige Beisitzer die Urteile vorbereiten sollen[24]), in der anderen setzt man

---

[22])

Brandenburg 1516:

„Ich N. glob und schwere . . . . die Partheien und Sachen, so ich annehme oder mir bevolhen werden, mit gantzen und rechten Trewen maynen, ire Gerechtigkeit nach meinem besten Fleiß und Verstentnus furbrengen, rathen und handeln, darinnen wissentlich keinen Falsch, Unrecht oder geverlich Verlengerung brauchen noch zu suchen und des die Partheien zu thun und zu suchen nicht unterweisen, mit den Partheien keinerley Vorwort oder Vergeding umb einigen Teyl . . . haben."

F. Holtze I S. 226.

Reich 1495:

„. . . zu den Hailigen swärn: das si die Partheyen, der Sachen zu handeln sy annemen, in denselben mit gantzen und rechten Trewen mainen und solch Sachen nach irn besten Verstentnus der Partheyen zu gut mit Fleiß fürbringen und handeln und darinnen wißenlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen oder gevährlich Schub und Dilation zu thun oder zu suchen nit underweyssen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen . . ."

Koch II S. 7 § 6.

[23])

1516.

„. . . und dieweil der Procuratoren und Advocaten Empter unterschidlich und die Procuratores von Mannigfeltigkeit der Sachen wegen beiden Emptern nicht woll vorsein mogen, so soll kein Advocat sich Procuratoramptes und herwiderumb kein Procurator Advocatenampts unterfahen zu gebrauchen . . ."

Holtze I S. 229.

Reich 1500.

„. . . und aber der Redner oder Procurator und der Advocathen Aempter unterschiedlich sind, auch die Procurators von Menge der Sachen wegen beyden Aemptern nicht wohl vor seyn mögen, ist gerathschlaget, daß hinfüro kein Procurator Advocatoren Ampts und herwiederumb kein Advocat sich Procurator Ampts unterfahen soll . . ."

Koch S. 69 VIII.

[24])

1516

„So dann zuweylen miteinander vil Sachen teglich furfallen, soll der Cammerichter aus Sitzen dem Gericht zwo Personen, einen Doctor und einen anderen Beysitzer sunderlich allein zu sein verordnen, denselben bevehlen, die Beyurteyll, rechtliche Bescheid, Taxation und Wirderung der Expenz uff einfallende Rechtssetz uff der andern verpessern und bewilligen zu machen und zu begreiffen, nochmals offentlich im Camergericht außzusprechen, damit man zu anderen Zeytten außerhalb der Gericht zu entlichen Urteylen dester furderlich greyffen und dieselben ausrichten muge." Holtze I S. 223.

Reich 1498.

„Daß von Viele und Menge der Sachen, die sich täglich hauffen und zufallen, zur Fürderung der Sachen gut und not wäre, daß ein Cammerrichter aus den Beysitzern so viel er zu Zeiten in der Audientz entraten möcht, daß zum mynsten vieren bevelhen, die Beiurtheil, Urtheil und Taxationes expensarun auf einfallende Rechtsätze entledigen mögen; nachmahls öffentlich am Cammergericht aufzusprechen, damit man zu andern Zeiten ausserhalb der Audientz zu endlichen Urtheilen dest fürderlicher greiffen und ausrichten mögen . . . ." Koch II S. 44 § 25.

fest, daß nur in Anwesenheit einer Gerichtsperson Akten durch die Prokuratoren abschrieben werden dürfen[25]).

Ein Zusammenhang der sächsischen Oberhofgerichtsordnung von 1488[26]) mit dem Kammergerichtsentwurf von 1516 wird schon dadurch wahrscheinlich, daß der Leipziger Jurist Dr. Kettwig, der am Oberhofgericht tätig gewesen war, 1515 nach der Mark Brandenburg berufen wurde[27]) und sicher an dem Entwurf mitgearbeitet hat. Ein Vergleich beider Ordnungen führt auch zu dem Ergebnis, daß der größte Teil der brandenburgischen Bestimmungen ihrem Wortlaut nach aus der sächsischen Ordnung von 1488 stammen[28]). Eine Reihe von

---

[25])

1516.

„. . . sunder allein den Cammerrichter ansuchen wurden, zu vergunstigen, inen etwas, so sie zu wissen notturftig weren, lesen zu lassen, das soll inen der Camerrichter, sofern er solichs notturftig zu gescheen vermerckt, zulassen und gestatten, doch allezeit einen aus dem Gericht neben dem Schreiber darbey verordnen, der Ding Uffsehens zu haben, Ferlichkeit furzukommen . . ."

(Holtze I S. 229.)

Reich 1500.

„. . . Ist geschlossen, daß dem Cammerrichter deßhalben geschrieben werden soll, ob er etwan durch Procuratores ersucht wird, zu vergünstigen, denen etwas, so sie zu wissen nothdürfftig wären, lesen zu lassen. Sofern er die Nothdurfft verstehet, soll er das gestatten und allezeit einen oder zween von den Assessoren darbey verordnen, deren Ding Aufsehen zu haben, damit Gefährlichkeit fürkomen . . . ."

(Koch II S. 69, VII.)

[26]) Gedruckt bei Kretschmann S. 27—39.

[27]) Vergl. A. Stölzel, Entwicklg. der gelehrten Rechtsprechung Bd. II S. 605, S. 610, A. F. Riedel, Cod. dipl. Brdbrg. Teil III Bd. 254 St. 216.

[28])

„Ich N. schwere, als mein gnedigster Herr Churfürst zue Brandenburg . . . mich an seiner churfürstlichen Gnaden Camergericht am Rechten zu sitzen verordent hatt, das ich daselbst zu Recht nach allen meinen besten Verstentnus des gleichst und billich sprechen, thun und handeln will . . ."

(Holtze I S. 223.)

Sachsen 1488.

„Ich N. schwere, als meyn gnediger Herre mich an seiner Gnaden Oberhofgericht am Rechten zu sitzen verordnet hat, das ich doselbst zu Rechte nach alle meyn besten Verstentenis sprechen, thun und handeln will und das nicht lassen umb Liebe, Neidt . . . ."

(Kretschmann S. 28.)

1516.

„Es soll auch der Doctor einer, so im Gericht sitzen werden, allewegen neben dem Schreiber, der im Gericht schreibt, sein und fleißig Aufsehen haben, damit der Schreiber recht schreibe, also das niemand durch den Schreiber . . ."

(Holtze I 223.)

Sachsen 1448.

„Es sal der Doktor eyner, so im Gerichte sitzen werden, allewege nebben dem Schreiber sitzen und vleißiglich Aufsehen haben, domit der Schreiber recht schreibe also, daß nymants durch den Schreiber verkurzt werde. . ."

(Kretschmann S. 29.)

1516

„Es soll von diesem Gericht kein Priester, es sei dann, in Sachen ime in den Rechten erlawbt reden . . ."

(F. Holtze I S. 232.)

Sachsen 1448.

„Es sal fur dem Gerichte keyn Priester, es sey dann in Sachen, dy öm in Rechten erlewbet, redden, ."

(Kretschmann S. 35.)

„Es sollen auch ein itzliche Parthey vor dem Rechten uff einen Rechtstag nicht mehr dann drey Setze thun . . ." (F. Holtze I 232.)

„Es sal auch itzliche Parthey vor dem Rechten uf eynen Rechtstagk nicht mehr dann drey Setze thuen."

(Kretschmann S. 35.)

Vergl. ebenso F. Holtze I S. 222 — Kretsch. S. 28; Holtze I 233 — Kretsch. S. 32; Holtze I 229 — Kretsch S. 31 usw.

Vorschriften des brandenburgischen Entwurfs von 1516, die weder aus den Kammergerichtsordnungen Sachsens noch des Reichs hervorgegangen sind[29]), wurden vermutlich unter dem Einfluß des römischen Rechts von den gelehrten Beratern des Kurfürsten Joachim abgefaßt. Obwohl die brandenburgische Ordnung als Hauptquelle die sächsische Oberhofgerichtsordnung von 1488 hat, so darf man doch nicht (wie A. Stölzel) übersehen, daß auch die Organisation des Reichskammergerichts als vorbildlich angesehen und bei der Ausarbeitung der Bestimmungen benutzt wurde. Die engen Beziehungen, die F. Holtze in seiner „Geschichte des Kammergerichts" zwischen den Verfassungen des Reichs und Brandenburgs annimmt, entsprechen allerdings nicht der Wirklichkeit und können bei einer kritischen Betrachtung nicht gerechtfertigt werden.

Kurfürst Joachim I. ließ den vollendeten Entwurf von 1516 den Bischöfen von Brandenburg und Lebus vorlegen und forderte sie auf, mit ihrer Kritik nicht zurückzuhalten und ihm Verbesserungsvorschläge zuzuschicken[30]). Das Gutachten des Bischofs von Lebus vom 31. Oktober 1517 ist erhalten[31]) und läßt vermuten, daß sich der Bischof bei der Durchsicht an die Reichskammergerichtsordnung von 1495 hielt und sie bei einzelnen Abschnitten seiner Kritik zu Grunde legte. Er schlägt einen Artikel vor, der bestimmt, daß Urteile durch den Mehrheitsbeschluß der Beisitzer einschließlich des Kammerrichters rechtskräftig werden, wie es § 1 der Kammergerichtsordnung von 1495 vorschreibt[32]), und hält es für notwendig, den Parteien zu gestatten, ihre Anklagen bezw. Verteidigungen schriftlich anzufertigen, also dem Brauche am Reichsgericht entsprechend[33]).

Da der Reformentwurf von 1516 nicht praktisch durchgeführt wurde, blieb die Rechtsprechung am Kammergericht wie bisher ausschließlich dem Kurfürsten und seinen Räten überlassen. Als sich die Klagen der Stände mehrten, die sich wiederholt über das Eingreifen des Kurfürsten in die Rechtsprechung beschwerten, entschloß sich Joachim I. 1534 zu einer

[29]) Z. B. Holtze S. 234: „Wann einer so seiner Sachen im Recht verlustig, nicht bezalen kan." — S. 241: „Wie man das gewunen Recht" und entlich Urteyll einbringen und exequiren soll . . ." usw.

[30]) Vergl. F. Holtze I S. 128.

[31]) F. Holtze S. 245 f.

[32]) Dec. Bischof: „Muchte vor gutt angesehen werden, dem Artickel anzuhengen, das gedachter Richter sambt den Beysitzern samptlich oder durch den meherern Teill eintrechtiglich in furgetragenen Sachen und Hendeln Urteil sprechen sollen und mugen. Und was also die meherer Teill sambt dem Richter zu Rechte sprechen werden, soll Staet und Crafft eines Urteils haben und nicht anders." (Holtze I S. 245.)

1495 § 1: „Und was die XVI Urtailer oder der merer Tail in Sachen erkennen und ob sy spennig und auf yeklichen Tail gleich wären, welchen dann der Richter ein Zufall tut, dabey soll es beleiben und sol sy an dem rechtlichen Erkennen kein ander Pflicht verhindern oder irren." (Koch II S. 6.)

[33]) Vergl. ebenso Holtze I S. 247 und Koch II § 14, 1495.

Konfirmation, in der er den Ständen den schleunigen Prozeß versprach, wenn das Güteverfahren gescheitert war.[34]) 1540 führte Kurfürst Joachim II. endlich eine Reformation des Kammergerichts durch und regelte das Verfahren und die Supplikation.[35]) Es durfte erst dann von denjenigen, für den das Kamgericht in erster Instanz zuständig war, ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden, wenn ein Vergleichstermin vorher erfolglos geblieben war. Da aber die Reformation von 1540 unabhängig von den Reichskammergerichtsordnungen gestaltet worden ist, braucht sie hier nicht näher behandelt zu werden.[36])

Die Entwicklung des losen Ratswesens zur festen Behörde hat in der Mark Brandenburg im Gegensatz zu der Mehrzahl der deutschen Territorien verhältnismäßig spät einen gewissen Abschluß gefunden; erst am 23. Dezember 1604 wurde der Geheime Rat durch einen besonderen Erlaß gegründet. Seinen Vorläufer hat er in dem Rat von 1537,[37]) der als consilium formatum regelmäßig an einem bestimmten Versammlungsort die laufenden Geschäfte zu erledigen hatte. Der Leiter des Rates war der Marschall, er sollte dafür sorgen, daß die Räte ihre Pflicht taten und pünktlich zu den Sitzungen erschienen. Wichtige Fragen mußten dem Kurfürsten in der Audienzstunde vorgetragen werden, während alle anderen Angelegenheiten selbständig durch die Räte geregelt wurden. Alle Glieder des Rates waren zu einem bestimmten Amtseid verpflichtet. Trotz der offensichtlichen Verwandtschaft im Aufbau und in einzelnen Bestimmungen mit dem Reichshofrat und den Ratskollegien anderer Territorien (Bayern, Sachsen) läßt sich nicht feststellen, ob die kurze brandenburgische Ratsordnung von 1537 unter dem Einfluß dieser fremden Behörden abgefaßt worden ist.

§ 2: Die Polizeigesetzgebung.

Wie die meisten der deutschen Landesherrn versuchten auch die brandenburgischen Kurfürsten im Laufe des 16. Jahrhunderts, in das tägliche Leben ihrer Untertanen durch Polizeiordnungen einzugreifen und für Zucht und Wohlfahrt zu sorgen.

1518 wurde durch Joachim I. eine Polizeiordnung erlassen,[1]) sie enthält einen großen Teil der Bestimmungen, die Kurfürst Joachim II. später in der Polizeiordnung von 1550 wiederholte. Es handelt sich fast ausschließlich um Fragen des wirtschaftlichen Lebens, die in einer Reihe von Vorschriften berührt werden. Der Gehalt, den das von den Goldschmieden

[34]) Vergl. F. Holtze I S. 253.

[35]) F. Holtze I S. 259; Mylius II Abt. I Sp. 29 ff.

[36]) Vergl. F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts. — S. 204; A. Stölzel, die Entwicklg. der gelehrten Rechtsprechg. Bd. II S. 650 f.; derselbe, Brdbrg.-Prß.'s Rechtsverwaltg. I S. 170.

[37]) G. Küntzel, M. Haß, die polit. Testamente der Hohenzollern I, Lpz., Bln 1919 S. 1—3; vergl. M. Haß, die Hofordnung Kurfürsts Joachim II., O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung.

[1]) Raumer, Cod. dipl. Brdbrg. cont II S. 224—226; W. Friedensburg I S. 817 Anm. 1; S. 820 Anm. 4—6; S. 821 Anm. 1—6; S. 822 Anm. 1—7.

verarbeitete Edelmetall haben muß, wird genau angegeben und den Kannengießern ein bestimmtes Zeichen vorgeschrieben, aus dem der Zinngehalt ihrer Waren zu ersehen ist; in anderen Abschnitten wird das Meß-, Gewichts- und Lohnwesen geregelt. Der öffentlichen Sicherheit und des Wildschutzes wegen ist es keinem Untertanen gestattet, ein „Schießgewehr" zu tragen.

Während von der Polizeiordnung von 1518 keine Verbindung zu den vorhergehenden Reichsabschieden führt, lehnt sich die Ordnung in Handwerkssachen von 1541[2]) eng an zwei Reichsgesetze an, und zwar an die Polizeiordnung von 1530 und den Regensburger Abschied von 1541.[3]) In dem ersten Teil der brandenburgischen Ordnung werden den Untertanen zwei Verbote des Reichs bekannt gemacht und ihnen befohlen, sie streng einzuhalten, es sind die Erlasse, die sich gegen den Druck von Schmähschriften wenden[4]) und den Kriegsdienst wider Kaiser und Reich untersagen.[5]) Gerade dem Kurfürsten Joachim II., der immer zwischen Protestanten und Katholiken zu vermitteln suchte,[6]) mußte an der Durchführung des Edikts gegen die Streitschriften gelegen sein, die durch ihre scharfe Polemik und ihren satirischen Ton sicher nicht dazu beitrugen, den Gegensatz zwischen den beiden Parteien im Reiche zu mildern. Den zweiten Teil der Ordnung von 1541 bilden Bestimmungen, die eine Reihe von Auswüchsen im Handwerkswesen bekämpfen. Vor allem erregte die Anmaßung der Innungsgerichte, die ihre Gerichtsbarkeit auch auf weltliche Angelegenheiten auszudehnen suchten, das Mißfallen Joachims II., weil sie durch diese Bestrebungen der gottgegebenen Obrigkeit und ihren Befugnissen Abbruch taten. Der Kurfürst weist ausdrücklich darauf hin, daß mit „berürter Unordnung fort und fort gefahren würde", obwohl die Reichspolizeiordnung von 1530 diese Mißstände verboten

[2]) Mylius V Sp. 579—584.

[3]) Koch II S. 428.

[4]) Myl. Sp. 579: „. . . wollen wir euch nicht verhalten, das die Röm. Kays. Mat. . . sambt Churfürsten, Fürsten und gemeinen Reichs-Stenden auf negst gehaltenem Reichs-Tage zu Regensburg einen Abschied gemacht, darin ihre Kays. Mat. under andern ausdrucklich verbieten . . . . . alle Schmachbucher zu drucken, umbzutreiben oder feil zu haben verbieten, demnach befehlen wir euch ernstlich und wollen, daß solchem Abschiede in Unsern Landen und Churfürstenthumb allenthalb nachgelebet werde."

[5]) Sp. 579—580: „Und nachdeme die Hochgedachte Kayserl. Mat. zu mehrmalen ernstliche Mandat und Verbotsbriefe in das Heylige Reich Deutscher Nation ausgehen und verkunden lassen, daß sich niemands bey Vermeidung Ihrer Kayserl. Mat. Straff und Ungnad in Kriegsübung und Rüstung wider Ihre Kays. Mt. und das Heylige Reich bewerben noch gebrauchen lassen soll und solch Mandat in obgemeldten Abschiede mit Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Reichsstende abermalen verneuert. Demnach gebieten wir euch ernstlich, daß bey Meidung unser unnachleßlichen und ernsten Straff, sich niemands aus unsern Landen und Churfürstenthumb, wer der auch sey, soll in einige Kriegshandelung oder Bestellung wider die Hochgedachte Kays. Mt. oder das Heylige Reich gebrauchen lassen . . . ." Ungehorsam werden den keiserlichen Mandaten entsprechend gestraft. Sp. 580.

[6]) Vergl. O. Hintze, die Hohenzollern und ihr Werk, Bln. 1910 S. 126.

hatte;[7]) er wünschte also, daß von jedem die Reichsordnung eingehalten würde, und suchte nach Kräften ihre Verwirklichung durchzusetzen, die in seinem eigensten Interesse lag.

Im Gegensatz zu der kurbrandenburgischen Ordnung von 1541 ist die neumärkische Ordnung des Markgrafen Johann von 1540 unabhängig vom Reich entstanden.[8]) Sie behandelt örtliche Einzelfragen, zum Beispiel den Feuerschutz, verbietet das Gotteslästern und die übermäßigen Feste und bringt rechtliche Bestimmungen, die unter dem Einfluß des römischen Rechts entstanden sind.[9])

Der Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1548 hat in der Mark Brandenburg einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Auf dem Landtage, der 1549 in Köln an der Spree abgehalten wurde, waren Kurfürst und Stände bereit, den Reichslandfrieden und die Reichspolizeiordnung von 1548 anzuerkennen und durchzuführen,[10]) beide Gesetze wurden in der Mark publiziert, wie aus der kurfürstlichen Verordnung vom 14. September 1549 hervorgeht.[11]) Da die Reichspolizeiordnung es den Obrigkeiten überlassen hatte, verschiedene Fragen ihren Verhältnissen entsprechend zu regeln, bittet Kurfürst Joachim die Stände in einer Proposition um ihre Mithilfe bei der Bearbeitung solcher Artikel.[12])

---

[7]) Myl. Sp. 581: „Und wiewol hirinnen durch die Röm. Kays. Mt. unsern allergnedigsten Herrn und die Stende des Heyligen Reichs auf jüngsten Reichstage zu Augspurg, so anno 30 gehalten, Vorsehunge gethan, so würde mit berürter Unordnung immer fort und fort gefahren."

[8]) Mylius V Sp. 1 f.

[9]) Z. B. „Von unmündiger Kinder-Erbfällen; von an erstorbenen Güthern und Erbfällen in den Städten" u. s. w. Sp. 13.

[10]) a) der Kurfürst; 1) 25. Jun 1549 „Im gleichen wollen wir auch ob der Politzey-Ordnung halten, und beghern derselbigen in unerledigten Artickeln nochmals euer Bedenken." (Friedensburg I S. 370 Nr. 123); 2) 25. Juni: „Politzei-Ordnung wollen wir halten und das sie es auch thun." (Frdbrg. I S. 373 Nr. 125); 3) 25. Juni: „Wir seind auch erbuttig, ob dem keiserlichen Landfriden festiglichen zu halten und wie bißhero mit Gottes Vorleihung uf Friden zu trachten . . ." (Frdbrg. I S. 370 Nr. 123). — b) Die Stände 1) 24. Juni 1549: „Relinqunt politiam et Landfriden, quia fecerunt quidem alii et bonum esset ut etiam servaretur, quia gemacht magnis sumptibus" (Frdbrg. I S. 366 Nr. 122); 2) 25. Juni: „Bitten die Politzei zu halten mit dem geschornen Tuche und anders mehr" (Frdbrg. I S. 372 Nr. 124); 3) 25. Juni 1549: „Landfriden bitten zu halten und sie in Friden zu schützen" (Frdbrg. I S. 372 Nr. 124); 4) 17. Aug. 1549 die Städte: „Daneben bitten die Stette, das i. churf. Gn. über die kei. Landfrieden ernstlichen halthen und den Amptleuthen, Vorwesern sampt andern i. churf. Gn. Befelichshabern und Dienern auf die Straßen guth Achtunge zu haben." ebd. S. 433.

[11]) „Also soll auch jeder der kei. Majestat und des heiligen Reichs beschlossene Policey-Ordnung, die wir domals uffm Landtage auch publicirt, halten und jeder in seinem Gebiete, Ampte und Gerichten aufsehen, das derselbigen also gelebt werde." (Friedensburg I S. 488 Nr. 165).

[12]) 24. Juni 1549: „. . . und do in der Politzey-Ordnung (des Reichs) noch Articel uf ferrer Ordnung des Brauchs jedes Orth Landes seind gestalt worden, uns dorauf zu bedenken, wie solchs zu thum, auch anzuzeigen und zu berichten." (Friedensburg I S. 365 Nr. 121 A); 25. Juni: „Was dan den Anschlag uf Knechte und Megde betrifft, seind wir bedacht, uff die Politzei Ordnung gesetzt Lohn, was man Knechten und Megden geben soll und sie von demselbigen steuern soln, zu ordnen und mit euch weiter zu vorgleichen." (Friedensburg I S. 370 Nr. 123).

Die Verhandlungen des Kurfürsten im Jahre 1549 mit den Städten zeigen deutlich, daß die Gesetze des Reichs durchaus in der Mark Beachtung fanden und als verbindliche Richtlinien anerkannt wurden. Auf eine Eingabe der Städte, die um eine einheitliche Ordnung für die Feste, den Schmuck und die Kleidung gebeten hatten, weist der Kurfürst in seiner Antwort auf die Reichspolizeiordnungen und die Erlasse seines Vaters von 1518 hin,[13]) er ist allerdings bereit, ihre Einwürfe anzuhören und Mängel abzustellen. Als die Städte dem Kurfürsten eine neue Biersteuer zur Tilgung seiner zahlreichen Schulden bewilligt haben, verspricht er ihnen, die verpfändeten Ämter, Schlösser und Klöster mit den Einnahmen der Steuer einzulösen und gegen diejenigen, die verpfändete Besitzungen nicht herausgeben wollen, „vermöge der Rechte und des Heiligen Reichs Ordnungen" einzuschreiten.[14]) Nach der Vereinbarung mit den Städten soll gegen die Gläubiger des Kurfürsten ebenfalls „nach Inhalt beschriebener Rechte, auch der Röm. Kays. Mt. unserer allergnädigsten Herrn Reformation und Ordnung" verfahren werden, die wucherliche Verschreibungen von ihm haben und sich weigern, sie dem üblichen Zinsfuß anzupassen.[15])

Auf dem Landtage zu Köln war 1549 ein ständischer Ausschuß eingesetzt worden mit dem Auftrag, die allgemeinen Landes- und Polizeisachen in Anlehnung an die ältere Ordnung von 1518[16]) und die Polizeiordnung des Augsburger Reichstages

---

[13]) „Es haben auch die Stedte ferrer gebeten, bestendige Ordnung in Schmuck, Kleidungen, Hochzeiten, Kindebirn, Gastungen" etc. zu machen. „Lassen wir es in deme bei den Ordnungen der kai. Mt. und durch weiland unsern gnedigen lieben Herrn und Vattern gemacht (1518) beruhen, das man sich in Stedten derselbigen soll allenthalben vorhalten. ." (Friedensburg I S. 512 Nr. 294).

[14]) Mylius VI Sp. 77.

[15]) Mylius VI Sp. 78: „auch daß diejenigen, welche wucherliche und unbillige Verschreibungen von uns haben, sich selbst der Gebühr nicht schicken, oder weisen wolten lassen, gegen dieselben nach Inhalt beschriebener Rechte, auch der Röm. Kay. Mt. unserer allergnädigsten Herrn Reformation und Ordnung wollen verfahren und verhalten."

[16]) Aus der Proposition des Kurfürsten an den Ausschuß der Stände in Köln/Spree vom 5. Oktober 1550: „Weil dan in solchen Polizeisachen und Artickeln etwan durch weiland seiner kf. Gn. Hern Vatern hochloblicher Gedechtnus mit Rathe der Landstende, auch etliche sonderliche Artickel gemacht und gesatzt, wie es in denselbigen allen gehalten solte werden, des Inhalts wie die beiliegende Schrift mit A vormeldet (1518): stellen demnach s. kf. Gn. in des Ausschuß Bedenken, ob sie es itziger Zeit noch bi denselbigen Artickeln bleiben lassen oder Voranderung oder Besserung doran zu thun oder andere mehr Artickel dozu sein zu setzen bedenken; oder ob es der Ausschuß in Polizeisachen bei der Polizei-Ordnung und Reformation uf nehst vorschienem Augsburgischen Reichstage gemacht, wolte also bleiben lassen und dieselbige nach seiner kf. Gn. Lande Gelegenheit einziehen, welches kf. Gn. auch albereit im Drucke publicieren lassen. Do doch gleichwoll die Notturft wurde erfordern, in den Artickeln, welcher in berurter Polizei-Ordnung einer jeden Obrigkeit in iren Landen und Gepieten als von Eln, Gewichten, Massen, Hochzeiten, Kindteufen, Zerungen in Herbergen, den Arbeitern, Taglonern, Gesindelon, allerlei List in Handwerkern und andern mehr Ordnung zu machen vorbehalten, auch Vorsehung zu thun, das von denselbigen vorbehaltenen Artickeln geratschlagt mochte werden . ." Friedensburg I S. 785 Nr. 283.

zu ordnen. Die Beratungen führten schließlich im Jahre 1550 zu einer brandenburgischen Polizeiordnung, die wiederholt von den Ständen gefordert worden war.[17]) In dem ersten Abschnitt des Gesetzes weist Joachim II. auf die Reichspolizeiordnung von 1548 hin, die man allen Obrigkeiten im Kurfürstentum zugeschickt hatte, jeder sollte sich ihren Vorschriften gemäß verhalten, wenn er nicht schwer bestraft werden wollte.[18]) Die Kleidervorschriften des Reichs und das Verbot des Gotteslästerns und Fluchens werden durch Joachim nochmal besonders hervorgehoben[19]) und den Amtleuten und Gerichtsherren eingeschärft, streng für ihre Durchführung zu sorgen.[20]) Der Aufforderung des Reichs, „nach der Land Gelegenheit" eine Lohnordnung aufzustellen und gleiches Maß und Gewicht einzuführen, kommt Kurfürst Joachim nach, und zwar nicht ohne ausdrücklich auf diese Anordnung des Reichs in seinem Erlaß aufmerksam zu machen.[21]) Wegen der Feste, die ebenfalls dem Befehl der Reichspolizeiordnung von 1548 nach durch die Obrigkeiten eingeschränkt werden sollten, haben sich die Untertanen des Kurfürsten nach älteren Ordnungen zu richten.[22]) Das Gebot, das nur Reisigen und Kaufleuten „Zündbüchsen" zu führen erlaubt, dient dem Reichslandfrieden und erinnert seinem Inhalt nach an den entsprechenden Artikel des Augsburger Abschiedes von 1530.[23]) Außer diesen Bestimmungen, die alle mehr oder minder aus Reichsgesetzen hervorgegangen sind, enthält die Ordnung von 1550 noch einige Abschnitte, die entweder aus ihrer Vorgängerin aus dem Jahre 1518 übernommen[24]) oder aus den Landesbedürfnissen heraus neu gebildet wurden,[25]) sie erweiterten und ergänzten die Reichspolizeiordnung von 1548, die für die Mark Brandenburg von großer Bedeutung geworden ist.

[17]) Vergl. W. Friedensburg I S. 438, 439 Nr. 155.

[18]) Friedensburg I S. 827 Nr. 294: „Zum ersten: als wir hievor die gemeine Polizei-Ordnung durch die kei. Mt. und gemeine Stende des heiligen Reichs gesatz und geordnet in unserm Churfürstenthum menniglichen im Druck publicirt und zugeschickt, wölen wir auch, daß dieselbig ihres Inhalts in allen und jeden Artickeln sol bei Meidung der Straffe dorinne gesatzt also gehalten werden."

[19]) Ebenda S. 827: „Und nachdeme in derselbigen die Gotslesterung, Schweren und Fluchen fürnemlich vorbotten, darnach auch ohne das ein jeder frommer Christ zu geleben, und den heiligen Gottes Nhamen zu eheren schuldig, so wollen wir dasselbig alles also zu halten hiermit desto mher und ernstlicher gebotten haben." S. 828 „Also sol es auch der Kleidungen halben nach Gestalt der berurten kai. Polizei-Ordnung gehalten und von jedem Stande darnach eingezogen werden . . ."

[20]) Ebd. S. 828.

[21]) W. Friedensburg I S. 828: „Weil dan jeder Obrigkeit in derselben Ordnung auch vorbehalten, in etlichen Artickeln nach der Land Gelegenheit Ordnung zu machen, haben wir mit des Ausschus Rhate in den volgenden Artickeln auch geordent, nemlich und . . ."

[22]) W. Friedensburg I S. 835 Nr. 294.

[23]) Reichsabschied: Koch II S. 343; Brandenbrg: W. Friedensburg I S. 843 Nr. 294.

[24]) Z. B. Goldschmiede, Kannengießer (Friedensburg I S. 834 10, 11 Nr. 294.

[25]) Z. B. Forst- und Jagdgesetze, Friedensburg I S. 834—835.

1551 wurde dem Kurfürsten der Entwurf zu einer Landesordnung[26]) vorgelegt, sie war auf Grund einer Vereinbarung aus dem vorhergehenden Jahre von dem Hauptmann der Altmark angefertigt worden. Joachim bestätigte den Entwurf, der unter anderen Bestimmungen eine Lohnordnung, wie sie das Reich 1548 verlangte, für die Altmark enthält[27]) und sich in einem Abschnitt bereit erklärt, die Kleidervorschriften und die Bestimmungen über die Gotteslästerung aus der Reichspolizeiordnung auch in der Altmark durchzuführen.[28])

Es war die Aufgabe des Landesfürsten, in seinem Machtbereich nachdrücklich für die Sicherheit der Person und des Eigentums einzutreten und die Bemühungen des Reichs um den Frieden zu unterstützen. Da die Reichslandfrieden immer wieder gebrochen wurden und auch in der Mark Brandenburg nicht die Beachtung fanden, die ihnen Kurfürst Joachim II. wünschte, erließ er 1540 ein Edikt gegen die „Landesbeschädiger".[29]) Er macht es seinen Untertanen in dem Erlaß zur Pflicht, die Friedensangebote des Reichs zu halten, und gibt eine Reihe von Bestimmungen an, die Ruhe und Ordnung in der Mark sichern sollen. Im Jahre 1549 veröffentlichte Kurfürst Joachim II. den Landfrieden, der 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg verabschiedet worden war[30]) und schärfte den Amtleuten ein, für seine Verwirklichung streng zu sorgen.[31]) Brandenburg kam dadurch dem Befehl des Reichs nach, das alle Obrigkeiten zur

---

[26]) W. Friedensburg I S. 838 f. Nr. 296.

[27]) W. Friedensburg I S. 838—841.

[28]) W. Friedensburg I. S. 841: „Die Gotteslesterung und Kleidung betreffend bleibt eß billig bei des Reiches Ordenung, wie dos auch hochermelter unser gnedigster Her also gehabt will haben ."

[29]) Riedel, Cod. diplom. III_3 S. 476: „. . . wie wol die Röm. Kaiserl. Mai. unser aller gnedister Herr auff hievor gehaltenen Reichstagen mit unsern und andern des Heiligen Reichs Stenden einen gemeinen Landfriden der Blackerey, Rauberey und verdechtigen Landbeschediger halben haben auffgericht und verkündigen lassen, so vermerken wir doch nicht on sonderliche Beschwerung unsers Gemüts, das demselbigen bis anher nicht mit mehrem und größerem Vleiß und ernstlicherem Beginnen nachgegangen und dermaß darob gehalten . . . Auff das aber unser billich Beschwerung und Ungefallen, die wir ob solchen Mißhandlungen tragen, noch scheinbarlich zu spüren, so haben wir uns nachfolgender Artickel, damit denselbigen Sachen durch des Allmechtigen Hülff weiter mit Ernst begegnet werde, entlich entschlossen. . . ."

[30]) W. Friedensburg I, S. 365 Nr. 121 A (24. Juni 1549): „Als auch die Rhomische kei. Mt. unser allergnedigster (Her), Kurfürsten, Fürsten und gemeine Stende des heiligen Reichs uff nechtsgehaltenem Reichstage zu Augspurgk den kei. Landfrieden widerumb uffs neue uffgerichtet und eine Politzei-Ordnung geschlossen und öffentlich im Druck ausgehen lassen und jedem Kurfürsten, Fürsten und Stande auch ernstlichen gepotten worden, dasselbige seinen Unterthanen zu publicirn und zu verkondigen, wollen wir demnach berurten Landfriden und Polizei-Ordnung ires ganzen Inhalts hiermit unsern Landstenden auch publicirt, vorkundiget haben."

[31]) W. Friedenburg I, S. 487 Nr. 165 (14. Sept. 1549): „Und als wir an nechtsvergangenem Landtage auch den uffs neu aufgerichteten keiserlichen Landfrieden allen unsern Landstenden publicirt und im Druck ubergeben lassen, gebieten wir euch, allen und jeden, denselbigen vestiglichen zu halten. . . ."

Publikation des Gesetzes aufgefordert hatte.[32]) Im Einklang mit den Bestimmungen der Reichspolizeiordnung von 1548 wird auch in der Mark den einzelnen Oberkeiten geboten, gegen die umherziehenden Landsknechte einzuschreiten, weil „sie den armen Leuten sonderlich uffn Dörfern grossen Schaden thun".[33])

Ebenso wie in der Kurmark wurde auch in der Neumark der Reichslandfrieden von 1548 den Untertanen durch Markgraf Johann bekannt gemacht.[34]) Ihn veranlaßten der Gehorsam gegen den Kaiser und die Sorge um die Wohlfahrt und den Schutz der Untertanen „in unserm gemeinen Vaterlandt" dazu, das Gesetz durch den Druck zu publizieren.[35])

Brandenburg unterstützte also nachdrücklich die Bemühungen des Reichs um den Landfrieden, zumal es Mißstände bekämpfte, die drückend auf dem Leben jedes Territoriums lasteten.

§ 3: Das Finanzwesen.

Unter der wachsenden Münzverschlechterung im 16. Jahrhundert und ihren Folgen hatte auch die Mark Brandenburg sehr zu leiden. Ihre Lage wurde dadurch erschwert, daß ihr eigne Edelmetallvorkommen fehlten. Ließen die Kurfürsten eine gute Münze von dem Silber schlagen, das sie vorher teuer einkaufen mußten, so wurden die Geldstücke bald geseigert oder gegen schlechtere der Nachbarn eingetauscht, eine geringwertige Münze schadete aber andererseits dem Kaufhandel und der Preisbildung.[1]) In die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen eine Reihe von Münzerlassen und Valvationen, die diese Schwierigkeiten als Ursache haben.[2]) 1540 verkündet Kurfürst Joachim II. eine Ordnung, die mit dem landständischen Ausschuß über die Münze vereinbart worden war; sie gibt an, welche Münzen in der Mark zugelassen bezw. verboten sein

---

[32]) Koch II, S. 586: Auf die Bereitwilligkeit der Stände, den keiserl. Landfrieden zu halten, wurde bereits hingewiesen; vergl. S. 82 dieser Untersuchung.

[33]) W. Friedensburg I, S. 488 Nr. 165 (14. Sept. 1549): „Und do wir auch vormals ernstlich gebotten, den umblaufenden Landsknechten nicht zu gestadten, sich in unsern oder euern Gerichten und Gebieten aufzuhalten oder zu bitten, dann sie den armen Leuten sonderlich uffn Dörfern großen Schaden thun, wöllen wir solch Gebot auch verneurt haben."

[34]) „Des Durchleuchdigen . . . Heerrn Johannsen Marggraffen zu Brandenburg . . . Ausschreiben des keiserl. Landfriedens und etlicher ander Artickel, so in keiserlicher Cammer und peinlicher Halsgerichtsordnung der Plackerey und mutwilligen Befehder halben begriffen sein." Gedruckt zu Küstrin bei Nikolaus Wolrab 1549.

[35]) „. . . . . erstlich Got dem Almechtigen zu Lob und Ehrn, der Röm. Keys. Mt. unserm allergnedigsten Herrn zu underthenigstem Gehorsam, dem heiligen Reich Deutscher Nation als unserem gemeinem Vaterlandt zu Wolfart, Frid und Einigkeit und unser allerseits Landen und Leutten zu gebührlichem Schutz gedeien und auffnemen einmütiglich entschlossen . . . . publicirn und in offnen Druck ausgehen zu lassen."

[1]) Vergl. die Ausführungen des Kurfürsten Joachim II. 1549. W. Friedensburg I, S. 364 Nr. 121 A.

[2]) z. B. 1515 (Hirsch I, S. 231); 1518 (Raumer Cod. dipl. Br. cont. II, S. 224). 1527 (Raumer II, S. 292).

sollen, ohne einen Hinweis auf die Bemühungen des Reichs um die Münzeinheit zu enthalten.[3]) Auch noch einige Jahre später, 1549, steht der Kurfürst den geplanten Reichsmünzreformen sehr abwartend gegenüber, obwohl gerade damals die Reichspolizeiordnung und der Reichslandfrieden seine volle Anerkennung gefunden hatten. Er spricht seine Ansicht klar in der Proposition auf dem Kölner Landtag von 1549 aus, in der er den Ständen Vorschläge über die Regulierung der Münze und die Beseitigung der Mißstände macht, die immer drückender geworden waren.[4]) Seiner Meinung nach gilt es vor allem, die Münzreformen selbständig so schnell wie möglich durchzuführen, ohne erst auf eine Ordnung des Reichs zu warten, auf die man sich doch so bald nicht einigen würde. Da die langen Verhandlungen über die Münzfrage bisher auf den Reichstagen zu keinem Abschluß gekommen waren, hatte Joachim wenig Vertrauen zu den Plänen des Reichs, sie schienen zu keinem fruchtbaren Ergebnis zu führen.

Diese Haltung änderte sich aber völlig, als 1551 und 1559 die beiden Reichsmünzordnungen erlassen wurden, auf sie setzte Kurfürst Joachim große Hoffnungen; er erkannte sie an und gab der Ordnung von 1559 in seinem Machtbereich unbedingte Gültigkeit. Ein undatiertes Ausschreiben, das meiner Ansicht nach aus dem Jahre 1551 stammt,[5]) bringt einen wörtlichen Auszug

[3]) W. Friedensburg I, S. 119 Nr. 27.

[4]) 24. Juni 1549 (W. Friedensburg I, S. 365 Nr. 121 A): „Und je ehe disse Wege, wie oben erzelth, ins Werk gestelth, je nutzlicher es gemeinen Landen und Leuten isth. Und kann nicht rathsam sein, alleersth auf gemeine Vergleichung im heiligen Reich zu warthen, in mithlerweil den vorderblichen Schaden zu erthragen, dan dieselbe Vergleichung im heiligen Reich isth nicht vormuthlich, das sie alsbalth zu Enthschaft möge gebracht werden."

[5]) Mylius IV, Sp. 1155 ff. führt einen an sich undatierten Münzerlaß unter der Überschrift an: „Ausschreibung derer gültigen und valuirten Müntzen nach der Anno 1549 auffm Reichstage gemachten Müntzordnung. . . . ." Joachim II. erwähnt selbst in seiner Einleitung einen Reichstag zu Augsburg, auf dem eine Reichsmünzordnung beschlossen worden ist, und einen Valvationstag zu Nürnberg, der seinen Worten nach schon stattgefunden hat. Aus diesen Angaben des Kurfürsten wird deutlich, daß die Datierung bei Mylius falsch ist. 1. Es hat 1549 kein Reichstag zu Augsburg stattgefunden. 2. Der Reichstag zu Augsburg 1548 (Koch III, S. 535 § 41) hatte beschlossen, 1549 auf einem Münztag zu Speier eine Münzordnung aufzurichten, und kann daher von Joachim nicht gemeint sein. 3. Der Reichstag zu Augsburg 1551 verabschiedete dagegen ein Münzedikt, das erst nach einem Valvationstag veröffentlicht werden sollte, den man nach Nürnberg auf den Sonntag Quasimodogeniti (5. März 1551) legte. Der Augsburger Abschied stammt vom 16. Februar 1551 (Koch II, S. 632). (Zur Valvation vergl. Koch II, S. 617.) Der Valvationstag fand statt, kurz darauf muß also Joachim seinen Angaben nach das Ausschreiben verfaßt haben und zwar wahrscheinlich noch vor der eigentlichen Publikation der Reichsordnung vom 28. Juli 1551 (Hirsch I, S. 365). Es heißt nämlich Sp. 1157: „Vorkündigen demnach euch allen und ewer ieden insonderheit hiermit solche, durch die Röm. Kay. und Kö. Mt. auch Churfürsten, Fürsten und Stende des Heil. Reichs abgehandelte, geschlossene Müntzordnung und geschehene Valvation und Wirdigung der alten Müntzen des ein zeitlichs Wissen zu entfahen, das ir euch mit Einnehmen und Ausgeben der Taler . . . dermassen in die Sachen richten und schicken wollet, domit ir — volgends nach offentlicher Vorkündigung und Publication angeregter Müntzordnung und Valvation —

aus der Reichsmünzordnung von 1551, sie sollte dem brandenburgischen Münzwesen als bindend zu Grunde gelegt werden.[6]) Wahrscheinlich ist aber dieses Edikt Joachims II. gar nicht in Kraft getreten,[7]) weil die Reichsmünzordnung in den übrigen Teilen des Reichs keine Anerkennung fand. Wenn Brandenburg allein seine Münze der Reichsordnung entsprechend verbessert hätte,[8]) so wären seine vollwertigen Geldstücke bald wieder geseigert und fortgeführt worden; es konnte sich daher nur der Reichsmünzordnung anschließen, wenn es auch seine Nachbarn taten. Das Münzedikt vom Jahre 1553[9]) erwähnt die Reichsmünzordnung von 1551 nicht mehr, sondern setzt selbständig den Wert einiger Münzen fest, die in der Mark im Umlauf waren. Allerdings wird ähnlich wie in der albertinischen Münzordnung von 1555[10]) das Granalieren mit einem Hinweis auf die Abschiede, Münz- und Polizeiordnungen des Reichs verboten.[11]) Ein späteres Münzedikt, das aus dem Jahre 1556 stammt, begründet der Kurfürst ausdrücklich damit, daß die Reichsmünzordnung bisher nicht wirksam geworden ist, obwohl er sich selbst auf den Reichstagen dafür eingesetzt und in der Mark Brandenburg bereits Reichsmünzen geprägt hat.[12]) Weil vorläufig auch nicht zu erwarten ist, daß sich der Reichstag entschieden für eine Münzordnung im Reiche einsetzen wird,

---

ewern Nachtheil und Schaden deste stattlicher vorhueten müget." (Vergl. auch Sp. 1156: „Demnach dan mehr solche Zusammenkunft gehalten, darinnen die wirkliche Valvation geschehen und itzo im Wergk ist, das vorgemelte Müntzordnung in das heilg. Reich Deutscher Nation aufgekündigt und publiciert werden solle."

[6]) Vergl. S. 87 Anm. 5 dieser Untersuchung.

[7]) Es fehlt am Schluß des Ediktes die übliche Formel mit Angabe des Datums und des Ortes.

[8]) Daß die brdbg. Münzen geringer waren als die neuen Reichsmünzen, ergibt sich aus Sp. 1156—1157 (Myl. IV): „Und wir aber aus den ergangenen Handlungen gnugsam berichtet, welcher Gestalt die bishero im heiligen Reich und unsern Landen, auch bei den benachbarten gepraucht und gangbaren Gulden und silberne Müntzen merglichen valuiret und etwas viel geringer dan sie bishero gehalten, gewirdiget und gesetzt worden..."

[9]) Mylius IV Sp. 1165—1168.

[10]) Vergl. S. 69 dieser Untersuchung.

[11]) Sp. 1168: „Und nachdeme hievor zum oftern und insonderheit auch letztlich durch die Röm. Kays. Mt. in den Reichsabschieden, Polizei- und Müntzordnungen das Granaliren am hohisten und bey merklicher Strafen verboten, thun wir dasselbige in unsern Landen vornewen. . . . ."

[12]) Sp. 1167—1168 (Myl. IV): „... Wir seind aber vor und vor in gutter Hoffnung gestanden, die Rö. Keys. und Kö. Mt. . . . würden die gemeine Reichsmüntz, welcher ire Key. und Kö. Mt. sich mit Churfürsten ... hiebevorn vorglichen, einsmals in das Werk richten, wie wir dan solch notwendig und dem ganzen heilg. Reiche hochnützlich Werk auf gehaltenen Reichstagen und sonst ganz getreulich gefordert, auch vor dieser Zeit andern zu einem guten Beispiel eine namhaftige Summa derselben Reichsmüntz an grossen und kleinen Sorten haben müntzen lassen. Nachdem wir aber befinden, das iren Key. und Kö. Mt. an solchem irem allergnedigsten Vorhaben noch allerhand Hinderungen einfallen, dadurch dasselbe in die Lenge aufgezogen und von einer Reichsversammlung zu der andern verschoben wird ...., so haben wir uns selbst .... mitlerweil eine Müntze zuschlagen vorgenommen, welche des Reichsmüntze, do die kunftiglich mit Vorleihung des Allmechtigen im Werk könnte gerichtet werden, nicht so gar ungemes."

muß er wie schon 1549 zur Selbsthilfe greifen und eigne Münzen schlagen lassen, die sich aber ihrem Gehalt nach nicht sehr von einer möglichen Reichsmünze unterscheiden sollen. Trotz der Enttäuschung über unerfüllte Erwartungen klingt aus den Worten des Kurfürsten der Wille heraus, sich einer neuen Münzordnung des Reichs zu fügen, sobald sie der Reichstag beschließen würde. Das geschah 1559 auf dem Reichstag zu Augsburg; bereits ein Jahr später, 1560, veröffentlichte Joachim II. die neue Ordnung in der Mark Brandenburg.[13]) In einem Begleitschreiben, in der einige Zusätze und Erläuterungen zu der Reichsordnung gegeben werden, erklärt sich Joachim als Glied des Reichs für verpflichtet, dem Befehl des Reichs gehorsam nachzukommen und der Ordnung überall in seinem Machtbereich Geltung zu verschaffen.[14]) Das Granalieren, Beschneiden und andere Münzverschlechterungen werden von ihm dem kaiserlichen Erlaß gemäß verboten und den Behörden empfohlen, besonders genau und streng auf solche Betrugsversuche zu achten.[15]) Joachim hoffte durch den Anschluß an die Reichsmünzordnung von 1559 am wirkungsvollsten den zahlreichen Mißständen im Münzwesen zu begegnen, gegen die er und seine Vorgänger in zahlreichen Mandaten und Valvationen mehr oder minder erfolglos angekämpft hatten.

Die Gefahr, die dem Reiche durch das Andrängen der Türken drohte, veranlaßte auch die brandenburgischen Fürsten, sich an der Verteidigung der Ostgrenze zu beteiligen. Als der Kaiser die Reichsstände aufgefordert hatte, nach der Belagerung von Wien (1529) sich gerüstet zu halten, falls die Türken einen neuen Angriff versuchen würden, erließ Joachim I. 1530 auf Grund des kaiserlichen Ausschreibens ein Aufgebot der gesamten märkischen Ritterschaft.[16]) Nach der Eroberung von Ofen-

[13]) Mylius IV Sp. 1173 f.

[14]) Myl. IV Sp. 1173: „Wan wir dan hochstgedachter Keys. Mt. hierin Gehorsam zu leisten uns schuldig erkennen, auch albereidt eine zimliche Anzahl der newen Reichsmüntzen ... haben lassen müntzen, so schicken wir euch dasselbe der Keys. Mt. Müntzedikt hiemit zu. Und ist unser gnedigs Begern und ernster Bevelch, ir wollet eweren Leuten und Underthanen solches fürderlich weiter vorkündigen und mit ernstem Fleiß darob und an seyn, daß sie sich desselben, soviel es einen jeden betrifft, bey denen darinnen ausgetruckten Strafen gehorsamlich verhalten."

[15]) Myl. IV Sp. 1175: „Nachdem auch in dem Keys. Edikt der Falsch und Betrug, so mit Aufwechseln, Brecken, Granalieren, Beschneiden und anderer Verfelschunge der Müntzen geschicht,, bey Straf an Leib und Guth verboten, so ist unser ernster Bevelch, ir wollt auf dasselbe insonderheit ein vleissigs Aufsehen haben ..."

[16]) Mylius III Abt. II Sp. 1: „Nachdem Ihro Kayserl. Majest. unser allergnedigster Herr dem Abschiedt nach, so jungst uff dem Tage zu Speyr ... ein gemeyn Außschreiben an unß und alle andere Stende ym Reich hat ausgehen lassen, das unser yglicher mit den seinen Gereytschaft und Rüstung sitzen soll, ob der Turck in mitler Zeit vor Versammlung der Reichsstende wiederum die Cron zu Hungern oder Teutschlande, an welchem Orte es geschee, überziehen und beschedigen wurde. Das man mit aller Macht denen, so beschedigt werden, zu Hülff kommen soll und dem Turcken stattlichen Widerstant thun. Dennoch begern wir mit gantzem Ernst, das yhr mit allen den Ewren zu Roß und Fuß uff das sterckest sampt allen dem, das zum Heerzug gehört, in Gereitschaft sitzen wöllet."

Pest am 2. Oktober 1541 durch die Scharen Solimans II. schien die Reichsgrenze wiederum hart bedroht zu sein. Der Gedanke der gemeinsamen Abwehr der Türken, zu dem sich im Oktober 1541 auch die protestantischen Fürsten in Naumburg bekannten, griff überall im Reiche Platz. Joachim II., der damals einen Einfall der Türken nach Schlesien befürchtete, befahl wie sein Vater im Jahre 1530 seinen Untertanen, sich für einen Kampf vorzubereiten und verbot ihnen, außerhalb des Landes Dienste anzunehmen,[17]) weil alle Kräfte für den Türkenkrieg nötig waren. Er wiederholte das Ausschreiben im Februar des folgenden Jahres,[18]) da von dem Reichstag zu Speyer, der während dieser Zeit tagte, „kein bestendiger Zug oder Hülff wider den Türcken bewilliget, auch sonst die Gegenwehr noch geringe und schwach ist." Bekanntlich beschlossen die Reichsstände aber bald, ein zahlreiches Heer aufzustellen, zu dessen Leiter Joachim II. gemacht wurde. Er verdankte seine Stellung weniger seiner militärischen Begabung als seiner vermittelnden Tätigkeit zwischen Protestanten und Katholiken, die ihn beiden Parteien genehm machte.[19]) Der Feldzug von 1542 ist völlig ruhmlos verlaufen und endgültig an der vergeblichen Belagerung von Pest gescheitert.[20])

Auch in den folgenden Jahren hat sich Brandenburg nicht von dem Kampf gegen die Türken ferngehalten. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 war beschlossen worden, im Reiche eine bestimmte Geldsumme aufzubringen, die für die Verteidigung des Reichs gegen alle Anschläge seiner Feinde, besonders der Türken, dienen sollte.[21]) Kurfürst Joachim II. teilt durch Sendschreiben und Kommissare den Ständen der verschiedenen Landkreise den Inhalt des Abschiedes mit, an den er sich oft wörtlich anlehnt,[22]) und fordert sie auf, ihren Anteil an der Gesamtsumme zu zahlen,[23]) er droht diejenigen,

[17]) Riedel c. d. III 3 S. 494 Nr. 345: „Weil derhalben hoch von Nöthen sein und eilent Hulff hochgemelter Röm. Königl. Mt. oder auch unsern Nachparen, den Schlesiern .... Irer Mt. oder sie zu rathen, demnach ist auch unser ernstlich Begern ...., das sich niemandts von inen außerhalb Landes zu Kriegsrustung oder zu Dienste ... bewerben, versprechen oder bestellen lassen, sondern ...."

[18]) Riedel Cod. dipl. III 3 S. 493.

[19]) O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. S. 126.

[20]) Vergl. H. Traut, Kurfürst Joachim II. von Brdbg. und der Türkenfeldzug von 1542, Gummersbach 1892.

[21]) Koch II S. 543—544.

[22]) Z. B. aus dem Sendschreiben an die Städte [29. Okt. 1548] (W. Friedensburg I S. 312 Nr. 105):

Kurfürst Joachim:

„... auch zu Erhaltung gemeines Fridens, Libertet, Freiheit und Rechtens uff einen stadtlichen Widerstand ... zu gedenken, und dorumb .... beschlossen, einen namhaften ansehelichen und erschißlichen Vorrath an Gelde forderlich zusammen zu bringen ...."

Reich 1548 (Koch II S. 543 § 94):

„.... einen namhaften ansehnlichen und erschießlichen Vorrath an Geld förderlich zusammen zu bringen ...."

[23]) Weil solchs eine gemeine Reichsbewilligung were, erkendten wir uns derselbigen, sonderlich do diß zu so hohen nottigen und un-

die sich von der Zahlung ausschließen, dem kaiserlichen Prokurator auszuliefern.[24]) Nach einigem Zögern haben die Stände schließlich ihren Teil an der Reichssteuer bezahlt.[25]) Da die Sicherung der Reichsgrenze im Interesse jedes Reichsgliedes lag,[26]) hat sich Kurfürst Joachim II. nachdrücklich bemüht, den Reichsbeschlüssen wegen der Türkenhilfe in der Mark Brandenburg möglichst nachzukommen.

§ 3: Zusammenfassung.

Die Mandate der märkischen Kurfürsten von 1511, 1522, 1527, 1529 und 1540, die das Erbrecht der Enkel- und Geschwisterkinder anerkannten und die peinliche Halsgerichtsordnung dem Strafrecht zu Grunde legten, beweisen, welche Bedeutung die Reichsgesetzgebung für die Kodifizierung des brandenburgischen Rechts hatte. Auf die Ausgestaltung des Behördenwesens haben dagegen die Institutionen des Reichs kaum einen Einfluß ausgeübt, besonders, wenn man in Betracht zieht, daß die Kammergerichtsordnung von 1516 nur Entwurf geblieben ist. Die brandenburgische Polizeigesetzgebung, die allerdings nicht so reich ist wie die anderer Territorien, etwa Bayerns oder Württembergs, hat seit 1541 zahlreiche Bestimmungen der Reichsabschiede in sich aufgenommen oder den Untertanen durch besondere Publikationen wie 1549 bekanntgemacht. Da Brandenburg als Territorium ohne eigne Silbergruben besonders unter den Mißständen des Münzwesens zu leiden hatte, setzte sich Kurfürst Joachim 1551 und 1560 nachdrücklich für die Reichsmünzordnungen ein. An der Durchführung der Reichslandfrieden und der Abwehr der Türken hat sich Brandenburg nach Kräften beteiligt.

Die brandenburgischen Kurfürsten haben sich also in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus als gehorsame Glieder des Reichs gezeigt und in ihrem Machtbereich die Ausführung der verschiedenen Reichsgesetze sichergestellt.

meidlichen Sachen und Notturft bedacht und bewilligt, kegen keis. Mt. gehorsam zu geleben schuldig, zweifelten auch nicht, unsere Landstende wurden dasselbige in Erwegung solcher Obliegen und Gelegenheit, do es allen Landen und jedem in sonderheit zu Rettung seins Weibs Kinde Habe und Guther zu Gute kheme, zu thun und dorauf iren Rath und Bedenken .... willig sein (Friedensburg I S. 316 Nr. 106).

[24]) „Und do wurden sein, die solchs widern oder davon disputirn wolten, sollen die Commissarien solchs nicht nachgeben, dan weil es eine gemeine aller Lande des Reichs Hilfe ist, hat auch keine Entschuldigung stadt ....„ dorumb wir uns auch vorsehen, sie in deme keinen Aufenthalt zu Vorhutung des kei. Fiscals bedraueten Processes, davon im Abschiede gesetzt, auch zu Vorhutung der kai. und ko. Mten. Ungenaden und Unwillens, so uns und unsern Landen sonst hieraus erfolgen wurden, do doch dieser Anschlag sonst uf ein geringes leuft, suchen werden." (Aus der Instruktion Joachims II. für die Kommissarn vom 29. Okt. 1548, W. Friedensburg I, S. 317 Nr. 106).

[25]) Vergl. W. Friedensburg I S. 231.

[26]) Vergl. z. B. das Schreiben des Kurfürsten Joachim II. an die Landstände der einzelnen Kreise: „Es fallen grosse, wichtige Sachen fur, belangende Sicherung und Befridung nicht alleine unsers Kurfurstenthumbs und Lande, sonder des ganzen heiligen Ro. Reichs, allen unsern Landstenden zu vorkondigen und anzuzeigen ..." (W. Friedensburg I S. 311, Nr. 104).

Kapitel 5.

JÜLICH-BERG; KLEVE-MARK.

§ 1: Das Gerichts- und Behördenwesen.

Der Ehevertrag, der 1496 zwischen Herzog Wilhelm von Jülich-Berg und Herzog Johann von Kleve-Mark für ihre Kinder abgeschlossen wurde, machte im Jahre 1521 die Vereinigung beider Herzogtümer möglich unter Herzog Johann III., dem Sohne des gleichnamigen Vaters. Trotz dieser Union bestand aber eine getrennte Verwaltung der beiden Territorien fort, die in der Person des Herzogs den gemeinsamen Leiter hatten. Es ist daher nötig, die Organe der Landesverwaltung und die Gesetzgebung in beiden Herzogtümern gesondert zu betrachten, um dann auf die Ordnungen einzugehen, die in beiden Teilen Geltung hatten.

I. Jülich-Berg.

Das Reichskammergericht hat als oberste Appellationsinstanz wesentliche Bedeutung für die Entwicklung des Rechtswesens in Jülich-Berg gehabt;[1]) es wurde trotz aller Versuche des Herzogs, die Appellation möglichst einzuschränken, häufig von den Untertanen in Anspruch genommen. Es ergaben sich dabei bald Uneinstimmigkeiten zwischen territorialem und Reichsrecht, die auf den Landtagen die Stände zu immer wiederkehrenden Klagen veranlaßten. Besonders groß war der Gegensatz zwischen dem Erbrecht in Jülich-Berg, das auf Landesgewohnheit beruhte, und den entsprechenden reichsgerichtlichen Entscheidungen, die im römischen Recht wurzelten. 1518 baten daher die Stände, den Enkeln das Erbrecht zuzusprechen, weil das hergebrachte Erbrecht, das die Enkel von der Erbfolge ausschloß, bei Appellationen an das Reichskammergericht nicht anerkannt wurde.[2]) Jeder Prozeß in einer solchen Angelegenheit mußte also am Reichsgericht einen völlig andern Ausgang nehmen als in Jülich-Berg. Da es aus diesem Grunde durchaus nötig war, das territoriale Recht dem Reichsrecht anzugleichen, entschloß sich Herzog Johann 1520, das Repräsen-

[1]) Dieser Zusammenhang ist bereits von A. Stölzel gesehen und eingehend behandelt worden, vergl. A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung Bd. II Bln. 1910; G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts.

[2]) v. Below, Landtagsakten I S. 196 Nr. 25: 3) „bidden Rede ind Heuftgericht, dat men doch ein foeglich Insien haven wille, dat de Enkelen in ire Alderen Stat stain moegen, so men bedunkt, so damit ein lange Zit her gehalden ist, geinen Gank haven mach umb der Apellacien wille."

tationsrecht der Enkel[3]) zum Landesgesetz zu machen und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den entsprechenden Beschluß des Reichs. Die Unterschiede zwischen dem Recht am Reichskammergericht und den Satzungen, die in Jülich-Berg galten, blieben aber auf anderen Gebieten bestehen, so daß die Schwierigkeiten bei Appellationen nicht aufhörten. 1536 verlangten die Vertreter der Städte von neuem den Ausgleich von Widersprüchen zwischen Reichsrecht und territorialem Recht, besonders im Erbrecht, damit bei den Appellationen unnötige Kosten erspart würden. Der Herzog erklärte sich in seiner Antwort dazu bereit, die Forderungen der jülicher Städte zu erfüllen, weil er ihre Berechtigung einsah.[4]) Wirklich setzten noch in demselben Jahre Reformversuche in Jülich-Berg ein; sie wurden sicher auch noch durch die Bedingungen veranlaßt, die der Kaiser an das Appellationsprivileg von 1530[5]) geknüpft hatte; es durfte nämlich nur nach einer Reformation des Rechts- und Gerichtswesens publiziert werden. 1537 veranlaßte der Herzog den Juristen Dr. Hugo Smetz, der lange am Reichskammergericht gearbeitet hatte, ein Landrecht zu entwerfen, während die Schöffen das hergebrachte Recht von Jülich-Berg aufzeichnen sollten.[6]) Der Entwurf von Smetz, der völlig im römischen Recht wurzelte, wurde aber nicht ausgeführt, da in den folgenden Jahren Unruhen und Veränderungen[7]) die Re-

[3]) „Wir Johann . . . . doin kont allen ind yeglichen, de desen Breiff siehen oder horen lesen, offenbeirlich bekennende, so als dan eyne Tzyt her ind dwyle dat uffgerichte keyserlich Camergericht gehalden worden ist, mircklige Indracht ind Wederwerdichkeit der alder Gewonheit ind Herkomen unss Furstenthombs Guylge dis Punctz ind Artikels, als dat der neiste getzipte Bloitz-Verwante in allen verlaissen Haven und Gnederen van Vader ind Moder Herkomen erven ind nyt de Enckelen in Stat yre Vader ind Moder na vermoge eyns Artikels under anderen durch de romsche keys. Mt., Churfursten, Fursten ind anderen Stenden des heiligen romschen Rychs ingesatzt, verordent ind verkleyrt, nu vurgenomen und gebruycht, stain sulden ind derhalven weder de vurgenante Gewoenhait an dat keyserlige Camergericht vursc. zo aichter Deill unss Gerichten ind zo mircklichem Verderven ind Schaden unser Unterthanen ind anderen appelliert ind beroiffen wyrt, gelich suchs zu mehemalen durch uns, unse Rede, Ritterschaft . . . Willen darumb durch diese unse Constitutie. . . ." (Below, Ständeakten I S. 165; Archiv f. Gesch. des Niederrheins Bd. I Düss. 1832 S. 157 ff.)

[4]) Below, Ständeakten I S. 207 f. Nr. 34: Die Stände: „Wer ouch ichtwas in dem Rechten m Furstendomb Guilch, das villicht sich dem Camergericht nit verglichte, das sulchs gestalt wurd der gebur, damit die Uncosten wurden verhot." Antwort: „M. g. jonger Herr und die Rede haven das Bedenken gehoert und wurd ein Walfart des Landes sin. . . . ." „M. g. h. hait erkundigen lassen, wie die andere Fursten ire Ordnong haven ufgericht und befonden, das die haven ufzeichnen lassen etlige Felle, wie die gehalten werden, durch die Eltsten und Verstendigsten." Die Städte: „Begeren, wan die Erbfel ufgezeichnet wurden und dainnen ichtwas befonden, das dem Kei. Rechten nit gemees, das sulchs gebessert wurd. Und so vil belangt das Heuftgericht Guilch und die darunden gehoeren." (8. Juni 1536, aus den Verhandlungen mit den Jülicher Städteboten.)

[5]) Vergl. A. Stöbzel II a. a. O. S. 208: 18. Jan. 1530 es darf nur dann an das Reichskammergericht appelliert werden, wenn der Wert des Gegenstandes mindestens 200 Gulden beträgt.

[6]) A. Stölzel a. a. O. S. 213 f.

[7]) Herzog Johann stirbt 1539. 1542, 1543 d. Kampf um Geldern m. Karl V.

formen hinausschoben. Es wurden infolgedessen bald wieder neue Klagen der Stände laut; 1541 forderten die jülicher Ritter ein Recht, das auch am Reichskammergericht anerkannt würde;[8]) auf einem Landtag im Jahre 1547 baten die Stände den Herzog, endlich die Reformation der Gerichte und des Rechts vorzunehmen. Es wurde ihnen die Fortsetzung der Reformen versprochen, die 1537 begonnen hatten, und die Aufzeichnung der Landesrechte und Gewohnheiten zugesichert, sie sollten aber da abgeändert werden, wo sie nicht mit dem Recht des Reichskammergerichts übereinstimmten.[9]) Über den Appellationsgang herrschte lange in Jülich-Berg Unklarheit, man hielt sich schließlich an den Instanzenweg, den die Reichsordnungen vorschrieben.[10]) Die Appellation hatte allmählich von dem untersten Gericht zu dem nächst höheren zu geschehen, ohne daß eine Stufe übersprungen werden durfte. Als sich 1554 die herzoglichen Räte dem ständischen Ausschuß gegenüber beklagten, daß „wider des Reichs und des gnädigen Herrn Ordnung" gegen diese Regelung verstoßen würde, bestätigten die Stände noch einmal ausdrücklich den Appellationsgang, wie er den Reichsordnungen entnommen worden war.[11]) Auf eine Anfrage des Amtmannes Blomendal aus dem Amte Brüggen, wie die Berufung vor sich gehen solle, wurde er auf den Instanzenweg hingewiesen, der angeblich den Reichsordnungen entsprach. Man hatte sich demnach vom Untergericht an das Hauptgericht, vom Hauptgericht an den Herzog und vom Herzog an das Reichskammergericht zu wenden.[12]) Das Reichsgericht kannte aber nur zwei Appellationen, nämlich die von der Ortsbehörde unmittelbar an das Gericht des Herzogs, von dem man wieder das Reichsgericht anrufen konnte. Immerhin ist es aber bezeichnend, daß man sich auch in dieser Frage an die Reichsgesetzgebung hielt, wenn man sie auch hier nicht richtig auslegte.

[8]) Below, Ständeakten I S. 361 Nr. 63: Die Ritterschaft bittet um eine Reformation des Rechts, „damit ein gleichmessig bestendig Recht gehalten und was bei inen gewist, das sollichs anderswa nit widerlacht oder aferkant werden durft."

[9]) Below I Landtagsakten Nr. 183 S. 586: „Soviel die Reformation des Rechtens und der Gerichter belangt, were man fur guter Zeit in Arbeit gewest, das die dermassen furgenommen wurd, das sie mit Recht, Reden und Billicheit bestain kunte und das en jeder Lanft bei seinen Rechten gelassen; wa aber ichtwes were, das der Billigkeit nit gemess und das man wiste, das im Cammergericht nit geleden, sonder anders daruber erkant werden sol, das solichs nutzer zu bessern, damit die Underthanen zu keinen vergeblichen Kosten gedreven."

[10]) Vergl. A. Stölzel a. a. O. II S. 239, 241.

[11]) Below, Ständeakten I S. 703 Anm. 1 Nr. 235: „Es wirt auch die Appellation van denen Gerichteren nit wie sich geburt van Grad zu Grad an m. g. h. devolvirt, sonder uswendig sowol in Appellation- als Consultationssachen appellirt widder des Reichs und meinss g. H. Ordnung." Die Stände antworten: „Das solchs gehalten werd, vermag des Reichs- und meins g. H. Ordnung." (S. 704.)

[12]) Vergl. Below, I Ständeakten S. 711 Nr. 237 am 6. Oktober 1554. Blomendal bekommt die Antwort (ebenda): „Also geschehen die Apellationes ordentlicherweis und seint nach des Reichs Ordnung nur drei Appellationen."

Die Versuche, das Rechts- und Gerichtswesen in Jülich-Berg neu zu gestalten, führten im Jahre 1555 zu der „Ordnung und Reformation der gerichtlichen Proceß samt Erklärung etlicher Fälle, so sich gemeiniglich zutragen."[13]) Als in den Verhandlungen, die der endgültigen Annahme der Ordnung vorausgingen, die Stände einige Bedenken gegen die Neuordnung der Rechtsverhältnisse äußerten, widerlegte sie der Herzog durch den Hinweis auf das Reichskammergericht, das die alten Rechtsgewohnheiten nicht anerkannte,[14]) und dadurch den Rechtsgang in Frage stellte. Man sah sich also durch das Reichskammergericht als oberste Appellationsinstanz genötigt, Reichsrecht (d. i. römisches Recht) in die Landesgesetzgebung aufzunehmen und das Gewohnheitsrecht einzuschränken. Die Landesordnung von 1555 enthält daher eine Reihe von Bestimmungen, die der Reichskammergerichtsordnung von 1500, dem Edikt des Reichsregiments von 1521 und der kaiserlichen Konstitution der Erbfälle von 1529 entlehnt wurden. Die Appellation,[15]) das Erbrecht der Enkel[16]) und der Bruder- oder Schwesterkinder[17]) wurde so endgültig geregelt, wie es das Reich in seinen Gesetzen vorschrieb. Bei dem Wucherverbote verwies man auf die Bestimmungen der Reichsabschiede; Übertretungen sollten so bestraft werden, wie es das Reich in seinen

---

[13]) Gedruckt bei G. Maurenbrecher, Die rhein. prß. Landrechte, Bonn 1830 Bd. I S. 140—306.

[14]) Below, Ständeakten I S. 722 Nr. 240 (7. und 7. Nov. 1554): Der Herzog: „Das es aber dermassen bleiben und bestetiget werden solte, wie hiebevor zum Teil gehalten, were missbruichig und wurde so es an andere Orteren gelangt (gemeind ist in erster Linie das Reichskammergericht vergl. Below S. 722 Anm. 1) abgeschaft und nichtig erkant willen werden. So hetten auch die Kei. M. und Kei. M. und Kei. M. Rete solche Ordnung durchaus gebillicht, dardurch dan die alte gute Satzungen mit bestetigt."

[15]) Maurenbrecher S. 180: „Wie von End- und Beyurtheil soll appelirt werden. Da sich an Unsern Unter- und Hauptgerichten nach gesprochenem Endurtheil ein Parthey beschwert erfindet, die mag alsbald . . . an ihr negst ordentlich Obergericht vermög der Reichs-Ordnung mündlich appellieren und Abscheidsbrieff begehren oder aber schrifftlich, doch inwendig zehen Tagen nach außgesprochenem Urtheil . . . ."

[16]) Maurenbrecher S. 243: „Von Succession der Enckeln auß des heiligen Reichs Cammergerichts-Ordnung im Jahr 1500 zu Augspurg auffgerichtet. Dieser Außzug wie auch die folgende zween seynd darumb gesetzt, damit man wissen mög, wie dieselbe mit den gemeinen beschriebenen Rechten übereinstimmt, sich darnach zu halten und zu schicken wissen und laut also . . . Allen und jeden Richtern und Gerichten ernstlich gebiethendt, hinfort nicht mehr nach solcher Gewonheit, sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten."

[17]) Maurenbrecher S. 243: „Außzug der Kayserl. Constit. und Satzung, wie Brüder oder Schwester-Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester verlassene Erbschafft unter sich theilen sollen, in dem Jahr 1529 auff dem Reichs-Tage zu Speyr außgangen." S. 245: „Welcher massen Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwester im Stamm erben sollen; auß dem Edict, von dem Regiment zu Nürnberg im Jahre 1521 außgangen, kürtzlich gezogen." (Koch II S. 210.)

Ordnungen verlangte.[18]) Die Rechtsreformation von 1555 hat sich aber auch formal dem Vorbild des Reiches angepaßt, die Eidesformeln für die Prokuratoren,[19]) den Gerichtsschreiber,[20]) den Gerichtsboten[21]) und den Richter[22]) wurden zum großen Teil wörtlich aus der Kammergerichtsordnung von 1495 übernommen, allerdings an einigen Stellen durch Zusätze erweitert.

Eine Betrachtung des Behördenwesens erübrigt sich, weil im Gegensatz zu den meisten anderen Territorien ein organi-

[18]) Maurenbrecher S. 287: „Dieweil aber solche und dergleichen Contracten, auch der Wucher ungöttlich und in den gemeinen beschriebenen Rechten, darzu in deß Heil. R. Reichs-Ordnung höchlich verbotten: so sollen hinfurter solche wucherliche Contracten und Händel, auch derselben Execution bey Peen in berührter Reichs-Ordnung vermeldet, gäntzlich vermitten und durch niemand vorgenommen und gebraucht werden."

[19])

Jülich-Berg 1555:

„Ich N. gelobe und schwere zu Gott, daß ich den Partheyen, deren Sach ich genohmen oder annehmen werde, treulich und auffrichtiglich dienen, hre Sachen nach meinem besten Verstand, ihnen zu Gutem mit Fleiß fürbringen, darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährlich Aufschub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, auch mit den Parteheyen keinerley Vorgeding oder Vorwart machen wol . ." (Maurenbrecher S. 153).

Reich 1495:

„. . . . . das si die Partheyen, der Sachen zu handeln sy annemen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen mainen und solch Sachen noch irn besten Verstentnus den Partheyen zu gut mit Vleys fürbringen und handeln und darin wissentlich kainerlay Valsch oder Unrecht geprauchen oder gevarlich Schub und Dilation zu Verlengerung der Sachen suchen und des die Partheyen zu thun oder zu suchen underweisen . . ." (Koch II S. 7 § 6.)

[20])

Jülich-Berg 1555:

„Ich N. gelobe und schwere zu Gott, daß ich meinem Ampt sol und wil mit Auffschreiben, Lesen und anderm, was mir am Gericht befohlen wird, getreulich und fleissig fürseyn, auch die Brieff und ander schrifftliche Urkund und Schein die ins Gericht gebracht werden, getreulich bey dem Gericht bewahren und den Parteyen oder niemand anders eröffnen, was von den Sachen in Rathschlag des Richters und Scheffen gehandelt wird Daß ich auch die heimliche Gericntshändel niemand offenbahren, lesen oder sehen lassen und kein Copey von den einbrachten Brieffen oder Schriften den Partheyen geben ohne Erlaubnuß und Erkäntnuß des Gerichts . ." (S. 153.)

Reich 1495:

„. . . . iren Ampt getreulichen obzusein mit Auffschreiben, Lesen und anderm; auch die Brief und Urkünd, die in Gericht pracht werden, getreulich bey Gericht zu verwarn und den Partheyen oder niemands anders zu offnen, was von den Sachen in Ratschlegen des Richters und Urtailer gehandelt wirdt; auch die haimlichen Gerichtshendel niemand zu offnen, lesen oder hören lassen und kain Copi von den eingelegten Briefen und Schriften den Partheyen geben on Urlaub und Erkantnus des Gerichts . . . ."

(Koch II S. 7 § 5.)

[21]) Maurenbrecher S. 154 Kap. 8.

[22]) Nur inhaltliche Ähnlichkeit, allerdings an einigen Stellen wörtliche Übereinstimmung:

1555 (S. 151):

„Auch von den Partheyen oder jemand anders keiner Sachen halben, so im Gericht hängt, Gab, Geschenck oder einigen Nutz durch mich selbst oder andere, wie des Menschen Sinn erdenken möchten, nehmen oder zu meinem Nutzen nehmen lassen . . . ."

„. . . auch von den Partheyen oder jemand anders keiner Sachen halb, so in Gericht hanget oder hangen würden, kein Gab, Schenck oder eynnlichen Nutze durch sich selb oder ander, wie des Menschen Sinn erdenken möcht, zunemen oder nemen lassen."

siertes Hofgericht in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Jülich-Berg nicht bestanden hat und der Hofrat als gemeinsame Behörde für beide rheinischen Herzogtümer in anderem Zusammenhang behandelt werden soll.

II. Kleve-Mark.

Ebenso wie in Jülich-Berg hat es auch in Kleve-Mark in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein eigentliches Hofgericht gegeben, erst am 13. Februar 1597 wurde die Annahme einer Hofgerichtsordnung beschlossen, die ein römisch-rechtlich gebildeter Jurist, Ahasver Hopp, ausgearbeitet hatte.[1]) Dagegen ist in dem Herzogtum Kleve-Mark schon verhältnismäßig früh ein herzoglicher Rat organisiert worden, dessen Anfänge in das 13. und 14. Jahrhundert zurückgehen.[2]) Der Grund für die Ausbildung des geschlossenen Ratskollegiums war vor allem die ständische Opposition, die 1486 den Herzog zwang, den Rat als Einschränkung und Kontrolle der fürstlichen Gewalt neben sich anzuerkennen.[3]) Es sind mehrere Ratsordnungen erhalten, sie stammen aus den Jahren 1486, 1489 und 1501[4]) und ergänzen sich gegenseitig. Sie regeln die Zusammensetzung und die Aufgaben des Rates, der nach der Vereinigung der beiden Herzogtümer seinen Sitz in Kleve bekam. Ein Vergleich dieser Ratsordnungen mit denen der Reichsbehörden ließ keine Beziehungen zwischen Territorium und Reich erkennen,[5]) andererseits ist auch das Reich nicht durch das klevische Behördenwesen beeinflußt worden.

Dagegen wurden im Rechtsleben von Kleve-Mark die Folgen davon bemerkbar, daß die rheinischen Herzogtümer im Reichskammergericht die oberste Berufungsinstanz hatten, obwohl in diesem Territorium weit weniger Zeugnisse dafür vorliegen als in Jülich-Berg. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts machte sich ein wachsender Widerstand der märkischen Stände gegen die gelehrten Doktoren und die Appellation an das Reichskammergericht geltend, die unnötige Kosten verursachte. Die Bedenken der Stände kamen vor allem bei den Landtagsverhandlungen zum Ausdruck.[6]) In einer Entgegnung auf diese Klagen der Stände wies der Herzog im Jahre 1529

[1]) K. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung, S. 38.
[2]) Schottmüller, S. 3.; Th. Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte, Bd. I S. 596 f.
[3]) Vergl. dagegen Küch, Beiträge zur Gesch. des Niederrheins Bd. XII, 1892 Kritik Schottmüllers S. 284—285.
[4]) Gedruckt bei Scotti Cleve-Mark S. 30 f. Nr. 11 (1501), Schottmüller S. 84 (1486); S. 88 f. (1489); S. 91 f. (1501).
[5]) Schottmüller ist der Ansicht, daß Burgund auf das Behördenwesen der rheinischen Herzogtümer eingewirkt hat, ohne allerdings seine Annahme ausreichend zu belegen. (S. 1—2). Th. Mayer (Die Verwaltungsorganisation Maximilians I. 1920) hält sich daher für berechtigt, einen solchen Einfluß Burgunds zu bestreiten und ist der Ansicht, daß die Behörden der rheinischen Herzogtümer aus eignen Wurzeln selbständig gewachsen sind. (S. 72.)
[6]) R. Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510, Heidelberg 1907: S. 289; S. 290—291.

darauf hin, daß eine Appellation an das Reichskammergericht, dem man als Glied des Reiches unterworfen war, solange häufig bleiben würde, wie das Landrecht in Kleve-Mark dem Recht am Reichskammergericht widerspräche.[7]) Diese Rechtsverschiedenheit veranlaßte immer wieder diejenigen, die mit einem Urteil der Ortsgerichte des Herzogtums nicht zufrieden waren, an das Reichskammergericht zu appellieren, das unter Umständen eine völlig andere Entscheidung traf als eine klevische Behörde. Der Herzog forderte daher eine Revision der Gerichtsordnung in Kleve-Mark und zwar den Rechtssätzen entsprechend, die am Reichskammergericht galten.[8]) Aber erst in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts kam es zu einer Aufzeichnung des Rechts in Kleve-Mark, die jedoch Entwurf blieb und nicht veröffentlicht wurde.[9])

III. Jülich-Berg; Kleve-Mark.

Der Hofrat, dessen Aufgabenkreis und Arbeitsweise die Hofordnung von 1534 angibt,[1]) sollte eine zentrale Behörde für Jülich-Berg und Kleve-Mark sein.[2]) Er war für Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten und für Rechtshändel zuständig, die täglich zu einer bestimmten Stunde beraten und entschieden werden mußten. Ein Zusammenhang zwischen der Ordnung von 1534 und der Reichs-Hofratsordnung ist nicht nachzuweisen.[3])

§ 2: Die Polizeigesetzgebung.

Wie in den meisten deutschen Territorien, die wir bisher untersucht haben, ist auch in Jülich-Berg und Kleve-Mark der Einfluß der Reichsgesetzgebung deutlich zu erkennen, obwohl die Polizeigesetzgebung der beiden rheinischen Herzogtümer in

[7]) I. „Dat as doe s. f. Gn. outstanden het ind afgeslagen wurden is [eine vom Herzog vorgeschlagene Gerichtsreform war von den Ständen abgelehnt worden], dairdurch nu villicht dat Camergericht also ingebraeken, ind sodan unse gn. H. eyn Furst des Rychs is ind syne Belenongh, Regalia ind Privilegien van dem Rych ontfangen. Ind moit sich darumb wie andere Churfursten, Fursten ind Stende des Ryckes gehorsamlich halden." (R. Schulze, S. 293, Anm. 79.) II. Der Herzog schlägt vor: „To gedenken der Unschickligkeit der Gerichten uptem Lande, buyten den Steden, dair eyn Ordnungh op to maken helpen, updat Camergericht verhuet blynen moege" (R. Schulze, S. 293, Anm. 81).

[8]) R. Schulze S. 293.

[9]) Th. Ilgen I S. 605.

[1]) Gedruckt bei Th. Lacomblet, Arch. f. Gesch. des Niederrheins, Bd. V. 1866 S. 103 f, vergl. K. Sallmann, Die Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg, Düsseldorf 1902/03.

[2]) Th. Ilgen II 2, S. 130 Nr. 156.

[3]) G. v. Below u. K. Sallmann weisen darauf hin, daß vermutlich das Vorbild Burgunds die Gestaltung des Hofrates bestimmt hat.

[1]) In der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden neben den Polizeiedikten von 1534 und 1554 noch mehrere Sonderordnungen: die Kirchenordnungen von 1532 und 1533 (Scotti, Cleve-Mark I S. 56 f.); die Bergwerksordnung von 1542 (ebd. S. 93 f.); die Fluß- und Mühlenordnung von 1553 (ebd. S. 119 f.); die Armenordnung von 1554 (ebd. S. 127 f.); die Wirtshausordnung von 1554 (ebd. S. 132); Wegeordnung (ebd. S. 136 f); Ordnung für die Amtleute (ebd. S. 141 f.).

der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht allzu reich ist.[1]) Die Bereitwilligkeit, sich der Reichsgesetzgebung zu fügen, kommt bereits in den Worten zum Ausdruck, mit denen Herzog Johann eine Landesordnung im Jahre 1525 einleitet. Seine Bestimmungen sollen nur solange gelten, bis der Kaiser und die Reichsstände die Verhältnisse durch besondere Maßnahmen bessern würden, an die sich dann Johann als „eyn Christlich und Keys. Maj. gehorsamer Fürst" zu halten versprach.[2]) Als das Reich einige Jahre später durch die „Reformation guter Polizei" von 1530 und 1548 ordnend in die Lebensverhältnisse einzugreifen suchte, nahmen die rheinischen Herzöge wirklich einen großen Teil der Reichsbestimmungen auf und verarbeiteten sie in den Polizeigesetzen von 1534 und 1554.[3])

Das Edikt von 1534 wurde von Herzog Johann III. erlassen und am 4. Januar 1535 den einzelnen Amtleuten mitgeteilt. Man kann unter den Vorschriften, die ungeordnet nebeneinander stehen, drei Hauptgruppen unterscheiden; die erste behandelt den Kampf gegen die Wiedertäufer und bezieht sich ausdrücklich auf die Konstitution des Reichs von 1529, die zweite enthält Landfriedensbestimmungen, während die dritte eine Reihe von Polizeivorschriften umfaßt, die fast alle wortgetreu der Reichspolizeiordnung von 1530 entnommen sind.

1. Die rheinischen Herzogtümer haben sich nachdrücklich am Kampfe gegen die Wiedertäufer beteiligt, und zwar nicht nur durch die Verfolgung der Sekte im eignen Lande, sondern auch durch Truppenkontingente, die an der Belagerung von Münster teilnahmen.[4]) Allerdings war es besonders das eigne Interesse, das Herzog Johann III. dazu veranlaßte, gegen Münster zu ziehen und den Kampf des Reichs gegen die Wiedertäufer zu unterstützen. Als Nachbar des Bistums Münster war er unmittelbar durch die Sekte bedroht, ihr Sieg hätte eine große Gefahr für die Herzogtümer bedeutet. Außerdem war es die Eifersucht auf Hessen, dem südöstlichen Nachbarn des Bistums, das sich als erster Bundesgenosse auf die Seite des vertriebenen Bischofs gestellt hatte, die Jülich-Berg zur Beteiligung an dem Unternehmen gegen die Stadt Münster zwang.[5]) In der Polizeiordnung von 1534 wandte sich der Herzog vor allem gegen die Ausbreitung der Wiedertäufer in seinem Machtbereich; ihre Anhänger und diejenigen, die Leib und Blut Christi

[2]) Scotti, Jülich-Berg I S. 19: Die Ordnung wird erlassen bis „sulchs durch eyne gemeyn Christlich Consilium oder Keys. Maj. ind Stenden deß Rychs in desem oder anderen Wech gebessert ind reformeirt würdet, dan wir nyt anderß dan eyn Christlich ind Keys. Maj. gehoirsamer Furst stedeß Willen halden ind erfonden."

[3]) 1534: Scotti, Cleve-Mark I S. 86 f. Nr. 39; 1554 (ebd. S. 121 f. Nr. 51).

[4]) Scotti Jülich-Berg I S. 31 Nr. 28: die vier Kurfürsten am Rhein und der rhein.-niederl. und der westfäl. Kreis bewilligen 1535 eine Hilfe an Geld und Truppen zum Kampf gegen die Wiedertäufer.

[5]) Vergl. L. v. Ranke, Dtsch. Gesch. i. Zeitalter der Reformation ed. P. Joachimsen München 1925 Bd. III S. 413—414, S. 430.

nur als Symbol, nicht aber als Wirklichkeit nahmen, sollten nach der kaiserlichen Konstitution von 1529 bestraft werden.[6])

2. Durch den Befehl, gardende Landsknechte aus dem Lande zu verweisen, und ihre Zusammenrottungen zu verhindern,[7]) zureisende Fremde sorgfältig über ihre Herkunft und ihre Ziele zu befragen[8]) und den Ausweis zu prüfen,[9]) den die wandernden Krämer von ihren zuständigen Obrigkeiten mit sich führen mußten, hoffte Johann Ruhe und Sicherheit im Sinne der Reichslandfrieden in Jülich-Berg und Kleve-Mark herzustellen. Diese Anordnungen sind jedoch nur Teile aus einer langen Reihe von ähnlichen Bestimmungen, die schon früh veröffentlicht und sehr häufig wiederholt wurden,[10]) ein Zeichen dafür, daß sie wohl nicht den gewünschten Erfolg hatten. Um einen gründlicheren Kampf gegen das Landstreicher- und Bettler-Unwesen möglich zu machen, schlossen die Herzöge von Jülich-Berg mehrere Abkommen mit den benachbarten Bischöfen von Köln[11]) und Münster,[12]) in denen man sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung zusagte.

3. Der dritte Teil der Polizeiordnung von 1534 setzt die Bemühungen um den inneren Frieden dadurch fort, daß er einige Mißbräuche abzustellen sucht, die unter den Untertanen des Herzogs um sich gegriffen hatten. Er enthält eine Bettlerordnung, die einfach aus dem Reichsabschied von 1530 entnommen wurde,[13]) aus dem auch die Bestimmungen gegen die

---

[6]) Scotti, Cleve-Mark I S. 86 f.; Jülich-Berg I S. 31. Vergl. K. Rembert, „Die Wiedertäufer" im Herzogtum Jülich, Bln. 1899: I. Cleve-Mark I S. 87; „Anfencklich sullen alle Wederdoepere ind Wedergedoepte, oick die dair halden ader leren, dat die Kinderdoep niet sy, nae Inhalt der Keys. Constitutien van dem Leven tho Doide geordelt ind gestrafft ind sich nyemantz bavem dese mennichfoldige Warnungh enycher Begnadungh versien, sonder oick der Untwekener Gueder in oere Stat angenamen werden." II. ebd. S. 87: „Also wair sy nae Umbgangk dryer Daige (als dyt unse Edict verkundigt) betreden, an Lyff ind Levem gestraefft ind suß mit oen gehalden werden, wie in der Keyserlicher Constitutien van den Wederdoeperen gemelt is. . . . ."

[7]) Scotti, Cleve-Mark I S. 88 f.

[8]) Ebd. S. 89.

[9]) Ebd. S. 90.

[10]) 1518 (Th. Ilgen Bd. II S. 111 Nr. 128); 1525 (Scotti, Jülich-Berg I S. 19 Nr. 21); 1530 (Scotti Cleve-Mark I S. 52 Nr. 23); 1531 (ebd. S. 55 Nr. 28; 1531 (ebd. S. 55 Nr. 29); 1533 (Th. Ilgen II S. 126 Nr. 151).

[11]) 1529 (Th. Ilgen II S. 119 Nr. 139); 1533 (Th. Ilgen II S. 127 Nr. 153); 1534 (Scotti, Cleve-Mark I S. 83 Nr. 35).

[12]) 1538: Scotti, Cleve-Mark I S. 92 Nr. 42.

[13])

1534 (Scotti, Cleve-Mark I S. 90):

„Dat oick der Bedeler Kynder, so oir Broit tho verdienen geschickt syn, van oen genamen ind tot Hantwercken ind suß tot Diensten ader Arbeyt gewyst ind oen dair toe verholpen werde, dair mede sy dem Bedelen niet also vur ind vur anhangen."

„. . . . Und so dair aver enyge, frembde, starke ader arghwanige Be-

1530 (Koch II S. 343 XXXIV):

„Item: daß auch der Bettler Kinder, so ihr Brod zu verdienen geschickt seynd, von ihnen genommen und zu Handwercken und sonst zu Diensten geweist werden, damit sie nicht also für und für dem Betteln anhangen."

„Und so darüber solche starke Bettler befunden, sullen dieselbige vermög der Recht oder sonst gebühr-

Hurerei und den Ehebruch stammen.[14]) Die Gotteslästerung soll so bestraft werden, wie es die „Reformation guter Polizei" von 1530 verlangte.[15])

In noch viel stärkerem Maße als ihre Vorgängerin aus dem Jahre 1534 dient die Polizeiordnung vom 10. Oktober 1554[16]) dem Landfrieden. Sie wiederholt große Teile der Ordnung von 1534 und enthält nur wenige neue Bestimmungen, zu denen die „Reformation guter Polizei" von 1548 und die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. die Anregung und das Muster waren. Schon im Jahre 1545 hatte der Herzog die Notwendigkeit einer Reichspolizeiordnung anerkannt und seinem Gesandten für den Reichstag in Worms den Auftrag gegeben, für ein solches Gesetz einzutreten und ihm so schnell wie möglich den Beschluß der Reichsstände zuzuschicken;[17]) allerdings ist weder 1545 noch in den folgenden Jahren auf den Reichstagen die Polizeifrage ernsthaft behandelt worden, die erst 1548 in Augsburg durch die „Reformation guter Polizei" eine Lösung fand.

In der Polizeiordnung vom 10. Oktober 1554 sind die Vorschriften für die Kontrolle der wandernden Krämer und Hausierer[18]) und für die Aufsicht über einreisende Fremde und durchziehende Landsknechte und „Lediggänger"[19]) durch eine

delere betreden, sullen angenamen ind wie baven van den Kremeren gemeldt, in suß vermäge der Rechten, anderen tot eynem Exempell, gestraefft werden."

[14])

1534 (Scotti S. 91):

„Diewyele oick voele lichtverdige Personen in ergerlicken, uneirlicken Leven ind Bywoenen, oick etliche in aepentlicken Ehebroick ind anderen Lesteren geduldet ind ungestraifft blyven, dairdurch die Allmechtige hoichlicken vertoernt ind die Neiste thon Boesen veroirsaickt, derhalven willen wy, dat denselven in gheynem Weege langer toegesien noch gestaedet, sonderer die Averfaerer angenamen ind der Gebuer nae gestraefft werden."

Reich 1530 (Koch II S. XXXIII):

„Dieweil sich auch viel leichtfertige Personen außerhalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammenwohnen, auch der öffentliche Ehebruch nicht gestrafft, gestattet, dardurch der Allmächtig, nach dem es wider sein göttlich Gebott hoch beleidigt, auch zu vielen Argernüssen Ursach gibt. Derhalben orden und wöllen wir, daß eine jede geistlich und weltlich Oberkeit, der solchs ordentlich zugehört, ein billichs Einsehen haben soll, damit solch öffentlich Laster ernstlich gestrafft und nicht geduldet werde."

lich gestrafft werden, andern zum Abscheu und Exempel."

[15]) Scotti Cleve-Mark I S. 87: „Alle, die so Gott unseren Herene, syne Moeder Mariam ind die Heylligen lasteren, enigerley wyß bej den Schweeren ader Vloecken, sullen sampt oeren Upentheldern ind den, die dat wetentlich verschwigen, ynhalt Keiserlicher Maiestat Ordenungh ind Reformation der Policyen, Anno .... upgericht, angenamen ind gestrafft werden."

[16]) Scotti, Cleve-Mark I S. 121 f Nr. 51.

[17]) Aus der Instruktion des Herzogs für seinen Gesandten am 14. April 1545: „Sullen mit den Reichsständen einer guter Polizeiordnung sich vergleichen und nachdem zu Wurmbs derwegen ein Ratschlag verfast, denselben uß furderlichst uns zuschicken." (v. Below, Ständeakten I, S. 553 Nr. 170.)

[18]) Scotti, Cleve-Mark I S. 123—124.

[19]) ebd. S. 122—124.

Reihe von Zusätzen erweitert worden. Wie 1534 so wird auch 1554 den Zigeunern der Aufenthalt im Lande verboten[20]) und den „Knechten" nicht gestattet, ohne Erlaubnis in der Fremde Dienste zu nehmen,[21]) weil man das Abströmen der freien Arbeitskräfte verhindern wollte. Zu den Bestimmungen, die von den Untertanen einen sittlichen Lebenswandel verlangen, kamen 1554 mehrere Artikel hinzu; ihrem Wortlaut nach stammen sie aus dem Teil der peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532, in dem Ehebruch, Notzucht, und ähnliche Verbrechen behandelt werden.[22]) Das Zutrinken wird mit genau denselben Worten wie in der Reichspolizeiordnung von 1548 verboten,[23]) der Befehl, den Fürkauf zu bestrafen, ist vermutlich ebenfalls auf Veranlassung des Reichs entstanden, obwohl es nicht besonders hervorgehoben wird.[24]) Sehr wesentlich ist es, daß wie in den Erblanden,[25]), in Bayern,[26]) in Sachsen,[27]) und in Brandenburg[28])

[20]) 1534: ebd. S. 90—91; 1554: S .125 ebd.
[21]) 1534: ebd. S. 89—90; 1554: S. 122/123 ebd.
[22])

1554 (Scotti S. 125):

„War ock ein Ehemann ein ander Wyff ader ein Ehefrou einen andern Mann in Gestalt der hyligen Ehe by Leven der irsten Ehegesellen nimpt, welcke Oveldaith dan oick ein Ehebruick und groiter dan datselvige Laster iß, sullen der oder diejhenige, welcke sulichs Lasters bedricklicher Wyse . . . . ." (ebd.)

Carolina 1532 (Koch II S. 385 CXXXI)

„So ein Ehemann ein ander Weib oder ein Eheweib einen andern Mann in Gestalt der Heiligen Ehe bey Leben des ersten Ehegesellen nimet, welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch und grösser dan dasselbig Laster ist, und wiewohl die Kais. Recht auf solche Ubelthat kein Straff am Leben setzen, so wöllen wir doch, welche zu solchem Laster betrieglich Weiß . . . ."

Scotti S. 125:

„So jemant einer unverleumbten Ehefrouwen, Wedwen ader Jungfrouwen mit Gewalt oder widder oeren Willen oere junckfrouwelich ader frouwelich Ehr neme, derselbich Oeveldeder sall vermög K. Mt. und hyligen Rycks pynlicher Gerichtsordnung . ." bestraft werden.

Carolina 1532 (Koch II S. 387 CXIX):

„So jemand einer unverleumbden Ehefrouen, Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt und wider ihren Willen ihre jungfräulich oder fräulich Ehre nehme, derselbe Ubelthäter hat das Leben verwurckt und soll auf Beklagung der Benöthigten in Ausführung der Missethat einem Räuber gleich ."

[23])

1554 (Scotti S. 126):

„Naedem uith Drunkenheit, wo man deglichs befindt, der Almechtich Gott hoichlich vertoernet, ock voel Lasters, Oevels und Unraits ensteit, so sall die Dronckenschap und dat Noedigen in dem Thoedrinken hinforder by unsern Underdanen und andern den unsern vermeden und darover ernstlich gehalden werden und so nit Dronckenheit ader solchen Nödigen einige Gotteslasterung, Mort, Doitschlege, Ehebruck und andere Oveldaiten, Laster und Untucht erfolgden, soll . . ." (Scotti, Cleve-Mark I).

Reich 1548 (Koch II S. 592 VIII):

„Und nachdem aus Trunckenheit, wie man täglich befindet, der Allmächtig höchlich erzürnt wird, auch viel Lasters, Ubels und Unraths entstehet, auch in vergangenen Reichstägen des Zutrinckens halben geordnet und gesetzt, daß eine jede Obrigkeit abstellen und das zu vermeiden, die Überfahrer ernstlich straffen soll . . ., daraus Gotteslästerung, Mord, Todschläge, Ehebruch und dergleichen viel Uebelthaten und Laster gefolgt."

[24]) Scotti, Cleve-Mark I S. 126 — Koch II S. 598 XIX.
[25]) Vergl. S. 25 dieser Untersuchung.
[26]) Ebd. S. 42.
[27]) Ebd. S. 56.
[28]) Ebd. S. 83.

auch in den rheinischen Herzogtümern die Wucherbestimmungen des Reichs als vorbildlich anerkannt werden. 1554 macht es der Herzog seinen Richtern zur Pflicht, wucherische Kontrakte, Monopole und Fürkäufe den Reichsordnungen entsprechend für ungültig zu erklären, und sich bei ihrer Bestrafung an die Vorschriften der „Reformation guter Polizei von 1548" zu halten.[29]) Die ausführlichen Armen- und Wirtshausordnungen,[30]) die ebenfalls am 10. Oktober 1554 erlassen wurden, kommen dem Befehl des Reichsabschiedes von 1848 nach, der die Obrigkeiten aufforderte, diese Verhältnisse so zu ordnen, wie es die Landesverhältnisse verlangten.[31])

Die beiden Polizeiordnungen von 1534 und 1554 sprechen deutlich von dem Einfluß, den die Reichsgesetzgebung auf die Gesetzgebung der rheinischen Herzogtümer ausübte; der Reichslandfrieden, die Konstitution gegen die Wiedertäufer von 1529, die peinliche Halsgerichtsordnung von 1532 und die beiden Augsburger Polizeiordnungen von 1530 und 1548 haben sichtbare Spuren in den Landesordnungen von Jülich - Berg und Kleve - Mark hinterlassen. Die Bedeutung, die der Herzog der Reichsgesetzgebung zuerkannte, wird noch klarer aus einer Antwort an die Stände vom 28. April 1554, in der er von einem Abkommen berichtet, das er mit König Ferdinand und einer Reihe von Reichsfürsten abgeschlossen hatte, „zu Hanthabung des kai. Landfriddes, Reichsabscheide und Ordnungen und denselbigen gemees,"[32]) er war also bereit, sich nach Kräften für die Durchführung der Reichsgesetze einzusetzen.

§ 3: Das Finanzwesen.

Während für die meisten Territorien, die wir bisher betrachteten, mehr oder minder ausführliche Münzerlasse vorlagen, fehlen solche Ordnungen für die rheinischen Herzogtümer, so daß wir keine Möglichkeit haben, unmittelbar die Beziehungen zwischen den Reichsmünzordnungen und denen der Herzogtümer zu untersuchen. Scotti führt in seiner Sammlung der Gesetze von Jülich-Berg nur zwei Münzedikte aus den Jahren 1530 und 1531 an.[1]) Der Erlaß vom Jahre 1530 legt den Wert von Goldmünzen in einer Tabelle fest, sie soll solange gelten, bis das Reich eine allgemeine Münzordnung verkünden

[29]) Scotti, Cleve-Mark I S. 126: „So die wükerliche Contracten, derglicken Monopolia ader Furkoepe unchristlich, widder Gott und Recht, ock in des Rycks Ordnungen verbodden, sollen dieselvige vermög der vurß. Keiserl. Maiest. Ordnung und Reformation der Policy van den Richtern unwerdig, crafftloß und unbundig erkandt, declariert und sunst nae Uitwysung derselven Policy damit gehalden werden."

[30]) Armenordnung Scotti, Cleve-Mark I Nr. 52 S. 127 f; Wirtshausordnung Nr. 53 S. 132 f.

[31]) Koch II S. 595 XV; S. 601 XXVI.

[32]) Below, Ständeakten I S. 691 f. Nr. 231 (28. April 1554): „Der genannten und sunst geiner anderer Ursachen" halber hat sich der Herzog auch „hievor mit der Roem. ko. Mt. und etlichen furnembsten Cur- und Fursten in Einigung eingelassen zu Hanthabung des Kai. Lantfriddes, Reichsabscheide und Ordnungen und denselbigen gemees."

[1]) 1530: Scotti, Jülich-Berg S. 26 Nr. 22; 1531: Scotti, Jülich-Berg, S. 27.

würde. Als alle Versuche des Reichs erfolglos blieben, 1529 auf dem Reichstag zu Speier eine beständige Münze durchzusetzen,[2]) wird 1531 eine selbständige Reglung der Münzfragen in Jülich-Berg vorgenommen. Die beiden Mandate von 1530 und 1531 beweisen, daß man anfangs zwar auf eine Reichsmünzordnung hoffte, dann aber das Vertrauen zum Reich in dieser Beziehung verlor und zur Selbsthilfe griff. Ein klares Bild jedoch von der Einstellung der Herzöge von Jülich-Berg, Kleve-Mark zu den Bemühungen des Reichs um eine einheitliche Münze, geben die Instruktionen für ihre Gesandten, die sie auf den verschiedenen Reichstagen zu vertreten hatten. Die Haltung zur Münzfrage, die ihnen vorgeschrieben wird, bleibt immer dieselbe; sie sollen dafür sorgen, daß es durch Reichsbeschluß zu einer einheitlichen Münze kommt, die aber auch für die kaiserlichen Erblande verbindlich sein muß.[3]) Den Herzögen war eine Reichsmünzordnung durchaus erwünscht, sie wollten sie allerdings nur dann anerkennen, wenn sie auch in den Niederlanden Geltung bekam. Die niederländische Münze war geringwertiger als der Goldgulden der rheinischen Herzogtümer, so daß ein Abströmen der besseren Münzen unvermeidlich war, besonders bei den engen Handelsbeziehungen zwischen dem Mittelrhein und dem Norden.[4]) Wurden daher die Reichsmünzordnungen nicht auch in den Niederlanden und den übrigen Nachbargebieten von Jülich-Berg und Kleve-Mark die Grundlage des Geldverkehrs, so verloren sie für die rheinischen Herzogtümer jede Bedeutung; es hatte für sie keinen Sinn, unter erheblichen Kosten eine gute, beständige Münze den Reichsordnungen entsprechend zu prägen, weil sie in kurzer Zeit über die Grenzen wandern und durch geringere ersetzt werden würde. Mit Köln, das für den Handel der rheinischen Herzogtümer außerordentlich wichtig war, wurden 1494, 1511 Münzvereinbarungen getroffen,[5]) die den Verkehr zwischen den Territorien begünstigten. Da sich aber eine Einheit im Münzwesen mit den Niederlanden trotz der Bemühungen der Jülicher Gesandten nicht erreichen ließ,[6]) so ist in dem Unterschied zwischen der rheinischen und der niederländischen Münze der Grund dafür zu suchen, daß sich Herzog Wilhelm auch 1559

[2]) Koch II S. 300 § 33.

[3]) z. B. 1541: „... sollen ein bestendige Munz soviel moglich helffen furdern, doch das Kei. Maj. und andere umbligende Erbland und Grenitzen mit darin verfast." (v. Below I S. 340 Nr. 52); vergl. ebenso: 1542 (v. Below I S. 372 Nr. 67); 1542 (ebd. S. 410 Nr. 93); 1546 (ebd. S. 571 Nr. 177); 1547 (ebd. S. 579 Nr. 182); 1555 (ebd. S. 729 Nr. 242); 1556 (ebd. S. 734 Nr. 245); 1558 (ebd. S. 774 Nr. 267).

[4]) Vergl. M. Ritter, Dtsch. Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges, Stuttg. 1908 Bd. II, S. 460. R. Häpke Reichswirtschaftspolitik und Hanse, Hans. Geschichtsbl. 1925 S. 190 bis 191. B. Kuske, Gewerbe, Handel und Verkehr S. 207, Bd. II von „Gesch. des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart ed. Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde 2 Bd. Essen 1922.

[5]) 1494, Scotti, Jülich-Berg I S. 7 f. Nr. 8—10; 1511 ebd. S. 15 f. Nr. 16, vergl. ebenfalls Verhandlungen zwischen Köln und Jülich-Berg: 1536 (Lacomblet, Archiv Bd. V S. 117); 1541 (v. Below I S. 339 Nr. 51).

[6]) Vergl. z. B. 1560, v. Below I S. 780 Nr. 269.

der umfassenden Münzordnung des Reichs ablehnend gegenüber verhält, wie aus einem Brief an den Bischof von Münster vom 16. November 1559 hervorgeht.[7]) Herzog Wilhelm sah in einer Reichsmünzordnung das Mittel, den Münzfuß der Niederlande dem seiner Herzogtümer anzugleichen, gelang das nicht, so waren die Reichsmünzordnungen für ihn wertlos, und er versagte ihnen seine Anerkennung.[8])

An den Türkenhilfen, die durch die verschiedenen Reichstage verabschiedet wurden, hat sich auch Jülich-Berg, Kleve-Mark ebenso wie die meisten anderen deutschen Territorien wiederholt beteiligt. 1532 lud der Herzog die Stände von Jülich-Berg zu einem Landtag ein, auf dem eine Türkenhilfe beraten werden sollte.[9]) Nach ihrer Bewilligung bestätigte der Herzog der Ritterschaft und den Eigenherren in einem Steuerrevers, daß sie die Geldmittel für ein Truppenkontingent gegen die Türken freiwillig und ohne Rechtsanspruch des Fürsten zur Verfügung gestellt hätten.[10]) 1542 schickte der Herzog wieder einige Truppenabteilungen in den Türkenfeldzug, nachdem sich die Stände entschlossen hatten, die Kosten durch eine Steuer aufzubringen, die im Laufe desselben Jahres erhoben wurde.[11]) In den folgenden Jahren ist immer wieder die Bereitwilligkeit der Stände und des Fürsten festzustellen, ihren Anteil an der Türkensteuer auf sich zu nehmen, obwohl häufig Klagen gegen diese finanzielle Belastung auftauchen, die in den Zeiten wirtschaftlicher Not als besonders drückend empfunden wurde.[12]) Es war

[7]) v. Below, Ständeakten I S. 779 Nr. 269 (16. Nov. 1559): Was die Münzordnung betrifft, so weiß der Bischof wie die Stände des rhein. Kreises „sich derselben jeder Zeit beschwert, sovern die Burgundischen Nidererblande, domit diser Kreis die meiste Commertia braucht, dorein nit willigen wurden . . .“ S. 780: „. . . . wie auch unsere und andere dieses Kreis Gesandten jungst zu Augspurg offentlich protestirt, das sie in solch Munzordnung nicht wusten zu gehelen dan sovern ger. Burgundische ind Nidererblande sich mit darin . . . begeben wurden.“ Antwort des Bischofs von Münster vom 6. Dez. 1559 (v. Below I, Ständeakten S. 780 Anm. 1): man solle auf die Anerkennung der Münzordnung in Brabant hinwirken, damit allerhand unzimblicher Gewin so vil moglich abgeschnitten werde.“

[8]) Erst 1571 haben sich die drei rheinischen Kreise nach längerem Widerstand zur Anerkennung der Reichsmünzordnung von 1559 entschlossen. Vergl. M. Pütter a. a. O. Bd. II S. 460.

[9]) Scotti Jülich-Berg I S. 29 Nr. 25: „Umb nothwendiger Sachen willen, daran gemeiner Christenheit ouch uns und unsern Landen nit wenig gelegen, belangend die ylenden Hilff und Zugh gegen den Türken, gesinnen und bevelhen wir dir hiemit . . . .“

[10]) v. Below, Ständeakten I S. 204 f. Nr. 32.

[11]) v. Below, Ständeakten I S. 393 Nr. 80; S. 394 Nr. 81; S. 408 Nr. 92.

[12]) z. B. 9. Juli 1544 (v. Below, Ständeakten I S. 516 Nr. 154): Antwort der Stände auf dem Landtag zu Düsseldorf: obwohl sie auf Verschonung der Lande durch den Reichstag gehofft haben, so wollen sie doch daran sein, „daß die Pfennungen zum furderligsten als immer moglich zr Wegen gebracht und die Hilf wie sich geburt“ (Türkenhilfe ist gemeint), damit nicht der Herzog und seine Lande bei Kaiser und Reich als ungehorsam geachtet würden — 1545 ebd. S. 566, 567 Nr. 175 — 1549 ebd. S. 618 Nr. 200: Obwohl die Stände wegen „verderblichen Schadens und anderer Beschwerden gehofft“, daß sie mit ferneren Steuern (zur Türkenhilfe) verschont sein sollten, so bewilligen sie die Steuer dennoch, weil „es das gemeine Reich gewilligt“ und es dem Herzog nicht zukommt, sich abzusondern.

aber gewöhnlich der Gedanke an den gemeinsamen Beschluß der Reichsstände, von dem man sich nicht ausschließen durfte, der diese Bedenken der Landstände beseitigte.[12]) 1544, 1546, 1549, 1557 hören wir von Geldhilfen oder Truppenkontingenten, die dem Reich zum Türkenkrieg bewilligt wurden.[13]) Der Herzog selbst sah völlig die Notwendigkeit eines gemeinsamen Kampfes gegen die Ungläubigen ein und beauftragte wiederholt seine Reichstagsgesandten, einer Türkenhilfe beizustimmen, sofern sie durch die Reichsstände beschlossen würde.[14]) 1541 und 1542 wollte allerdings Herzog Wilhelm seine Einwilligung in eine Türkenhilfe von der Verkündigung eines allgemeinen Friedens abhängig machen, der die fürstlichen Lande und Geldern ausdrücklich in sich schloß;[15]) der Herzog hoffte, sich durch diese Bedingungen den ungestörten Besitz von Geldern zu sichern, auf das auch Karl V. Ansprüche erhob. Als 1542 sein Verlangen nicht erfüllt wurde, erkannte er trotzdem den Reichsbeschluß an, weil er es nicht für geraten hielt, „sich in diesem christlichen Werk und hoichstem Anligen des Reichs und Teutscher Nation von gemeinen Curfürsten, Fürsten und Stenden abzusondern."[16])

§ 4: Zusammenfassung.

Während sich in der Behördenorganisation von Jülich-Berg und Kleve-Mark keine Anzeichen fanden, die auf einen Einfluß von Reichsinstitutionen hinwiesen, ist das Reichskammergericht für das Rechtswesen der rheinischen Herzogtümer von großer Bedeutung gewesen. Das Eindringen römischer Rechtssätze ist gerade in Jülich-Berg durch die Reichsbehörde als oberste Appellationsinstanz entscheidend begünstigt worden. Die „Reformationen guter Polizei" von 1530 und 1548 wurden ebenso wie in vielen anderen deutschen Territorien zum Teil in die Polizeiedikte der Herzogtümer aufgenommen und dadurch ihre Durchführung sichergestellt. In der Sorge um den Landfrieden und im Kampfe gegen die Türken unterstützte Jülich-Berg die Bemühungen des Reichs um Ordnung und Sicherheit und den Schutz der Grenzen. Die Reichsmünzordnungen sind dagegen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den rheinischen Herzogtümern nicht anerkannt und befolgt worden.

[13]) 1544: v. Below, Landtagsakten I S. 502; S. 519 Nr. 156 — 1546: Scotti, Jülich-Berg I S. 33 Nr. 41 — 1549: v. Below, Ständeakten I S. 616 Nr. 199; S. 616 Nr. 200 — 1557: ebd. S. 751 Nr. 254.

[14]) 1542: v. Below, Ständeakten I S. 372 Nr. 67; S. 410 Nr. 93 — 1546: ebd. S. 571 Nr. 177 — 1554: ebd. S. 410 Nr. 93.

[15]) 1541: v. Below, Ständeakten Bd. I S. 341 Nr. 52; 1542: ebd. S. 372 Nr. 67.

[16]) 1542: v. Below, Ständeakten I S. 393 Nr. 79; S. 394 Nr. 80.

Kapitel 6.

HESSEN.

§ 1: Die Behörden- und Gerichtsverfassung.

Nach dem Tode Wilhelms III. im Jahre 1500 vereinigte Wilhelm II. Ober- und Niederhessen und stellte damit die Einheit wieder her, die 1458 durch die Teilung Ludwigs des Friedfertigen zerstört worden war. Um die Rechtspflege zu fördern und für eine schnelle Entscheidung der Gerichtshändel in seiner erweiterten Herrschaft zu sorgen, gründete der Landgraf am 24. August 1500 das Hofgericht in Marburg. Es war die erste zentrale Rechtsbehörde für das großhessische Gebiet, die neben die alten Kanzleien zu Kassel und Marburg trat.[1]) In der Folgezeit bestanden Hof- und Kanzleigericht in Hessen nebeneinander, obwohl sich die Landgrafen bemühten, die Prozesse möglichst vor das Hofgericht zu ziehen.[2]) Das Hofgericht war in erster Instanz für den Adel und die Ritterbürtigen zuständig, während alle anderen Parteien erst die örtlichen Untergerichte anrufen mußten, bevor sie sich nach einem Endurteil zur Appellation nach Marburg wenden durften. Die Hofgerichtsordnung von 1500[3]) ist ihrer ganzen Anlage nach unter dem Eindruck der Reichskammergerichtsordnung von 1495 entstanden, sie war dem Landgrafen wahrscheinlich genau von seiner Teilnahme am Wormser Reichstag von 1495 bekannt.[4]) Es lag daher für Wilhelm II. sehr nahe, sich auch im Wortlaut an das Muster des Reichs zu halten, als er sich wenige Jahre später entschloß, eine entsprechende Zentralbehörde für sein Territorium in das Leben zu rufen. Wirklich stimmen die hessischen und die Reichsgerichtsordnung wörtlich zum großen Teil überein, von einigen Stellen abgesehen, die in Hessen sinngemäß verändert oder erweitert wurden. Die Leitung des hessischen Hofgerichts hatte wie im Reich ein Hofrichter, dem 12 Beisitzer untergeordnet waren, wenigstens drei von ihnen mußten römische Rechtsgelehrte sein, ihnen zur Seite standen zwei Schreiber und ein Leser. Außerdem gehörten drei

[1]) Die erste umfassende Kanzleiordnung erst 1581, H. Keck, Die Entwicklung des Oberappellationsgerichts, S. 30. Vergl. ferner L. Zimmermann, Die Zentralverwaltung Oberhessens.

[2]) H. Keck a. a. O. S. 40—42.

[3]) Vergl. für die Entstehungsgeschichte der Ordnung: A. Schmidt, Gerichtsordnungen und Reformationen der Landgrafen Wilhelm III. und Wilhelm II., Archiv für hess. Gesch. und Altertumskunde, Bd. VII 1910. Schmidt ist der Ansicht, daß die Hofgerichtsordnung auf Wilhelm III. zurückgeht, allerdings erst durch Wilhelm II. publiziert wurde. Die Annahme läßt sich aber nicht sicher beweisen. Auch Wilhelm III. war übrigens 1495 in Worms. (Koch II S. 13).

[4]) Koch II S. 13, H. Keck, a. a. O. S. 36.

Prokuratoren zu dem Gerichtshof, dessen Glieder alle bestimmte Amtseide zu leisten hatten. Die Eidesformeln[5]) hatte man wortgetreu der Reichskammergerichtsordnung von 1495 entnommen, ebenso eine Reihe von Bestimmungen, die das Gerichtsverfahren regeln.[6]) Nur wenige Abschnitte der Reichsordnung haben in

[5]) Die Ordnung von 1500 ist bei Chr. L. Kleinschmidt gedruckt: Teil I S. 29—32.

I. Der Hofrichter und Urteiler Eid in Hessen 1500.

„. . . . dem Hovegericht getruelich und mit Fliß vor zu stehin und nach gennegen keyserlicher beschrieben Rechten, auch nach reddelichen und erbarn Statuten, Ordenunngen und Gewonheyten unserer Fürstenthumbs und Landschafft, wo die für sie bracht werden, nach jrem besten Verstendniß glich zu richten und zu urtailen und sich keyn Sache dar entgegen bewegen zulaissen, auch von den Partheyen und ymandts anders keyner Sache halben, so jm Gericht hangt . ."

(Kleinschmidt I S. 30.)

II. Des Vorsprechers Eid in Hessen 1500:

„Die Vorsprecher sollen dem Hoverichter an unser Stat globen und zu den Heiligen sweren, das sie die Parthyen, der Sachen sye zu handeln annemen, jn denselbigen Sachen mit gantzen waren Truwen meynen und soich Sachen nach jrem besten Verstendnissen und den Parthyen zu gut mit Fliß fürbringen. . . . ."

(Kleinschmidt I S. 30.)

III. Des Lesers und Schribers Eydt.

(Kleinschmidt I S. 30, III.)

[6])

z. B.: Hessen 1500:

„So die Partheyen zu Recht anfenglich gefordert und vertagt seyn. Erscheinet dann der Cleger nicht ader schicket auch keyen Volmechtigen von seyner wegen, so die Sache mit Clage und Antwort unverfasset ist, so soll der Cleger uff des Antworters Anruffen Ungehorsam und den Gerichts-Kosten abzulegen erkant . ."

(Kleinschmidt I, S. 32 X.)

„Und damit die Sachen allenthalben forderlich gefertigt und der Parthien ungewißlichs Furbringen, auch Irrung etzlicher Vorsprecher verhut werde, so sal hinfurther eynem yden zugelaissen werden, sein Sachen, sie betreff viel oder wenig, in Schrifften furzubringen und wilche Parthy des begern wurde. . . . . ."

(Kleinschmidt S. 32 IX.)

„Und was die 12 Urteyler ader der mehir Teyl uff vorgebrachte Sachen

Reich 1495:

„. . unserm Küniglichen oder Keyßerlichen Camer-Gericht getrewlich und mit Fleyß obzusein und nach des Reychs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewonheyten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy bracht werden, dem hohen und dem nydern, nach seinem beßten Verstendnüß gleich zu richten und kein Sach sich dagegen bewegen zu lassen, auch von den Partheyen oder yemands anders keiner Sachen halb, so in Gericht hanget . . . ."

(Koch II S. 7.)

1495:

§ 6: „. . . . tzu den Hailigen swärn, das si die Partheyen, der Sachen zu handeln sy annemen, in denselben mit gantzen und rechten Trewen mainen und solch Sachen nach irn besten Verstentnus, den Partheyen zu gut, mit Vleys fürbringen . . . ."

(Koch II, S. 7 § 6.)

Koch II S. 7.

Reich 1495:

„Item so die Partheyen zu Recht anfengklich gevordert und vertagt sind, erscheint der Cleger nit oder niemands von seinen wegen, so die Sach mit Clag und Antwort unverfaßt ist, so soll auf des Antwurters Anruffen der Cleger ungehorsam und den Gerichts-Costen abzulegen erkent. . . . ."

(Koch II S. 9 § 21.)

„Item zu furderlicher Verfertigung auch Gewißheit der Partheyen Fürbringens und Irrung, die zu Zeiten sich erzeigt hat, zu verhüten, sollen voran ainen yeden zugelassen werden, sein Sachen, die betreffen vil oder wenig, in Schriften fürzubringen und welche Parthey des wurde begern . . . ."

(Koch II S. 8 § 14.)

1495:

„Und was die XVI Urtailer oder

der hessischen Hofgerichtsordnung keine Aufnahme gefunden, sie behandeln zumeist technische Einzelheiten, die Hessen seinen besonderen Bedürfnissen gemäß ordnen mußte.[7]) In ihren wesentlichen Teilen ist aber die Hofgerichtsordnung von 1500 die wortgetreue Übertragung der Reichskammergerichtsordnung nach Hessen, die man als vorbildlich und nachahmenswert ansah, ganz ähnlich wie in Oesterreich, Bayern, Brandenburg oder Württemberg.

Im Jahre 1527 erweiterte Philipp der Großmütige die Hofgerichtsordnung von 1500 und ordnete zwei oder drei Sitzungen in der Woche an Stelle der viermaligen längeren Tagungen an, die bisher im Laufe eines Jahres abgehalten worden waren.[8]) Während die Zahl und die Zusammensetzung des Gerichtspersonals nicht verändert wurde, ergänzte der Landgraf die Bestimmungen über den Prozeßgang durch eine Reihe von Zusätzen, die auf das römische Recht zurückzuführen sind[9]) und in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Reichskammergerichtsordnungen stehen.

Als durch das Eindringen des römischen Rechts und durch die Vernachlässigung der alten Landesgewohnheiten sich in der Rechtsprechung eine große Unsicherheit ergab, suchten die Fürsten und Herrn durch Rechtssammlungen und Kodifikationen die Schwierigkeiten zu überwinden. 1497 wurde deshalb in Oberhessen durch Wilhelm III. eine Rechtsordnung veröffentlicht,[10]) sie war dazu bestimmt, auf Grund des römischen Rechts Verschiedenheiten im Ehe- und Erbrecht zu beseitigen und für das Prozeßverfahren eine feste Norm zu schaffen, vielleicht ist das Reichskammergericht nicht ohne Bedeutung für die Entstehung der Ordnung gewesen.[11]) Dem Strafrecht legte 1535 Landgraf Philipp eine peinliche Gerichtsordnung zu Grunde,[12]) die nur ein Auszug aus der Constitutio Carolina von 1532 ist, ohne daß aber in der hessischen Ordnung auf das kaiserliche Gesetz hingewiesen wird. Die hessische Ordnung umfaßt 51 Abschnitte, die von geringen Änderungen abgesehen, der peinlichen Halsgerichtsord-

---

und Handelung erkennen ader ob sie spennig und uff jglichem Teyll glich werden, wilchem dan der Hoverichter eynen Zufall thut ...."
(Kleinschmidt I S. 30 I.)

der merer Tail in Sachen erkennen und ob sy spennig und auf yeglichen Teil gleich wären, welches dann der Richter ein Zufall tut ...."
(Koch II S. 6 § 1.)

[7]) Es fehlen z. B. in der hessischen Ordnung von 1500: Angaben über die Behandlung der armen Parteien vor Gericht (Koch II § 27 1495 S. 10), über die Bezahlung der Kammergerichtsboten (Koch II S. 8 § 11) oder über die Sporteln für die Gerichtsperson (Koch II S. 9).

[8]) Gedruckt bei Chr. L. Kleinschmidt Teil I S. 40 f.

[9]) z. B. „Vor abschneidenden Exception vor Befestigung des Kriegs" S. 44, 15; „Von Processen und wie die Termin gehalten werden sollen" S. 43, 13.

[10]) Gedruckt bei Chr. L. Kleinschmidt I S. 15—28.

[11]) Vergl. L. Zimmermann, a. a. O. S. 149—150.

[12]) Gedruckt bei Chr. L. Kleinschmidt I S. 68—89. Vergl. Stobbe, Rechtsquellen, Abtlg. II S. 253.

nung Karls V. wörtlich entnommen wurden,[13]) sie ist ihrer ganzen Anlage, ihrem Aufbau und ihren Bestimmungen nach eine verkürzte Ausgabe der Carolina, die den hessischen Verhältnissen angepaßt wurde. Landgraf Philipp nahm in sein Gesetz nur die Artikel auf, denen er für die hessische Rechtsprechung besonderen Wert beimaß, minderwichtige Bestimmungen wurden fortgelassen, um die Klarheit der Ordnung nicht zu beeinträchtigen.[14]) Durch die peinliche Gerichtsordnung von 1535 wurde ein Reichsgesetz der Landesgesetzgebung eingegliedert und sein Wirkungskreis dadurch erheblich vergrößert.

---

[13])

z. B. I.: Hessen 1535:

„Von Ubelthetern, die Jugent oder anderer Sachen halb jre Synn nit haben."

„Item. Wirt von jemant der Jugent oder ander Gebrechlichkeyt halben wissentlich seiner Sinn nit hett, eyn Übelthat begangen, das soll mit allen Umbstenden, an die Orten und Enden, wie zu End diser Ordnung angezeygt, gelangen und nach Rath derselben und ander Verstendigen, darinn gehandelt oder gestrafft werden."

(Kleinschmidt I S. 85.)

II.: Hessen 1535:

„Wo der Kleger, der Argwon und Verdacht bewisen hat oder die geklagte Missethat sonst unläugbar ist und der Thetter gnugsam Entschuldigung derhalb als vorberührt ist ."

(Kleinschmidt S. 70, 9.)

III.: Hessen 1535:

Eid des Richters.

„Ich N. schwere, daß ich soll und will in peinlichen Sachen Recht ergen lassen, richten und urtheylen dem Armen als dem Reichen und das nit lassen, weder durch Lieb, Leyd, Gab noch keyner andern Sachen wegen, und sonderlich so will ich meines Gnedigen Fürsten und Herrn von Hessen peinlich Gerichtsordnung getrewlich geleben und nach meinem besten Vermögen halten . . . ."

(Kleinschmidt I S. 68).

Reich 1532:

„Vom Ubellthattern, die Jugend oder anderer Sachen halben jre Synne nit haben."

„Item wurt von jemandt der Jugent oder anderer Geprechlicheit halben, wissentlich seiner Synne nit hett, ein Ubellthat begangen: das soll mit allen Umbstenden an die Orte und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, gelangen und nach Rathe derselben und anderer Verstendigen darzune gehandelt oder gestrafft werden." (In der Ausgabe von J. Kohler und W. Scheel, Halle 1900 S. 95.)

(Koch II S. 396.)

Reich 1532:

„Wo der Kläger, der Argwohn und Verdacht bewiesen hat oder die beklagte Missethat sonsten unläugbar ist, und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalben als vorberührt ist . . ."

(Koch II S. 368 XV; J. Kohler S. 15.)

Reich 1532:

„Ich N. schwere, das ich soll und will jn peynlichen Sachen Recht ergen lassen, richten und urteillen dem Armen als dem Reichen und das nit lassen weder durch Lieb, Leid, Miet, Gab noch keiner andern Sachen wegen, und sonderlich so will ich Keiser Karls des fünfften und des heilligen Reichs peinlich Gerichts-Ordnung getreulichen geleben und nach meinem besten Vermögen hallten. . ."

(Koch II S. 366 III; J. Kohler, W. Scheel S. 8—9.)

Vergl. ferner: „Hernach volgen etliche Artickel vom Diebstall". Hessen: Kleinschmidt I S. 82—85; Reich: Koch II S. 392—396. J. Kohler, W. Scheel S. 85—91 usw.

[14]) z. B. nicht aufgenommen wurden in die hessische Ordnung von 1535: „Vom Amt der Gerichtsschreibers im peinlichen Proceß", Koch II S. 396; J. Kohler-W. Scheel S. 96. — „Diebstall heiliger oder geweichter Ding an geweichten und ungeweichten Stetten", Koch II S. 395; J. Kohler-W. Scheel S. 171—175 usw.

Als im Jahre 1548 das Reich versuchte, durch ein Mandat das Notarienwesen in bestimmter Weise zu ordnen, veröffentlichten 1549 die Räte Philipps des Großmütigen in seiner Abwesenheit den kaiserlichen Erlaß und befahlen den Untertanen, ihm gehorsam nachzukommen.[15]) Es sollte nach der Notarienordnung nur durch das Kammergericht geprüften oder solchen Notarien gestattet sein, kaiserliche Prozesse und Beschlüsse des Reichskammergerichts zu verkünden oder zu vollstrecken, die von einem Fürsten oder einer zuständigen Obrigkeit durch eine Urkunde ausdrücklich in ihrem Amt bestätigt waren. Obwohl sich der Landgraf damals in der Gefangenschaft des Kaisers befand, erkannte Hessen als Reichsglied die Verfügung des Kaisers an und war bereit, für ihre Durchführung zu sorgen.

§ 2: Die Polizeigesetzgebung.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden in der Landgrafschaft Hessen eine Reihe von Polizeiordnungen erlassen, ohne daß jedoch eine wörtliche Anlehnung an die Reichspolizeiordnungen nachzuweisen ist. Die hessischen Polizeiordnungen aus den Jahren 1500,[1]) 1524, 1526, 1534, 1537, 1539, 1543 und 1545[2]) bringen eine Fülle von Bestimmungen, die den Kleiderprunk, den Aufwand bei Festen und das Zutrinken verbieten oder das Bettlerunwesen, den unsittlichen Lebenswandel abzustellen suchen und den Aufenthalt der Juden in Hessen regeln, die nur dann geduldet werden, wenn sie sich nichts zuschulden kommen lassen. Die Reformations-Ordnung, „wie es in Geist- und Weltlichen-Zivil- und Kriminal-Justiz- auch Polizey-Sachen soll gehalten werden" aus dem Jahre 1500 enthält einige Vorschriften,[3]) die meiner Ansicht nach unmittelbar unter dem Einfluß des Reichsabschiedes von 1497 abgefaßt wurden. Es ist sicher nicht zufällig, daß die Bestimmungen über die Behandlung der Bettler und die Erziehung ihrer Kinder, das Aufenthaltsverbot für Zigeuner in der hessischen Ordnung genau so aufeinan-

[15]) Kleinschmidt I S. 151: „Dieweil nu der Römischen Keyserl. Mt. unserm allergnedigsten Herrn in dem und anderm unterthenigsten Gehorsam zu leysten wir uns schuldig erkennen, auch underthenigst geneigt sein, haben wir solchen jrer Römisch Keys. Mt. ernsten Bevelch und Willen meniglich kundt thun und hiemit offentlich publicirn wöllen, sich darnach haben zu richten." (1549.)

[1]) Kleinschmidt I S. 33—36; vergl. dazu A. Schmidt, Gerichtsordnungen und Reformationen.

[2]) 1524: Kleinschmidt I S. 47 f.; 1526: ebd. S. 49 f.; 1534: ebd. S. 61 f.; 1537: ebd. S. 93 f.; 1539: ebd. S. 120 f.; 1543: ebd. S. 127 f.; 1545: ebd. S. 144.

[3]) A. Schmidt sucht in seinem Aufsatz „Gerichtsordnungen und Reformationen . . ." unter anderem nachzuweisen, daß die Reformation von 1500 niemals in der Form Gesetz geworden ist, wie sie Chr. L. Kleinschmidt in seiner Sammlung (I S. 33) wiedergibt. Die Ausführungen von A. Schmidt sind aber für unsere Annahme von keiner Bedeutung, weil sie unsere Belegstelle nicht wesentlich berühren. (Vergl. A. Schmidt S. 99.)

der folgen wie in dem Reichsabschied von Lindau,[4]) zumal ähnliche Artikel bisher in Hessen fehlten. Um den Tuchpreis möglichst niedrig zu halten, wurden bereits in der Polizeiordnung von 1534 Anweisungen für den Wollhandel gegeben, die man 1545 in einer erweiterten Wollordnung erneuerte,[5]) das Reich befahl erst 1548 den einzelnen Obrigkeiten, die Ausfuhr von guter Wolle durch Edikte zu verhindern, die territoriale Gesetzgebung geht also hier der Reichsgesetzgebung voraus.

Die Verfügungen der angeführten Polizeiordnungen der hessischen Landgrafen tragen dazu bei, die entsprechenden Befehle des Reichs auszuführen, das seit 1497 wiederholt an die Ortsobrigkeiten die Aufforderung gerichtet hatte, das Leben der Untertanen durch Ordnungen und Mandate in bestimmte Bahnen zu lenken. Die hessische Landesregierung benutzte die Reichsordnungen aber auch dazu, um eignen Befehlen größere Wirksamkeit zu geben. 1549 verboten Räte und Statthalter den Fürkauf und die Ausfuhr von Hopfen, um dadurch einer Preissteigerung entgegen zu arbeiten, sie berufen sich in dem Erlaß auf die „Reformation guter Polizei" von 1548, nach der jeder Fürkauf streng zu bestrafen war.[6]) Die Durchführung der Reichsgesetze war gewährleistet, sobald die Obrigkeiten in der Weise wie die hessischen Landgrafen die eingerissenen Mißstände im Handel und den Zerfall der überlieferten Lebensformen zu bekämpfen suchten.

Philipp der Großmütige bemühte sich durch einige Sondermandate, kaiserlichen Befehlen in seinem Machtbereich Geltung zu verschaffen. Auf dem Reichstag zu Regensburg war 1541 ein Verbot erneuert worden, das es den Angehörigen des Reichs untersagte, gegen Kaiser und Reich die Waffen zu tragen.[7]) Der Landgraf ließ noch in demselben Jahr überall den Reichsbeschluß verkünden und bedrohte diejenigen mit den angesetzten

---

[4])
Hessen 1500 (Kleinschmidt I S. 33):

6) „Es sollen kein fremde Betteler jn Stedten noch jn Dörffern zu beteln zugelassen ader jne etwas gegeben werden, es sy dan uffintlich und am Tage jre Krankheit und Gebrechen, daz sie sich sust nit erneren konnen."

7) „Was Bettler jm Lande gesessen und gebrechlich syn, die Kynder haben, sobald solich Kynder jre Jare erreichen . . . ."

8) „Den Zegeunern verbieten wir unser Furstenthumb und Gebiete gantz und gar . . ."

Reich 1497 (Koch II S. 32 § 20 f).

§ 20: „Item soll ain yede Oberkait der Bettler halb ernstlichs Einsehen tun, damit niemands zu bettlen gestattet werd, der nit mit Schwachheit oder Geprechen seines Leibs beladen und des nit nottürfftig sey. Daß auch der Bettler Kinder, so sie ir Brot zu verdienen geschickt sein . . ."

§ 21: „Denjenigen halben, so sich Zigeuner nennen und wider und für in die Land ziehen. . ."

[5]) Kleinschmidt S. 62.

[6]) Kleinschmidt I S. 153: „. . . . . Wilchs dan nicht allein den gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch der auf jüngstem zu Augspurgk gehaltenen Reichstag auffgerichten Policey-Ordnung hochlich tzuwider . . . ." Vergl. Koch II S. 597 XVIII.

[7]) Koch II S. 439—440.

Reichsstrafen, die gegen das Gebot verstoßen würden.[8]) Ein Sendschreiben des Kaisers, das allen Obrigkeiten befahl, die Untertanen davon abzuhalten, bei fremden Mächten Bestallungen anzunehmen, gab Landgraf Philipp 1544 sofort an die untergeordneten Instanzen weiter, „diweil wir um jrer Röm. Keys. Mai. voraus in diesem fürhabenden Christlichen und allen andern zimlichen und billichen Dingen zu gehorsamen uns schuldig erkennen.“[9]) Der Landgraf wird dieses Edikt um so eher publiziert haben, als auch ihm sehr daran gelegen war, in den unruhigen Zeiten die wehrfähigen Mannschaften im Lande zu behalten; es war besonders der Adel, der sich häufig dadurch dem Lehnsaufgebot des Landesherrn zu entziehen suchte, daß er in den Dienst anderer Fürsten trat, die ihn für die Heeresfolge besoldeten.[10])

Im Sinne der Reichslandfrieden bemühten sich auch die hessischen Landgrafen um Ordnung und Sicherheit, sie nahmen den Kampf gegen alle Gewalten auf, die christliche Zucht und Sitte zu bedrohen schienen oder die Autorität der Obrigkeit in Frage stellten. Einem Beschluß des Kaisers und der Reichsstände gehorchend, verbot Philipp der Großmütige am 28. Februar 1536 seinen Untertanen, Feuerbüchsen zu tragen, wenn es nicht die Verteidigung des Vaterlandes galt.[11]) Da der Kampf

[8]) Kasseler Landesbibliothek 2 Mss. Hass 504 Bd. VII Nr. 7: „Nachdem die Römische Keyserliche Mai. Teutscher Nation hat außgehn und verkunden lassen, das sich niemands bei Vermeidung schwerer Peen und Straff, wie die in denselben Mandaten und Gebots-Brieffen begriffen in Kriegsdienst wider jr Key. Mai. und dz. heilig Römisch Reich sol begeben noch gebrauchen lassen“ und da das Verbot nicht befolgt worden ist, „so hat die Römische Kei Mai. sich uff jetzt gehaltenem Reichstag zu Regenspurg mit Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs beschlossen, dahin entschlossen und verglichen, dz. eyn yeder in seinen Fürstenthumben, Herschafften, Oberkeiten und Gebieten dasselbig verschaffen, den seinen keynswegs zu gestatten, sonder zum höchsten verbieten, sich in Kriegs-Hendlen wider jr Keyserlich Maj. und das heylig Reich in keynerley Weg gebrauchen lassen soll. Darumb so wöllen wir auch allen unsern Statthaltern ... hiermit gantz ernstlich befohlen haben, dz. ir al in unsern Ampten und Gepiete ewerer Verwaltung under der Glocken verkünden und verbieten sollet, das . . .“ niemand gegen Kaiser und Reich Kriegsdienste nehmen darf „... inhalt gemelts Reichsabschieds Straffen.“

[9]) Kasseler Landesbibliothek 2 Mss. Hass. 504 Bd. VII (22. Febr. 1544): „Dweil wir um jrer Röm. Keys. Mai. voraus in diesem fürhabenden Christlichen und allen andern zimlichen und billichen Dingen zu gehorsamen uns schuldig erkennen, so bevelhen wir hiemit allen und yeden unsern Unthertanen .... das sich keyner .... in frembder oder außlendischer Herren Dienst von sich selbst begebe ...“

[10]) Vergl. G. Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, Bln. 1897.

[11]) Kasseler Landesbibliothek 2 Mss. Hass. 507 Bd. VII (28. Febr. 1536): „Wir Philips ... thun euch hiemit offentlich zu wissen, nachdem uns teglich führkompt, was böser mörtlichen Thaten, Schadens und Nachtheils der Flur-Büchsen halben sich füro und für begibt und zutregt, derhalben dann die Römische Keyserliche und Königliche Maj. unsere allergnedigst und gnedigst Herren sampt Chur- und Fürsten und gemeyne Reichs Stenden gnugsam Ursach ghabt, sich einmütiglich zu entschließen, die Feuerbüchsen allenthalben zuverbieten und abzeschaffen. Demselben Keyserlichen außgangnen Mandat und Gebott, das dann auß hoher Noturfft fürgenommen und billich auß erbarem Bedencken von meniglich gehalten werden, gedencken wir, wie pillich, auch umb unser und ewer selbst Bestes und Wolfart willen, zughorsamen und nachzukommen ....“

Philipps gegen die Wiedertäufer in Hessen ebenso wie seine Beteiligung an der Belagerung von Münster in einer besonderen Literatur eingehend behandelt worden ist, erübrigt es sich, diese Vorgänge hier noch einmal darzustellen.[12])

§ 3: Das Finanzwesen.

Ähnlich wie die meisten deutschen Territorien, die wir bisher untersucht haben, brachte auch Hessen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Versuchen des Reichs, das Münzwesen zu reformieren, wenig Vertrauen entgegen. Da auf den Reichstagen wohl häufig über die Münzfrage verhandelt worden war, ohne daß man aber zu einem Ergebnis hatte kommen können, sah sich Philipp der Großmütige genötigt, ohne Rücksicht auf das Reich für ein geordnetes Münzwesen in seinen Landen zu sorgen. 1531 teilte er in einem Münzedikt seinen Untertanen ein Abkommen mit seinen „Münzverwandten" mit, das deshalb abgeschlossen werden mußte, weil seiner Ansicht nach eine Münzordnung des Reichs vorläufig nicht verabschiedet werden würde.[1]) Die hessischen Münzedikte, die in den folgenden Jahren erlassen wurden,[2]) setzen den Wert verschiedener Münzen fest oder verbieten bestimmte geringwertige Geldstücke, ohne das Reich und seine Absichten zu erwähnen. Diese Einstellung änderte sich um die Mitte des Jahrhunderts. 1556 erwartete Landgraf Philipp die Annahme und die Publikation einer Reichsmünzordnung, die er dem hessischen Münzwesen zu Grunde legen wollte. Um aber bis zu dem endgültigen Beschluß der Reichsstände seine Untertanen vor unnötigem Schaden zu bewahren, erließ Philipp am 12. Mai 1556 eine Münzordnung, die als eine vorläufige Regelung der hessischen Münzverhältnisse anzusehen ist.[3]) Als 1559 dann das

[12]) P. Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Münster 1910; Ed. Becker, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberhessen, Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumsk. Bd. X 1914. W. Sohm, Territorium und Reform, in der hess. Gesch. 1526 bis 1555; Marburg 1915, S. 130 f.

[1]) Kleinschmidt I S. 57: „.... Das wiewol auff gehaltenen Reichstagen von guter bestendiger Ordnung, die Müntz belangend, ym heiligen Reich vielmaln gehandelt worden ist, so hat doch auff denselben Tagen auß allerhand Ursachen zu Auffrichtung obangezeigter Müntz-Ordnung nichts fruchtbarlichs gehandelt werden mögen, derhalben und dieweil sich nu solche Ding etwas Verzug thun, richten .... Hierumb so haben wir uns aus obengezeigten und andern redlichen, dapffern und beweglichen Ursachen mit unsern Müntzverwandten bei Rhein nachfolgender Meinung vereinigt und vertragen ..."

[2]) 1536: Kleinschmidt I S. 90; 1539: ebd. S. 107; 1539: ebd. S. 122; 1543: ebd. S. 126 f.; 1543: ebd. S. 140; 24. Okt. 1543: ebd. S. 141.

[3]) Kleinschmidt I S. 159: „Derowegen (wegen der dauernden Münzverschlechterung) dann uff etzlichen Reichstägen und Müntztägen von eyner allgemeynen Müntzordnung des heyligen Reichs offtmals tractirt, auch jüngst ein gemeyne Reichs-Müntzordnunge begriffen, darvon und entlichem Beschluß und gemeyner Publication derselbigen auff yesto anstehendem Reichstage zu Regenspurgk soll entlich gehandelt und geschlossen werden. Darmit nun meniglich der unsern mitlerweil und biß zu entlicher Vergleichung der allgemeynen Reichs-Müntzordnung und unserer ferneren Erklerung für Schaden sich wisse zu hüten, so haben wir .... S. 168: Dem allen nach

Reich das Münzproblem durch eine ausführliche Ordnung gelöst zu haben schien, hat auch der Landgraf nicht gezögert, die neue Reichsordnung in Hessen zu veröffentlichen; im Februar 1560 machte der Landgraf auf dem Landtag zu Marburg den Ständen von seiner Absicht Mitteilung. Trotz des Widerspruchs[4]) der Stände, die wirtschaftlichen Schaden fürchteten, bestand er auf seinem Vorhaben und publizierte die Ordnung im März desselben Jahres.[5]) Sie sollte allerdings in Hessen nicht allzu lange Geltung haben, schon wenige Monate später, im Juni 1560, mußte der Landgraf die Ordnung suspendieren, weil sie zwar von anderen Fürsten und Ständen veröffentlicht, aber noch nirgends wirksam geworden sei.[6]) Da es ihm sehr zweifelhaft erschien, ob in Zukunft die Münzen nach der neuen Reichsordnung geschlagen würden, hielt er es für das beste, mit dem Prägen besserer Münzen zurückzuhalten und die Entwicklung der Verhältnisse abzuwarten. Ebenso wie für Jülich-Berg hätte es auch für Hessen einen wirtschaftlichen Schaden bedeutet, eine gute Münze in den Verkehr zu bringen, solange die Nachbarn geringwertige Münzen ausgaben; die besseren Geldstücke wären bald ausgeführt oder geseigert worden. Obwohl also Hessen grundsätzlich bereit war, sich einer Reichsmünzordnung zu fügen, hinderte das Verhalten der übrigen Ter-

befelhen und gebieten wir ernstlich und wöllen, das niemandt, der sei wer er wölle, vorberürte grosse und kleine güldene und silbere Müntzen in anderm oder höherm Wert in unsern Landen ausgebe und einneme dan wie die hierin gesetzt sind, bis auff künftige Publication der allgemeynen Reichs-Müntzordnung . . . ."

[4]) Vergl. H. Siebeck, die landständische Verfassung im 16. Jahrhundert, Ztschrft. f. hess. Gesch. Ergänzungsbd. 17 N. F.; 1914 S. 154.

[5]) Kleinschmidt, S. 185 f. Teil I: „. . . . Derwegen uff etzlichen Reichs- und Müntztägen von eyner allgemeinen Müntzordnung des heiligen Reichs Teutscher Nation offtmals tractirt, bis entlich uff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag durch die Kö. Sey. Mai. unsern allergnädigsten . . . . . und Stende des heyligen Reichs eyn gemeyne newe Müntzordnung berathschlagt und beschlossen worden ist. So thun wir euch dieselbige Müntzordnung hiermit offentlich ankündigen, euch hinfurter darnach wissen zu richten und zu halten . . . ."

[6]) Kasseler Landesbibliothek Fol. Hass. Philipp 5, XXVI: „. . . So haben wir auß notwendigen Bedenken biß daher fleissig Uffachtung und Nachforschung gehabt, wie es durch andere Churfürsten, Fürsten und Stende im heyligen Reich damit gehalten würde. Und ob wir wol befunden, das von etlichen Churfürsten, Fürsten und Stenden gleich wie von uns die Publication der newen Müntzordnung beschehen, so befinden wir aber biß daher nicht, das sollche Ordnung jres Inhalts allenthalben und durchauß wirklich in Gang und Schwang bracht worden und gehalten werden, noch auch so wi der newe Müntz geschlagen, das sie ganckbar gemacht seie und also zweiffelhafftig ist, wie bald solche newe Müntzordnung allenthalben durchauß inhaltes gangbar gemacht werde. Dieweil wir dann unsere Underthanen sovil müglich für Nachteyl und Schaden vorhüten und auch nit gern haben wollten, das dieselbigen von andern hierin beschwerdt werden sollten. So achten wir, das dissen Dingen der newe Münzordnung noch eyn Zeitlang zuzusehen und warzunehmen sei, ob auch, wie und welcher Gestalt solche newe Müntzordnung in Kö. Key. Mai. der Churfürsten, Fürsten und Stende des heyligen Reichs Teutscher Nation Landen in wirckliche Volnziehung und in Gang können gebracht werden, darnach dann wir und die unsern uns auch ferner zu richten und zu halten haben . . ."

ritorien den Landgrafen, das Münzwesen dem Reichsgesetz von 1559 entsprechend umzugestalten.

Die große Gefahr, die dem Reiche von Osten drohte, veranlaßte auch Hessen, wiederholt für die Türkenkriege Geldmittel aufzubringen. Im Jahre 1532 bewilligte der Landtag zu Homberg den Anteil zur Türkensteuer, der nach dem Augsburger Reichstag von 1530 auf Hessen gefallen war,[7]) auch der Adel versprach, sich der guten Sache und des Beispiels wegen, das der Adel anderer Territorien gab, an der Steuer zu beteiligen, obwohl er nicht dazu verpflichtet war.[8]) Trotz aller Beschwerung bewilligte die Ritterschaft Hessens in Melsungen dem Landgrafen 1542 wieder eine ganze Türkensteuer, dem Anschlage von Homberg (1532) entsprechend, weil sie die Gefahr erkannte, die dem Vaterlande durch den erneuten Einfall der Türken unter Soliman II. drohte.[9]) Am 20. Oktober 1544 erließ Landgraf Philipp eine Verordnung, in der er befahl, jeden Sonntag nach der Predigt für die bedrängten Christen im Osten zu beten und den Beitrag für den Kampf gegen die Türken pünktlich zu bezahlen, und zwar sollte es mit dem Gebet und der Abgabe so gehalten werden, „inmassen gemelter Speierischer Abschiedt vermeldet und wir uff gehaltenem Landtag mit unsern Underthanen von der Ritterschaft und Stetten davon gehandelt, geratschlagt und beschlossen haben."[10]) Auch in den folgenden Jahren haben die hessischen Stände durchaus gezeigt, daß sie den Kampf des Reichs gegen die Türken unterstützen wollten; 1551 erklärten sie sich nach anfänglichem Widerstand bereit, mit einer bestimmten Geldsumme zu dem Bau von Festungen beizutragen, mit denen man nach einem Beschluß des Augsburger Reichstages von 1548 die ungarische Grenze gegen die Türkenangriffe zu schützen gedachte.[11]) Die Ritterschaft scheint sich allerdings nicht der Bewilligung angeschlossen zu haben, wenigstens fehlen dafür alle Belege. Das

---

[7]) Kass. Landesbibliothek H. ord. pror. fol. 1: „Unser Philipsen von Gottes Gnaden Lantgraven zu Hessen . . . Underthanen und lieben Getreuen von der Ritterschaft, Stedten und Landschaft, so wir jn gemein auß unsern Fürstenthumb und Graveschafften Freitags nach Kiliani An. 1532 (M. D. XXXII) ghein Homburg in Hessen dero Hülffe halb, so Rö. K. Mt. unserm allergnedigsten Herrn zu Augspurg auff jüngst gehaltenem Reichstage durch Churfürsten, Fürsten und Stende des heiligen Römischen Reichs jn demselben Reiche widder den Türcken bewilligt, zu uns beschrieben und erfordert haben, einer gemeiner Stewer undertheniglich bewilligten Anlage, Verfassung und Ordnung."

[8]) Vergl. H. Siebeck a. a. O. S. 102.

[9]) Kass. Landesbibliothek 2° Mss. Hass. 504 Bd. VII: „. . . . Nemlich des grausamen Einfalls halben des Türcken und darauff haben sie unangesehen aller Beschwerunge, so sie darinne gehabt, als die willigen Unterthanen seinen F. G. als jren gnedigsten Landesfürsten und Herrn zu Ehren jnenselbst und dem Vatterlande zu Guttem undertheniglich bewilligt und eingereumpt, nemlich das sie die vom Adel eyn gantze Turckenstewer . . . . auff nechsten Ostern geben und lieffern sollen." (Dienstag nach drei Könige 1542); vergl. H. Siebeck a. a. O. S. 103.

[10]) Kass. Landesbibliothek 2° Mss. Hass. 504 Bd. VII (20. Oktober 1544).

[11]) Koch II S. 545 § 97 f. H. Siebeck S. 103—104.

wäre das einzige Mal, daß die Ritterschaft eine solche Reichssteuer verweigert hätte.[12]).

§ 4: Zusammenfassung.

Die Untersuchung der Rechts- und Polizeiordnungen Hessens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ergab, daß ebenso wie für die andern deutschen Territorien das Reich mit seinen Institutionen und Gesetzen auch für die Landgrafschaft Hessen wesentliche Bedeutung gehabt hat. Die Hofgerichtsordnung von 1500 und die peinliche Gerichtsordnung Philipps des Großmütigen wurzelten ihrem Inhalt und ihrem Wortlaut nach in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 bezw. in der Constitutio Carolina.

Obwohl die hessischen Polizeiordnungen im allgemeinen nicht unmittelbar aus Reichspolizeigesetzen hervorgegangen waren, so zeigten sie doch, daß Reich und Territorium im Kampf gegen zersetzende Zeitströmungen zusammenarbeiteten. Da die Landgrafen die Autorität des Reiches anerkannten, veröffentlichten sie in Hessen eine Reihe von Reichsmandaten, zumal sie einsahen, daß es um der eigenen Wohlfahrt willen angebracht war, den kaiserlichen Anordnungen gehorsam nachzukommen. Sie beteiligten sich am Kampf gegen die Wiedertäufer und die Türken, wie auf den Reichstagen beschlossen worden war. Dagegen sind die Münzordnungen des Reiches in Hessen niemals durchgeführt worden, wenn es auch an Ansätzen nicht fehlte.

[12]) H. Siebeck a. a. O. S. 104, S. 123.

Kapitel 7.

WÜRTTEMBERG.

§ 1: Die Behörden- und Gerichtsverfassung.

Das Hofgericht war die höchste Appellationsinstanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Württemberg. Es bildete sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ohne daß wir den Vorgang urkundlich näher verfolgen können. Die erste Ordnung, die im Jahre 1475 abgefaßt wurde, ist nicht mehr erhalten, sie regelte wahrscheinlich den Aufbau des Gerichts und die Appellation und gab einige Vorschriften für den Gang des Verfahrens.[1]) Eine zweite Hofgerichtsordnung wurde 1514 erlassen.[2]) Da sie sich jedoch mit geringen Abweichungen, die fast nur formaler Art sind, mit der sogenannten dritten Hofgerichtsordnung von 1557[3]) deckt, kann ich mich auf die Behandlung der letzteren beschränken.

Die Ordnung von 1557 zerfällt ihrem Inhalt nach in drei Hauptabschnitte, sie behandeln die Zusammensetzung und die Arbeitsweise, die Appellation und den Prozeßgang am Hofgericht. Während die beiden letzten Teile sehr stark durch das römische Recht bestimmt worden sind, entsprechen die Angaben über die Organisation des Gerichts genau denen der Reichskammergerichtsordnung von 1495. Das Hofgericht besteht aus dem Hofrichter und den Urteilssprechern, von ihnen müssen mindestens sechs anwesend ein, wenn ein Urteil rechtskräftig sein soll.[4]) Die Formeln für die Eide des Hofrichters und der Urteilssprecher,[5]) der Redner[6]) und der Gerichts-

[1]) Vergl. F. Grauer, Zur Geschichte des Hofgerichts in Tübingen, Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch., 1925/26, XXXII. Jahrg. S. 36–89

[2]) A. L. Reyscher Bd. IV S. 98 Anm. 78, S. 157 Anm. 267.

[3]) Reyscher IV S. 98 f.

[4]) Reyscher IV S. 114, vergl. Koch II S. 6 § 1, 1495.

[5])

1557:
„. . . nach des heiligen Reichs Rechten, dem Reichen und Armen nach seiner besten Verstendtnuß gleich zu richten und sich kein Sach dawieder bewegen zu lassen . . . ."
(Vergl. 1557: Reyscher IV S. 108.)

Reich 1495:
„. . . und nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, gemainen, erbern und leydlichen Ordnungen . . . dem Hohen und Nydern nach seinem besten Verstentnuß gleich zu richten und kein Sach sich dagegen bewegen zu lassen . ."
(Koch II S. 7 § 3.)

[6])

1557:
„. . . das sie die Partheyen, der Sachen zu handeln sie annehmen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Trewen meinen und sollich Sachen nach irem besten Versteen, den Partheyen zu gut mit Fleiß vürbringen und handeln . . .'
(Reyscher IV S. 114.)

1495:
„. . . . daß sy dye Partheyen, der Sachen zu handlen sy annemen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meinen und solch Sachen nach irem besten Verstendnüß den Partheyen zu gut mit Fleiß fürbringen und handeln. . . . ."
(Koch II S. 7).

schreiber[7]) sind wörtlich der Reichskammergerichtsordnung entnommen, aus der auch eine Reihe von anderen Bestimmungen stammen. Die Vorschrift nämlich, daß keine Partei mehr als einen Advokaten oder Prokuratoren haben darf, ist wörtlich dieselbe wie in der Reichskammergerichtsordnung.[8]) Die Advokaten sind in Württemberg wie im Reich verpflichtet, den armen Parteien mit ihrem Rate unentgeltlich beizustehen, wenn sie der Hofrichter dazu auffordert; gewinnen die Armen ihren Prozeß, so haben sie ihren Rechtsbeistand zu bezahlen.[9]) Um zu verhindern, daß die Parteien durch ihre Advokaten und Redner bei der Bezahlung übervorteilt werden, sind auch die herzoglichen Kammerrichter verpflichtet, die Forderungen der Rechtsbeistände an ihre Klienten zu prüfen.[10])

Da die Hofgerichtsordnung von 1475 nicht mehr erhalten ist,[11]) können wir nicht feststellen, bis zu welchem Grade die ursprüngliche Fassung durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495 verändert worden ist. Immerhin beweisen aber die wörtlichen Übereinstimmungen zwischen der territorialen und der Reichsordnung, daß man sich auch in Württemberg wie in Hessen, Bayern oder Brandenburg dem Einfluß der Reichsinstitution nicht entziehen konnte.

Nach der Ordnung von 1557 sollte der Rechtsprechung des Hofgerichts das Landrecht zu Grunde gelegt werden, das 1555 durch Herzog Christoph veröffentlicht worden war. Daneben hatten aber auch „redliche und erbare Gewonheiten" Geltung, soweit sie nicht dem aufgezeichneten Recht widersprachen. Waren keine Landesgewohnheiten überliefert, so

---

[7])

1557:

„. . . seinem Ampt getrewlich obsein mit Auffschreiben, Lesen und anderm, auch die Brieff und Urkund, die in Gericht gebracht werden, getrewlich bey dem Gericht zu bewaren und den Partheyen oder jemandts andern zu eröffnen . . ."

(Reyscher IV S. 109.)

1495:

„. . . irem Ambten getreulich obzusein mit Aufschreiben, Lesen und andern, auch die Brief und Urkund, die in Gericht bracht werden, getrewlich bey dem Gericht zu bewaren und den Partheyen oder nyemandts anders zu eröffnen . . ."

(Koch II S. 7.)

[8])

1557:

„Item kein Parthey soll mehr dann einen Advocaten und Redner haben unserm Hofgericht verwandt in einer Sach auffnemen und bestellen, damit die ander Parthey auch Advocaten und Redner mög überkommen und soll darin kein Gevarlicheit gebraucht werden."

(Reyscher IV S. 112).

1496:

„Item kein Parthey soll mer dan einen Advocaten und Redner, dem Cammerrichter verwandt, in einer Sach auffnemen und bestellen, damit die ander Parthey möge auch Advocaten und Redner bekommen, und soll darin kain Gevärlicheit gebraucht werden. . . ."

(Koch II S. 8 § 9.)

[9]) Vergl. 1557 Reyscher IV S. 113 und 1495 Koch II S. 10 § 27.

[10]) Vergl. 1557 Reyscher IV S. 112 und 1495 Koch II S. 8 § 8.

[11]) Vergl. F. Grauer a. a. O. S. 37.

konnten des „heiligen Reichs Rechte" als Ergänzung des neuen Landrechts benutzt werden.[12])

Das neue Landrecht von 1554[13]) ist eine umfangreiche Gesetzessammlung, sie wurde mit der Hilfe der herzoglichen Räte und der juristischen Fakultät der Universität Tübingen zusammengestellt.[14]) Es zerfällt in vier Teile, die von dem „gerichtlichen Proceß", von den „Contracten und Handtierungen", von den „Testamenten und letzten Willen" und von den „Erbschaften und Testamenten" handeln. Durch die Mitarbeit der Juristen ist es zu erklären, daß in allen Abschnitten des Gesetzbuches das römische Recht vorherrscht. Es sind nur in dem ersten Teil des Landrechts geringe Spuren zu erkennen, die auf Beziehungen zur Reichsgesetzgebung hindeuten. Sie zeugen von der großen Bedeutung, die bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts das Reich mit seinen Ordnungen für die Landesgesetzgebung hatte. Vergleicht man die Eidesformeln, die für das Personal der württembergischen Gerichte vorgeschrieben waren, so ist wieder dieselbe Übereinstimmung mit den entsprechenden Fassungen der Reichsordnungen nachzuweisen,[15])

[12]) Reyscher IV S. 108: Das Hofgericht soll richten: „nach unsern jüngst ausgekündten Landrechten, auch unserer Vorelter gemeinen Satzungen, dazu nach redlichen, erbaren Gewonheiten, so ermeltem unserm Landrecht nit zuwider und für sie gebracht und bewiesen werden, und so die nit vorhanden, nach des heiligen Reichs Rechten."

[13]) „Des Furstenthumbs Wirtenberg newe Landtsordnung, gebessert und gemehrt" 1552 (ohne Druckort), außerdem gedruckt bei Reyscher Bd. IV S. 171, vergl. ebd. S. 95 Anm. 75.

[14]) Reyscher IV S. 173.

[15])

1554 (Eid des Richters):

Blatt III: „... Ich N. N. gelob und schwöre zu Gott dem Herrn, das ich dem Gericht .. allhie zu N. getreulich und mit allem Fleiß obsein, der Partheien und mänigklich, so an dem Gericht zu schaffen hat, Fürbringen hören und vernemen; rechtmeßig Urthel und Beschaide nach hochermelts meins gnädigen Fürsten und Herren gemeinen Satzungen, Landesordnungen und Rechten, auch sondern, redlichen, erbarn Statuten und Gewonheyten, so die für mich bracht und bewisen werden oder wo die nit vorhanden, nach deß heiligen Reichs Rechten, nach meinem besten Verstendtnuß sprechen gleich dem Hohen und Nidern, Reichen und Armen und das nit underlassen umb Lieb oder Leid, Freundschafft, Feyndschafft, Sipschafft, Magschafft, Gonst, Forcht, Gelt oder Geltswerth oder umb ichtzit, das sich einichen Nutz vergleichen, wie des Menschen Sinn erdenken möchte. Auch in Gericht kein sonder Parth oder in Urthel ein Anhang oder Zufall suchen oder machen. Deßgleichen keiner

1495:

„... Item die sollen . , schweren, unserm künigklichen oder kayßerlichen Cammer-Gericht getrewlich und mit Fleiß obzusein und nach des Reychs gemeinen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewonheyten der Fürstenthumb, Herrschafften und Gericht, die für sie bracht werden, dem Hohern und dem Nydern nach seinem besten Verstentnus gleich zu richten und kein Sach sich dagegen bewegen zu lassen, auch von den Partheyen oder yemandts anders keiner Sachen halb so in Gericht hangt oder hangen würden, keyn Gab, Schenck oder eynnichen Nutze durch sich selb oder ander, wie des Menschen Sin erdenken mocht, zunemen oder nemen lassen, auch kein sunder Parthey in Gericht oder Anhang und Zufall in Urtailen zu suchen oder zu machen und kainer Parthey zu rathen oder zu warnen....."

(Kocn II S. 7 § 3.)

wie wir sie in den Rechtsordnungen anderer Territorien schon öfter beobachten konnten.[16]) Man darf daher annehmen, daß einzelne Abschnitte der Reichskammergerichtsordnung auf die Gestaltung des neuen Landrechts eingewirkt haben, besonders, weil neben den Eidesformeln auch einige andere Bestimmungen wörtlich der Reichsordnung von 1495 entnommen wurden.[17]) In Hinblick auf den Gesamtumfang des württembergischen Gesetzbuches ist jedoch der Einfluß der Reichskammergerichtsordnungen nicht sehr groß gewesen.

Ebenso wie in Hessen wurde auch in Württemberg die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. durch eine besondere Verfügung des Herzogs die Grundlage der Kriminalgerichtsbarkeit. 1551 erhielten alle Kriminalgerichte den Befehl, sich Exemplare der Constitutio Carolina zu beschaffen und sich bei der Rechtsprechung an ihre Bestimmungen zu halten.[18]) Auch in einigen Mandaten des Herzogs fanden einzelne Artikel der

Parthei rathen oder selbige warnen."

II. Vergl. den Gerichtsschreibereid: 1554 Bl. V; Koch II S. 7. Die Eide des neuen Landrechts von 1554 stimmen nicht mit denen der Hofgerichtsordnung von 1557 bezw. 1514 überein, die sich enger an die Reichskammergerichtsordnung von 1495 anlehnen.

[16]) Vergl. z. B. Oesterreich S. 20 dieser Untersuchung; Bayern ebd. S. 36.

[17]) z. B.: Zeugeneid:

1554:

Bl. LXIV: „Die Zeugen sollen schwören ein Aid zu Gott dem Herren, das sie in den gantzen Sachen zwischen N. und N. die Wahrheit inen wissentlich wollen sagen für beide Partheien, keiner zu Lieb noch zu Leid, und das nit underlassen weder umb Gab, Schenck, Nutz, Haß, Freundtschafft, Feindschafft, Forcht und anders, wie des Menschen Herz erdenken möcht, alles getreulich und ungefährlich."

(Reich) 1535:

„Ihr sollt schweren einen Eyd zu Gott und den Heiligen, daß ir auf die Articul in Recht zugelassen und in der gantzen Sach zu thun N. und N. wollet sagen vor beyden Partheyen keiner zu Lieb noch zu Leyd die Warheit, so euch davon wissend besinnet und gefragt werdet zu sagen und das nicht lassen um kein Gab, Schenck, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht oder anders, wie Menschen Sinn das erdencken möcht, ohn gefährde." (Koch II S. 423 XVIII.)

Bestrafung von ungehorsamen Parteien.

1554:

Bl. XXI. „Wo aber die Sach mit Klag und Antwurt verfaßt und also Lis contestiert, Kläger aber als ungehorsam außbliben wer, so mag auff Ansuchen des Antwurters das Gericht auff das, so fürgebracht würdet, rechtliche volfarn und urtheilen für den Klager nach Gestalt des Gerichtshandels. Doch soll der gehorsam Theil als in gegenwärtigen Fall der Antwurter, ob derselbig gleichwol die Urthel verloren hat, den Gerichtskosten zukeren nit schuldig sein."

(Reich) 1495:

„. . . . wäre aber die Sach mit Klag und Antwurt verfast, so möchte das Gericht volfaren und urtailen für den Klager oder Antwurter nach Gestalt des Gerichts-Handels. Doch solt der Gehorsam Teil, ob derselb die Urtail verloren hette, den Gerichtskosten abzulegen nit schuldig sein."

(Koch II S. 9 § 21.)

[18]) Reyscher II S. 119: „. . So haben wir auff ain Landtag, so Anno 1551 gehalten worden, gnediglich bevolhen, das alle Malefitz-Gericht unsers Furstenthumbs des hailigen Römischen Reichs im Truck ausgegangene Halß-Gerichts-Ordnung kauffen . . . . sollen."

peinlichen Halsgerichtsordnung Verwendung, so wird zum Beispiel in einem Erlaß, der sich gegen den Jagdfrevel wendet, genau der Abschnitt der Karolina angegeben, der für die Aburteilung eines rückfälligen Wilderers in Frage kam.[19])

Die Ordnungen für das württembergische Regiment,[20]) das 1498 dem Herzog auf Verlangen der Stände zur Seite gestellt wurde, sind unabhängig von den Institutionen des Reiches entstanden.

§ 2: Die Polizeigesetzgebung.

Als Eberhard im Bart im Jahre 1495 die Herzogwürde erhalten hatte, setzte in Württemberg eine umfassende Polizeigesetzgebung ein, sie sollte dem inneren Ausbau des neuen Herzogtums dienen. Am 10. Januar 1495 verbot ein Generalreskript die übermäßigen Schenkungen bei Hochzeiten und Kindtaufen.[1]) Die erste württembergische Landesordnung, die am 11. November desselben Jahres erlassen wurde,[2]) enthält ausführliche Bestimmungen über die teure Zehrung bei den Wirten, das Spielen und Tanzen, das Zutrinken, über die Juden und betrügerische Käufe, über die Leibeigenen und die Behandlung der Bettler, über den Wegebau usw., außerdem Anordnungen über das Gerichtswesen. Obwohl die erste Landesordnung an Vorschriften aller Art sehr reich war, wurde sie in den folgenden Jahren immer wieder erweitert und verbessert,[3]) ohne daß eine Anlehnung an Reichsabschiede festzustellen ist. Die württembergischen Landesordnungen beginnen in großer Ausführlichkeit schon in einer Zeit (1495), in der im Reich nur geringe Ansätze zu einer Polizeigesetzgebung vorhanden sind, so daß schon aus diesem Grunde ein Einfluß des Reichs auf die württembergischen Ordnungen nicht wahrscheinlich ist. Andererseits läßt sich aber auch nicht nachweisen, daß die Landesordnungen Württembergs etwa unmittelbar die Vorbilder von Reichspolizeiordnungen geworden sind.

Viele Artikel der Landesordnungen wenden sich gegen solche Mißstände, die nach den Befehlen der Reichsabschiede von den einzelnen Obrigkeiten ihrer Lage entsprechend abge-

[19]) Reyscher II S. 97: ein rückfälliger Wilddieb soll „für Recht gestelt als ein ungehorsamer Mainaydiger peinlich beclagt und vermög des Hayligen Reichs peinlich Halsgerichtsordnung inhalt der Rubric und Satzung also lautendend Straff der, so geschworne Urphede brechen, versiculo anfahend: Item bricht einer ein geschworne Urphede . . ." Vergl. auch die Worte, mit denen die Erläuterung des Tübinger Vertrages 1551 schließt: „dise Leuterung lassen wir gnedig zu, nachdem dieselbig den Rechten und der Vernunft gemeeß, auch Kai. Mt. und des Reichs Halsgerichtsordnung nit zuwider ist." (Reyscher Bd. II S. 91.) Gesetz über die Bestrafung von Wilddieben vom 15. April 1551: Reyscher IV S. 82.

[20]) Gedruckt bei Reyscher II S. 14 (9. April 1498); Reyscher II S. 21 (14. Juni 1498).

[1]) Reyscher Bd. XII S. 4.

[2]) Reyscher XII S. 5—17.

[3]) 1515: Reyscher XII S. 17—35; 1521: Reyscher XII S. 36—64; 1536: Reyscher XII S. 84—122.

stellt werden sollten.[4]) Aus einem Abschnitt des sogenannten Tübinger Nebenabschiedes von 1514 ist zu ersehen, daß die württembergischen Stände den Reichspolizeiordnungen durchaus nicht gleichgültig oder unachtsam gegenüberstanden. Herzog Ulrich versprach nämlich in diesem Vertrage den Ständen, überall in seinem Fürstentum die Ordnungen durchzuführen, die auf den Reichstagen der Gotteslästerung und des Zutrinkens wegen verabschiedet worden waren.[5]) Ulrich kam seiner Verpflichtung dadurch nach, daß er am 23. April 1515 ein Mandat gegen diese Laster veröffentlichte.[6]) Seine Verordnung lehnt sich zum Teil wörtlich an den Reichsabschied von 1512 an,[7]) in dem es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht wurde, die Gotteslästerung und das Zutrinken bei „merklichen hohen Pönen" zu verbieten.[8]) Herzog Ulrich setzte daher eine Reihe von Strafen für diejenigen fest, die seine Verordnung übertreten würden, und erfüllte damit den Befehl des Reichs. Als

[4]) Z. B. Armen- und Bettlerordnung: das Reich 1530 (Koch II S. 343) — Württ. 1531 (Reyscher XII S. 69—75); Zutrinken: Reich 1530 (Koch II S. 336) — Württ. 1536 (Reyscher XII S. 101). Preise in den Wirtschaften: Reich 1530 (Koch II S. 340) — Württ. 1536 (Reyscher XII S. 93). Feste: Reich 1530 (Koch II S. 340) — Württ. 1536 (Reyscher XII S. 100).

[5]) W. Ohr, E. Kober, württ. Landtagsakten Bd. I Stuttg. 1913: S. 235 „Nemlich und zum ersten Gott dem Allmechtigen zu Lob und Er, das Herzog Ulrich vor allen Dingen die Ordnung und Mandata, so hievor uf fürgehaltenen Richstägen und sonderlich durch romisch kaiserlich Maiestat, unsern allergnedigsten Herrn und gemeiner Stend des hailigen Richs nechstgehaltnen Richstag zu Trier von wegen der Gotslesterung, ouch Abstellung des Zutrinkens ufgericht und gemacht sind, allenthalb . . anschlahen soll."

[6]) Gedruckt bei Chr. Fr. Sattler Bd. I Beilage 77 S. 187—190.

[7])

Württemberg 1515:

„. . . Ob iemant, wer der oder die weren, Yttel- oder Lesterwort zu Verachtung Gotes freventlich und uppenglich gebruchen wurde, also das er Got selbs Leßterung oder Unere zulegt oder syner Allmechtigkeit Mißbittung oder Verminderung tätte oder Got . . ." (Sattler I S. 188.)

Reich 1512:

„. . . . ob jemand von was Würden, Stand, oder Wesen der oder die wären, die Eytel- oder Läster-Wort zu Verachtung Gottes freventlich und üppiglich gebrauchen würden, als daß er Gott selbst Lästerung oder Unehr zulegt oder seiner Allmächtigkeit Mißbietung oder Verminderung thät oder Gott . . ." (Koch II S. 141.)

[8])

„Item als uß dem Zutrincken Trunckenhait und uß der Trunckenhait Gotslesterung, Todtschleg und sunst viel Laster entstanden, also das sich die Zutrincker in Gevarlichait irer Seelen, Eer, Vernunft, Kranckhaiten des Lybs und ander Übel und ander Unlob begeben, dardurch der almechtig Got offt schwerlich geuneret wirt, so wellen setzen und ordnen wir, mit Ernst gebietend, das sollichs alles von allen und ieden unsern Underthonen und Verwandten by nachvolgenden Penen und Strafen abgestellt. . . ." (Sattler I S. 189.)

„Darumb und sonderlich dieweil auß dem Zutrincken Trunckenheit und auß Trunckenheit viel Gotteslästerung, Todtschläg und sonst viel Laster entstehen, also daß sich die Zutrincker in Fährlichkeit ihrer Ehren, Seel, Vernunfft, Leibes und Guts begeben, so soll in allen Landen ein jede Oberkeit, hoch oder nieder, geistlich oder weltlich bey ihr selbst und ihren Unterthanen solches abstellen und das bey mercklichen hohen Pönen verbieten . ." (Koch II S. 142 § 5.)

Ulrich im Jahre 1536 den Juden den Aufenthalt in Württemberg untersagte, rechtfertigte er diese Maßnahme mit dem Hinweis auf ein kaiserliches Privileg, das es den Obrigkeiten gestattete, wuchernde Juden aus dem Lande zu weisen.[9]) Der Viehmangel und der wachsende Fleischbedarf, der die Preise in die Höhe trieb, veranlaßte im Juni 1548 Herzog Ulrich zu dem Befehl an seine Untertanen, eine kaiserliche Verordnung gehorsam zu erfüllen, die den übermäßigen Fleischgenuß einzuschränken suchte.[10]) Ulrich glaubte die Fleischknappheit durch eine solche Ordnung beheben zu können, er übernahm sie deshalb vom Reich, weil von ihm bisher keine ähnliche Maßnahme getroffen worden war.

Im allgemeinen sind aber die Beziehungen zwischen der württembergischen und der Reichs-Gesetzgebung in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verhältnismäßig gering, besonders, wenn man die zahlreichen Landesordnungen und Mandate der Herzöge in Rechnung zieht, die unabhängig vom Reich entstanden sind. Eine entscheidende Wandlung in dem Verhältnis von Reich und Territorium trat erst nach dem Augsburger Reichstag von 1548 ein, dessen Polizeibestimmungen nicht nur für Württemberg, sondern auch für die meisten anderen deutschen Territorien von großer Bedeutung geworden sind. Schon am 13. November 1548 veröffentlichte Herzog Ulrich die Beschlüsse des Augsburger Reichstages über das Gotteslästern, Fluchen und Zutrinken, die er streng zu halten befahl.[11]) Da man auch schon 1514 das Gotteslästern und Zutrinken mit den Worten der Reichsabschiede verboten hatte, schien man in Württemberg gerade auf diese Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen besonderen Wert zu legen und sie als vorbildlich

---

[9]) Reich 1530 (Koch II S. 342); Württ. 1536, Reyscher XII S. 342: „Hierumb und zur Ableinung desselben, auch in krafft der Freyheit, so hievor von Röm. Kais. Mai. unserm allergnedigsten Herren umb gemeins Nutz willen, auch unsern Landen und Leuten zu Gnaden und Gutem in bester Form erlangt und in unserm Fürstenthumb publiciert und außgekündt. . . ."

[10]) Sattler Beilage zu Teil III Nr. 83 S. 202: „. . . nachdem die Röm. Kais. Mt. . . under andern auch des Flaysch-Essens uff etlichen Tägen Ordnung geben und Fürsehung gethon und nebend der Kays. Mt. ansehenlichen Ursachen auch ougenscheinlich wir befinden, das wo deswegen in Teutscher Nacion auch unserm Fürstenthumb khein sondere Ordnung fürgenommen, zubst durch den uberflüssigen Geprauch des Fleisch darane und dem Viche grosser Mangel und Gebrech erscheinen würdet, so bevelhen wir auch mit Ernst und wöllen, das ir allen unsern . . . ernstlich bevelhend und Fürsehung thuend, damit sie auch in diesem sich höchstgemelter Kay. Mt. Verordnung" . . . des Fleisches halben „underthenigsten Gehorsams halten. . ."

[11]) Reyscher XII S. 142 f. S. 143: „. . . das die Röm. Kay. May. . . mitsampt Churfürsten . . auff jüngst zu Augsburg gehaltenem Reichstag ein Ordnung Reformation gutter Policey zu Befürderung des gemeinen Nutzen fürgenommen, beschlossen und im Truck außgehen lassen hat, die neben andrem des Gotslesterns und Zutrinkens halben von Wort zu Wort also lautend . . ." Das Ausschreiben schließt S. 147: „. . und gepietten euch mit allem Ernst . ., das jr all, sampt und sonderlich euch sollicher unchristenlicher Laster gentzlich enthalten, Keiserl. und des Röm. Reichs Ordnung in allweg gehorsamlich nachkommen, mit allem Fleiß getreulich darob zu halten. . . ."

anzusehen. Bald nach der Publikation dieses Auszuges ließ der Herzog eine umfangreiche Polizeiordnung abfassen, sie ist als Ergänzung der „Reformation guter Polizei von 1548" anzusehen und hat viele ihrer Artikel wörtlich übernommen. Der Charakter der württembergischen Ordnung wird schon dadurch deutlich gekennzeichnet, daß sie nach ihrer Überschrift der „Erclärung etlicher Artickel" dient, die nach der Reichspolizeiordnung von den örtlichen Obrigkeiten ihren Bedürfnissen entsprechend abgefaßt oder erweitert werden sollten.[12]) Die württembergische Ordnung konnte daher eigentlich nur zusammen mit der „Reformation guter Polizei" benutzt werden, aus der die Mehrzahl ihrer Bestimmungen hervorgegangen war. In dem Begleitschreiben an die einzelnen Ämter des Herzogtums, das den Exemplaren der württembergischen Polizeiordnung beigelegt wurde, trug man dieser Tatsache dadurch Rechnung, daß man den Amtleuten befahl, sich die „Reformation guter Polizei" von 1548 zu kaufen und sie neben der württembergischen Ordnung zu gebrauchen.[13])

Gewöhnlich wird in den einzelnen Abschnitten der württembergischen Polizeiordnung von 1549 auf die entsprechenden Vorschriften des Reichs hingewiesen und den Untertanen befohlen, sich nach ihnen zu richten. Die Worte des Herzogs bilden den Rahmen der Artikel, während die Reichsbestimmungen den eigentlichen Kern darstellen, der jedesmal in der Reichspolizeiordnung von 1548 nachgeschlagen werden mußte. Das gilt zum Beispiel von den Bestimmungen über die Reisigen und Dienstknechte,[14]) über die Handwerker[15]) und Goldschmiede,[16])

[12]) Reyscher XII Nr. 34 S. 149: „Erclärung etlicher Artickel, da in Rö. Kei. Maie. unsers allergnedigsten Herrn außgekundten Pollicei-Ordnung jedem Churfürsten, Fürsten, Stand, Statt und Oberkeit auferlegt wurd, nach aines jeden Lands Art Erleuterung zu thun und darüber Ordnung zu geben, wie die sambt der Keiserlichen Polliceiordnung fürterhin in dem Fürstenthumb Wirtenberg gehalten werden sollen."

[13]) Reyscher XII S. 148 Nr. 33: „Dieweil und aber die Artikel darinnen begriffen, sich auf die keiserlich Polliceiordnung zum Teil referiren, da will die Notturft erfordern, das in einer jeden Statt, das ein Amt ist, solche kaiserliche Polliceiordnung auch bei der Hand seie, deßhalb wellend nit underlassen, das den Ambtleuten allenthalben Bevelh zukome, dieselbige zu kauffen und bei dieser Erclärung zu behalten und darnach zu handeln."

[14]) Reyscher XII S. 157: „Wellen wir, das dem Artickel, so jrthalbin Rö. Kei. Ma. . . und des heiligen Reichs Polliceyordnung am dreyundzweintzigsten Blat gesetzt, nachgangen werd, also anfahend: nachdem sich auch vil begibt. ." („Von Reisigen, auch Dienstknechten, Magdten und Eehalten.")

[15]) Ebd. S. 158: „Von den Handtwerckern ingemein . . ." „Nachdem derhalben von Rö. Kay. Mt. und den Stenden des heiligen Reichs etlich Artickel in außgegangen Polliceyordnung im XXXI. Blatt wolbedachtlich gesetzt und geordnet, also anfahend: Und nachdem die Handwerker . . . Ist unser ernstlich Meinung und Bevelch, das sollichen Artickeln allen und jeden, in massen sie von der Kei. Maie. und den Stenden des heiligen Reichs erdacht, stracks nachgangen. . ."

[16]) Ebd. S. 164.

über den Fürkauf[17]) und den Ingwerhandel[18]) oder den Druck von Schmähschriften.[19]) Einzelne Vorschriften des Reichs wurden durch Zusätze des Herzogs ergänzt.

Eine große Zahl von Bestimmungen der württembergischen Polizeiordnung sind durch die „Rahmengesetze" des Reichs angeregt worden. Weil in vielen Fällen die Verhältnisse nicht einheitlich für das ganze Reich geordnet werden konnten, hatte die Reichspolizeiordnung häufig nur allgemeingehaltene Anweisungen gegeben und ihre weitere Ausführung den Ortsobrigkeiten befohlen.[20]) Herzog Ulrich ließ daher den Lohn der Arbeiter und Tagelöhner genau festsetzen[21]) und eine Tuch- und Wollenordnung[22]) aufstellen, um im Sinne des Reichs die einheimische Tuchproduktion zu fördern und Betrugsversuche zu unterbinden. Er ordnete ein einheitliches Ellenmaß[23]) an und bemühte sich, übermäßige Geldausgaben bei Festen und Zechereien in den Wirtshäusern durch Vorschriften[24]) einzuschränken. Wegen der „ungleichen Sitten und Gebräuch" hatte das Reich 1548 darauf verzichtet, die Trachten der unteren Bevölkerungsschichten einheitlich festzulegen, und vielmehr den Obrigkeiten befohlen, innerhalb eines angegebenen Termins Kleiderordnungen zu erlassen.[25]) Der Herzog von Württemberg kam dieser Verfügung des Reichs dadurch nach, daß er auf die Kleiderordnungen der „Reformation guter Polizei" von 1530 zurückgriff,[26]) sie wurden wortgetreu der herzogl. Polizeiordnung

[17]) Ebd. S. 161: „Von schädlichen Fürkeuffen. — Da ist unser Meinung, das der Keiserlichen und des heiligen Reichs löblicher Pollicei und unser außgekündten Landtsordnung gelebt und gehalten werden soll."

[18]) Ebd. S. 164: „Vom Imber. — Es soll hinfüro kein geferbter, sonder allein weisser Imber bei Verlust desselben Imbers verkaufft werden, wie dann sollichs der höchstgedachten Kei. Maie. Polliceiordnung außweist, bei deren wir es bleiben lassen, deß Innhalts: Item nachdem an uns vil Clag . . . Und hierauf bevelhen wir mit Ernst. . ."

[19]) Ebd. S. 165: „Von Schmächschrifften, Gemäld und Gemächt. — Ist unser ernstliche Meinung und wöllen, daß deßhalb oftgemelter Keiserl. und des heiligen Reichs Polliceiordnung gelebt und vollzogen werd."

[20]) Vergl. S. 9 dieser Untersuchung; Koch II S. 599.

[21]) Reyscher XII S. 156—157.

[22]) Ebd. S. 162—163.

[23]) Ebd. S. 155.

[24]) Ebd. S. 155—156.

[25]) Koch II S. 593 X.

[26])

Württemberg 1549 (Reyscher XII).	Reich 1530.
I. „Von Kauf- und Gewerbsleuten."	„Von Kauff- und Gewerbs-Leuten."
„Es sollen die Kauff- und Gewerbsleut in Stetten und dann auch die so zu Gericht, Rath und andern ehrlichen Ambtern gebraucht werden, kein Samat, Dammast, Attlas, seidin Röck oder Gold tragen, doch mögen sie seidine Paret oder Schlappen und Wammes, doch außerhalb Samat, Dammast und Carmosin Atlas unverbrembt anmachen, auch guldin Ring tragen, deßgleichen sollen sie kein Tuch die Elen aufs höchst über zween Guldin . . ." (S. 152.)	„Item sollen die Kauff- und Gewerbsleut in Städten kein Sammet, Damast, Atlaß oder seyden Röck, Gold, Silber, Perlin, Seyden, Gold und silberne Haarhauben tragen, doch mögen sie Schamlotten Röck, auch seyden Wammes, außerhalb Sammet und Carmesin Atlaß unverbremt, deßgleichen gülden Ring tragen. § 2: Deßgleichen sollen sie kein Tuch die Elen über zween Gülden werth. . . ." (Koch II S. 337 XII.)

von 1549 eingefügt. Die Kleidervorschriften für den Adel und die Doktoren aus der Reformation von 1548 sind allerdings nicht in der württembergischen Ordnung enthalten; es sollen aber auch in dem Herzogtum alle Übertretungen der übrigen Kleidervorschriften so bestraft werden, wie es der Reichsabschied von 1548 verlangte.[27]) Es ist sehr aufschlußreich, daß der Herzog 1549 die alten Reichsbestimmungen von 1530 erneuerte und davon absah, eine eigne Kleiderordnung aufzustellen, obwohl er nach dem Reichsabschied von 1548 durchaus dazu berechtigt war; vermutlich glaubte er, daß die Kleiderordnungen des Reichs, die nur an wenigen Stellen erweitert wurden, die Fragen sachgemäß und ausreichend lösten.

Außer diesen Artikeln, die mehr oder minder eng mit den Reichsabschieden zusammenhängen, bringt die Polizeiordnung von 1549 noch einige Bestimmungen, die unabhängig vom Reich entstanden sind; zu den wichtigsten von ihnen gehören die Vorschriften für Wundärzte und Hebammen. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit müssen sie eine Prüfung ablegen, bevor sie die Erlaubnis bekommen, ihren Beruf auszuüben; außerdem werden sie einer gewissen Aufsicht unterstellt.[28])

Der wichtigste und umfangreichste Teil der württembergischen Polizeiordnung von 1549 wird aber von solchen Artikeln gebildet, die in irgendeiner Weise auf das Reich zurückgehen. Die Ordnung beweist daher, daß sich auch das Herzogtum Württemberg der Polizeigesetzgebung des Reichs einordnete, obwohl es schon vorher in seinen Landesordnungen eingehend für die öffentliche Wohlfahrt gesorgt hatte.

In den folgenden Jahren bemühte sich Christoph, der Sohn Herzog Ulrichs, in einzelnen Verordnungen seinen Unter-

II. „Von reisigen Knechten."
„Die reisigen Knecht sollen kein seidin Gewant antragen, auch an Kappen, Hauben, oder Hembdern nichts Guldins oder Vergults anmachen lassen oder tragen, sonder sich mit der Kleidung wie dieselbig jnen von jrer Herrschafft oder Junckherrn . . . ."
(Reyscher XII S. 153.)

III. „Von Burgern und Einwonern in Stetten."
(Ryscher XII S. 152.)

„Von reysigen Knechten."
„Item: die reysigen Knecht sollen kein seyden Gewand antragen, auch an Kappen, Hauben oder Hembdern nichts Guldens oder Vergülds anmachen lassen oder tragen, sondern sich mit der Kleidung, wie dieselbig ihnen von ihrer Herrschaft oder Edelmann . . ." (Koch II S. 339 XVIII.)

„Von Bürgern und Inwohnern in Städten."
(Koch II S. 337 XI.)

[27]) Reyscher XII S. 154: „Und ob jemandts in dem, wie vor steet, der Claidung halb sich überfarn oder vergreiffen würd, wellen und werden wir dieselben bei Verlust des Kleids oder Kleinatz, so dieser Ordnung zuwider gemacht oder getragen, darzu einer Geltbuß, so zwifach als vil der Kleid oder Kleinat werth ist, vermög der Polliceiordnung im Articel am XIII. Blatt darüber gesetzt ernstlich straffen lassen, darnach wiß sich menigklich zu richten, also lauttendt: Und damit dise unser Satzung und Ordnung der übermessigen . . ."

[28]) Reyscher XII S. 159, Von Wundärtzten und Balbieren; S. 160, Von Hebammen. Weitere württ. Sonderbestimmungen: Der Waller und anderer außlendischen und frembder Krämer halb, S. 165; Von Gewerben in Dörffern, S. 165; Von wegen des Holzkauffs, S. 166—167.

tanen solche Bestimmungen des Reichsabschiedes von 1548 einzuschärfen, die bisher nicht genügend beachtet worden waren. In dem letzten Abschnitt eines Ausschreibens über die Armenpflege und die Behandlung der Bettler und Landstreicher von 1551 erneuerte Christoph das Verbot, gefälschte Gewürze zu verkaufen, was besonders häufig von den fremden Krämern versucht wurde.[29]) Die Verfälschung der Nahrungsmittel bedeutete nicht nur allgemein einen Schaden für das Wirtschaftsleben, sondern auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Reichspolizeiordnung von 1548, das wird von Herzog Christoph ausdrücklich betont. Auch die Artikel des Reichs, die verschiedene Mißstände im Handwerk abzustellen suchten, hatten bisher in Württemberg wenig Gehorsam gefunden, obwohl sie von Herzog Ulrich in die Polizeiordnung von 1549 aufgenommen worden waren. Ein Mandat Christophs aus dem Jahre 1551 machte es daher den Amtleuten zur Pflicht, streng für die Durchführung der Reichsanordnungen zu sorgen, weil der Herzog dem kaiserlichen Befehl wirklich nachkommen und seine Untertanen vor Schaden bewahren wollte.[30])

Im Jahre 1552 stellte Herzog Christoph eine umfangreiche Landesordnung zusammen,[31]) in der größere Teile älterer Ordnungen wiederholt wurden,[32]) es stimmen daher die meisten Artikel der Ordnung von 1552 mit früheren Erlassen wörtlich überein, soweit sie nicht ergänzt oder verbessert werden mußten.[33]) Zahlreiche Abschnitte regeln besondere Fragen, die sich aus dem täglichen Leben in dem Herzogtum ergeben hatten, es finden sich Fisch-, Ochsen-, Roß- und Floßordnungen[34]) neben Bestimmungen über den Anbau[35]) und das Keltern des Weines.[36]) Diejenigen Artikel, die eine Anlehnung an den

[29]) Reyscher Bd. XII S. 185: „Darneben so werden wir auch glaublich bericht, das über der Kei. Mai. unsers allergnädigsten Herrn außgangen Policeyordnung und unser darüber ervolgt Declaration und Bevelch der Walhen und Sophoer halben, so gefelschte Würtz und ander Waar hin und wider . . . umbtragen."

[30]) Reyscher XII S. 186 Nr. 43: „. . . dieweil wir unß dann nit allein, höchstermeldter Keysl. Maje. Ordnung würklich nachzukommen und unsere Untherthanen darzu zu halten, schuldig erkennen, sondern auch unßers freundl. lieben Herrn und Vatters seeliger Gedächtnuß angeregter Erklärung zu Eingang unßerer Regierung und noch gefallen lassen, so ist hierauff unser ernstlich Will und Meynung, daß angeregte Bräuch der geschenkten Handwerker vermög obangezogenen Policey-Ordnungen gäntzlich cassiert, aufgehebt und abgethan seyn sollen . . ."

[31]) Reyscher XII S. 193 f.

[32]) z. B. von der Elen (Reysch. S. 211) — 1549 (ebd. S. 155); Vom Imber: 1552 (ebd. S. 211) — 1549 (ebd. S. 164); Vom Zu- und Voltrinken: 1552 (ebd. S. 202) — 1536 (ebd. S. 87), Wucher: 1552 (ebd. S. 202) — 1536 (ebd. S. 97).

[33]) Reyscher XII S. 195: „. . . die Landtsordnungen, Statuten und Satzungen, so ermelter unser Herr und Vater seliger, auch unsere Voräldere gemacht . . . . dieselben besichtiget . . geendert, emendiert und gebessert und dann daraus eine gemeine newe Landtsordnung gemacht . . ."

[34]) Reyscher XII S. 233—235.

[35]) Ebd. S. 222.

[36]) Ebd. S. 229.

Reichsabschied von 1548 erkennen lassen,[37]) stammen aus der württembergischen Polizeiordnung von 1549, die oben behandelt worden ist.

Im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erließen die württembergischen Herzöge eine Reihe von Edikten, die es den Untertanen immer wieder untersagten, bei fremden Herrn Kriegsdienste zu nehmen.[38]) Die Reibungen zwischen Herzog Ulrich und dem schwäbischen Bunde und die Spannungen, die durch die Vertreibung des Herzogs entstanden, die Bauernunruhen und die religiösen Gegensätze machten es nötig, dauernd zum Kampfe gerüstet zu sein. Man suchte daher die kriegstüchtigen Mannschaften im Lande zurückzuhalten, um nicht im Kriegsfalle fremde Söldner unter großen Kosten anwerben zu müssen. Aber auch die Mandate des Reichs, das es allen seinen Gliedern verbot, außerhalb der Reichsgrenzen Kriegsdienste zu nehmen,[39]) wurden in Württemberg den Untertanen bekannt gemacht. 1542 untersagte es Herzog Ulrich in einem Ausschreiben, sich von fremden Mächten, vor allem jedoch von Frankreich anwerben zu lassen, eine Ausnahme sollte nur dann gestattet werden, wenn es sich um den Kampf gegen die Türken handelte.[40]) Vermutlich entstand dieses Mandat im Anschluß an die entsprechenden Beschlüsse der Reichstage von Regensburg (1541) und Nürnberg (1542), die zwar Frankreich nicht ausdrücklich erwähnen, aber zweifellos ihre Spitze gegen Franz richten, mit dem 1542 der vierte Waffengang einsetzte. Am 9. Oktober 1551 veröffentlichte Herzog Christoph ein neues Edikt des Kaisers,[41]) es hatte einen ähnlichen Inhalt wie das ältere Ausschreiben, es wandte sich wieder gegen den Kriegsdienst deutscher Söldner bei ausländischen Mächten und verbot außerdem, fremden Potentaten Kriegsmaterial zuzuführen. Christoph befahl seinen Amtleuten, den kaiserlichen Befehl überall zu verkünden und streng auf seine Durchführung zu achten.

Die Herzöge von Württemberg unterstützten auf diese Weise mittelbar den Kampf des Kaisers gegen Frankreich und die Türken, sie fügten sich um so eher den kaiserlichen Befehlen, als es auch in ihrem Interesse lag, das Abströmen kriegstüchtiger Mannschaften in die Fremde zu verhindern.

---

[37]) Z. B. Von Goldschmieden (Reyscher XII S. 224) = 1549 (ebd. S. 64) = 1548 (Koch II S. 605) Reich; Von den Handtwerckern (Reyscher XII S. 225) = 1549 (ebd. S. 158) = Reich 1548 (Koch II S. 605).

[38]) 1514: Reyscher XII S. 17; 1516: Reyscher XIX S. 13; 1523: ebd. S. 22; 1536: Reyscher XII S. 111; 1539: S. 133; 1540: ebd. S. 137; 1541: ebd. S. 137.

[39]) Vergl. S. 16 dieser Untersuchung.

[40]) Reyscher XII S. 140; Koch II S. 477 § 31—33.

[41]) Reyscher XII S. 188: „. . . So hat doch die Röm. Kais. Maie. unser allergnedigster Herr unserst den sibenden Tag diß lauffenden Monats ein getruckt und versigelt Mandat allergnedigst zugeschickt von Wort zu Wort also lautend . . ." S. 190: „Welches Kais. Mandats wir also bald zu förderlicher und eilender Verkundigung und Anschlahung desselbigen allenthalben in unserm gantzen Fürstenthumb diß und andere mehr gleichlautende Exemplaria trucken lassen."

In den unruhigen Zeiten des 15. und 16. Jahrhunderts mußte allen Obrigkeiten daran gelegen sein, in ihrem Machtbereich zur Durchführung der Reichslandfrieden beizutragen, auch Württemberg hat sich von diesen Bestrebungen nicht ausgeschlossen. Auf dem Landtag zu Stuttgart wurde 1498 beschlossen, dem Wormser Landfrieden von 1495 überall in dem Herzogtum Geltung zu verschaffen.[42]) In einer Reihe von Mandaten, die sich fast alle an kaiserliche Verfügungen anlehnen, verbot man den Untertanen der allgemeinen Sicherheit wegen, Schußwaffen[43]) mit sich zu führen. Die Herzöge unterstützten gerade diese Art von Landfriedensedikten um so eifriger, weil sie nicht nur die Möglichkeit boten, die Sicherheit im Lande zu erhöhen, sondern weil sie auch ihren Mandaten größeren Nachdurck gaben, die sie neben diesen Landfriedensgeboten gegen den Wildfrevel mit Schußwaffen erließen.[44]) Wir können also hier beobachten, wie das Sonderinteresse des Fürsten mit dem allgemeinen Bedürfnis des Reichs nach Frieden in Einklang stand und eine gemeinsame Arbeit von Reichs- und territorialer Gesetzgebung förderte. Dasselbe gilt auch von dem Kampf von Reich und Territorium gegen das Landstreicherunwesen. In einem Mandat aus dem Jahre 1551 über die Armenfürsorge und das Verfahren gegen Bettler und Landstreicher wies Herzog Christoph ausdrücklich auf die Reichsabschiede hin, denen er als Reichsglied gehorchen wollte, um dadurch gleichzeitig seine Untertanen von einer drückenden Plage zu befreien.[45]) 1555 veröffentlichte Herzog Christoph einen Beschluß des Augsburger Reichstages (1555), der es den örtlichen Obrigkeiten zur Pflicht machte, gegen das Umherstreichen und Zusammenrotten herrenloser Landsknechte einzuschreiten, die nach den Religionskriegen und den vielen Kämpfen gegen die äußeren Feinde alle Teile des Reichs unsicher machten.[46]) Christoph erweiterte

[42]) W. Ohr, E. Kober a. a. O. S. 59.

[43]) Z. B. 1520: Sattler I S. 157 Beilage Nr. 62; 1532: Reyscher XII S. 67 Nr. 158. 1526: Reyscher XII S. 62—64; 1535: ebd. S. 81—83: „Dieweil nu wir auß hoher und unvermeidlicher Notdurfft und außer Billichkeit dis Verboth zu thun und sollich Mandat zu eröffnen verursacht und darneben bericht seind, wie das auf nechstgehaltenen Reichstage zu Augsburg durch die Röm. Kay. Mt. unsern allergnädigsten Herrn, Churfürsten und gemeine Stende des heil. Röm. Reichs teutscher Nation einhelliglich beschlossen und auch also in den Abschide verlypt, das sich ein jeder fürterhin sollicher Feuerbüchsen entschlahen und nit mer gebrauchen sollen, in Ansehung dis alles . . . ." wird das Tragen der Büchsen verboten. (Vergl. Das Reich 1530: Koch II S. 321 § 92; S. 343 XXXII).

[44]) Vergl. z. B. 1534: Reyscher IV S. 70; 1543 Reyscher IV S. 77 Nr. 50; 1551: Reysch. IV S. 78 Nr. 52; 1517: Reysch. IV S. 47 Nr. 35; 1526: Reysch. IV S.57.

[45]) Reyscher II S. 185: „Dieweil wir dann nicht allein ermelten Reichsabschieden würklich nachzusetzen, sunder auch sunst unsere Underthonen diser und ander Beschwerden zu überheben wol geneigt, so ist . . ."

[46]) Gedruckt bei Reyscher XII S. 290 f — S. 290 Grund des Landsknechtsunwesens: „Nachdem im heiligen Reich Teutscher Nation eine Zeitlang hochsorgliche Kriegsübungen entstanden und allerhand gevarliche Practiken . . ."; Gehorsam gegen den Reichsbefehl: „Dieweil nun uns als einem gehorsamen Fürsten des Reichs gebürt, solcher Vergleichung (auf dem Reichstag zu Augsburg 1555) in unserm Fürstenthumb Oberkeiten und

die Publikation durch ausführliche Anweisungen, wie sich die Amtleute und Polizeiorgane bei solchen „Vergarderungen" zu verhalten hätten; das Reich begnügte sich damit, ein allgemeines Verbot ausgehen zu lassen, das von jeder Obrigkeit aufgenommen werden konnte, der Landesherr mußte noch den Weg angeben, der seinen Organen die Verwirklichung des Befehls ermöglichte. Waren die Landfriedensbrecher festgenommen, so sollten sie in Württemberg „vermög gemeiner Recht und Reichsconstitution und Ordnung" gestraft werden.

Eine Sekte, die in dem Rufe stand, den inneren Frieden durch ihre Lehren zu gefährden, um den sich Reich und Territorium immer wieder bemühten, waren die Wiedertäufer; sie erschienen nicht nur als religiöse Richtung, sondern vor allem als Herd aufrührerischer Gedanken und als Feinde der gottgegebenen Obrigkeit bekämpfenswert. Württemberg versuchte daher wiederholt, ebenso wie die Mehrzahl der anderen Territorien, der Täuferbewegung im Lande Herr zu werden. In die Zeit der oesterreichischen Zwischenregierung fallen zwei Mandate König Ferdinands, der bekanntlich in den oesterreichischen Erblanden die Sekte besonders hart verfolgte, sie machen den Amtleuten Angaben über die Maßnahmen, die sie den Wiedertäufern gegenüber zu ergreifen haben.[47]) Nach seiner Rückkehr nach Württemberg befahl Herzog Ulrich am 22. Juni 1535, streng gegen alle Anhänger der Münsterschen Sekte vorzugehen und ihre Ausbeutung mit allen Mitteln zu verhindern.[48]) Er begründete seine Anordnungen mit einem Beschluß des Kaisers und der Reichsstände, auf den man sich einige Monate vorher in Worms[49]) deshalb geeinigt hatte, weil es „christliche Ordnung, gemeinen Nutz, gemein Gehorsam und gute Polizei" zu schützen galt. Noch in demselben Jahre wurden in Württemberg eine Reihe von Fragen zusammengestellt, sie sollten denjenigen vorgelegt werden, die in dem Verdacht standen, zu den Wiedertäufern zu gehören.[50]) 1538 erschien ein Generalreskript Herzog Ulrichs gegen die Wiedertäufer, es schärfte den Polizeiorganen den Kampf gegen die Anhänger der Sekte von neuem ein, ohne allerdings das Reich zu erwähnen.[51])

Gebieten nachzusetzen . . . so gebieten wir . ." (S. 291); Bestrafung: „In dem allem . . . würden wir gegen dem oder denselben mit gemelten Straffen und Peenen handlen und volfarn, wie sich gegen Ungehorsamen und Verächtern diser Reichssatzung und unsers Gebots und Verbots zu thun gebürt, und hierin niemandts verschonen . . ." (S. 294); Kriegsdienste gegen den Kaiser oder Reichsglieder: „. . . sich auch wider Höchstgedachte Rö. Key. und Kö. May. uns oder einichen gehorsamen Stand des heiligen Reichs nit gebrauchen lassen, darzu one unser Vorwissen . . weder jetzo noch künftiglich zu Kriegsdiensten bestellen oder bewegen lassen . . . ." (S. 293)

[47]) 1528: Reyscher VIII S. 24; 1534: ebd. S. 34.

[48]) 1535: Reyscher VIII S. 37: „. . . derhalben uns mit Key. und Königl. Maie. wir andern Stenden des Reichs Teutscher Nation yetzt verglichen, das wir zur Erhaltung Christlicher Ordnung, gemeynens Nutzens, gemein Gehorsam und guter Pollicey auf solliche Streicher widertäuferischen Verfürer und Rädlinleiter ein besonder gut Auffmerken zu haben . ."

[49]) April 1535 Koch II S. 407—419.

[50]) Sattler III Beilage Nr. 45a S. 188.

[51]) Reyscher Bd. VIII S. 60.

§ 3: Das Finanzwesen.

Da mir keine Urkunden für die Geschichte des württembergischen Münzwesens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zugänglich waren, mußte ich darauf verzichten, die Beziehungen zwischen der Reichs- und der territorialen Münzgesetzgebung unmittelbar zu untersuchen.

Aus der älteren Arbeit von Pfaff[1]) geht hervor, daß in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ein Einfluß des Reichs auf das württembergische Münzwesen nicht stattgefunden hat, obwohl Herzog Ulrich durchaus an den Reformversuchen Anteil nahm. Seit 1509 bildete Württemberg zusammen mit Baden, Konstanz, Freiburg, Metz und Straßburg den schwäbischen Münzkreis.[2]) In den Instruktionen des württembergischen Gesandten für den Reichstag von Nürnberg 1542 verlangte Ulrich unter anderem einen guten und beständigen Silberkauf als Vorbedingung für eine einheitliche Münze.[3]) Da es aber in Nürnberg zu keinem Beschluß über die Münze kam, rief Ulrich 1543 einen Kreistag nach Reutlingen ein, wo über die Münzbeschwerden beraten werden sollte. Ein Ausschuß des Kreistages faßte die Vorschläge für eine Verbesserung der unleidlichen Münzverhältnisse in einer Schrift zusammen, die Ulrich auf den Reichstagen zu Speier und Worms durch seine Gesandten vorlegen ließ.[4]) Der Kreistag sah den Hauptgrund der Münzverschlechterung darin, daß die Silberbergwerke und Prägstätten durch Verkauf oder Verpfändung an Privatpersonen übergegangen waren, die den Silberpreis in die Höhe trieben und geringwertige Münzen schlugen. Die Silberbergwerke sollten daher möglichst eingelöst und in der Hand des Reichs vereinigt werden, für das man eine Art von Silbermonopol forderte.[5]) Nach der Ansicht des Kreistages konnte es dann keine Schwierigkeiten mehr haben, eine einheitliche und beständige Münze im Reich einzuführen, zumal es überall Sachverständige gab[6]) und man in der Eßlinger Ordnung von 1524 ge-

---

[1]) Pfaff, Geschichte des Münzwesens in Württemberg in Verbindung mit dem schwäbischen und dem Reichsmünzwesen, Württ. Jahrbücher 1858 II, Stuttgart 1890.

[2]) Pfaff S. 63.

[3]) Ebd. S. 66.

[4]) Pfaff a. a. O. S. 67.

[5]) Das Gutachten ist gedruckt bei Sattler Teil III S. 249 Nr. 71. Den schlimmen Münzverhältnissen ist nicht anders abzuhelfen: „dann das gemeine Stend des Reichs mit einhelligem Rath und Schluß sich des vereinbarten, die kai. und kö. Mten unsere allergnedigsten Herrn durch schickliche und gebürliche Wege dahin zu bewegen, das alle Berckwerck und Silberkeuff von den sondern Personen geledigt, dieselbig auch widerumb in der Häubter oder wo müglich in ain gemeine, alls des heiligen Reichshand gebracht . . . und dise zu Handen gebrachte und abgelößte Silber allain in ain gemaine gutte und bestendige Müntz, so durch das gantze Reich ganghafft, durch sondere darzu verordnete Personen gebracht und sonst minderhin verwendt würde."

[6]) S. 251: „Es ist auch noch zuweilen gar vonnöten, von ainicher Maß oder Müntz und wie dieselbig zuschlagen, zureden, denn da es die Wege erraichen sollt, so sein im Reich sovil verstendiger und diser Sachen wol erfarner Personen zu finden, daneben auch etliche hievor im Truck

nügend Anhaltspunkte für die Valuierung der Münze hatte. Obwohl sich die Pläne des schwäbischen Kreises nicht durchsetzten, so zeugen sie doch von seinem Vertrauen auf das Reich und von dem Ernst, mit dem man sich mit dem Münzproblem beschäftigte. Man erkannte, daß die Münzfrage nur durch eine Zentralisation des gesamten Münzwesens zu lösen war, und hielt das Reich für stark genug, Träger dieser Aufgabe zu werden. Die Reichsmünzordnung von 1551 wurde am 27. Februar 1552 dem schwäbischen Kreis bekannt gemacht, ohne jedoch verwirklicht zu werden;[7]) dagegen ließ Herzog Christoph später seine Münzen nach der verbesserten Münzordnung von 1559 schlagen.[8])

Ebenso wie in den meisten deutschen Territorien hielt man es auch in dem Herzogtum Württemberg für notwendig, den gemeinsamen Kampf gegen die Türken als die Feinde des Reichs und der Christenheit nach Kräften zu unterstützen. In der Zeit von 1495 bis 1555 wurden wiederholt Geldmittel und Truppen für die Türkenkriege zur Verfügung gestellt.

Der gemeine Pfennig, der 1495 in Worms für die Durchführung des Reichslandfriedens und der Türkenkriege bewilligt worden war,[9]) wurde in Württemberg am 5. Oktober 1496 durch Herzog Eberhard ausgeschrieben. Als „ain Glyd und Fürst des hailigen Reychs" fühlte er sich verpflichtet, dem Beschluß des Reichstages nachzukommen, den er wortgetreu in sein Mandat aufnahm.[10]) Zu der eilenden Türkenhilfe von 1532 trug auch Württemberg seinen Anteil bei. Ferdinand, der damals gerade für den vertriebenen Herzog Ulrich in Württemberg regierte, wird sich sicher besonders um die Aufbringung der nötigen Geldmittel bemüht haben, weil seine oesterreichischen Lande am meisten durch die Türken bedroht waren. Nachdem ein Landtag die Steuer bewilligt hatte, forderte er am 10. Juli 1532 die Amtleute in einem Ausschreiben auf, die Truppen nach Stuttgart zur Musterung zu schicken, die inzwischen für den Türkenfeldzug angeworben worden waren.[11])

Auf Grund eines kaiserlichen Ausschreibens, das Herzog Ulrich am 10. April 1542 erhielt, ordnete er bereits wenige

---

ausgangen Müntzordnung, sonderlich die Essingisch vor Augen, aus welchem die Maß wol zu erlernen sein wirt und deßhalben von unnötten von diesem jetztmalls weittere Vermeldung und Arwegen zu thun." (Satler III S. 251).

[7]) Pfaff a. a. O. S. 68.

[8]) Pfaff a. a. O. S. 72.

[9]) Koch II S. 15: „. . . daß wir Frieden und Recht in dem Heiligen Reiche zu handhaben, auch zum Widerstant der Veinde Christi, der Türcken . ."

[10]) Reyscher Bd. XIX S. 5 f: „Alles laut der Mandat und Gebotsbrief, deßhalb an uns ußgangen. Und wir uß Gehorsam als ain Glyd und Fürst des hailigen Reychs desselben Lob, Eere und Nutz, wie unser Vorderen seliger und loblicher Gedächtnuß ouch gethan haben, zu fürdern schuldig und genaigt sein . . ."

[11]) Reyscher Bd. XIX S. 26—27. Koch II S. 554 § 7.

Tage später, am 30. April 1542, Truppenwerbungen an[12]) und befahl am 28. Mai den Ämtern, für die Fuhrleute und Wagen zu sorgen, mit denen die Soldaten nach dem Osten geführt werden konnten.[13]) Die Kosten für das württembergische Truppenkontingent sollten durch eine allgemeine Türkensteuer im Herzogtum aufgebracht werden.[14]) Vielleicht beeilte sich Herzog Ulrich deshalb um so mehr, dem Verlangen des Kaisers nachzukommen, weil gerade zu Beginn der vierziger Jahre eine Annäherung Ulrichs an Karl V. erfolgte,[15]) zu dem er bisher in scharfem Gegensatz gestanden hatte.

Als zwei Jahre später der Reichstag von Speier (1544) eine neue Türkenhilfe bewilligte,[16]) schloß sich auch diesmal Herzog Ulrich nicht von der Reichssteuer aus. In einem Ausschreiben vom 15. November 1544 wurde den Amtleuten der Reichsbeschluß wörtlich mitgeteilt und ihnen aufgetragen, die Abgaben für den Türkenfeldzug möglichst schnell einzusammeln, derjenige, der sich dem Mandat widersetzte, sollte den Strafen verfallen sein, mit denen das Reich in dem Abschied den Ungehorsamen bedrohte.[17])

§ 4: Zusammenfassung.

Das württembergische Gerichts- und Rechtswesen, das im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts ausgebaut und zentralisiert wurde, erhielt eine Reihe von wesentlichen Anregungen durch die Ordnungen und Institutionen des Reichs. Die Hofgerichtsordnung von 1514 bezw. 1557 entstand nach dem Muster der Reichskammergerichtsordnung von 1495, die auch für das „neue Landrecht von 1554" von Bedeutung geworden ist. Dem Beschluß des Reichs entsprechend wurde im Jahre 1551 die Konstitutio Karolina dem württembergischen Strafrecht zu Grunde gelegt. Die Bestimmungen für das württembergische Regiment, das 1498 einen Teil der herzoglichen Regierungsgeschäfte übernahm, lassen sich dagegen nicht auf die Ordnung einer Reichsbehörde zurückführen.

In zahlreichen Landesordnungen und Polizeimandaten suchten die Herzöge von Württemberg das Leben der Untertanen zu regeln und für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen. Während die Ordnungen anfangs unabhängig von dem Einfluß des Reichs entstanden waren, werden in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Spuren immer deutlicher und zahlreicher, die auf einen Zusammenhang mit der Reichsgesetzgebung hinweisen. Ihren Höhepunkt finden die Beziehungen

[12]) Reyscher Bd. XIX S. 29 (vgl. Koch II S. 445 § 2), S. 29: „Nachdem wir vermeg des Reichsabschiedes zu Speir ain Anzahl Kriegsvolckh zu Fuß wider unsern Feindt den Turgken ze schigken im Vorhaben syen, deshalben . . ."

[13]) Reyscher Bd. XIX S. 32 Nr. 25.

[14]) Reyscher XIX S. 33.

[15]) Vergl. E. Schneider, württ. Geschichte, Stuttg. 1896 S. 146—147.

[16]) Koch II S. 501—503 § 27—43.

[17]) Reyscher XVII_2 S. 49 f.

zwischen Reich und Territorium in der Polizeiordnung von 1549, die unmittelbar aus dem Reichsabschied von Augsburg herzuleiten ist. Durch eine Reihe von Sondermandaten bemühten sich die Herzöge von Württemberg, solche Aufgaben zu lösen, deren Durchführung das Reich den Obrigkeiten ausdrücklich übertragen hatte. Sie verboten wiederholt das Gotteslästern und Fluchen (1514, 1548) oder den Kriegsdienst bei fremden Mächten (1542, 1551), wie es die Reichsabschiede verlangten. Durch eine Fülle von Edikten, die sich gegen das Landstreicherunwesen und den Gebrauch von Schußwaffen wandten, trugen die Herzöge dazu bei, die Reichslandfrieden zu verwirklichen. In der Bekämpfung der Wiedertäufer ging Herzog Ulrich mit dem Reich zusammen, weil auch ihm daran liegen mußte, eine Geistesrichtung zu unterdrücken, die den Autoritätsanspruch der weltlichen Obrigkeit in Frage stellte.

Das gemeinsame Interesse an der Abwehr der andrängenden Türken als Feinde des Reichs veranlaßte ebenso wie in den anderen Territorien Herzog und Stände Württembergs, sich mehrmals mit Truppen und Geldmitteln an den Türkenkriegen zu beteiligen. Den Bestrebungen des Reichs, das Münzwesen zu reformieren, brachten die württembergischen Herzöge durchaus ihren Anteil entgegen, sie wohnten als Glieder des schwäbischen Münzkreises den Münzverhandlungen der Reichstage bei und schlugen 1559 ihre Münzen nach den Vorschriften der neuen Münzordnung.

SCHLUSS.

Das Reich hatte in der Zeit von 1495 bis 1555 den Charakter eines „Rahmen- oder Oberstaates",[1]) dem es an eignen Vollzugs- und Verwaltungsorganen fehlte, das aber als die höchste weltliche Obrigkeit galt, der die reichsunmittelbaren Stände Gehorsam und Rechenschaft schuldig waren, an sie richtete es seine Befehle und Gesetze, die nur dann praktisch wirksam werden konnten, wenn sie von den Reichsständen in ihrem Machtbereich durchgeführt wurden. Um die Grundlage für ein Urteil über die Bedeutung des Reichs zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu schaffen, mußte daher geprüft werden, wieweit das der Fall war und wieweit sich die Reichsstände vom Reiche entfernten.

1. Das Verhältnis des Reichsgerichtswesens zu dem Rechtsleben der Territorien wurde dadurch wesentlich bestimmt, daß die Gründung des Reichskammergerichts in einen Zeitpunkt fiel, in dem auch die Territorien dazu übergingen, Gericht und Verwaltung auszubauen. Es lag daher für sie sehr nahe, sich nach Vorbildern umzusehen und auf die Reichsbehörde zurückzugreifen, zumal sie allen Reichsständen bekannt sein mußte. Die Ansätze einer territorialen Rechtsverfassung wurden infolgedessen sehr häufig unter dem Eindruck der Reichskammergerichtsordnung fortgeführt und zu einem gewissen Abschluß gebracht. Eine Anlehnung der Territorien an die Reichshofratsordnung ist dagegen von der persönlichen Bekanntschaft und Vertrautheit des Landesherrn mit der Reichsinstitution abhängig geblieben. Der Grund dafür liegt wahrscheinlich darin, daß der Reichshofrat erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seine Tätigkeit im Reich in weiterem Umfange aufnahm und als Vorbild für die territoriale Behördenorganisation vor 1559 kaum in Frage kam.

   Neben dem Einfluß des Reichskammergerichts bezw. des Reichshofrates auf die Entwicklung des territorialen Behördenwesens wurde festgestellt, daß man eine Reihe von römischen Rechtssätzen deshalb dem Landrecht eingliederte, weil sie zu den Grundlagen der Rechtsprechung am Reichskammergericht gehörten. Das Eindringen des römischen Rechts in das deutsche Rechtsleben ist durch das Reichskammergericht erheblich beschleunigt worden.

2. Die Durchführung der Reichspolizeigesetze und Landfriedensordnungen wurde dadurch sichergestellt, daß die territorialen Obrigkeiten sie in steigendem Maße aufnahmen und

[1]) Über die Herkunft dieses Begriffes vgl. S. 9 Anm. 26 dieser Untersuchung.

den Untertanen als gültige Gesetze bekannt machten. Dem Grade entsprechend, in dem die Reichspolizeiordnungen erweitert und verbessert wurden, wuchs die Beachtung, die man ihnen zukommen ließ. Während die Polizeibestimmungen der Abschiede von 1500 und 1512 nur Bayern und Württemberg publizierten, veröffentlichten die „Reformation guter Polizei" von 1530 und 1548 fünf bezw. sechs der sieben untersuchten Territorien. Die Mißstände, gegen die sich die Reichsgesetze wandten, waren allgemein und wohl für jeden Reichsstand in gleicher Weise drückend. Da die Ordnungen außerdem unter der Mitarbeit der meisten Stände auf den Reichstagen entworfen wurden, war es für die Territorien durchaus zweckmäßig, sich in dem eignen Machtbereich für ihre Durchführung einzusetzen. Neben diesem Wissen um die Notwendigkeit und den Nutzen der Reichsgesetze war es auch der Gedanke, dem Reich als höchste weltliche Obrigkeit Gehorsam schuldig zu sein, der die Landesherrn zur Publikation der verschiedenen Ordnungen veranlaßte. Ebenso wie die örtlichen Obrigkeiten von den untergeordneten Instanzen Gehorsam gegen ihre Gesetze forderten, so waren sie ihrerseits bereit, sich dem Autoritätsanspruch des Reichs zu fügen.

3. Die Durchführung der Reichsmünzordnungen stieß anfänglich auf große Schwierigkeiten. Die Ordnung von 1524 wurde von keinem der untersuchten Territorien, die von 1551 nur von Oesterreich zur Grundlage des Münzwesens gemacht, erst die verbesserte Ordnung von 1559 fand auch bei anderen Landesherren Anerkennung. Es ist sehr bemerkenswert, daß mit Ausnahme von Oesterreich nur die Territorien bereit waren, ihre Münze nach der Ordnung von 1559 zu schlagen, die keine eignen Silberbergwerke hatten. Für die übrigen Territorien bedeutete der niedrige Silberpreis der Münzordnung von 1559 einen finanziellen Schaden, deshalb verhielten sie sich ablehnend oder zurückhaltend. Dem Reich fehlte es nicht an gutem Willen, dem Verfall des Münzwesens entgegenzuarbeiten, es war aber nicht in der Lage, den geradezu entgegengesetzten Wünschen der einzelnen Territorien gerecht zu werden. Die allgemeine Durchführung der Reichsmünzordnungen scheiterte letzten Endes an ihrer starren Form, es waren keine „Rahmengesetze" mehr, die jeder Reichsstand seiner besonderen Lage anpassen durfte, wie etwa die Polizeiordnungen. Die Münzgesetze mußten ihrem Ziele entsprechend allgemeingültige Normen festlegen; ihre Durchführung zu erzwingen, ging jedoch über die Kräfte eines „Rahmenstaates" ohne eigne Organe.

Sehr rege war die Beteiligung der Territorien an der wichtigsten Reichssteuer, der Türkenhilfe. Sie wurde immer wieder von den Reichsgliedern aufgebracht, unabhängig von ihrer konfessionellen Stellung oder der Lage ihrer Gebiete zur Südostgrenze. Sicher trug das Gefühl, zum Schutze des

christlichen Glaubens verpflichtet zu sein, dazu bei, die Stände zur Bewilligung der Türkenhilfe zu veranlassen; der Hauptgrund zu ihrem Verhalten lag aber in dem Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit. Die Türken bedrohten nicht nur den christlichen Glauben, sondern vor allem Leben und Eigentum der Reichsglieder und „des Vatterlands Friden"[2]), eine Gefahr, der man nur mit der Unterstützung aller Stände begegnen konnte.

Das Reich war in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus ein lebendiger Organismus, der regen Anteil an dem Wandel der Dinge nahm und ihm nach Kräften gerecht zu werden suchte. Das Reich schuf Behörden, an die sich die Territorien bei der Organisation ihres Verwaltungs- und Gerichtswesens anlehnten, es gab Gesetze und Verordnungen, die bei den Reichsständen Gehorsam fanden, es führte zur Verteidigung seiner Grenzen Kriege, deren Lasten durch die Reichsglieder getragen wurden. Die Gesetzgebung des Reichs und der weltlichen Territorien stand in der Zeit von 1495 bis 1555 in engem Zusammenhang, ohne durch konfessionelle Gegensätze wesentlich beeinträchtigt zu werden. Allerdings haben finanzpolitische Erwägungen das Verhalten der Territorien zu den Reichsmünzordnungen entscheidend bestimmt. Trotz ihrer Bemühungen um die „Libertät" ordneten sich aber sonst die Territorien dem Reichsganzen ein, sie führten seine Rahmengesetze aus und bekannten sich damit zu seiner übergeordneten Autorität.

[2]) Siehe S. 70 Anm. 7 dieser Untersuchung.

LEBENSLAUF.

Ich, Werner Paul Ferdinand Hartz, wurde am 12. April 1906 als Sohn des Ingenieurs Walter Hartz und seiner Ehefrau Hedwig geb. Herwig in Berlin-Wilmersdorf geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelisch-unierten Bekenntnisses.

Von Ostern 1913 bis Herbst 1922 besuchte ich die Treitschkeschule meines Geburtsortes und von Herbst 1922 an das Reform-Realgymnasium in Kassel. Ostern 1925 verließ ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife.

Ich studierte Geschichte, Deutsch und Englisch von Ostern 1925 bis Ostern 1927 in Marburg, von Ostern 1927 bis Herbst 1927 in München, von Herbst 1927 bis Ostern 1928 in Berlin und von Ostern 1928 bis zum Sommersemester 1929 einschließlich wieder in Marburg.

Im Februar 1927 bestand ich in Marburg die staatliche Turn- und Sportlehrerprüfung, am 20. Februar 1929 das Rigorosum und am 9. November 1929 die Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Seit dem 15. November 1929 bin ich in Kassel als Studienreferendar beschäftigt.

Meine akademischen Lehrer waren: Becher, H. H. Borcherdt, Busch†, Brandl, Deutschbein, Dibelius, Diffené, Elster, Förster, Häpke†, Heidegger, Helm, Jaeck, Jaensch, Joachimsen, Marcks, Oncken, Petersen, Pongs, v. Premerstein, J. F. Schmidt, Stengel, Wagner, Wells, Wrede.

Ihnen allen bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Besonders herzlich danke ich Herrn Prof. Häpke, der die vorliegende Untersuchung anregte, er hat mich jederzeit durch seinen Rat unterstützt und in liebenswürdiger Weise an meinem Studium Anteil genommen.